

Anlage 7: Synopse der Anregungen und Bedenken zum Sachlichen Teilplan Energie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.08. bis 19.12.2014 (Stand: 04.08.2015)

Inhaltsübersicht nach Beteiligtennummer mit Seitenangaben

05000 bis 05199 Gruppiert erfasste Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung..... 2

10001 bis 11049 "Individuell" erfasste Anregungen / Bedenken und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 47

Synopsis der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05000-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender teilen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit, dass sie keine Einwendungen gegen den ausgelegten Planentwurf vorzutragen haben.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender würden es begrüßen, wenn die Windenergiebereiche (WEB) des Planentwurfs sich auch im aufgestellten Sachlichen Teilplan Energie wiederfinden würden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05001-001	
<p>Einige der hierzu erfassten Einwender äußern Kritik, weil nach ihrer Auffassung bestimmte Institutionen und Unternehmen nicht oder nicht ausreichend beteiligt worden seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreichende Beteiligung von Netzbetreibern mit Blick auf mögliche Auswirkungen des Anschlusses von Windenergiebereichen auf die Stromversorgung in einzelnen Gemeinden und auf den Bedarf an neuen Stromtrassen Netzbetreiber als "Träger öffentlicher Belange", • Keine Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) mit Blick auf deren geforderte Mindestabstände u. a. zu Drehfunkfeuern. 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Energie sieht eine umfangreiche Beteiligung von "Trägern öffentlicher Belange" auf der Ebene der Regionalplanung als Verfahrensbeteiligte vor, darunter auch von hier bekannten, regional bedeutsamen <u>Netzbetreibern, Stromversorgern</u> und auf diesem Feld tätigen <u>Stadtwerken</u>. Darüber hinaus konnten sich weitere Netzbetreiber, die im Plangebiet tätig sind oder werden wollen oder anderweitig an der Thematik interessiert waren, Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorbringen.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung (DFS) ist Verfahrensbeteiligter im Erarbeitungsverfahren.</p>
Beteiligter: privat	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anregungsnummer: 05100-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern erhebliche Bedenken zur Darstellung einzelner Windenergiebereiche (WEB) in ihren Gemeinden. Es werden dazu folgende Befürchtungen vorgetragen:</p> <p>Wohn- und Lebensqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine starke Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität sowie von (Nah-) Erholungsmöglichkeiten, • eine Belastung der Anwohner bis hin zu mehrjährigem Dauerstress aufgrund von Lärm (durch einzelne Anlagen und kumulativ), (Nacht-) Befeuerung, Schattwurf und störenden Rotorbewegungen infolge der im Planentwurf gewählten Mindestabstände von 450 m zu Wohnhäusern im Außenbereich und 600 m zu Siedlungsbereichen (unter Verweis auf Aussagen z. B. der WHO), • eine bedrängende Wirkung der Windkraftanlagen in den jeweiligen Kommunen, • gesundheitliche Probleme durch Infraschall, • negative Auswirkungen auf die Fauna und die Anwohner aufgrund der nächtlich blinkenden Positionsleuchten der einzelnen zu errichtenden Windkraftanlage, • die mangelnde Erprobung von Windkraftanlagen-Typen und damit fehlende Messwerte im Hinblick auf hier vorgetragene Argumente wie Lärm, Infraschall, Wirtschaftlichkeit. • Mit Blick auf Infraschall, Lärm, Schlagschatten u. a. fordern viele der hierzu erfassten Einwender, vorsorglich die Mindestabstände zu Wohnungen auf das 10-fache der Anlagenhöhe bzw. auf 2.000 m bzw. 3.000 m zu erhöhen. 	<p>Wohn- und Lebensqualität</p> <p>Viele Einwender befürchten eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität sowie der Gesundheit, sofern Windenergiebereiche in deren Umgebung ausgewiesen und gebaut werden. Konkret werden folgende Aspekte hervorgebracht:</p> <p>Lärmimmissionen</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schallimmissionen sind bundesweit nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen. Diese bundesweit, dem Stand der Technik entsprechenden Anleitung ordnet beispielsweise jedem Wohngebäude einen bestimmten Schutzstatus zu und gibt Vorgaben für die Berechnung der Schallimmissionen. Ergänzende Hinweise gibt der Windenergieerlass NRW (2011) unter 5.2.1.1. Die Abstände von Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern werden also nach gesetzlichen Regelungen getroffen. Je nach Anlagengröße- und typ variieren diese Abstände. Eine Feststellung der notwendigen Abstände ist also erst bei einer Planung mit konkreten Anlagentypen und Standorten möglich. In der Regel werden die Abstände mit stärkeren Anlagen und größeren Windenergieanlagen größer. Die Abstände sind bei einer konkreten Anlagenplanung - unabhängig von der Vorgehensweise im STE (in dem noch keine Anlagentypen und Standorte bekannt sind)- entsprechend der gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Eine vorsorgliche Erhöhung der Mindestabstände im STE auf das 10-fache der Anlagenhöhe bzw. auf 2.000 m bzw. 3.000 m ist nach gesetzlichen Regelungen nicht gerechtfertigt.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen, dass ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere zu den vorgetragenen Aspekten von Lärm, Infraschall, Schlag- schatten und (Nacht-) Befeuerung werden von einigen Einwendern ausführliche Aspekte vorgetragen. [Vgl. hierzu auch 11019-004 bis 11019-007 und 11049-001.] Einige Einwender machen in diesem Zusammenhang eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht gegenüber Einzelnen i. S. d. Art. 2 Abs. 2 GG geltend. • Einige der hierzu erfassten Einwender fordern mit Blick auf die vorgetragenen Aspekte die Durchführung entsprechender Studien und Beachtung von deren Ergebnissen bei der Errichtung von Windkraftanlagen, bevor große Anlagen schon im Vorfeld genehmigt werden und Menschen einer Gefährdung ausgesetzt werden. <p>Gefahren, die von Windenergieanlagen ausgehen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr von Eiswurf, der mehrere 100 m weit fliegen könne und damit Straßenverkehr und Fußgänger auf den naheliegenden Straßen und Wegen gefährden könne, • in diesem Zusammenhang Gefahr von Bränden von Windkraftanlagen aufgrund technischer Defekte wie Überhitzung, Kurzschluss (es fehlen in diesem Zusammenhang Angaben zu Flächen für Brandschutz zonen), • eine Gefährdung der Bevölkerung durch Behinderung von Rettungsflügen und durch die mit der Anzahl zunehmenden Wahrscheinlichkeit von nicht löscha- ren Windradbränden, • Gefahr für Leib und Leben durch Blitzschlag (zunehmende Wahrscheinlichkeit mit zunehmender Höhe) sowohl direkt (bei Aufenthalt in der Nähe während des Einschlags) als auch indirekt (durch explosionsartige Zersprengung des Rotorblatts, Spannungspotenzial im Boden, Überspannung im Versorgungsnetz), 	<p>Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Optisch bedrängende Wirkung / störende Rotorbewegungen</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezüglich der optisch Bedrängenden Wirkung hat das Oberverwaltungsgericht in sei- nem Urteil vom 9.8.2006 eine Faustformel aufgestellt, an der sich, wie auch der STE, Planungs- und Genehmigungsverfahren oft orientieren. Dieses besagt, dass wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnhaus mehr als das Dreifache der Ge- samthöhe der Anlage beträgt, die spätere Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Er- gebnis kommen dürfte, dass von der Windenergieanlage keine optische bedrängende Wirkung ausgehe. Die bedrängende Wirkung ist dabei entscheidend an die Drehbewe- gungen des Rotors geknüpft. Letztlich gibt der Richtwert allerdings nur eine Orientie- rung und ist immer im Einzelfall anhand der konkreten Anlagentypen und Standorte noch einmal zu prüfen. Im STE werden keine konkreten Anlagen und Standorte festge- legt, sondern lediglich Flächen ausgewiesen. Der Kriterienkatalog zur Auswahl dieser Flächen orientiert sich mit 450 m Abstand zu Einzelgebäuden an der derzeitigen Recht- sprechung.</p> <p>Die Kommunen haben durch die kommunale Planungshoheit unter Einbehaltung der rechtlich notwendigen Schutzabstände die Möglichkeit auch größeren Anlagen als dem STE zugrunde gelegten 150 m hohen Anlagen zuzustimmen. Für die entsprechenden Windenergieanlagen sind die entsprechenden Schutzabstände nach den geltenden Regelungen einzuhalten. Ein Widerspruch zur Ausweisung der Windenergiebereiche im STE wird hier nicht gesehen.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht be- kannt waren, es nicht zulassen, dass ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Schattenwurf</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • eine Gefährdung von Mensch und Tier durch den ungeschützten Betrieb von Industrieanlagen, <p>Umwelt-, Natur- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zerstörung wertvoller Natur- und Landschaftsräume und die Gefährdung des Artenschutzes in den betrachteten Kommunen des Münsterlands, • negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild etwa durch die Errichtung von über 150 m hohen Windkraftanlagen, was im Gegensatz zum Regionalplan-Ziel zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaften stehe, sowie eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Münsterländer Parklandschaft, • negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in einzelnen in der Nähe liegenden Biotopen in Landschaftsschutzgebieten durch die Stahlbetonfundamente (Versiegelung) von Windkraftanlagen, • negative Auswirkungen auf schützenswerte Arten wie diverse Greifvögel (Bussard, Habicht, Schleiereule, Rotmilan, Kornweihe, usw. sowie auf vorkommende Fledermausarten) und deren Lebensraum, • negative Auswirkungen auf den Vogelflug, in deren Flugrouten einiger der hier kritisierten WEB liegen was durch den Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt werde, • die Anspruchnahme schützenswürdiger und für die landwirtschaftliche Bearbeitung wertvoller Böden (u. a. Pseudogley-Böden), in die u. a. riesige Stahlbetonfundamente für Windkraftanlagen aus Stabilitätsgründen gegossen werden müssen werden. 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Regelungen zum Schattenwurf enthält Abschnitt 5.2.1.3 des Windenergieerlass NRW (2011). Schattenwurf. Dort wird aufgeführt, wann von einer erheblichen Belästigung auszugehen ist und dass durch Auflagen zur Genehmigung beispielsweise Abschaltautomatiken den Schattenwurf auf die zulässigen Grenzen einschränken können.</p> <p>Die Thematik des Schattenwurfs kann demnach nur im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Anlagentypen und Standorten, also auf nachgeordneter Ebene behandelt werden. Auf Ebene des Regionalplans werden zunächst nur Bereiche für die Windenergie dargestellt, die aus regionalplanerischer Sicht möglichst konfliktarm sind. Pauschale Abstände aufgrund des Schattenwurfes auf Ebene der Regionalplanung sind nicht gerechtfertigt.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen, dass ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>(Nacht)befeuerung</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan sichert im STE lediglich Flächen für die Windenergie. Der Aspekt der Befeuerung kann jedoch erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden und ist daher im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu behandeln. Ein Ausschluss von Windenergiebereichen im STE ist daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Infraschall</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angesprochenen Belange können erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Sie werden dann entsprechend der geltenden Richtwerte und gesetzli-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> Ebenso fordern einige der hierzu erfassten Einwender, Flächen mit Brutplätzen von streng geschützten Arten frei von Windkraftanlagen zu halten und entsprechende Mindestabstände zu wahren (z. B. 1.000 m bei Rotmilan und Uhu, 3.000 m bei Kornweihe) sowie stark frequentierte Vogelflug-Korridore störungsfrei zu halten. <p>Wirtschaftliche Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> einen Verfall der Grundstücks- und Immobilienwerte sowie der Mieten im gesamten bzw. betroffenen Gebiet einer Stadt bzw. Gemeinde (einschl. des Außenbereichs; teilweise unter Verweis auf ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt/Main), aber auch Mindereinnahmen bei in Richtung der Windkraftanlagen ausgerichteten Photovoltaik-Anlagen, mit dem ersten Punkt verbunden eine Minderung wichtiger Standortfaktoren für die Ansiedlung von Unternehmen und die Zuwanderung insbesondere von Fachkräften für die ansässigen Unternehmen sowie eine Zerstörung der Stadt für den Tourismus, im Zusammenhang mit Schattenwurf Einschränkungen bei der Stromerzeugung bei der eigenen Photovoltaik-Anlage, Darüber hinaus kritisieren einige der hierzu erfassten Einwender, dass die durch das EEG ermöglichten Profite für Grundstückeigentümer bzw. -verpächter ländliche Gemeinschaften in Profiteure und bedingt durch die Entwertung des Wohneigentums der Anlieger und damit der Altersvorsorge in Geschädigte aufspalten und so flächendeckend Unfrieden stiften. <p>Sonstige Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> die fehlender Betrachtung der prognostizierten Windgeschwindigkeit im Zu- 	<p>chen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.</p> <p>Die ist auf der Ebene der Regionalplanung in der in der Regel keine Informationen zu den konkreten Planungen vorliegen nicht möglich.</p> <p>Was den Einsatz von pauschalen Abständen betrifft stellt das Umweltbundesamt in seiner Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall im März 2014 fest, dass "pauschale Ansätze, die eine Prognosesituation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzt wird, wie z.B. die Festlegung von Mindestabständen, diese erscheinen ohne fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkmechanismen der Geräuschquellen nicht sachgerecht"</p> <p>Beeinträchtigung der Erholungsqualität</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Aspekt Erholung greift der STE die anerkannte Kur- und Erholungsgebiete auf und schließt diese im Rahmen des im STE aufgestellten Kriterienkatalog für Windenergiebereichen aus.</p> <p>Weiterhin grenzt das LANUV für den Aspekt "naturbezogene Erholung" im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege sowie als Planungshilfe landesweit "Lärmarme naturbezogene Erholungsräume" ab. Diese werden im STE zur Beschreibung und Bewertung der Erholungssituation herangezogen. Von dem Belang "Lärmarme Räume" geht jedoch keinerlei Rechtswirksamkeit aus.</p> <p>Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung werden als Räume definiert, die einen Lärmwert < 45 dB(A) aufweisen, lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung sind mit einen Lärmwert von < 50 dB(A) definiert. Ohne konkrete Informationen über Art, Anzahl und die Standorte der Windenergieanlagen ist eine abschließend vertretbare Abwägung auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht möglich. Ein genereller Ausschluss dieser Flächen ist durch die fehlende Rechtswirksamkeit nicht gegeben. Erst anhand detaillierter Planungsinformationen kann auf den nachgeordneten Ebenen entschieden werden. Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sammenhang mit Wirtschaftlichkeit (Münsterland als Schwachwindgebiet, aber auch im Zusammenhang mit der Anlagen-Genehmigung erforderlichen (Nacht-) Abschaltung) und in diesem Zusammenhang falschen Prognosen der Windhöflichkeit für viele Windenergiebereiche unter Bezugnahme auf die durchschnittlichen Angaben der Potenzialstudie LANUV für das Münsterland,</p> <ul style="list-style-type: none"> • mangelnde Berücksichtigung der Auswirkungen des Planentwurfs auf die Flugsicherung, • unter Verweis auf eine fachliche Stellungnahme des Einwenders 10352 die mangelnde Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände zu Richtfunkmasten und Mittelfunkstellen, da es lt. Aussage dieses Einwenders ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu technischen Problemen sowie zu Gefahren für Leib und Leben kommen könnte sowie • negative Belastungen des (umliegenden) Kulturlandschaftsraums durch starke Beanspruchung der Zufahrtsstraßen und den Bau weiterer Zuwegungen für den Bau und die Wartung der Windkraftanlagen, • in diesem Zusammenhang eine starke Beanspruchung oder gar Zerstörung der für die Landwirtschaft unverzichtbaren landwirtschaftlichen Wege, • die mangelnde Berücksichtigung der Auswirkungen des Ausbaus der Windenergie und der dafür erforderlichen Stromtrassen auf die Stromversorgung in einzelnen Gemeinden im Planentwurf, • hohe Belastungen durch neue Stromtrassen, wenn die Windenergiebereiche insbesondere in Kumulationsräumen der Windenergie nicht ausreichend angebunden sind. 	<p>nicht zulassen, dass ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>In den Prüfungsbögen der Windenergiebereiche wird jedoch auf die lärmarmen Räume verwiesen, sofern diese im Plangebiet oder im Umfeld eines Windenergiebereiches liegen. Durch den Hinweis auf dieses Kriterium wird gewährleistet, dass dies auf nachgeordneten Ebenen berücksichtigt wird.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Gefahren, die von Windenergieanlagen ausgehen können</p> <p>Einige Stellungnahmen beziehen sich auf Gefahren, die möglicherweise von Windenergieanlagen ausgehen könnten. Es werden folgende Befürchtungen genannt:</p> <p>Gefahr von Bränden an Windkraftanlagen</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im STE werden lediglich konfliktarme Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Auf dieser Ebene ist noch nicht bekannt, welche Anlagentypen später gebaut werden und an welchen Standorten diese genau stehen werden. Das Thema der Brandgefahr an Windenergieanlagen und entsprechender Maßnahmen kann aber erst mit diesem Wissen bearbeitet werden. Eine Berücksichtigung dieses Aspektes im STE ist daher nicht möglich, sondern muss auf den nachgeordneten Ebenen passieren.</p> <p>Um die Gefahr von Bränden an Windenergieanlagen zu minimieren, gibt der Windener-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsfrage weisen einige der hier erfassten Einwander auch darauf hin, dass mit den bislang errichteten Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien mehr als der erforderliche Energie-/Strombedarf ihrer Gemeinde produziert würde. • negative Auswirkungen auf die Pferdehaltung (z. B. bei Pferdepannen) oder der Haltung und Ausbildung von Sportpferden aufgrund der Schreckhaftigkeit von Pferden. 	<p>gieerlass NRW (2011) für die konkrete Anlagenplanung Auflagen zum Brandschutz an Windenergieanlagen vor (Abschnitt 5.2.3.2).</p> <p>Blitzschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan sichert im STE lediglich Flächen für die Windenergie. Der Aspekt des Blitzschlages kann jedoch erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden und ist daher im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu behandeln. Der Aspekt ist daher für die Ausweisung der Windenergiebereiche im STE irrelevant.</p> <p>Eiswurf</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Windenergieerlass NRW (2011) regelt den Umgang mit der Thematik Eiswurf. Demnach ist es erst möglich, diesen Aspekt bei der Wahl des konkreten Anlagentyps, seines Standortes und seiner technischen Ausstattung zu beurteilen. Dies kann erst auf nachgeordneter Ebene geschehen, nicht aber auf Ebene des Regionalplans im STE.</p> <p>Laut Windenergieerlass NRW sind zur Gefahrenabwehr des Eiswurfs entweder geeignete Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten ein zu halten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) einzusetzen. Im Falle der technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz sind im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.</p> <p>Gefahr bei Rettungsflügen</p> <p>Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Belange der Flugsicherung im detail überprüft. Dies ist kein Belang der auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>werden muss.</p> <p>Umwelt-, Natur- und Artenschutz</p> <p>Bezüglich des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden folgende Befürchtungen hervorgebracht:</p> <p>a) Gefährdung des Artenschutzes:</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Für den Regionalplan besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren (vgl. VV-Artenschutz). Um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die im nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können, berücksichtigt der STE im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung jedoch bereits die Artenschutzbelange. Der o.g. Leitfaden nennt auf Seite 10 die verfahrenskritischen Arten. Die Daten dazu wurden durch das LANUV geliefert und die betroffenen Flächen für die Suche nach konfliktarmen Flächen ausgeschlossen.</p> <p>Weiterhin werden im Leitfaden weitere planungsrelevante, windenergieempfindliche Vogelarten genannt. Bei diesen ist zunächst davon auszugehen, dass durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Umsetzung der Planung möglich ist. Dennoch wurde eine Risikoabschätzung dieser Arten durch die Höhere und Unteren Landschaftsbehörden vorgenommen und entsprechend bei der Flächenfestlegung berücksichtigt. Die Vorkommen wurden bei hohem Risiko (Ampel rot) ebenfalls ausgeschlossen. Damit berücksichtigt der STE den Artenschutz weit über das rechtlich erforderliche Maß hinaus.</p> <p>Es wurden verschiedene Stellungnahmen vorgebracht, dass in einigen Gebieten windenergieempfindliche Arten gesichtet wurden. Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Vage Hinweise auf mögliche neue</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen nicht vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren bestätigt werden können. Bei Hinweisen auf windenergieempfindliche Arten wurde daher erneut bei den Unteren Landschaftsbehörden nachgefragt, ob durch neue Erkenntnisse die Risikoabschätzung zu ändern ist. Entsprechend dieser Bewertung wurden Windenergiebereiche im STE beibehalten oder gestrichen.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>b) Vogelflug</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Aspekt des Artenschutzes wird bereits unter a) beantwortet. Ergänzend ist zum Vogelflug folgendes zu sagen:</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen Windenergiebereiche mit hohem Risiko aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In diese Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein.</p> <p>Eine weitergehende Betrachtung kommt dann erst den nachfolgenden Planungsstufen zu.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume die keine vorhandenen Belastungen aufweisen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Zerstörung wertvoller Natur- und Landschaftsräume</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Ziel des STE ist es möglichst konfliktarme Bereiche für die Windenergie darzustellen. Dazu wurde münsterlandweit nach einem einheitlichen Kriterienkatalog vorgegangen, in dem die Ausschlusskriterien definiert sind. Darin ist auch der Bereich Natur- und Landschaftsraum umfangreich enthalten. Es wurden unter Schutz stehende Gebiete sowie weitere verfügbare Daten zur Beschreibung des Natur- und Landschaftsraumes herangezogen. Dazu zählen beispielsweise europäische FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Bereiche für den Schutz der Natur, Waldbereiche, verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Arten und Wasserschutzgebiete Zone I und II. Die Auswahlkriterien sind unter den Erläuterungen von Ziel 2 nachzulesen. Insgesamt wird dem Natur- und Landschaftsraum durch diese Vorgehensweise auf Ebene der Regionalplanung umfangreich Rechnung getragen.</p> <p>Weitere Kriterien, für die eine adäquate Beurteilung auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist, sind auf den nachgeordneten Ebenen zu bearbeiten.</p> <p>Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in einzelnen in der Nähe liegen-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>den Biotopen in Landschaftsschutzgebieten durch die Stahlbetonfundamente (Versiegelung) von Windkraftanlagen</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Laut Windeenergieerlass NRW (2011, 8.2.1.5) steht eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich dem Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten entgegen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in der Landschaftsschutzverordnung bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, sofern die Windenergieanlagen mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes zu vereinen sind.</p> <p>Im STE wurden zur Ermittlung der Windenergiebereiche die Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Einzelabwägung angewandt (Randnr. 59). Dafür wurden die Landschaftsschutzgebiete NRW durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden hinsichtlich einer Befreiung vom Bauverbot geprüft und bewertet. Sofern eine Befreiung in Aussicht gestellt wurde, wurde das Landschaftsschutzgebiet im weiteren Auswahlprozess beibehalten. Alle übrigen wurden im STE für die Auswahl von Windenergiebereichen ausgeschlossen. In den Prüfbögen wird durch den Hinweis auf dieses Kriterium gewährleistet, dass die Berücksichtigung auf nachgeordneten Ebenen erfolgen kann. Eine abschließende Beurteilung bezüglich der Fragen zum Wasserhaushalt und Versiegelung kann erst nach Vorliegen der konkreten vorhabenbedingten Wirkungen der Planfestlegung erfolgen.</p> <p>Anspruchnahme schützenswürdiger und für die landwirtschaftliche Bearbeitung wertvoller Böden</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Böden sind beim Bau der WEA nur sehr punktuell betroffen. In der Regel kommt diesem Belang im Rahmen der Abwägung kein derartig großes Gewicht zu, das zum Ausschluss eines WEB führt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wurden die schutzwürdigen Böden NRW des Geologischen Dienstes betrachtet. Sofern diese im Plangebiet vorkommen, wurde im Rahmen der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Da in der Regel die schutzwürdigen Böden nicht flächendeckend in den Windenergiebereichen vorkommen, wird es auf den nachfolgenden Planungsebenen oft möglich sein, die Standorte der Windenergieanlagen so zu legen, dass keine schutzwürdigen Böden betroffen sind. In den Prüfbögen der Windenergiebereiche wird daher auf das Vorhandensein von schutzwürdigen Böden hingewiesen, die Windenergiebereiche werden aber im STE beibehalten. Der Hinweis ist auf den nachfolgenden Ebenen im Rahmen von konkreten Anlagenplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Landwirtschaftlich wertvolle Böden weisen keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus auf. Eine Beachtung auf regionalplanerischer Ebene ist daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Wirtschaftliche Aspekte</p> <p>Folgende Befürchtungen wurden vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfall der Grundstücks- und Immobilienwerte sowie der Mieten - Mindereinnahmen bei in Richtung der Windkraftanlagen ausgerichteten Photovoltaik-Anlagen - eine Minderung wichtiger Standortfaktoren für die Ansiedlung von Unternehmen und die Zuwanderung insbesondere von Fachkräften für die ansässigen Unternehmen - Zerstörung der Stadt für den Tourismus <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine umfassende Beurteilung dieser Kriterien ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Der pauschale Ausschluss von Windenergiebereichen ist im STE daher nicht</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>rechtlich vertretbar. Die genannten Aspekte sind, sofern es sich um städtebauliche Belange handelt, in den Planverfahren auf kommunaler Ebene einzubringen.</p> <p>Sonstige Aspekte</p> <p>Windhöffigkeit</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit dem Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan "Windkraft" ist bekannt, dass im Münsterland in allen Gebieten ausreichend Wind weht, um die notwendige Anlaufenergie für die WEA zu liefern. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Potenzialstudie "Windenergie" des LANUV. Dies ist das entscheidende Kriterium, welches die Windenergiebereiche aufweisen müssen, um die Umsetzbarkeit auf der regionalplanerischen Ebene sicherzustellen.</p> <p>Bezüglich des Vorwurfs der fehlenden Windhöffigkeit der WEB ist festzustellen, dass diese auf der Eben der Regionalplanung gegeben ist, wenn in Nabenhöhe (NH) die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschritten wird (ca. 3 bis 3,5 m/s in NH). Die Potenzialstudie des Landes (LANUV 2012) hat gezeigt, dass dies im Münsterland nur an wenigen, aus topographischen Gründen benachteiligten Standorten, z.B. im Altkreis Tecklenburg der Fall sein kann. In 100 m Höhe weisen 90% des Landes NRW eine mittlere Windgeschwindigkeit zwischen 5 und 6 m/s auf. Moderne WEA sind aber höher.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit stellt keinen zu berücksichtigenden Belang im raumordnerischen Verfahren dar.</p> <p>Flugsicherung</p> <p>Den Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Deutsche Flugsicherung beteiligt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich verschiedene Flächen innerhalb sogenannter Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Diese hat diejenigen Windenergiebereiche aufgezählt, die im Rahmen der Einzelfallprüfung zugestimmt werden muss. Im STE sind daher folgende Anlagen gestrichen worden: Altenberge 2, Greven 1, Hörstel 2, Lengerich 1, Ostbevern 2, Saerbeck 1 (außerhalb FNP), Telgte 2, 3, Ascheberg 1,2,3,4 Ahlen 3, 6, Drensteinfurt 2, 3, 4, 5, 6, Ennigerloh 5, 6, Everswinkel 1 teilweise , Nordkirchen 2, Senden 1, 2, Warendorf 3 teilweise und Sendenhorst 2, 5, 6.</p> <p>Folgende Flächen wurden nicht gestrichen, da die betreffenden Flächen schon in den jeweiligen Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt und es sind bereits Anlagen innerhalb der Konzentrationszone genehmigt und errichtet worden: Emsdetten 1, Greven 2, Hörstel 3, Ladbergen 1, Lengerich 2, Münster 1, 2, 3, Ostbevern 3, Saerbeck 2, Telgte 1, 4, Ahlen 1, 2, 7, Drensteinfurt 1, Everswinkel 3, 4, Lüdinghausen 3, Sendenhorst 1, 3, 4, 7 und Warendorf 5.</p> <p>Da die zu streichenden WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Funksignale, Richtfunkstrecken</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Belang der Frequenzbereiche stellt keinen in der Raumordnung zu beachtenden räumlichen Belang dar.</p> <p>Es ist vielmehr Aufgabe im Zulassungsverfahren, wenn die konkreten Windenergiepla-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>nungen vorliegen, diesen Belang konkret in die Standortplanung einzubeziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass oft nur die Verschiebung des WEA-Standortes um wenige Meter, den Belangen der Richtfunkstrecken Rechnung getragen werden konnte.</p> <p>Negative Belastungen des (umliegenden) Kulturlandschaftsraums durch starke Beanspruchung der Zufahrtsstraßen und den Bau weiterer Zuwegungen für den Bau und die Wartung der Windkraftanlagen / starke Beanspruchung oder gar Zerstörung der für die Landwirtschaft unverzichtbaren landwirtschaftlichen Wege</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan sichert im STE lediglich Flächen für die Windenergie. Der Aspekt Zufahrtsstraßen und deren Instandhaltung kann jedoch erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden und muss auf den nachgeordneten Ebenen betrachtet werden. Der Aspekt ist daher für die Ausweisung der Windenergiebereiche im STE irrelevant.</p> <p>Hohe Belastungen durch neue Stromtrassen</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ableitung des in den Windenergiebereichen des STE produzierten Stromes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Regionalplan sichert im STE lediglich Flächen für die Windenergie. Die Ableitung des Stromes kann erst auf den nachfolgenden Ebenen behandelt werden. Der Aspekt ist daher für die Ausweisung der Windenergiebereiche im STE irrelevant.</p> <p>Sofern hier von großen Stromtrassen wie Hochspannungsleitungen die Rede ist, so wird im Kapitel 3 des STE darauf eingegangen. Diese werden im STE zunächst nicht zeichnerisch dargestellt. Wenn sie dennoch im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit geprüft werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Pferdehaltung</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Bewertung der Auswirkungen der Windenergiebereiche auf Pferde ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Der Aspekt ist daher für die Ausweisung der Windenergiebereiche im STE irrelevant und muss ggf. im weiteren Zulassungsverfahren geklärt werden.</p> <p>Die Erfahrung der zurückliegenden 15 Jahren hat gezeigt, dass der Ausbau der Windenergie im Münsterland nicht dazu geführt hat, dass die Pferdehaltung, auch teurer und sensibler Trossurpferde unmöglich gemacht wurde bzw. erhebliche finanzielle Einbußen erlebt hat.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05100-002</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern grundlegende Bedenken zu einzelnen dargestellten Windenergiebereichen (WEB), da mit diese Technologie mit Blick auf den benötigten Wind unzuverlässig sei und immer mehr Kohle- und Gaskraftwerke für den Reservebetrieb zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit benötige. Dadurch steigen Kohleverbrauch und CO2-Emissionen. Nicht zuletzt dadurch steigen Subventionen der Energiegewinnung und die finanzielle Belastung der Stromkunden.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender äußern grundlegende Bedenken bezweifeln, dass mit der angestrebten Energiewende der Welt-Klimawandel beeinflusst werden kann, wenn in anderen Ländern wie China und Indien alleine die Zuwächse die deutschen Gesamtemissionen deutlich übertreffen.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender sprechen sich zudem gegen den Bau neuer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Erarbeitungsverfahren zum STE ist nicht geeignet bundes- und landespolitische Zielsetzungen in Frage zu stellen bzw. abzuändern.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden Nutzungen im Planungsraum nach rechtlichen und planerischen Gesichtspunkten im Raum verortet.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Windkraftanlagen aus, so lange keine Speicherung möglich sei.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender fordern hinsichtlich der künftig zu gewinnenden Energie (15 % der Energie aus Windkraft bis 2020, 30 % der Energie durch erneuerbare Energien bis 2030), dass die Differenz zu erörtern sei, wie diese durch andere Energiequellen oder andere Standorte für die Windenergie (auch außerhalb des Plangebiets) ausgeglichen werden könne.</p> <p>Für einen der hierzu erfassten Einwender stellen Windkraftanlagen keinen ökologischen Nutzen dar, da sie aufgrund der EU-weiten Regelung des CO2-Emissionshandels keinen klimapolitischen Beitrag leisten. Zudem stellen Bau und Betrieb dieser Anlagen keinen zwingenden Grund öffentlichen Wohls dar – auch weil der CO2-Ausstoß in Deutschland trotz ca. 24.000 Windrädern stetig weiter steige. Schließlich sei dem Belang des Aufbaus einer Energieversorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien von Gesetzes wegen ein gewisser Rang zugedacht, der allerdings an die Erreichung von Zielen und Zwecken gebunden sei. Diese Ziele und Zwecke anderweit ausschließende Regelungen ließen den gesetzlichen Rang entfallen. Dazu führt der Einwender vielfältige Quellen (Verwaltungspapiere, Gutachten und Veröffentlichungen sowie Pressemitteilungen) an, die seine Sicht bestätigen sollen.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05100-003</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender äußern grundlegende Bedenken zu den dargestellten Windenergiebereichen (WEB), da die Festsetzungen der WEB als verbindliche Ziele den Kommunen keinen Abwägungsspielraum insbesondere mit Blick auf die Anwohnerbelange mehr lasse. Die Kommunen würden vielmehr gezwungen, die WEB in ihre Flächennutzungspläne zu übernehmen. Daher müssten alle möglichen Beeinträchtigungen und Belastungen für die Kommune und für die Bürger und für den Natur- und Landschaftsschutz bereits bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie in die Abwägung einfließen, was nicht geschehen sei.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung lehnen den Planentwurf zur Windkraft auch ab, da die Planung der Windenergiebereiche neben dem Eingriff in die kommunale Planungshoheit keinerlei steuernden Charakter aufweise und somit keine ausschließende Wirkung entfalte. In diesem Zusammenhang kritisieren sie in ihrer Begründung auch, dass der Regionalplan – ausgelöst durch Formulierungen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der STE orientiert sich an geltenden rechtlichen Regelungen. Nach dem Entwurf des neuen LEP NRW sind in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergie zeichnerisch festzulegen.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, der sich an der derzeitigen Leitfadens- und Erlasslage sowie der für NRW angefertigten Potenzialstudie Windenergie in NRW orientiert. Ziel des Kriterienkataloges ist es, im STE möglichst konfliktarme Flächen für die Windenergie darzustellen. Die Auswahl der Ausschlusskriterien für die Windenergiebereiche im STE hat keine bindende Wirkung für die nachfolgende kommunale Planungsebene zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>des LEP-Entwurfs – flächenscharf Vorrangbereiche für die Windenergie nach regionalplanerisch einheitlichen Kriterien darstelle, da diese mit kommunalen Planungskonzepten zur verträglichen Steuerung der Windenergie in den Kommunen kollidiere.</p>	<p>Einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit wird durch eine Ausweisung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten entgegengewirkt (Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO, Anlage 3); LEP NRW (E), Ziel 10.2-2)) . D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen, dass ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05100-004</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwander aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern grundlegende Bedenken an der Darstellung von Windenergiebereichen (WEB), die Windenergieanlagen bis an das immissionsschutzrechtlich eben noch zulässige Maß an die Wohngebiete heranführe. Teilweise mit Blick auf die in Anregung 05100-003 angeführten Belange sei dabei nicht erklärlich, dass der Regionalplan-Entwurf mit 9.500 ha mehr WEB darstelle als die vom LEP-Entwurf für das Plangebiet Münsterland geforderten 6.000 ha.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwander kritisieren in diesem Zusammenhang auch, dass schon jetzt der sachliche Teilplan Energie vorangetrieben werde, obwohl sich der LEP NRW noch in der Aufstellung befinde und die dort u. a. von Bürgern vorgetragenen Stellungnahmen zur Windenergie noch ausgewertet werden. Dieses Vorgehen halten sie vor dem Hintergrund des Anpassungserfordernisses der Vorgaben des Regionalplans an die Vorgaben des LEP NRW für unrechtmäßig.</p> <p>[Vgl. hierzu auch die vorgetragene Argumentation in Anregung 11019-002.]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ablehnung des Mengenziels 10.2-2 LEP NRW (E) muss im Verfahren zur Erarbeitung des LEP geklärt werden und kann nicht auf der Ebene des Regionalplans gelöst werden.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche im STE erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, der sich an der derzeitigen Leitfaden- und Erlasslage sowie der für NRW angefertigten Potenzialstudie Windenergie in NRW orientiert. Vorrangiges Ziel ist es im Regionalplan Windenergiebereiche darzustellen, die aus regionalplanerischer Sicht als konfliktarm bezeichnet werden können. Durch den fachlichen Kriterienkatalog werden die Mengenziele zwar erreicht, sie sind aber auch ohne diese fachlich solide begründbar. Das Mengenziel hat für das Auswahlverfahren und den angewandten Kriterien keine maßgebliche Rolle gespielt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE über-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>schritten wurde.</p> <p>Mit dem Erarbeitungsverfahren des STE wird bezüglich des LEP NRW der gleiche Verfahrensweg bestritten, der auch schon bei der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland bestritten wurde. Der STE wird die geltenden Ziele des LEP NRW beachten und die Ziele des LEP NRW (E) berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Bezirksregierung ist sich bewusst, dass es möglicherweise nach dem der LEP NRW (E) Rechtskraft erlagt hat ein entsprechendes Anpassungsverfahren für den STE und den RP ML durchgeführt werden muss. Dieses Risiko wird hingenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bei der Darstellung der WEB gewählten Abstände von Einzelhäusern im Außenbereich und zu Siedlungsbereichen sind rechtlich vertretbar.</p> <p>Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW wurden diese Abstände ebenfalls gewählt.</p> <p>Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit der WEA mit den geltenden Vorgaben des BImSchG findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens statt.</p> <p>Dann wird sichergestellt, dass die Anwohner nicht über das rechtlich geltende Maß belastet werden.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05110-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwander aus der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern eine komplette Überarbeitung des Umweltberichts, da er in der gegenwärtigen Form weder rechtlichen noch fachlichen Anforderungen entspreche. Besonders kritisiert werden in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Beachtung der Belange des Artenschutzes in Verbindung mit konkreten Windenergiebereichen (hier: WEB Lüdinghausen 1) mit Blick auf diverse Vogelarten wie Höhlenbrüter, aber auch Kiebitze, Kraniche, Störche u. a.. 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013". Die Schwerpunktvorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert. Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Alternativenprüfung sowohl zu den grundlegenden Annahmen des Regionalplans als auch in den Detailplanungen zu den einzelnen ausgewiesenen Flächen (hier müssten normalerweise unterschiedliche Szenarien dargestellt und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet werden). 	<p>Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Vage Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können. Die Kritik an der Datengrundlagen des LANUV können nicht im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des STE gelöst werden und ist auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebieten vorkommen. Die Abstände sind jedoch in der Liste keine Tabukriterien sondern Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p> <p>Die Vorgehensweise bei der Alternativenprüfung der WEB im Rahmen der Umweltprüfung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Alternativen sind erforderlich für Bereiche, die sich im Rahmen der Umweltprüfung als kritisch herausgestellt haben und in deren Endabwägung andere Belange Vorrang vor der Nutzung durch die Windenergie zugesprochen bekamen. Solche WEB wurden dann in der zeichnerischen Darstellung auch nicht mehr dargestellt und die Prüfbögen in Anhang C verschoben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05120-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung regen an, auf die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Vreden 3</u> zu verzichten oder auf das vorhandene Gebiet zu verkleinern. Aus ihrer Sicht habe die Stadt Vreden bereits heute genügend zur Energiewende beigetragen. Sie weisen zudem auf Belange hin, die unter der gruppierten Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden.</p> <p>Zudem weisen die Einwender darauf hin, dass Rotmilan, Bussard, Kiebitze und andere heimische Vogelarten in dem Bereich beheimatet seien und daher die Errichtung weiterer Windkraftanlagen in diesem WEB mit Blick auf den Artenschutz nicht zugelassen werden sollte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Auswahl der WEB liegt ein im gesamten Plangebiet angewandtes Kriterienkonzept zugrunde. Der Belang, dass bereits ausreichend Kapazität für die Windenergie in einer Kommune bereitgestellt wird, ist kein rechtlich vertretbares Kriterium.</p> <p>Der Artenschutz ist, wie in der Erwiderung zu Anregungsnummer 05100-001 dargestellt berücksichtigt worden.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05121-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung begrüßen die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Legden 1</u> und fordern vehement die Umsetzung des Planentwurfs in der ausgelegten Fassung. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Landesziel, bis 2020 mindestens 15 % der NRW-Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zu decken und sehen außerlandwirtschaftliches Einkommen zu generieren als weiteren positiven Aspekt. Gegenwärtig werde mit den Eigentümerfamilien die Gründung einer Planungs-GbR für einen Bürgerwindpark vorangetrieben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05122-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten privaten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung haben erhebliche Bedenken mit der Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Ahaus 4</u> in Alstätte. Ihre Bedenken beinhalten Aspekte, die unter den Anregungsnummern 05100-001 (u. a. Abstände zur Wohnbebauung, Naherholung inkl. Golfplatz, wichtige (Rad-) Wanderrouten) und 05100-004 abgehandelt werden. Der WEB liege in einer Entfernung von nur 600 m zur Ortslage Alstätte und von weniger als 2,8 km zum Vogelschutzgebiet DE-3807-401 "Mooren und Heiden des westlichen Münsterlands". In diesem Zusammenhang sehen einige Einwender die Situation ihres Ortsteils bzw. Wohngebiets</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Die bei der Darstellung der WEB gewählten Abstände von Einzelhäusern im Außenbereich und zu Siedlungsbereichen sind rechtlich vertretbar.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>als Besonderheit, da über 150 Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser im Hauptwindschatten (ca. 85 %) der geplanten Windkraftanlagen des WEB lägen.</p> <p>Viele der erfassten Einwender weisen darauf hin, dass hier bedeutende Vogelarten, u. a. Eisvogel, Kibitz, Kranich, Rotmilan, Baumfalke, Merlin, Raufussbussard, Feldlerche, Weißstorch, Singschwan, sowie bedeutsame Fledermausarten vorkämen bzw. gesichtet worden seien. Im Zusammenhang mit dem in der Nähe liegenden Vogelschutzgebiet verweisen sie auf die Bedeutung des Gebiets für die dort vorkommende Vogelarten, u. a. den Großen Brachvogel. Sie befürchten auch negative Auswirkungen auf das Zugvogelverhalten durch die geplanten Windkraftträder. In diesem Zusammenhang verweisen einige Einwender auf das aktuelle LEADER-Gutachten AHL, wonach der Eignungsbereich EB 4 (= Ahaus 4) ein hochwertiges avifaunistisches Vorkommen aufweise besonders im östlichen Bereich im Zusammenhang mit dem Strukturreichtum des Golfplatzes, sowie auf ein früheres Gutachten des Büros wwk, dessen Ergebnis sich der Rat der Stadt Ahaus 1999 angeschlossen habe. Im Zusammenhang mit den zum Natur- und Artenschutz vorgetragenen Bedenken messen viele Einwender auch den Wasserflächen des Golfplatzes eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Ein Einwender erläutert, dass an seinem Grundstück Leerrohre vorbei gelegt haben vermutlich für den Anschluss von Ahaus 4. Er weist darauf hin, dass im Falle der Verlegung von Stromleitungen an seinem Grundstück vorbei der NRW-Abstandserlass einzuhalten sei und mit Blick auf gesundheitliche Aspekte auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.</p>	<p>Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW wurden diese Abstände ebenfalls gewählt.</p> <p>Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit der WEA mit den geltenden Vorgaben des BImSchG findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens statt.</p> <p>Dann wird sichergestellt, dass die Anwohner nicht über das rechtlich geltende Maß belastet werden.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes sind erst in den nachfolgenden Planungsebenen, konkret erst im Zulassungsverfahren, zu berücksichtigen. Inwieweit der Umgebungslärm mit berücksichtigt werden kann, erfolgt nach den Regelungen des BImSchG und der geltenden Richtlinien.</p> <p>Artenschutz:</p> <p>Aufgrund der vorgetragenen Bedenken zum Artenschutz im WEB Ahaus 4 wurde die zuständige Untere Landschaftsbehörde (ULB) gebeten, die bisherige Risikoabschätzung zum Artenschutz erneut zu prüfen. Die ULB verstärkt ihre Einschätzung auf mittleres Risiko (Ampel: gelb). Damit verbleibt die Fläche Ahaus 4 jedoch in der zeichnerischen Darstellung des STE.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Leerrohre:</p> <p>Die hier vorgetragenen Belange sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05122-002</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Ein privater Einwender regt ergänzend zu seinen unter 05122-001 abgehandelten Bedenken zur Darstellung des zum Windenergiebereich (WEB) <u>Ahaus 4</u> in Alstätte vor, den WEB mit Blick auf die Hauptwindrichtung in ähnlichem Abstand in nördlicher oder nordöstlicher Ausrichtung zu den Wohnhäusern zu verlagern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der WEB Ahaus 4 kann nicht beliebig verschoben werden, da dann das im Auswahlverfahren im gesamten Plangebiet angewandte Kriterienkonzept nicht mehr eingehalten wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05140-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung regen an, auf die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Ascheberg 3</u> zu verzichten. Sie begründen ihre Anregung damit, dass dieser Bereich zusammen mit dem WEB "Ascheberg 2/Drensteinfurt 6" für eine Überfrachtung des Raums für die Anwohner in diesem Gebiet Sorge und damit eine enorme bedrängende Wirkung auslöse. Der von Norden nach Süden verlaufende WEB füge sich aufgrund seiner Größe und Länge nicht in das Landschaftsbild ein. Die Einwender befürchten zudem eine störende Wirkung auf das Umfeld. Zudem seien die Abstände nicht ausreichend, um die genannten Probleme zu beseitigen.</p> <p>Zudem befürchten die Einwender durch den WEB negative Auswirkungen für den Ortsteil Ascheberg-Herbern, der in nördlicher Richtung massiv durch künftige 200 m hohe Windkraftanlagen beeinträchtigt werde. Dies sei auch vor dem Hintergrund einer geplanten konventionellen Gasförderung zu betrachten.</p> <p>Darüber hinaus verweisen viele der erfassten Einwender auf Belange hin, die unter den gruppierten Anregungsnummern 05100-001 und 05100-004 abgehandelt werden.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender weisen insbesondere auf das Vorkommen schützenswerter Arten wie Roter Milan, Uhu, Kornweihe, Silberreiher, Kibitze, Fasanen, Feldlerchen und Fledermäuse hin. Dies träfe insbesondere für den südlichen Teil des WEB um das Waldstück "Röhrn" zu. Am Emmerbachsteilufer seien (gelegentlich) auch der Eisvogel gesehen worden.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Ascheberg 3, Ascheberg 2 und Drensteinfurt 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05141-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Windenergiebereich (WEB) <u>Dülmen 2</u>. Der WEB liege innerhalb des LSG Daldrup-Ondrup. Dieser vielfach bewaldete Naturraum beherberge einer Viel-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>zahl von Arten (u. a. schützenswerte Greifvögel wie Bussard, Habicht, Schleuereule, Rotmilan und Kornweihe, verschiedene Arten von Fledermäusen) als Lebensraum.</p> <p>Die Einwohner äußern zudem Bedenken, die in den gruppierten Anregungen 05100-001 und 05100-002 abgehandelt werden.</p> <p>Einige Einwender befürchten zudem negative Auswirkungen auf das Kultur- und Bau- denkmal "Gräftenhof Rohe". [Vgl. hierzu auch Anregung 10357-001.]</p> <p>Ein Einwender fordert im Falle einer weiterhin erfolgenden Darstellung des WEB im Regionalplan, dass der WEB als Bürgerwindpark unter Federführung der Stadt bzw. der Stadtwerke Dülmen unter Beachtung von gesetzlichen Vorgaben und Fristen betrieben werden soll. Zudem sind beschädigte Zufahrtswege infolge von Baumaßnahmen im WEB wieder instand zu setzen.</p>	<p>Siehe grundsätzliche Erwiderung zu Anregungsnummer 05100-001.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz sind alle die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Durchführung der ASP Stufe II ist nicht Gegenstand des hier stattfindenden landesplanerischen Verfahrens. Die endgültige Entscheidung über den Artenschutz kann erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbe-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>hörden vertretbar sind.</p> <p>Die Darstellung der WEB sind in Abstimmung mit den für die Landschaftsplanung zuständigen Unteren Landschaftsbehörden erfolgt.</p> <p>Einzelne Baudenkmäler könne auf der Ebene der Regionalplanung nicht Grundlage der Abwägung sein. Dies hat auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.</p> <p>Die Betreiberkonstellation eines Windparks stellt keinen raumrelevanten oder städtebaulichen Belang dar, daher kann ein solcher Gesichtspunkt nicht in einen Abwägung einfließen bzw. als Vorgabe für die nachfolgende Planungseben dargestellt werden.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05142-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Windenergiebereich (WEB) <u>Lüdinghausen 1</u>. Der WEB liege teilweise innerhalb des geplanten LSG Lüdinghausen-Elvert und unmittelbar neben dem geplanten Naturschutzfläche "Dicke Mark" und dem geplanten NSG "Alter Kanalarm" und diene als vielfach bewaldeter Naturraum einer Vielzahl an Arten (z. B. Bussard, Habicht, Turmfalke, Schleiereule, Kibitz und Fledermaus) als Lebensraum. Zudem verlaufe über dem WEB eine Zugvogelroute, ein Aspekt, der vom Umweltbericht nicht berücksichtigt werde. Darüber hinaus sei das in Rede stehende Gebiet ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet.</p> <p>Ansonsten verweisen die Einwender auf Belange, die unter den Anregungsnummern 05100-001 und 05110-001 abgehandelt werden.</p> <p>Schließlich befürchten einige Einwender negative Auswirkungen auf die als Anlaufpunkt beliebte Gaststätte Ettmann "Zu den drei Linden" mit Blick auf den Biergarten, der durch Schattenwurf von den zu errichtenden Windenergieanlagen betroffen sein werde.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe grundsätzliche Erwiderung zu Anregungsnummer 05100-001.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vor-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>kommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Durchführung der ASP Stufe II ist nicht Gegenstand des hier stattfindenden landesplanerischen Verfahrens. Die endgültige Entscheidung über den Artenschutz kann erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Dies trifft auch für die Belange der Naherholung zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbe-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>hörden vertretbar sind.</p> <p>Die WEB sind in Abstimmung mit den für die Landschaftsplanung zuständigen Unteren Landschaftsbehörden erfolgt. Belange wie Schattenwurf oder Immissionsschutz sind Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05143-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Windenergiebereich (WEB) <u>Lüdinghausen 2</u> ("Westrup"). Sie sind der Meinung, dass die Darstellung von Windeignungsbereichen im Stadtgebiet von Lüdinghausen durch die Regionalplanung hinreichend Raum einnimmt, zumal auch die Stadt selbst weitere Planungen vornehmen könne.</p> <p>Aus Sicht dieser Einwender sind die Flächen zu großzügig bemessen. Des Weiteren begründen die Einwender ihre Bedenken mit Aspekten, die unter der Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden.</p> <p>Zudem befürchten einige der erfassten Einwender negative Auswirkungen auf die Tierwelt (u. a. Eulen, Fledermäuse, Vogelflugroute) und das Landschaftsbild.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe grundsätzliche Erwiderung zu Anregungsnummer 05100-001.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Durchführung der ASP Stufe II ist nicht Gegenstand des hier stattfindenden landesplanerischen Verfahrens. Die endgültige Entscheidung über den Artenschutz kann erst</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Dies trifft auch für die Belange der Naherholung zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr. 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Die WEB sind in Abstimmung mit den für die Landschaftsplanung zuständigen Unteren Landschaftsbehörden erfolgt.</p> <p>Die WEB sind Ergebnis der flächendeckenden Untersuchung des Plangebietes unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes. Daher kann der Begründung , die</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	WEB wären zu großzügig bemessen, nicht gefolgt werden.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05144-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Windenergiebereich (WEB) <u>Nordkirchen 1</u>. Sie begründen ihre Bedenken überwiegend mit Aspekten, die unter den Anregungsnummern 05100-003, 05100-004 und 05100-001 abgehandelt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Bedenken wg. Infraschall verweisen sie auf die Maximilian-Kolbe-Schule als schützenswerte Kinderheilstätte, wo von einer überdurchschnittlich ausgeprägten Sensibilität gegen Infraschall auszugehen sei.</p> <p>Einige Einwender befürchten zudem negative Auswirkungen auf den Golf- und Landclub Nordkirchen e.V. (Beeinträchtigung der Erholung, Mitgliederschwund).</p> <p>Die Einwender hierzu verweisen zudem auf negative Auswirkungen auf Landschaft, den Vogelzug und auf den Artenschutz. Hier kämen u. a. Bussard, Rotmilan, Rohrweihe, Turmfalken vor. In diesem Zusammenhang werden die Prüfbögen des Umweltberichts kritisiert.</p> <p>Die Einwender bemängeln zudem, dass ein vorhandener Richtfunksender an der L 810 sowie eine Mittelwellenfunkstelle nicht ausreichend berücksichtigt sei. (Vgl. hierzu auch 05100-001.)</p> <p>Einige Einwender weisen zudem auf die Planung eines Naturschutzgebietes unmittelbar angrenzend an den WEB hin und zitiert dazu Nr. 8.1.4 des Windenergie-Erlasses und die dort aufgeführten Mindestabstände. (Vgl. hierzu auch 11019-015.)</p> <p>Zudem befürchtet ein Einwender eine Einschränkung der sportlichen Aktivitäten auf einem nahe gelegenen Golfplatz durch Schall- und Schattenemissionen.</p> <p>Schließlich äußern einige der hierzu erfassten Einwender Bedenken mit Blick auf die am WEB entlang verlaufende 100-Schlösser-Route. [Vgl. hierzu auch 11019-015.]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe grundsätzliche Erwiderung zu Anregungsnummer 05100-001.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Durchführung der ASP Stufe II ist nicht Gegenstand des hier stattfindenden landesplanerischen Verfahrens. Die endgültige Entscheidung über den Artenschutz kann erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Dies trifft auch für die Belange der Naherholung zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Der Belang der Richtfunkstrecken stellt keinen in der Raumordnung zu beachtenden räumlichen Belang dar.</p> <p>Es ist vielmehr Aufgabe im Zulassungsverfahren, wenn die konkreten Windenergieplanungen vorliegen, diesen Belang konkret in die Standortplanung einzubeziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass oft nur die Verschiebung des WEA-Standortes um wenige Meter, den Belangen der Richtfunkstrecken Rechnung getragen werden konnte.</p> <p>Ein Golfplatz stellt keinen regionalen Erholungsschwerpunkt dar, der in Rahmen der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Abwägung ein besonders Gewicht besitzt. Die wirtschaftlichen Belange stellen keinen zu berücksichtigenden Belang im regionalplanerischen Verfahren dar.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die WEB sind in Abstimmung mit den für die Landschaftsplanung zuständigen Unteren Landschaftsbehörden erfolgt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05145-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwander aus der Öffentlichkeitsbeteiligung begrüßen die Darstellung von Windenergiebereichen in der Gemeinde <u>Havixbeck</u>, insbesondere die Flächen in Walingen und Natrup. Aus ihrer Sicht liegt der Planentwurf auf einer Linie mit der von der Gemeinde Havixbeck in Auftrag gegebenen Flächenpotenzialanalyse der Fa. Enveco. Sie äußern Unverständnis über die Bestrebungen der Gemeinde Havixbeck, die Streichung des WEB Havixbeck 2 anzuregen und stattdessen eine weniger geeignete Fläche in Poppenbeck für die Windkraft entwickeln zu wollen. Letztere sei seit 40 Jahren ein LSG und sei somit aufgrund seiner Bedeutung für den Landschafts- und Artenschutz, aber auch für die Naherholung nicht geeignet, was auch die ULB Kreis Coesfeld so sehe. Die Einwander setzen sich dafür ein, den Planentwurf des STE für die Gemeinde Havixbeck unverändert aufzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier vorgetragenen Hinweise richten gegen das zukünftige Verfahren zur Fortschreibung des FNP der Stadt Havixbeck zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Diese sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Es ist jedoch daraufhin zu weisen, dass die Windenergiebereiche Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung sind. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05146-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwander aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen die Absicht der Gemeinde <u>Billerbeck</u>, Windkraftanlage an der <u>Steinfurter Aa</u> in der Nähe des bisherigen Windeignungsbereichs ST 27 und im Bereich <u>Kentrup</u> planungsrechtlich zulassen zu wollen. Ebenso sprechen sich einige der hier erfassten Einwander gegen eine Windenergiezone im Gebiet <u>Riesauer Berg</u> aus. Sie begründen ihre Bedenken u. a. mit Aspekten, die unter der Anregungsnummer 5100-001 abgehandelt werden.</p> <p>Zudem verweisen sie in ihrer Argumentation zu dem Bereich an der Steinfurter Aa auf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird einmal auf die Erwiderung zu Anregungsnummer 5100-001 verwiesen. Weiterhin richten sich die hier vorgetragenen Bedenken gegen das zukünftige Verfahren zur Fortschreibung des FNP der Stadt Billerbeck zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Diese sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Bezüglich der Bedenken zur geplanten Windenergienutzung im Gebiet der Steinfurter</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>das dort vorhandene FFH-Gebiet. Die Errichtung von Windkraftarten würde hier schützenswerte Arte beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang kritisieren sie, dass die Gemeinde die Ausnahmeregelung des Ziels 25.2 zu den Bereichen für den Schutz der Natur heranziehen wolle. Unter Hinweis darauf, dass sich die Politik für ein FFH-Gebiet mit Blick auf die EU-Strukturfördermittel stark gemacht habe, fordern sie die Regionalplanungsbehörde auf, eine solche Ausnahmeregelung nicht zu erteilen, sondern das BSN-Tabukriterium strikt anzuwenden.</p> <p>Hinsichtlich des Bereichs "Kentrup" verweisen sie auf das Vorkommen schützenswerter Arten wie Rotmilan, Rohrweihe und Baumfalke.</p> <p>Einzelne Einwender fordern, für alle möglichen anderen Standorte in der Gemeinde wie z. B. Temming Süd und das Industriegebiet Hamern, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen und dann dieses auszuweisen bzw. bei Vorliegen "wirklicher Gründe" auszuschließen.</p>	<p>Aa wird darauf verwiesen, dass an der Formulierung des Zieles 4 hinsichtlich der BSN wird keine Veränderung durchgeführt. Es gilt hier weiterhin die Begründung zu Ziel 4 in Rdnr.: 81.</p> <p>Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch die zeichnerische Darstellung der BSN lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage bestimmt. Über die Interpretation der Grenze ist im nachfolgenden Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG zu entscheiden.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken sollen in der Weise aufgegriffen werden, in dem die östliche Grenze des BSN Steinfurter Aa geringfügig nach Westen verschoben wird, dass die Darstellung einer Konzentrationszone im FNP in der Form möglich ist, um die geplanten WEA vollständig aufnehmen zu können.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05147-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen die Darstellung weiterer Windenergiebereiche (WEB) in der Gemeinde <u>Rosendahl</u>. In diesem Zusammenhang fordern sie, sich ausschließlich auf die bestehenden Eignungsbereiche "COE 1" (<u>Rosendahl 2</u>) und "COE 20" (<u>Rosendahl 4</u>) in der vorhandenen Größe im Regionalplan darzustellen.</p> <p>Sie begründen ihre Bedenken überwiegend mit Aspekten, die unter den Anregungsnummern 05100-001 und 05100-002 abgehandelt werden. Einige Einwender sehen mit Blick auf die bereits bestehenden Zonen die Erwartungshaltung der Landesregierung an ihre Gemeinde bzgl. der für die Windenergie-Erzeugung anzusetzenden Fläche von 2 % der Landesfläche bereits heute mehr als erfüllt.</p> <p>Darüber hinaus verweisen sie auf das Vorkommen schützenswerter Arten wie Rotmilan, Rohrweihe und viele Fledermausarten und fordern dazu eine Ausdehnung der Artenschutzprüfungen auf die Erfordernisse der Stufe 2.</p> <p>Darüber hinaus kritisieren die Einwender, dass die Lage der WEB Rosendahl 3, 4 und 5 halbkreisförmig um den Ortsteil Osterwick dort zu erheblichen Belastungen führe. Sie</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe grundsätzliche Erwiderung zu Anregungsnummer 05100-001.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr. 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>fordern, die besonderen städtebaulichen Gegebenheiten der drei Ortsteile Holtwick, Osterwick und Darfeld zu berücksichtigen.</p> <p>Bzgl. der WEB Rosendahl 2 und insbesondere Rosendahl 3 südlich zwischen Holtwick und Osterwick befürchten die Einwender eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die geplanten Windkraftanlagen. Hier würde zwischen zwei Ortsteilen ein kompakter Windriegel entstehen. Im Zusammenhang mit dem Vogelflug müsse zwingend auf den WEB Rosendahl 5 verzichtet werden.</p> <p>Schließlich wird von den meisten Einwendern das Vorgehen der Gemeinde im Zusammenhang mit ihrer Bauleitplanung für diese WEB kritisiert zumal der Flächennutzungsplan der Gemeinde insgesamt 8 Zonen vorsehe. Die Regionalplanungsbehörde wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, dem angekündigten Zielabweichungsverfahren nicht zuzustimmen.</p>	<p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Durchführung der ASP Stufe II ist nicht Gegenstand des hier stattfindenden landesplanerischen Verfahrens. Die endgültige Entscheidung über den Artenschutz kann erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Dies trifft auch für die Belange der Naherholung zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Die Bedenken zu einem möglicherweise durchzuführenden Zielabweichungsverfahren sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05147-002</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisieren, dass einige der geplanten Windenergiebereiche (WEB) in <u>Rosendahl</u> vollständig oder teilweise in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (LSG) lägen und fordern hierzu deren Streichung. Sie können z. B. für das Umfeld des WEB <u>Rosendahl 5</u> in der Nähe der nördlichen Waldbereiche zwischen Lutum und Midlich nicht nachvollziehen, warum die Gemeinde eine Ausnahme zum LSG (u. a. Erholung, stilles Naturerlebnis) erwirkt hat.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe hierzu Erwiderung mit der Anregungsnummer 05147-003.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05147-003</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Windenergiebereich (WEB) <u>Rosendahl 6</u> (Höpingen). Sie sprechen sich damit gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone im LSG und Naherholungsgebiet "Höpinger Berg", Darfeld und Riesauer Berg aus.</p> <p>Sie weisen darauf hin, dass der WEB Rosendahl 6 von drei Seiten von einem Hochwald umgeben sei und direkt an das Naherholungsgebiet "Strubberhoek" angrenze. Auch die ULB Kreis Coesfeld habe die strukturelle Vielfalt dieses Gebietes betont mit Blick auf Landschaftsbild, Artenschutz und Erholungseignung.</p> <p>In diesem Zusammenhang kritisieren die Einwender das Ergebnis der Umweltprüfung im Umweltbericht. So habe ein Artenschutzgutachten der Fa. Ökon in diesem Gebiet zahlreiche zu berücksichtigende Tierarten wie den Rotmilan festgestellt. Darüber hinaus begründen sie ihre Bedenken überwiegend mit Aspekten, die unter den Anregungsnummern 05100-001, 05100-002 und 05100-004 abgehandelt werden.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender äußern zudem Bedenken gegen Planungen der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Auswahlverfahren der WEB wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszo-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Stadt Billerbeck zur Errichtung einer Windkonzentrationszone im Bereich Riesauer Berg [vgl. hierzu Anregung 05146-001].</p>	<p>nen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Die WEB in Rosendahl haben die o.g. Prüfschritte überstanden und verbleiben daher in der zeichnerischen Darstellung des STE.</p> <p>Im STE wird im Bereich Riesauer Berg auf dem Stadtgebiet von Billerbeck keine WEB dargestellt. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich möglich, da die WEB des STE keine Ausschlusswirkung mehr entfalten und in den FNP zusätzliche Konzentrationszonen oder einzelne WEA außerhalb der WEB errichtet werden können. Die hier vorgetragenen Bedenken sind daher im zukünftigen Verfahren zum FNP der Stadt Billerbeck vorzubringen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05148-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung regen an, auf die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Ascheberg 2/Drensteinfurt 6</u> zu verzichten. Sie begründen ihre Anregung damit, dass dieser Bereich zusammen mit dem WEB "Ascheberg 3" für eine Überfrachtung des Raums für die Anwohner in diesem Gebiet Sorge und damit eine enorme bedrängende Wirkung auslöse. Sie befürchten zudem durch den WEB negative Auswirkungen für den Ortsteil Ascheberg-Herbern, der in nördlicher Richtung massiv durch künftige 200 m hohe Windkraftanlagen beeinträchtigt werde. Dies sei auch vor dem Hintergrund einer geplanten konventionellen Gasförderung zu betrachten.</p> <p>Darüber hinaus verweisen viele der erfassten Einwender auf einige Belange hin, die unter der gruppierten Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich an der Grenze Rieth - Büren - Forsthövel Rotmilane und Uhus aufhalten sollen.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Ascheberg 2 / Drensteinfurt 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da die WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05149-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sehen unter Bezugnahme auf die Darstellung des Windenergiebereichs Lüdinghausen 2 ("Westrup") "durch die Regionalplanung keinen hinreichenden Raum im Stadtgebiet Lüdinghausen erreicht". Allein der Hinweis auf weitergehende Planungsmöglichkeiten erfülle aus ihrer Sicht nicht die Anforderungen der Politik an die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Nutzung der Windkraft, wie dies in Ziffer 43 des Textes dargelegt sei. Aus ihrer Sicht würden die politischen Widerstände vor Ort weitere Darstellungen verhindern.</p> <p>Alle hierzu erfassten Einwender sprechen sich für eine größere Darstellung des Windenergiebereichs aus und schlagen hierfür die Einbeziehung der konkret von ihnen benannten Flächen in den WEB vor. Sie stehen auch der Idee eines Bürgerwindparks positiv gegenüber.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Flächen liegen näher als 450 m zu Wohnhäusern. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05150-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Windenergiebereich (WEB) <u>Nordkirchen 2</u>. Sie begründen ihre Bedenken überwiegend mit Aspekten, die unter der Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden.</p> <p>Die Einwender befürchten zudem auf negative Auswirkungen auf münsterländische Parklandschaft, den Vogelzug und auf den Artenschutz. Hier kämen u. a. Bussard, Rotmilan, Eulen, Kiebitze und Fledermausarten vor.</p> <p>Auch befürchten einige der erfassten Einwender negative Auswirkungen auf das prägende Landschaftsbild, u. a. im Zusammenhang mit dem Schloss Nordkirchen und mit der Lage an der Schlösserachse, sowie damit zusammenhängend auf die Wander- und Radfahrmöglichkeiten in der Gemeinde Nordkirchen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Nordkirchen 2 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40- 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05160-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern Bedenken gegen die Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) auf dem Gebiet der <u>Gemeinde Laer</u>, insbesondere zu Planungen im Süden des Gemeindegebiets nach Billerbeck zu (u. a. Riesauer Berg; s. dazu auch 05146-001). Er begründet seine Bedenken mit Aspekten, die überwiegend unter der Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden.</p> <p>Einige Einwender befürchten neben Einschränkungen der Wohn- und Lebensqualität durch Emissionen der dort geplanten Windkraftanlagen zudem eine Einschränkung der weiteren Wohnentwicklung im Bereich Laer-Freisenbroek.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung zu der Anregungsnummer 05100-001 verwiesen.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05170-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen die Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) in der <u>Stadt Sendenhorst</u>. Aus ihrer Sicht sei die Abwägung öffentlicher und privater Belange teilweise nicht oder falsch erfolgt. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in Sendenhorst schon jetzt mit 22 Windenergieanlagen auf 207 ha ein großer Beitrag zur Energiewende geleistet würde und dass 21 % der WEB-Darstellungen des Kreises Warendorf alleine in Sendenhorst geplant würden. Die Einwender fordern die Aufnahme eines weiteren Kriteriums in den münsterlandweit eingewendeten Kriterienkatalog, wonach unter dem Aspekt der Gleichbehandlungsprinzips einzelne Kommunen nicht übermäßig belastet und dadurch schlechter gestellt werden dürften.</p> <p>Viele der hierzu erfassten Einwender verweisen in diesem Zusammenhang auf Aspekte, die unter der Anregungsnummer 05100-003 abgehandelt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit ist weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf der Ebene der Bauleitplanung ein weder rechtlicher noch planerisch zu berücksichtigender städtebaulicher Belang.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die WEB Sendenhorst 2, 5, 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Damit verbleiben im Stadtgebiet Sendenhorst noch die WEB 1, 3, 4, 7 in der zeichnerischen Darstellung des STE. Hierbei handelt es sich um bereits bestehende Windparks.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05170-002</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung regen an, auf die Darstellung neuer WEB in <u>Sendenhorst</u> unter Verweis auf die in den Anregungen 05100-001, 05100-004 und teilweise auch 05100-002 abgehandelten Belange verzichtet werden kann.</p> <p>In diesem Zusammenhang kritisieren die Einwender, dass mit dem Regionalplan-Entwurf die Zielsetzung des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung offenbar auch gegen den Willen der Bürger und Stadt, wie er durch den Bürgerentscheid vom 22.09.2013 zum Ausdruck komme, "von oben" durchgesetzt werden solle. Einige der hierzu erfassten Einwender verweisen in diesem Zusammenhang auf Aspekte, die unter der Anregungsnummer 05100-003 abgehandelt werden.</p> <p>Von einigen Einwendern wird u. a. unter Verweis auf den Umweltbericht (S. 74) die besonders hohe Belastung als Kumulationsgebiet kritisiert. Zudem weisen sie darauf hin, dass sich der Landschaftsplan für Sendenhorst noch in der Aufstellung befindet, was vom Planentwurf nicht erkennbar berücksichtigt werde.</p> <p>Bei einigen der hierzu erfassten Einwender steht insbesondere die Windenergiebereiche (WEB) <u>Sendenhorst 5</u> und 6 in der Kritik aber auch die WEB Ahlen 6 und Drensteinfurt 4 im weiteren Umfeld. In diesem Zusammenhang wird für den Sendenhorster Süden und dem Ahlemer Norden auch kritisch von einer "Umzingelung" und damit Überfrachtung des Raums für die Anwohner gesprochen. Zum WEB Ahlen 6 tragen sie Bedenken vor, die unter der Anregung 05177-001 abgehandelt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die WEB Sendenhorst 2, 5, 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da die WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Damit verbleiben im Stadtgebiet Sendenhorst noch die WEB 1, 3, 4, 7 in der zeichnerischen Darstellung des STE. Hierbei handelt es sich um bereits bestehende Windparks.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Des Weiteren fordern die hierunter erfassten Einwender im Rahmen einer erneuten Abwägung eine stärkere Berücksichtigung von Aspekten, die unter der Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden. Zudem befürchten sie eine starke Minderung der Attraktivität des Standortes der überregional anerkannten Fachklinik St. Josef Stift.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender befürchten, dass der alte, als Kulturgut einzustufende Prozessionsweg (Ahleener Damm), der durch den WEB <u>Sendenhorst 6</u> führe, durch die Windkraftanlagen stark beeinträchtigt oder als Kulturgut zerstört werde.</p> <p>Mit Blick auf die Auswirkungen des Teilplans auf die Flugsicherung weisen einige Einwender darauf hin, dass alle WEB im Raum Sendenhorst im kritischen 15-km-Radius des Drehfunkfeuers zwischen Drensteinfurt und Albersloh lägen. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf kritische Aussagen der Internetseite der Deutschen Flugsicherung (DFS) und unterstellen, dass aus diesem Grunde die DFS im Erarbeitungsverfahren nicht beteiligt worden sei. (Zu letzterem siehe 05000-001.)</p> <p>Schließlich sehen einige Einwender einen Zusammenhang zwischen auffallend vielen Windkraftanlagen und Unfallschwerpunkten im Verlauf der L 586 zwischen Sendenhorst und Albersloh sowie im Verlauf der der K 4 zwischen Sendenhorst und Ahlen. Sie befürchten, dass die Autofahrer von Windkraftanlagen irritiert und abgelenkt werden. In diesem Zusammenhang befürchten sie neue Unfallschwerpunkte z. B. entlang der L 8111 im Bereich der WEB Sendenhorst 5 und Sendenhorst 6.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05171-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen die Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) in <u>Drensteinfurt</u>. Insbesondere im Bereich der Bauernschaft Natorp sei eine Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen falsch erfolgt. Sie begründen ihre Bedenken teilweise mit den in den Anregungen 05100-001 bis 05100-003 abgehandelten Aspekten.</p> <p>Darüber hinaus kritisieren sie, dass noch vor kurzem der Bereich wegen Schutzzonen für die Werse, die Landesstraße, wegen des Waldes und der Streubebauung als ungeeignet eingestuft worden sei. Insofern widerspreche eine Darstellung dem Schutz der Landschaft und der Anwohner.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die WEB Drensteinfurt 2, 3, 4, 5, 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Metern verbunden. Die</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Einige der hierzu erfassten Einwender fordern für den WEB <u>Drensteinfurt 1</u> eine Fest-schreibung der derzeitigen Schall- und Geräuschemissionswerte. Sie verweisen dabei auf gestiegene Lärmwerte nach Errichtung der 2. und 3. Anlage.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem WEB <u>Drensteinfurt 2</u> werden artenschutzrechtliche Beden-ken vorgetragen. So existiere in der Bauernschaft Rieth östlich Haus Dahl/Thissen das bedeutendste Brutgebiet des Kibitz mit über 10 Exemplaren.</p>	<p>Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da die WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Bezüglich Drensteinfurt 1 ist festzustellen, dass es sich hier um einen bereits beste-henden Windpark handelt. Die Berücksichtigung der Lärmwerte kann erst im nachfol-genden Zulassungsverfahren nach den Regelungen des BImSchG erfolgen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05172-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Wind-energiebereich (WEB) <u>Oelde 2</u>. Sie begründen ihre Beden-ken u. a. mit den Aspekten "Gesundheitsgefährdung durch Infraschall", "Gefährdung des sich zweimal im Jahr vollziehenden Kranichzuges", "Gefährdung von Menschen und Tieren durch den ungeschützten Betrieb von Industrieanlagen", "erhebliche Wert-verluste der Grundstücke und Immobilien" und "prognostizierte Windgeschwindigkeit im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeit", die unter der Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden.</p> <p>Sie fordern u. a. mit Blick auf das Wohngebiet "Zum Sundern" vorhandene und zukünf-tige Immissionen einschließlich weiterer Vorbelastungen z. B. durch vorhandene Wind-kraftanlagen im WEB Oelde 1, die Bundesautobahn A 2, die Eisenbahnstrecke Minden - Hamm, das Gewerbegebiet "Am Landhagen" sowie Vorbelastungen durch den Lan-deanflug auf die Flughäfen Münster/Osnabrück, Dortmund und Paderborn in die Abwä- gungen mit einzubeziehen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen die hierzu erfassten Einwender aufgrund von Beobachtun- gen der Anwohner und des Artenschutzgutachtens von 2013 auf das Vorkommen des Rotmilans, des Baumfalken, des Uhus und des Kibitz sowie von vielen Fledermausar- ten in dem WEB, deren Erhalt sie durch die Errichtung von Windkraftanlagen in dem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe grundsätzliche Erwiderung zu Anregungsnummer 05100-001.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregie- rung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münster- land aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschut- zes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz sieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszo- nen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vor-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>WEB bedroht sehen.</p> <p>Schließlich befürchten die Einwender eine Zerstörung dieses als Naherholung genutzten Bereichs. Einige der Einwender äußern auch Bedenken, weil sie eine Gesundheitsgefährdung von Schülern und Lehrern der LWL Förderschule in Oelde durch Infraschall der in dem WEB geplanten Windkraftanlagen befürchten. [Vgl. auch Anregung 113-001].</p>	<p>kommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes sind erst in den nachfolgenden Planungsebenen, konkret erst im Zulassungsverfahren, zu berücksichtigen. Inwieweit der Umgebungslärm mit berücksichtigt werden kann, erfolgt nach den Regelung des BImSchG und der geltenden Richtlinien.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05173-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Windenergiebereich (WEB) <u>Ennigerloh 2</u>. Sie begründen ihre Bedenken vor allem mit Aspekten, die unter der Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden.</p> <p>Darüber hinaus verweisen die hierzu erfassten Einwender aufgrund von Beobachtungen der Anwohner und des Artenschutzgutachtens von 2013 auf das Vorkommen von Rotmilan und des Uhu sowie von gefährdeten Fledermausarten über dem WEB, deren Erhalt sie durch die Errichtung von Windkraftanlagen in dem WEB bedroht sehen.</p> <p>Schließlich befürchten die Einwender eine Zerstörung dieses von Menschen aus Ostentfelde, Oelde und Beelen (und darüber hinaus) als Naherholung genutzten Bereichs. Zudem lägen der Golfplatz Ostentfelde sowie die Reitanlagen Holböke und Weber innerhalb eines 2.000 m Umkreises des WEB Ennigerloh 2.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe grundsätzliche Erwiderung zu Anregungsnummer 05100-001.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Dies trifft auch für die Belange der Naherholung zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05174-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Wind-energiebereich (WEB) <u>Telgte 2</u>. Sie weisen darauf hin, dass für das Gebiet Westruper Wiese eine LSG-Festsetzung existiere und die Darstellung eines WEB den Zielen des Landschaftsschutzes widerspreche bzw. diese Ziele gefährde. Neben Belangen, die unter der Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden, tragen die Einwender des Weiteren vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter Hinweis auf eine Voruntersuchung des Büros Wolter für das Stadtgebiet Telgte aus 2012 erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten Brüskenheide und Ems, • Naherholungsfunktion des als WEB vorgesehenen Bereichs, • dichte Bebauung im Umfeld des WEB (21 Haus- und Hofstellen mit über 30 Wohneinheiten in einem Radius um 850 m). <p>Schließlich verweisen die Einwender auf einen langen Diskussionsprozess mit den Flächeneigentümern hin, der vor 2 Jahren stattgefunden habe mit dem Ergebnis, dass sich alle Anwohner gegen den Bau von Windkraftanlagen ausgesprochen hätten und die Flächeneigentümer das Vorhaben nicht weiter vorantreiben möchten.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Telgte 2 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05175-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung befürworten die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Oelde 2</u>.</p> <p>Einige der Einwender sehen den Bereich als gut geeignet vor allem wegen der großen Abstände zur Wohnbebauung, der visuellen Vorbelastung durch die beiden vorhandenen Windkraftanlagen in der Nähe (WEB Oelde 1) sowie der angrenzenden Hochspannungsleitungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Zudem teilen einige der Einwender mit, dass gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall aufgrund einer in der Nähe liegenden Stromtrasse bislang nicht festgestellt worden seien. Zudem sei der Abstand zwischen dem Wohngebiet "Zum Sundern" und dem WEB ausreichend, zumal ein Gewerbegebiet noch dazwischen liege.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05176-001</p>	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Windenergiebereich (WEB) <u>Telgte 3/Ostbevern 4</u>. Sie weisen in ihrer Begründung auf in der Philippsheide vorkommende windenergiesensible Arten wie Rohrweihe, Baumfalke, wilde Wachteln, Waldschnepfe, Kibitz, Feldlerche, Schwarzstorch, Rotmilan, Weißstorch und Wespenbussard hin sowie die Nähe zu den Klatenbergen, Bever- und Emsauen hin. Hierzu wird von einzelnen Beteiligten eine von der Fa. Ökon GmbH erstellte artenschutzrechtliche Vorrecherche vorgelegt, in der Hinweise auf das Vorkommen von Windkraftanlagen empfindlichen verfahrenskritischen Arten gegeben werden.</p> <p>Darüber hinaus tragen einige der hierzu erfassten Einwender Aspekte vor, die unter der ANregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden. Insbesondere wird auch auf die Bedeutung der Philippsheide für die Naherholung und für Kurzurlaub-Tourismus hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird im Zusammenhang mit einzuhaltenden Abstandsflächen, Lärm und Schlagschatten auf voraussichtlich erforderliche Abschaltungen der Anlagen, u. a. für die Nacht, hingewiesen.</p> <p>Einige der hierzu erfassten Einwender weisen darauf hin, dass für den WEB bislang keine belastbaren ökologischen Untersuchungen aus den letzten 20 Jahren vorlägen weder beim Kreis noch bei den Landesumweltbehörden. Sie fordern daher vor einer Ausweisung des WEB bzw. der Genehmigung von Anlagen entsprechende Untersuchungen durchzuführen, die aus ihrer Sicht mehrere Vegetationsperioden erfordern, so dass auf Jahre mit der Durchführung eines erfolgreichen Genehmigungsverfahrens im Bereich dieses WEB nicht zu rechnen sei. In diesem Zusammenhang verweisen sie im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit auf die Problematik der Änderung der Einspeisevergütung nach 2017. Aus diesen Gründen halten sie eine Darstellung des WEB mangels einer wirtschaftlichen Umsetzung für unrealistisch.</p> <p>Schließlich verweisen einige der Einwender auf seitens der Flugsicherung bestehende</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Telgte 3 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der WEB Telgte 3 nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Bezüglich Bedenken zu Ostbevern 4 wird auf die Erwiderung zu ANregungsnummer 05100-001 verwiesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Bedenken hin.	
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05177-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern erhebliche Bedenken gegen den Wind-energiebereich (WEB) Ahlen 6. Sie begründen ihre Bedenken teilweise mit den in Anregung 05100-001 abgehandelten Aspekten.</p> <p>Einige der Einwender weisen darauf hin, dass der Bereich ein idealer Lebensraum für viele Wild- und Vogelarten (u. a. Bussard, Rotmilan, Rohrweihe, Turmfalke) sowie für die landschaftsorientierte (Nah-) Erholung sei. Auch sei möglicherweise eine in unmittelbarer Nähe zum WEB gelegene Nutzfläche des Gleitschirmclubs Diomedia sowie die Gleitschirmflieger selbst davon betroffen.</p> <p>Einige Einwender halten den WEB seinem Zuschnitt für zu schmal und daher mit Blick auf die von vielen Einwendern geforderten größeren Abstände für nicht sinnvoll bebaubar.</p> <p>Zudem fragen Sie einige Einwender, welche weiteren baulichen Folgen eine Realisierung des WEB nach sich ziehen würde hinsichtlich neuer Zufahrtsstraßen, Bau von Umspannwerken und weiterer (Überland-) Leitungen, Erdarbeiten für unterirdische Leitungen, Lärm durch Schwertransporte beim Bau, mögliche Straßenschäden durch die Baufahrzeuge und damit verbundene Schadensbehebung und -regulierung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die WEB Ahlen 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der WEB Ahlen 6 nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 05199-001	
<p>Die hierzu erfassten Einwender begrüßen die Darstellung von folgenden Windenergiebereichen (WEB):</p> <p>im Kreis Borken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ahaus 2, • Gronau 2/Heek 1, 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Nachtrag nach Abschluss der Erörterungen zum Meinungsabgleich im April 2015: Der WEB Sassenberg 1 wird verkleinert (s. hierzu die Ausführungen zu 151-104 bzw. 534-001). Zu dem hierzu erfassten Einwender zu Sassenberg 1 ist im Ergebnis festzuhalten, dass in dem besagten Bereich der WEB zurückgenommen wurde. Insofern wird sein Wunsch, weitere Windenergieanlagen zu errichten, über den Regionalplan nicht</i></p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Heek 2. <p>im Kreis Warendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ennigerloh 2, • Sassenberg 1. <p>Die meisten der hierzu erfassten Einwender möchten in dem jeweils angesprochenen WEB einen Bürgerwindpark entwickeln bzw. weitere Windkraftanlagen errichten. Aus ihrer Sicht sei der jeweils angesprochene WEB mit Blick auf den Entwurf beschrieben Kriterienkatalog unproblematisch.</p> <p>Soweit insbesondere seitens der Gemeinden Anregungen zur Streichung oder Reduzierung dieser WEB angeregt werden, lehnen sie diese ab und regen an, den Anregungen der Gemeinde nicht zu folgen.</p>	<p><i>abgesichert.</i></p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10001-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, die aus der Potenzialflächenanalyse der Stadt Senden hervorgegangene Fläche <u>südlich von Ottmarsbocholt in der Kreuzbauerschaft</u> als Windenergiebereich (WEB) im Regionalplan darzustellen. Er verfolgt dort das Ziel, einen Bürgerwindpark zu errichten, um eine maximale Wertschöpfung für Anwohner und Bürger in der Kommune mit einer abgestimmten Planung zu erzielen.</p> <p>Dem Einwender ist bewusst, dass die Darstellung der Windenergiebereiche als Vorranggebiete den Gemeinden die Darstellung weiterer Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen ermöglicht. Aus seiner Sicht sprechen nachfolgende Gründe für eine WEB-Darstellung beider Gebiete im Regionalplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die so unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs in den RdNr. 55 bis 57 des Planentwurfs abgegrenzte Fläche umfasse mit etwa 16,8 ha mehr als die Mindestgröße von 15 ha. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen eine Mindestgröße von 15 ha haben.</p> <p>Die im Regionalplanverfahren ermittelte Potentialfläche (Ebenfalls auch beim Einwender) hat mehrere dreieckig zulaufende Spitzen von nur sehr beschränkter Breite (deutlich unter 100m). Heutige Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von ca. 90 -100 m. Da der Rotor einer Windkraftanlage vollständig innerhalb einer Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes liegen muss, können diese Bereiche im Regionalplan nicht berücksichtigt werden. Der Bereich der einen geeigneten Flächenzuschnitt aufweist, hat eine Flächengröße von deutlich unter 15 ha. Daher wurde diese Fläche im Verfahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet schließe weder Waldflächen noch § 62-Biotop ein. • Das Gebiet werde durch eine 110 kV-Freileitung und angrenzenden 100 m Puffer geteilt. Die westliche Splitterfläche sei groß genug, um hier eine Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu platzieren. In diesem Zusammenhang verweist der Einwender auf einen aus seiner Sicht ähnlich gelagerten Fall im Bereich Rosendahl 2; insofern spreche auch für dieses Gebiet nichts gegen ein durch eine Hochspannungsleitung getrenntes Gebiet. • Die ULB Kreis Coesfeld habe im Rahmen von früheren Besprechungen mit der Bezirksregierung Münster eine positive Bewertung für dieses Gebiet mit Blick auf Landschaftsschutz und Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen gegeben. Diese positive Einschätzung werde auch von einer artenschutzrechtlichen Untersuchung aus 2013 bestätigt. Im Übrigen spreche auch das Einfließen der Potenzialfläche in den Abstimmungsprozess dafür, dass die angeregte Fläche die allgemeinen Abgrenzungskriterien erfülle. 	<p>berücksichtigt wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10002-001</p>	
<p><i>[Hinweis: Die Ausführungen des Einwenders zum Windenergiebereich (WEB) <u>Ahaus 4</u> unter den Nummern I auf S. 2 und III sowie IV auf S. 4 ff. werden unter den in den Anregungen 05122-001, 05100-001 und 05100-004 aufgeführten Aspekten abgehandelt.]</i></p> <p>II. Ferner überzeugt die Ausweisung der Fläche <u>Ahaus 4</u> nicht, weil damit die geltende kommunale Windkraftkonzentrationsplanung aus der 17. Änderung des FNP der Stadt Ahaus abwägungsfehlerhaft zurückstellt würde.</p> <p>Die Stadt Ahaus hat das südlich der Ortslage Alstätte nun im Regionalplan als Windvorrangbereich vorgesehene Gebiet bereits in der der 17. FNP-Änderung zugrundeliegenden Potentialstudie detailliert gutachterlich untersuchen lassen (dort Vorranggebiet 5).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der vorgetragenen Bedenken zum Artenschutz im WEB Ahaus 4 wurde die zuständige Untere Landschaftsbehörde (ULB) erneut gebeten, die bisherige Risikoabschätzung zum Artenschutz erneut zu prüfen. Die ULB verstärkt ihre Einschätzung auf mittleres Risiko (Ampel: gelb). Damit verbleibt die Fläche Ahaus 4 in der zeichnerischen Darstellung des STE.</p> <p>Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt nicht vor. Grundsätzlich sind alle Ziel der Raumplanung jederzeit änderbar, wenn sich im konkreten Zulassungsverfahren herausstellt, dass ein WEB nicht umsetzbar ist, besteht die Möglichkeit über die regionalplanerischen Verfahren, wie Änderungsverfahren oder</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die vom Büro wwk erstellte Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus vom 06.10.1999 kommt zu folgendem Fazit (5. 59):</p> <p><i>"Vorranggebiet 5 liegt in einem reich strukturierten Landschaftsraum mit hoher potentieller Wertigkeit für den Naturhaushalt und bietet auch ein großes Potential für die landschaftsgebundene stille Erholung.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund und wegen der unmittelbar angrenzenden Flächen hoher avifaunistischer Bedeutung wird es als Gebiet ohne Eignung von der Darstellung als Konzentrationszone für WEA ausgeschlossen, ()."</i></p> <p>Grundlage war eine detaillierte Raumanalyse. Deren Ergebnissen hat der Rat der Stadt sich angeschlossen. Wegen der Wertigkeit des Raumes für Naherholung sowie Natur- und Landschaftsschutz ist er zu der nachvollziehbaren Abwägung gelangt, den Bereich südlich der Ortslage Alstätte nicht für Windkraftnutzungen zu öffnen. Über diese planerische Grundentscheidung will sich der Regionalplan nunmehr hinwegsetzen, obwohl sich an der Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen aus dem Jahre 1999 bis heute nichts geändert hat. Die Regionalplanungsbehörde verkennt damit die Bedeutung der kommunalen Planungshoheit, die es im Wege des "Gegenstromprinzips" bei der Neuausweisung von Zielen der Raumordnung zu berücksichtigen gilt.</p> <p>Dieser Eingriff in die kommunale Planungshoheit wiegt vor allem deshalb schwer, weil der Entwurf des Regionalplans für die kommunale Abwägung der Anwohnerbelange auf Ebene der Bauleitplanung praktisch keinen Raum lässt. Unter Ziff. 42 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Energie" ist in diesem Sinne ausgeführt:</p> <p><i>"Eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten."</i></p> <p>Kurz gefasst, kommunale Abwägungsspielräume etwa zur Berücksichtigung des Vorsorgegedankens zugunsten von Anwohnern sollen gerade nicht verbleiben. Dieser Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist bereits deshalb unverhältnismäßig, weil er zur Erreichung des Ausbauzieles von 6.000 ha des (im Entwurf!) vorliegenden LEP nicht erforderlich ist []. Der Eingriff wäre zudem unangemessen, weil sich die Kommune im</p>	<p>Zielabweichungsverfahren der Situation gerecht zu werden.</p> <p>Die Regionalplanung verfolgt im Rahmen des Auswahlprozesses der WEB das Ziel möglichst konfliktarme Gebiete darzustellen, deren Umsetzbarkeit auf der nachfolgenden Planungsebene auch sehr wahrscheinlich sind. Hierzu werden Ausschlusskriterien gewählt, die über die auf dieser Planungsebene rechtlich zwingend erforderlichen Kriterien gehen (z.B. Risikoabschätzung Artenschutz und Abstand um Einzelhaus im Außenbereich) hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass über die angesprochenen Konfliktarmut auch die Akzeptanz in der Planungsregion erreicht wird.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des STE wurden die Kommunen zweimal beteiligt und um das Vorbringen städtebaulicher Belange gebeten. Der Vorwurf, die kommunalen Belange nicht ausreichend in der Abwägung berücksichtigt zu haben ist somit nicht gerechtfertigt.</p> <p>Bezüglich des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB wird auf die höchstrichterliche Entscheidung des BVerwG vom 17.09.2003 - Az.: 4 C 14.01 hingewiesen.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Kommune ihrerseits dabei ist den bestehenden FNP mit den dargestellten Konzentrationzonen zu überarbeiten . In diesem Zusammenhang wird dann eine Anpassung an die Ziel der Raumordnung erfolgen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Rahmen ihres geltenden Flächennutzungsplanes auf Grundlage einer umfassenden Abwägung bewusst und mit gewichtigen städtebaulichen Gründen gegen die Ausweisung eines Windparks südlich der Ortslage Alstätte entschieden hat.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10003-001</p>	
<p>1. Vorwort und Hinweis auf Wasserkraft</p> <p>Wir finden es nicht richtig, dass dem Aspekt Wasserkraft nicht mehr Bedeutung zugeordnet wird.</p> <p>Im Münsterland sind Kleinkraftwerke im Wasserkraftbereich im Betrieb, die einen Beitrag zur regenerativen Energiegewinnung liefern.</p> <p>Bei verbesserten Rahmenbedingungen könnte die Bedeutung solcher Kraftwerke zunehmen. Alte Kraftwerkstandorte können wiederbelebt werden, neue Kraftwerkstandorte können entstehen vor allen Dingen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stever • Bocholter Aa • Berkel • Dinkel • Ahauser Aa • Vechte • Ems mit Nebenflüssen <p>Für aktuelle neue Antragssteller solcher Anlagen ist es unendlich schwer Genehmigungen zu erreichen, weil vielerlei Bedingungen beachtet werden müssen. Die Aufnahme der Unterstützung von Wasserkraft in den Regionalplan, Teilplan Energie, würde die Bedeutung um diese Bereiche deutlich aufbessern.</p> <p>Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Wasserkraft am wenigsten in Raum, die Natur und die Landschaft eingreift, vor allen Dingen auch im Vergleich zu anderen Energietypen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Wasserkraft leistet im Münsterland aufgrund der Topographie lediglich einen sehr untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Wasserkraftanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten in diesem Sachlichen Teilplan keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p> <p>Die Optimierung der bestehenden Anlagen ist im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren zu regeln.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10003-002	
<p>2. Zu Tz. 1.1, allgemeine Planaussagen</p> <p>Die Strom- und Wärmeerzeugung mit ihren Potentialen im Bereich künftiger Bauleitplanung zu nutzen kann nur unterstützt werden.</p> <p>Die UWG regt an in diesem Zusammenhang konkretere Vorgaben und Handlungsanweisungen zu empfehlen. Nur so ist es möglich eine einheitliche Vorgehensweise auf Dauer sicherzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Ziel 1 wird zukünftig als Grundsatz formuliert, da kein Raumbezug und auch die für ein Ziel erforderliche Endabwägung auf der Ebene des Regionalplans nicht gegeben ist. Die Aufnahme dieses Grundsatzes ist dem LEP NRW (E) geschuldet, der entsprechende Aussagen zu dieser Thematik unter Ziel 10.1-4 enthält.</p> <p>Die weitergehenden Forderungen der Antragsteller kann nicht aufgegriffen werden, da sie keinen Gegenstand der räumlichen Planung darstellen.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10003-003	
<p>Tz. 1.2, Anlagen zur Nutzung der Windenergie</p> <p>Im Münsterland sind vor allen Dingen auch vor dem Hintergrund direkter und indirekter Förderungen und Subventionen eine Vielzahl von Windkraftanlagen entstanden und werden weiter entstehen.</p> <p>Im Bereich Gescher werden zurzeit Flächen untersucht.</p> <p>Dabei ist die Unsicherheit ebenfalls sehr groß, welche Abstände letztendlich rechtsicher sind.</p> <p>Die Rechtsprechung entwickelt hier, von Fall zu Fall unterschiedlich, Richtlinien. Hier muss der Gesetzgeber und Verordnungsgeber aufgefordert werden konkretere Angaben zu machen.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt im Bereich Windenergie bleibt bei der Begutachtung um den sach-</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier vorgetragenen Belange können auf dieser Planungsebene nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich um Belange, die im Rahmen der räumlichen Steuerung nicht zu behandeln sind, z.B. Pacht, etc.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lichen Teilplan Energie des Regionalplans außen vor bzw. wird zu wenig beachtet.</p> <p>Die Allgemeinheit und die Gesellschaft werden durch Windenergieanlagen belastet. Unser Landschaftsbild verändert sich. Es gibt Gemeinden, in denen es kaum einen Blick gibt, ohne dass man eine Windkraftanlage sieht.</p> <p>Die Belastungen der Allgemeinheit bestehen auch darin, dass die Zufahrten zu den Windenergieanlagen mit Schwerlast-Lkw befahren werden, bestehen darin, dass jede einzelne Windkraftanlage ein Gewerbestandort ist, für den Bau der Windkraftanlage aber nicht die Richtlinien für die Errichtung von Bauten an einem Gewerbestandort vorsehen.</p> <p>Hier besteht Handlungsnotwendigkeit auch im Sinne des Regionalplans.</p> <p>Es muss etwas geschaffen werden, was die Allgemeinheit besser stellt und die Belastungen entschädigt.</p> <p>Wir regen an, dass hier über eine Maßnahme wie z.B. der Konzessionsabgabe oder in ähnlicher Form für jede Windkraftanlage und jeden Windkraftstandort geschaffen wird.</p> <p>Wir regen auch an, dass bei den Standorten Kommunen und öffentliche Einrichtungen besonders zu unterstützen sind. So könnte z.B. durch ein Pacht- und ein Unterpachtverhältnis auch zu Gunsten der Kommune oder der entsprechenden Gebietskörperschaft ein wirtschaftlicher Nutzen entstehen, dessen Ertrag dann für die Allgemeinheit verwendet werden kann.</p> <p>Durch den Beschluss von Gemeinden und Städten zur Errichtung von Windkraftanlagen auf der Basis des Regionalplans und des Teilplans Energie des Regionalplans werden Vermögenswerte geschaffen. Jeder Standort wird heute bereits, ohne dass eine Anlage betrieben wird, mit erheblichen Summen gehandelt. Die Pachtpreise für das Stückchen Grundstück, auf dem die Windkraftanlage betrieben werden kann, explodieren derzeit.</p> <p>Die Allgemeinheit muss an diesen Profits beteiligt werden und nicht nur dadurch, dass später Steuer gezahlt werden, wenn die Möglichkeiten der steuerlichen Gestaltung im Bereich der Abschreibung ausgeschöpft sind.</p>	

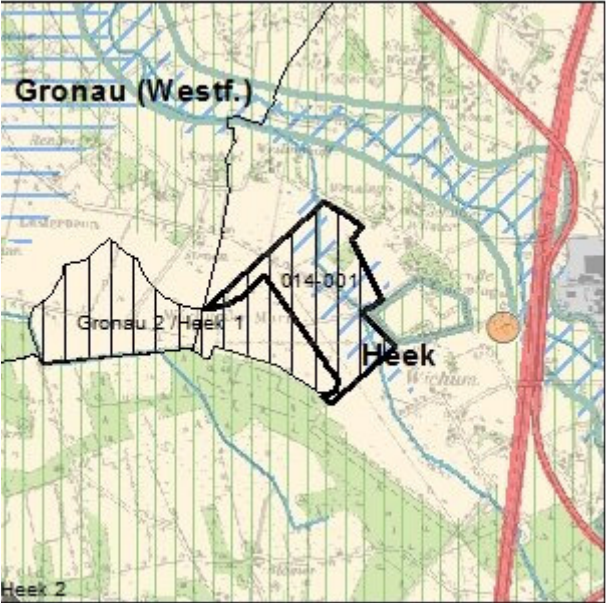
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>in diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass festgeschrieben wird, dass für eine Rückbauverpflichtung nach wirtschaftlichem Ende des Standortes Mittel zur Verfügung stehen (Bürgschaften).</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10003-004</p>	
<p>Tz. 3.1, Ziel 3 Windenergiebereich</p> <p>Als bevorzugter Standort im Sinne der Ausführungen des Gutachtens sollten [...]vor allen Dingen Standorte im Bereich von stark frequentieren Straßen gewählt werden (Autobahntrassen), die sowieso für sich allein betrachtet einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Auswahlverfahren wurden bestimmte Vorbelastungen im Raum nicht als eigenständige Kriterien gewählt. Eine rechtliche Notwendigkeit besteht hierzu nicht. Der hier vorgetragenen Annahme, dass ein Raum, der eine bestimmte Vorbelastung aufzeigt, dann für die Errichtung von WEA geeignet ist, wird hier widersprochen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10003-005</p>	
<p>Tz. 88, Grundsatz 1 - Repowering von Windkraftanlagen</p> <p>Auch hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Kriterien, die für neue Anlagen der jetzigen Festlegung gelten, auch für diese Altstandorte erfüllt werden, bevor ein Repowering erfolgt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ersetzen von bereits bestehenden WEA obliegt dem jeweiligen Betreiber. Im dann erforderlichen Genehmigungsverfahren kann erst entschieden werden, ob der Ersatz der bestehenden WEA zulässig ist.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10003-006</p>	
<p>Tz. 1.3, Biomasse</p> <p>Die vorhandenen Biomasseanlagen haben zu einer starken Veränderung des Landschaftsbildes geführt. Die Monokultur im Bereich des landwirtschaftlichen Anbaus nimmt mehr und mehr Überhand. Jede Anlage belegt weitere riesige Kulturlächen exklusiv für die Erzeugung von Biomasse.</p> <p>Auch hier muss es Grenzen geben, Grenzen pro Gemeinde oder Grenzen pro Land-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesplanerische Ziele (Bsp.: Festlegungen im Regionalplan) können keine bodenrechtliche Wirkung haben (vgl. Rdnr. 124 STE) • die nachfolgenden Planungsträger sollen sich mit den Folgen des Anbaus von Energiepflanzen stärker als bisher auseinandersetzen (vgl. Rdnr. 126, 127, 128 STE) • Die Regelung der Fruchtfolgen bzw. den Umgang mit Gärresten unterliegt nicht

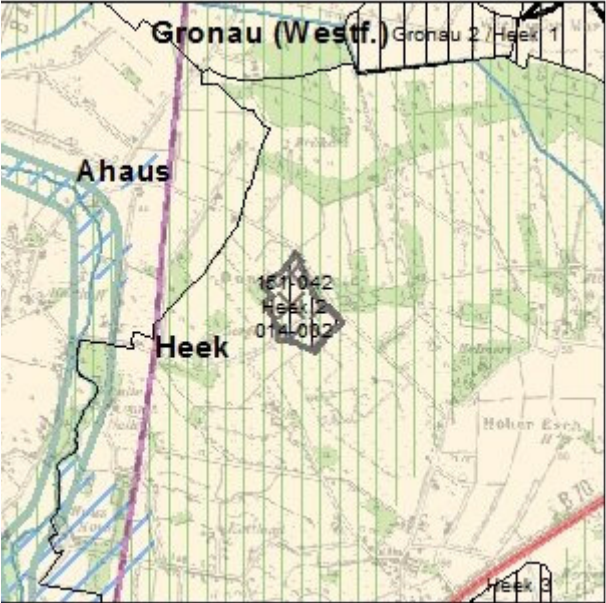
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>kreis.</p> <p>Jede Biogasanlage ist eine gewerbliche Anlage. Bäuerliche Landwirtschaft findet dort nicht mehr statt. Dem muss Rechnung getragen werden. Jeder Standort muss die Voraussetzungen erfüllen, die ein Gewerbebetrieb auch in einem Gewerbegebiet erfüllen muss. Die Bauleitpläne sind entsprechend zwingend abzustimmen.</p> <p>Was ist mit dem Rückstand der Biomasseerzeugung. Ist das Abfall im Sinne der Gesetzgebung oder ist das Biomasse, die ohne weitere Prüfung auf die Äcker aufgebracht werden darf?</p> <p>Eine neue Biogasanlage, ohne dass entsprechende Wärmenutzung erfolgt, darf eigentlich gar nicht genehmigt werden!</p>	<p>der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dies bleibt den nachfolgenden Fachverfahren und Überwachungsmaßnahmen vorbehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Belang des Gewässerschutzes und der Gärreste wird den Erläuterungen zu Grundsatz 2 in den Rdnr. 126 bis 128 eingearbeitet.
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10003-007</p>	
<p>Tz. 1.4, Solarenergie</p> <p>Auch Anlagen auf der Fläche für die Erzeugung von Solarenergie sind Gewerbebetriebe und müssten mit ihrem Standort als solche behandelt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Die Realisierung von Solarenergieanlagen auf Freiflächen setzt eine planungsrechtliche Darstellung als "Sondergebiet" nach § 11 Abs. 2 BauNVO oder "Versorgungsfläche" nach § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB und / oder Fläche für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB voraus (vgl. Rdnr. 131), d. h. Anlagen auf Flächen für Photovoltaik sind keine Gewerbebetriebe.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10003-008</p>	
<p>8. Tz. 1.5, Energieparks</p> <p>Grundsätzlich ist eine solche Kombination zu begrüßen. Hier muss sichergestellt werden, dass die Entfernungsregelungen und die Sichtschutzregelungen für den Teil des Energieparks Geltung hat, der, für sich allein gesehen, ebenfalls diese Voraussetzungen erfüllen müsste.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit der Anlagen in einem Energiepark mit den geltenden Vorgaben des BImSchG findet im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens statt.</p>
<p>Beteiligter: privat</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anregungsnummer: 10004-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender möchte einen Bürgerwindpark nach den Leitlinien des Kreises Steinfurt im Bereich des Windenergiebereichs (WEB) "Ochtrup 2" (Schweringhook) und im Gebiet Mohringhook (s. Anregung 10004-002) errichten und verweist auf eine Artenschutzuntersuchung in diesen Gebieten aus dem Jahr 2012 (Brut- und Rastvögel, Fledermäuse. Danach stehe dem Ausbau der Windenergie nicht im Wege. Auch die Stadt Ochtrup betrachte die beiden Gebiete positiv und befinde sich derzeit im Änderungsverfahren ihres sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie", der die Darstellung der beiden Bereiche als Windkonzentrationszone im neuen Flächennutzungsplan vorsehe.</p> <p>Der Einwender kritisiert, dass der WEB <u>Ochtrup 2</u> im Regionalplan-Entwurf kleiner dargestellt sei als das derzeit in Entwicklung befindliche Gebiet. Neben der Befürwortung des WEB Ochtrup 2 regt er eine Erweiterung des WEB in südöstlicher Richtung an, so dass das vor Ort ermittelte Windpotenzial wiedergespiegelt werde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Planentwurf berücksichtigt das Josefshaus in Wettringen mit einem Abstandspuffer von 600 m (zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich).</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10004-002</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p><u>Gebiet Ochtrup Mohringhook</u> [siehe hierzu auch die Hinweise in 10004-002]: Der hierzu erfasste Einwender kritisiert die fehlende Darstellung für das Potenzialgebiet Ochtrup Mohringhook als Windenergiebereichs (WEB) im Planentwurf und regt seine Darstellung als WEB an.</p> <p>[Nachtrag vom 18.12.2014] Der hierzu erfasste Einwender teilt mit, dass im Nachgang zur Stellungnahme vom 28.10.2014 ein avifaunistisches Gutachten erstellt wurde, dessen Ergebnisse der ULB-Kreis Steinfurt vorgestellt worden seien.</p> <p>Die bisher angenommene Weihenproblematik habe sich nicht bestätigt. Weder die ULB bzw. die Biologische Station des Kreises Steinfurt noch der Gutachter hätten dem Pro-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein verfahrenskritisches Vorkommen einer windenergieempfindlichen Art (hier Wiesenweihe) im Plangebiet mit dem artspezifischen 1000 m Radius führte zum Ausschluss der Fläche. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>

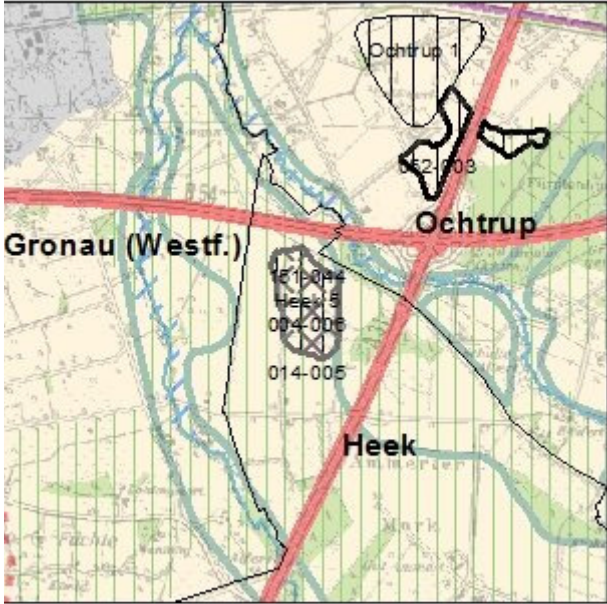
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>jekt entgegenstehende artenschutzrechtliche Sachverhalte festgestellt.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10010-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, eine Fläche in <u>Billerbeck-Kentrup (Temming)</u> als Windenergiebereich (WEB) im Regionalplan darzustellen.</p> <p>Der Einwender weist zudem hin, dass auch die Stadt Billerbeck diese Fläche zum Gegenstand ihrer Planungen gemacht habe, wenngleich anfänglich mit der Argumentation der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Damit hätte die Fläche auch Relevanz für die Potenzialstudie besessen, welche mittlerweile dafür ausschlaggebend sei, dass die Stadt an der Fläche festhalte.</p> <p>Die Stadt habe für die Fläche eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 (ASP I) in Auftrag gegeben und aufgrund von daraus resultierenden Hinweisen Raumnutzungsanalysen durchführen lassen. Der Einwender vermutet, dass die Hinweise der ASP I der Grund für die Nichtberücksichtigung der Fläche im Regionalplanentwurf sei.</p> <p>Die weiteren Analysen und Kartierungen hätten ergeben, dass eine ausschließliche Relevanz für keine Vogelart hätte festgestellt werden können. Bei der hier besonders im Fokus stehenden Rohweihe existiere ein deutlicher Hinweis auf einen Brutstandort ca. 1.000 m entfernt außerhalb der Flächen. Aus Sicht des Einwenders dürften artenschutzrechtliche Belange einer Darstellung im Regionalplan nicht mehr entgegenstehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die avifaunistische Erfassungen zum potenziellen Standort für Windenergieanlagen in Billerbeck-Kentrup im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes zur Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen im FNP-Billerbeck zeigen, dass zumindest die Arten Rohrweihe und Baumfalke im Untersuchungsraum (1.000 m-Radius) brüten. Daher wurde die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10011-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung begrüßt die Aufnahme der bereits in 2011 zum Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans vorgetragenen Anregung mehrerer Einwender, den <u>Kamm der Baumberge</u> von raumbedeutsamen Windkraftanlagen freizuhalten. Als besonders sinnvoll empfindet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>er die Konkretisierung dieses Ziels durch die Erläuterungskarte. Dies führe zu mehr Klarheit und weniger Interpretations- und Spekulationsspielraum bei den kommunalen Entscheidungsträgern und potenziellen Windkraftanlagen-Betreibern gegenüber der Situation im derzeit noch geltenden Regionalplan. Er hoffe, dass damit die schon lange andauernde Diskussion um Standorte für Windkraftanlagen auf dem Höhenzug der Baumberge ein Ende findet.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10014-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt zusätzlich zu gleichlautenden Anregungen diverser anderer privater Einwender an, nachfolgend aufgeführte Bereiche als Windenergiebereich (WEB) im Regionalplan darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des WEB Ochtrup 2 in südöstlicher Darstellung (s. auch 10004-001), • Darstellung eines neuen WEB im Gebiet Ochtrup - Mohringhook (s. auch 10004-002), • Darstellung des Potenzialgebiets an der "Mettinger Aa" in der nordöstlich gelegenen Bauernschaft Bruch in Mettingen (s. auch 10962-001), • Darstellung des Potenzialgebiets "Lager Feld" auf dem Gebiet der Hörstel (s. auch 10958-001), • Darstellung des WEB Ibbenbüren 1 in dem von ihm dargestellten Gebietszuschnitts (s. auch 10961-001), • Darstellung des WEB Greven 1 und des WEB Greven 2 in dem von ihm dargestellten Gebietszuschnitt (s. auch 10999-001), • Darstellung der Gebiete "Laer - Horstmarer Landstraße" (s. auch 11006-001) und "Laer - Hagenkamp" (s. auch 11032-001 mit zusätzlichem Hinweis des Einwenders, dass auch hierzu eine Artenschutzuntersuchung durchgeführt wurde), • Darstellung des WEB Rheine 1 Altenrheine im vorgeschlagenen Zuschnitt (s. auch 10996), • Erweiterung des WEB Neuenkirchen 1 / Rheine 2 in östlicher Richtung (s. auch 10957-001). 	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle vom Einwender vorgebrachten Anregungen sind bereits über die Stellungnahmen der jeweiligen Grundeigentümer, bzw. der jeweiligen Windpark GbR in dem Verfahren berücksichtigt worden. Daher wird auf die entsprechende Erwiderung zu den betreffenden Anregungsnummern verwiesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Darüber hinaus begrüßt der Einwender die Darstellung folgender WEB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEB Hörstel 1, Hörstel 2 und Hörstel 3 (s. auch 11000-001), • WEB Lengerich 1 (s. auch 10963-001), • WEB Laer 1 (s. auch 11006-001), • WEB Neuenkirchen 1 (s. auch 11007-001), • WEB Rheine 3 (s. auch 10997-001). 	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10014-002</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, die Gebiete "<u>Ochtrup ST 62</u>" und "Ochtrup Oster" als Windenergiebereich (WEB) darzustellen. Grundstückseigentümer und Anwohner wollen auf beiden Flächen einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu Erwiderung zu der Anregung 052-003.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Steinfurt mit der Zielsetzung einer verträglichen und abgestimmten Umsetzung für Anwohner und Bürger entwickeln.</p> <p>Bei dem Windpark "Ochtrup ST 62" handele es sich um eine Erweiterung des angrenzenden Windparks <u>Ochtrup 1</u> in östliche Richtung sowie östlich der Autobahn. Eine Potenzialstudie des Kreises Steinfurt habe 2011 ein entsprechendes Potenzial für die Windenergienutzung ermittelt. Eine Artenschutzuntersuchung für das Gebiet liege vor und komme zu einer grundsätzlich positiven Bewertung.</p> 	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10014-003</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, die Gebiete "Ochtrup ST 62" und "<u>Ochtrup Oster</u>" als Windenergiebereich (WEB) darzustellen. Grundstückseigentümer und Anwohner wollen auf beiden Flächen einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Für den vom Einwender angeregten Bereich gilt, dass der erforderliche Mindestabstand von 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht erfüllt wird. Daher wurde diese Fläche im Verfahren nicht berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Steinfurt mit der Zielsetzung einer verträglichen und abgestimmten Umsetzung für Anwohner und Bürger entwickeln.</p> <p>Das Gebiet "Ochtrup Oster" wurde in der Potenzialstudie des Kreises Steinfurt von 2011 als für die Windenergienutzung geeignet aufgezeigt. Eine Artenschutzuntersuchung für das Gebiet liege vor und komme zu einer grundsätzlich positiven Bewertung.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10014-004</p>	
<p>Auf Seite 10, Absatz 78 des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie heißt es, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sollen vorrangig der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben dienen. Bei der Errichtung von WEA würde es regelmäßig zu Konflikten mit dieser vorrangigen Funktion kommen. Daher sei die Nutzung der Windenergie mit den Zielen der GIB nicht zu vereinbaren.</p> <p>Diese Einschätzung können wir verallgemeinernd nicht bestätigen. Aus unserer Sicht soll die Entscheidung darüber, ob Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen errichtet werden, der jeweiligen Kommune selbst obliegen. Sie soll individuell auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden können. Die Errichtung einer Windenergieanlage in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen kann sowohl für die angesiedelte Industrie als Energieselbstverbraucher als auch die Kommune durchaus einige Vorteile bieten. Besonders in Randbereichen von Gewerbe- und Industriegebieten kann eine WEA sinnvoll sein und das Gebiet insgesamt aufwerten. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für die Nutzung der Windenergie ist weder im Interesse mancher Kommunen und der Industrie, noch im Interesse der Energiewende.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p> <p>Die Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) wird unter dem Aufrechterhalten der Aussagen in den Erläuterungen zu Ziel 4, Rdnr. 78 des STE abgelehnt.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird ergänzt:</p> <p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10014-005</p>	
<p>Auf Seite 11 wird im Absatz 90 betont, die Möglichkeiten des "Repowerings", wenn rechtlich möglich, konsequent zu nutzen, da sich erhebliche Potenziale zur Erzeugung von regenerativem Strom ergeben ohne die durch Windenergieanlagen genutzten Flächen ausweiten zu müssen</p> <p>Grundsätzlich können wir diese Aussage nur bestätigen. Neben der klassischen Form</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wenn der Ersatz der alten WEA in den Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie stattfindet, die in den FNP dargestellt sind, stehen die Ziele der Raumordnung den Vorhaben in der Regel nicht entgegen, da die FNP im Einklang mit den geltenden Zielen der Raumordnung stehen müssen (s. Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>des Repowerings kann die Neuerrichtung einer Windenergieanlage in einem alten Gebiet allerdings auch dadurch bedingt sein, dass eine Bestandsanlage havariert, beispielsweise durch Brand oder höhere Gewalt. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der Regionalplan der Neuerrichtung der Windenergieanlage nicht entgegensteht.</p> 	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10016-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung regt eine Darstellung von Flächen wie dargestellt als Windenergiebereich an. Hier sollen 3 Windkraftanlagen errichtet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vom Einwender angeregte Bereich erfüllt den Mindestabstand von 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht. Der westl. Teil der angeregten Fläche liegt innerhalb eines 300 m Puffers um ein Naturschutzgebiet.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10027-001</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[im Zusammenhang mit WEB <u>Drensteinfurt 5</u>]</p> <p><i>[Hinweis: Die Ausführungen des Einwenders auf S. 7 ff. (optisch bedrängende Wirkung und Abstände, Immissionen) werden unter den in Anregung 05100-001 aufgeführten Aspekten abgehandelt.]</i></p> <p>1. Denkmalschutz</p> <p>Das Anwesen stammt aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Es steht seit dem Jahr 1984 unter Denkmalschutz und ist in die Denkmalschutzliste aufgenommen worden. Diesem Denkmalschutz ist ein umfassender Umgebungsschutz beigefügt. Beides ist untrennbar miteinander verbunden.</p> <p>Der Eintragungstext für die Hofanlage []lautet:</p> <p>"Geschlossene Hofanlage von landschaftsprägender Bedeutung. Vierständerbau vermutlich 2.Hälfte des 18.Jahrhunderts mit Mitteldeele, Hauptgiebel im 19.J ahrhundert um 2 Gefache verlängert. Zugehörig ein Schweinestall, sowie Scheune und Backspeicher des frühen 19. Jahrhunderts."</p> <p>Der Denkmalschutz scheint uns bisher nicht bzw. unzureichend in die Gebietsplanung für Windanlagen einbezogen worden zu sein. Da eine bisher für Windanlagen uneingeschränkte Planung vorgesehen ist, müssen wir aufgrund des Winderlasses NRW von bis zu 200m hohen Windanlagen auf der nächstgelegenen Windeignungsfläche ausgehen.</p> <p>Hierauf kommt es aber unseres Erachtens nicht zwingend an, da schon aufgrund 8.2.3 des aktuellen Windenergieerlasses für NRW jedenfalls der nächstgelegenen Fläche für Windanlagen der Denkmalschutz unseres Hauses einer Genehmigung dieser Fläche entgegensteht. Unseres Wissens nach sind die hier zuständigen Behörden an den Winderlass gebunden.</p> <p>Neben den schützenden und entgegenstehenden Regelungen im Winderlass werden auch Höhe und Größe der Anlagen bzw. der Rotoren im R-Plan jedenfalls bezogen auf die nächstgelegene Fläche für Windanlagen offensichtlich nicht ins Verhältnis zum be-</p>	<p>Den Bedenken wird insofern gefolgt, dass aus Gründen der Flugsicherheit die Fläche Drensteinfurt 5 nicht weiter im STE dargestellt wird.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Drensteinfurt 5 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken aus Sicht der Denkmalschutzes greifen auf der Ebene der Raumplanung nicht. Dieser Belang ist vielmehr im Rahmen des Zulassungsverfahrens detailliert mit der dann vorliegenden konkreten Windenergieplanung abzustimmen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nachteiligen Einfluss gegen unser Denkmal gesetzt.</p> <p>Es besteht auch trotz der Gebietsplanung keine Angewiesenheit der Windanlagen auf konkret diesen Standort, während das Denkmal auf diesen Standort schon historisch und siedlungsgeschichtlich angewiesen ist und bleibt.</p> <p>Da zudem mehrere Flächen für Windanlagen im Stadtgebiet ausgewiesen wurden, ist eine Angewiesenheit auf die hier in Rede stehende Fläche zugunsten von Windanlagen nicht erkennbar.</p> <p>Der R-Plan ist auch nicht per se ein Freifahrtschein für eine Genehmigung über die Denkmalinteressen hinweg, zumal der Denkmalschutz offensichtlich bisher nicht bei der Aufstellung des R-Plans abgewogen wurde. Es ist durchaus vorstellbar, dass selbst in einem R-Plangebiet öffentliche oder Drittinteressen der Genehmigung von Windanlagen entgegenstehen. Deshalb soll einer solchen unseres Erachtens rechtswidrigen Verabschiedung schon hiermit entgegengetreten werden. Denn schon eine Verabschiedung dieser Planung wäre aufgrund der hiermit vorgelegten entgegenstehenden Gründe neben den genehmigungsrechtlichen Erwägungen ein enteignungsgleicher Eingriff.</p> <p>Es ist in der Regel nicht nur auf die überlieferte materielle Substanz abzuheben, die die Denkmalfähigkeit im Wesentlichen begründet, sondern auch auf die Zusammenhänge zu achten, die das Baudenkmal an seinem festen Standort als etwas Erhaltenswertes darstellt. So ist ein Denkmal aufgrund der extrem hohen Verschuldung des Landes auf die finanzielle Kraft der Eigentümer notwendig angewiesen, da das Land privaten Denkmälern keine finanzielle Unterstützung gewährt bzw. aus obigen Gründen nicht mehr gewähren kann. Das Land ist also auf die private Förderung von Denkmälern existentiell angewiesen. Folglich sind die Rahmenregeln wie auch die im Winderlass sehr weit zugunsten von Denkmälern auszulegen. Andernfalls würden sich keine privaten Förderer und deren erhebliche finanziellen Mittel mehr finden. In der Folge dürfte in den nächsten Jahren ein schleichender Prozess flächendeckender Denkmalsverluste eintreten. Denn wer sollte noch in Denkmäler investieren, wenn diese Investition durch anderweitige Planungen von riesigen industriellen Windanlagen in Frage gestellt wird. Ein Denkmal lebt nur mit seiner historischen Umgebung. Nur das macht dessen Wert aus und kann eine Investition in ein Denkmal rechtfertigen. Dem stehen bis zu 200m hohe Windindustrieanlagen diametral entgegen.</p> <p>Die Eigentümer wiederum sind auf eine bestmögliche und ggfls. angemessen ertragreiche Nutzung angewiesen, um die finanziellen Mittel zur Erhaltung und den denkmal-schützenden Auflagen überhaupt entsprechen zu können.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Dazu sind hier eine Reihe Wohnungen im Denkmal vermietet. Diese sind existentiell zur Sicherung der schon bisher getätigten Investitionen notwendig. Es handelt sich um einen Vertrauenstatbestand, insoweit wir darauf vertrauen durften, dass unsere finanziellen Investitionen nicht durch entgegenstehende Planungen in Frage gestellt werden. Das ist durch ein Industriegebiet in Form von Windanlagen auf der nächstgelegenen Fläche gem. R-Plan der Fall. Es ist unstrittig, dass in welchem Umfang auch immer Windanlagen den Wert von Immobilien drücken können. Der Wert eines historischen Denkmals in seiner Umgebung würde durch ein Industriegebiet mit Sicherheit erst Recht erheblich geschmälert und damit auch die finanziellen Investitionen vernichtet. Zudem könnten die Mieter Mietminderungen verlangen, weil die Grundlage eines Mietvertrages nämlich das Wohnen in einem Denkmal mit umfassendem Umgebungs- schutz, also unveränderter Umgebung nicht mehr gegeben ist. Wir würden doppelt betroffen, da neben dem Wertverlust selbst eine Refinanzierung unserer bisherigen Investitions-Kosten nicht mehr gesichert wäre. Von zukünftigen notwendigen Investitionen ganz zu schweigen. Ggfls. müsste sogar der Denkmalschutz aufgehoben werden, weil teure, denkmalschützende Auflagen sich nicht mehr rechnen bzw. aufgrund geschwundener finanzieller Möglichkeiten sich nicht mehr rechnen und damit das Denkmal mittel- bis langfristig insgesamt gefährdet ist.</p> <p>Windanlagen bestimmen sich durch ihre Anzahl, Dimensionen und Bewegungen der Rotoren. Diese äußeren Eigenschaften prägen das erlebbare Bild in neuer, sich immer wiederholender d.h. serieller Weise. Alle WKA sind letztlich im äußeren Erscheinungsbild weitgehend technisch bedingt typisiert und deshalb identisch. Sie wiederholen sich in der Landschaft seriell d.h. unendlich, immer wiederkehrend in gleicher Art. Damit stehen sie im völlig konträren Gegensatz zur einzigartig individuellen, das Denkmal umgebenden wie prägenden Landschaft des Denkmals, wie auch zum absolut einmaligen Erscheinungsbild des Denkmals selber. Aufgrund ihres technischen Charakters, der außerordentlichen Höhe und Größe sind Windanlagen industrielle Fremdkörper in einer ausschließlich landschaftlich geprägten Umgebung, die sich in keiner Weise unterordnen oder einordnen und selbst bei größerer Entfernung immer noch ihre fremdartige und störende Wirkung entfalten. Die WKA verändert die das Denkmal begründende Umgebung wie auch das Denkmal selbst und führt durch ihre Dominanz zu einer eklatanten Beeinträchtigung des bewusst mit nur geringen Eingriffen geformten und gewachsenen Landschaftsbildes. Eine Gewöhnung ist bei solchen Rahmenregeln ausgeschlossen.</p> <p>Da der von einem Baudenkmal ausgehende Eindruck stets von einer räumlichen Um-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gebung ausgeht, kommt dem Umgebungsschutz eine große Bedeutung zu. Dieser Eindruck, der sich zunächst aus dem Erscheinungsbild ergibt, wird dabei nicht nur von Maßnahmen in unmittelbarer Nähe geprägt und beeinflusst, sondern kann durchaus auch von solchen, die sich in mittleren und größeren Abständen befinden, nachhaltig in der Wahrnehmung beeinträchtigt werden und ihm entgegenstehen. Dabei kommt es nicht nur auf das statische Bild an, sondern es muss der gesamte Eindruck beachtet werden, zu dem auch gerade in dem hier relevanten Fall die Bewegung der Rotoren zu zählen ist. Es wäre deshalb entscheidend, die Gesamtwirkung der beabsichtigten Eingriffe zu bewerten und vor dem Hintergrund objektiver Parameter zu überprüfen, inwieweit eine Minderung der Beeinträchtigung möglich (gewesen) wäre, wenn Veränderungen in der Planung vorgenommen worden wären bzw. noch werden. Allerdings sind wir der Auffassung, dass dies aufgrund der Regeln des Winderlasses und der zuvor dargestellten Gründe nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von sehr hohen Anlagen legt nahe, dass das Erscheinungsbild auch des Denkmals durch diese industriellen Objekte geprägt werden wird und dominant jeden Blick auf sich zieht. Hierin ist auch eine grundlegende Beeinträchtigung zu sehen, da es sich bei der Höhe der Windanlagen um sehr dominante Bauwerke handelt, die zusätzlich durch ihre Drehbewegungen ständig überpräsent sind und dadurch von dem geschützten Objekt ablenken und es in seiner Bedeutung marginalisieren.</p> <p>Die Rotoren bewegen sich aus technischen Gründen auch sehr langsam bei Windstille. Bei einer ständigen Störung des Erscheinungsbildes muss von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden. Solche Bedingungen entsprechen nicht einer gebührenden Wertschätzung, die dem Baudenkmal entgegenzubringen ist, und vor allem handelt es sich nicht um einen angemessenen Umgang, da in diesem Fall der Wert des Baudenkmal erheblich geschmälert wird. Neben dem Einfluss des Wertes durch die visuellen Implikationen (aaO) sind additiv und damit immanent mit dem Baudenkmal verbunden die Immissionswirkungen, unabhängig davon, ob die Richtwerte eingehalten werden oder nicht.</p> <p>Eine errichtete Windanlage würde eindeutig und für jedermann wahrnehmbar unser Kulturdenkmal völlig relativieren. Eine solche sichtbare Auswirkung ist von Anfang an zu erkennen und muss bei der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Baudenkmal gesehen und berücksichtigt werden. Dem insbesondere politisch geäußerten</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Absolutheitsanspruch von Windanlagen wird deshalb eindeutig entgegengetreten.</p> <p>Der vom Denkmal gesetzte Maßstab wird durch die geplanten Windanlagen völlig überschritten und eine gebotene Achtung vor den zu bewahrenden Werten verletzt. Sicherlich ist das Baudenkmal nicht von jedermann ohne weiteres von jedem Standort aus in seiner Bedeutung zu erfassen. Das ist im Sinne des DenkmalschutzG aber auch nicht notwendig. Grundsätzlich muss sich ein Baudenkmal auch nicht in seiner äußeren Form als etwas Besonderes ausweisen. Genau das aber macht unser Denkmal schon durch seine äußere Erscheinung wie in seiner Umgebung. Deshalb ist auch und gerade die Wechselwirkung zwischen unserem Denkmal, für das wir der Öffentlichkeit gegenüber einzustehen haben, und den bis zu 200m hohen Windanlagen heutiger Dimensionen und einem Abstand von ggfls. nur ca. 500m schlicht unverhältnismäßig, unzumutbar und erdrückend. Es sei noch angemerkt, dass ein Mastfuß heutiger Windanlagen ein Einfamilienhaus unter sich verbergen kann. Das allein steht solchen Windanlagen im Gebiet 5 im Verhältnis zum hier betroffenen Denkmal entgegen.</p> <p>Ein kulturhistorisches Denkmal steht im Mittelpunkt, zumal es von denen nicht mehr viele gibt (Denkmäler im Außenbereich in NRW < ca. 1-2% aller Bauten im Außenbereich) und im Lichte des BVerwG aaO wie auch in unserem subjektiven Denkmalschutzrecht, welches eine besonders signifikant höhere Bedeutung zwingend rechtfertigt, auch und gerade mit dem Hintergrund der Errichtung von besonders hohen Windanlagen.</p> <p>Schließlich ergeben sich seit BVerwG 4 C 3/08 vom 21.04.2009 auch und insbesondere insoweit (Rn 5-19) die unmittelbaren Rechte eines Denkmaleigentums dieses auch als solches rechtlich eigenständig als Eigentümer zu vertreten.</p> <p>Insbesondere Rn 15 des Urteils des BVerwG stellt zwa zunächst klar, dass die Reichweite des denkmalrechtlichen Drittschutzes grundsätzlich vom Landesgesetzgeber und den zur Auslegung berufenen Gerichten des Landes zu entscheiden ist. Art 14 GG gebiete im Denkmalrecht ebenso wenig wie im Baurecht in jeder Hinsicht nachbarlichen Drittschutz vorzusehen. Diese Formulierung bezieht sich aber auf die Frage des Drittschutzes generell. Deshalb heißt es in Rn 15: <i>"Soweit der denkmalrechtliche Umgebungsschutz objektiv geboten ist, muss er jedoch auch dem Eigentümer des Kulturdenkmals Schutz vermitteln. Jedenfalls, wenn ein Vorhaben in der Umgebung des geschützten Kulturdenkmals, dessen Denkmalwürdigkeit möglicherweise erheblich beeinträchtigt, ist seitdem der Eigentümer des Kulturdenkmals gemäß § 42 Abs. 2</i></p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>VwGO befugt, die denkmalrechtliche Genehmigung des Vorhabens anzufechten."</i></p> <p>Dieses Urteil war und ist mithin Grundlage für die Rechte der Eigentümer eines Denkmals, insbesondere hinsichtlich der Gewichtung zwischen Windanlagen und ihren fundamentalen Störpotentialen einerseits und einem privatrechtlichen Denkmalschutzanspruch und dessen grundsätzliche Bedeutung andererseits als solchen Planungen entgegenstehend. Die Anwendung des Urteils des BVerwG auch in NRW iVm dem DenkmalschutzGNW ist inzwischen unstrittig.</p> <p>Allerdings führt u.a. der offiziell geplante Ausbau mit Windanlagen in NRW von derzeit ca. 3000 MW auf ca. 15000 MW bis 2020 der dem R-Plan zugrunde liegt zu einer Situation, die die Bedeutung des subjektiven Denkmalschutzes iVm. der jeweiligen Einmaligkeit eines Denkmals wie des unseren gegenüber dem weiteren massenhaften Ausbau von Windanlagen nachhaltig unterstreicht, der Einmaligkeit eines Denkmals ein überwiegendes Interesse ad hoc zubilligt und der hier konkreten Windfläche in nächster Nähe zu unserem Denkmal entgegensteht.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10029-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Die Lage der Erlaubnisfelder entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte [hier nicht abgebildet].</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen).</p> <p>In den Erlaubnisfeldern ist der Konzessionsinhaber außerdem verpflichtet, die im der Bergbehörde vorgelegten und mit ihr abgestimmten Arbeitsprogramm enthaltenen Aufsuchungsmaßnahmen, wie seismische Datenakquisition und Explorationsbohrungen, durchzuführen. Zur Durchführung dieser operativen Explorationsarbeiten bedarf es der vorherigen behördlichen Genehmigung von Betriebsplänen der einzelnen Projekte undProjektschritte. Als Anlage [hier nicht abgebildet] fügen wir eine Erläuterung zu dem Begriff "Erlaubnisfeld" bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zwischen Schiefergas und Kohleflözgas zu unterscheiden wird durch die Umformulierung des Ziels und die Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Umweltbundesamt kommt in seinem Gutachten "Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas insbesondere aus Schiefergaslagerstätten" aus dem Jahr 2014 zu der Schlussfolgerung: "Fracking ist und bleibt eine Risikotechnologie und braucht daher enge Leitplanken zum Schutz von Umwelt und Gesundheit. Solange sich wesentliche Risiken dieser Technologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen lassen, sollte es in Deutschland kein Fracking zur Förderung von Schiefer- und Kohleflözgas geben."</p> <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbe-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Bedeutung der heimischen Erdgasförderung</p> <p>Die heimische Erdgasproduktion sichert derzeit rund 12 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs, ist aber seit Jahren rückläufig. Die E&P-Industrie beschäftigt rund 20.000, zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen und hat in den letzten 10 Jahren über 8 Milliarden Euro an Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt. Über den Länderfinanzausgleich sind darüber alle Bundesländer beteiligt. Wie sich die Entwicklung der heimischen Erdgasförderung fortsetzt, hängt maßgeblich von politischen Entscheidungen ab. Das größte Potential des heimischen Erdgases liegt in Schiefergesteinen und Kohleflözen und wird sehr wahrscheinlich nur mit Hilfe der Frac-Technologie wirtschaftlich zu gewinnen sein.</p> <p>Hydraulic Fracturing ohne wassergefährdende Stoffe möglich</p> <p>Die Technologie des Hydraulic Fracturing wird in Deutschland bei der Erdgasförderung seit den 1960er Jahren angewendet und wurde seitdem stetig verbessert. Auch bei Wasserbohrungen sowie in der Geothermie kommt Hydraulic Fracturing sicher und erfolgreich zum Einsatz. In der deutschen Erdgasproduktion wurde das Verfahren mehr als 300-mal in Sandstein-Reservoirs eingesetzt, ohne dass Mensch oder Umwelt dabei beeinträchtigt worden sind. Alle geologischen Dienste in Deutschland sind sich einig, dass bei Einhaltung der heute geltenden Sicherheitsvorschriften der Einsatz von Hydraulic Fracturing verantwortbar ist und technisch beherrscht wird. Auch aus den in den letzten Jahren zahlreich durchgeführten Risikostudien lässt sich kein Grund für ein Fracking-Verbot ableiten. Fracking ist keine Risikotechnologie.</p> <p>[Der Einwender] arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Fracking-Flüssigkeiten. Wurden früher noch bis zu 150 verschiedene Substanzen eingesetzt, sind es heute nur noch ca. 30 Stoffe, wobei bei einer jeweiligen Fracking-Maßnahme nur einzelne dieser Substanzen und nur in extrem starker Verdünnung zur Anwendung kommen.</p> <p>Für Schiefergestein konnte nun eine Flüssigkeit entwickelt werden, die insgesamt nicht wassergefährdend ist. Die Zusätze (Additive) sind weder giftig noch umweltgefährlich. Neben Wasser und Sand besteht sie aus einem Vitamin- und einem Glykolderivat. Beide sind biologisch leicht abbaubar. Der Wasseranteil der Frac-Flüssigkeit liegt hier bei rund 99,8 Prozent.</p>	<p>deutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Der Raumbegriff ist nicht auf den oberirdischen Bereich begrenzt, sondern erfasst auch den Untergrund, dies lässt sich aus dem ROG ableiten. So haben einzelne Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG explizit die unterirdische Nutzung zum Regelungsgegenstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG "sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen." · Ferner ist der Raum nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1-3 ROG "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (...) Grundwasservorkommen sind zu schützen." <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbeanspruchend als auch raumbeeinflussend.</p> <p>Auch nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung" (2012) erfüllen Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund ihrer möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung und der gemeinsamen Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern die Merkmale von Raumbedeutsamkeit. Es ist daher Aufgabe der regionalen Raumordnung, Regelungen zur unkonventionellen Erdgasgewinnung zu treffen und mit anderen Raumansprüchen abzuwägen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit von Fracking-Maßnahmen</p> <p>Außerdem weisen Fracking-Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung von Erdgas keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Dies gilt auch für den Fall einer künftigen Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Clusterplatzes, der Integration des Clusterplatzes in die Landschaft und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes. Bei einem Clusterplatz handelt es sich um einen Bohrplatz von dem mehrere Bohrungen aus abgeteuft werden. Ein Standard-Clusterplatz für bis zu 20 Bohrungen hat etwa die Größe eines Fußballfeldes (ca. 80m*110 m). []</p> <p>Keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte</p> <p>Des Weiteren bestehen keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und überörtlichen Nutzungen bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten. Aufgrund der Standortgebundenheit können derartige Produktionsvorhaben im Gegensatz zu Windenergieanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden. Dies setzt auch voraus, dass die Vorkommen bzw. ihre Ausdehnung aufgrund geologischer Daten hinreichend genau beschrieben werden können. Eine aussagekräftige Beurteilung des bestehenden Förderpotentials kann nur mit Hilfe von Bohrungen, Messungen und Fördertesten vorgenommen werden.</p> <p>Differenzierung zwischen Schiefergas und Kohleflözgas</p> <p>Bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten muss im Münsterland zwischen dem sogenannten Schiefergas und dem Kohleflözgas unterschieden werden. Wirtschaftliche Förderbarkeit hängt von Teufe und Anteil des organischen Materials, auch im Nebengestein der Kohleflöze ab. Für Schiefergas ist es die Unterstützung der Förderung durch Hydraulic Fracturing, die zu wirtschaftlichen Förderraten führt. Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung aus den Kohleflözen müssen noch in Testbohrungen erprobt werden. Abhängig von deren Ergebnissen kann möglicherweise auf Fracking verzichtet werden.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10029-002	
<p><u>Regionalplan hat keine Rechtswirkung auf bestehende Erlaubnisse</u></p> <p>Des Weiteren merken wir an, dass dieser Regionalplan auf die bestehenden Erlaubnisse keinen Einfluss haben kann. Versagungs- oder Widerrufsgründe können allenfalls durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gem. § 11 Nr. 10 BBergG vorliegen. An das Vorliegen dieses Versagungsgrundes sind jedoch hohe Voraussetzungen geknüpft. So müssen die entgegenstehenden öffentlichen Interessen</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Bezug zum erteilten oder zu erteilenden Feldes haben, • sich auf das gesamte Feld erstrecken, • gegenüber volkswirtschaftlich-bergrechtlichen Interessen überwiegen und • die Aufsuchung ausschließen. <p>Beispiele für ein kumulatives Vorliegen dieser Faktoren sind z.B. ein Feld, das gänzlich innerhalb eines militärischen Schutzbereiches oder Naturschutzgebietes liegt, oder Bereiche für die eine absolute Veränderungssperre bestehen. Aber selbst dann, wenn das Feld sich gänzlich in einem Wasserschutzgebiet befinden würde, wäre dies noch kein Grund für eine Versagung der Erlaubnis (Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl., § 11 Rn. 21).</p> <p>Allein die Auflistung dieser Beispiele zeigt, dass ein Überwiegen öffentlicher Interessen allenfalls bei kleinen Aufsuchungsfeldern vorliegen kann, bei denen aufgrund des konkreten Ausschlusses der Aufsuchung durch Ausschlussgebiete und eine Abwägung im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen im gesamten Feld erfüllt sind.</p>	<p>Der Hinweis zu den bestehenden Erlaubnissen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans werden als ein "öffentliches Interesse" angesehen, das einer Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten entgegenstehen kann.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10029-003</p>	
<p>Generelle flächendeckende Verhinderungsplanung unzulässig</p> <p>Vorliegend überdeckt der Anwendungsbezirk des Regionalplanes Münsterland lediglich das gesamte Feld der Erlaubnis Münsterland-West. Allerdings kann eine so generelle Verhinderungsplanung in einer Abwägung gegenüber den gesetzlich besonders geschützten Zielen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen nicht zu einem Überwiegen führen. Insbesondere überwiegen die aufgezählten öffentlichen Interessen, wie Forstwirtschaft, Landwirtschaft oder Siedlungs-, Industrie- oder Gewerbegebiete (solange für diese keine Veränderungssperre besteht) nicht generell. Im Konzessionsverfahren können die Festsetzungen des Regionalplanes deshalb nicht zu einer Versagung oder einem Widerruf führen.</p> <p>Auch im Betriebsplanverfahren, d.h. für die Genehmigung eines konkreten Bohrprojektes, kommt es auf die Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Rohstoffgewinnung, gesetzlich ausdrücklich durch die Rohstoffsicherungsklausel geschützt, an. Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind grundsätzlich nicht raumbedeutsam i.S.v. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 ROG, da diese weder raumbeanspruchend noch raumbeeinflussend sind. Deshalb kann der geplante Regionalplan auf diese Vorhaben schon alleine aus diesem Grund keine Bindungswirkung entfalten.</p> <p>Darüber hinaus unterliegen die im Regionalplan festgesetzten Ziele schwerwiegenden Abwägungs- und Begründungsfehlern, die zu deren Unwirksamkeit führen. Insbesondere ist dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind, keine Rechnung getragen worden. Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind. (siehe hierzu http://www.gd.nrw.de/Ircbmmu.htm und <a 200="" 488="" 891"="" 963="" href="http://www.bgr.bund.de/IDE/Themen/Energie/Projekte/laufend/NIKO/NIKO-</p> </td> <td data-bbox="> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Negativplanung ist nur dann anzunehmen, wenn Festlegungen allein mit dem Ziel der Verhinderung einer Nutzung und der Freihaltung von Flächen getroffen werden, ohne dass positive Vorstellungen erkennbar sind, wie das Plangebiet stattdessen genutzt werden soll. Im Regionalplan aber sind andere positive, in den Erläuterungen genannte Nutzungen für das Münsterland festgelegt.</p> <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Der Raumbegriff ist nicht auf den oberirdischen Bereich begrenzt, sondern erfasst auch den Untergrund, dies lässt sich aus dem ROG ableiten. So haben einzelne Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG explizit die unterirdische Nutzung zum Regelungsgegenstand:</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG "sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen."</p> <p>Ferner ist der Raum nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1-3 ROG "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (...) Grundwasservorkommen sind zu schützen."</p> <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbeanspruchend als auch raumbeeinflussend.</p> <p>Auch nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung" (2012) erfüllen Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund ihrer möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung und der gemeinsamen Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern die Merkmale von Raumbedeutsamkeit. Es ist daher Aufgabe der regiona-</p> </p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>projektbeschreibung.html?nn=1548120)</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	<p>len Raumordnung, Regelungen zur unkonventionellen Erdgasgewinnung zu treffen und mit anderen Raumansprüchen abzuwägen.</p> <p>Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten vermutet. Bis auf wenige, untergeordnete Bereiche sind bereits für das gesamte Münsterland Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken erteilt worden. In die Abwägung ist daher ein flächendeckendes Vorkommen sowie Interesse an der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten eingestellt worden.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10043-001</p>	
<p>Die hierzu erfasste Einwender ist im Hinblick auf die Neudarstellung des Windenergiebereichs (WEB) Oelde 2 der Auffassung, dass die WEB-Darstellung im Raum Oelde nicht ausreicht, um der Windenergie entsprechend der landesplanerischen Zielsetzungen substantiell Raum zu verschaffen. Er regt an, eine Fläche, die in der Potenzialanalyse des Büros Wolters Partner als <u>Suchraum 1</u> bezeichnet wird und im Norden von Oelde an der Grenze zu Ennigerloh-Ostenfelde liegt, als Windenergiebereich (WEB) darzustellen.</p> <p>Diese Fläche habe schon in früheren Entwürfen Berücksichtigung gefunden. So habe der Rat der Stadt Oelde hierzu im Dezember 2012 einen Einleitungsbeschluss zur 21. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie einen Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 119 zur Errichtung eines Windparks westlich des Stadtteils Lette gefasst.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf hat das Artenschutzrisiko in dem vom Einwender angeregten Bereich aufgrund eines aktuellen Brutvorkommens der Rohrweihe als "hoch" eingestuft.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wurde die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10043-002</p>	
<p>Vor dem Hintergrund, dass die Potenzialstudie des Büros Wolters Partner 3 Suchräume auf dem Gebiet der Stadt Oelde identifiziert hat, die lt. Oelder Bürgermeister die Kriterien von Konzentrationszonen erfüllen, bemängelt der hierzu erfasste private Einwender der Suchräume 1 und 2. Er regt daher auch die Darstellung des nördlich von Oelde und südwestlich von Lette an der Grenze zu Ennigerloh-Ostenfelde gelegenen Suchraums 2 als Windenergiebereich (WEB) an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen eine Mindestgröße von 15 ha haben. Die hier vom Einwender mit "Suchraum 2" benannte Fläche hat in der Potentialuntersuchung der Bezirksregierung eine Größe von ca. 12 ha. Daher wurde diese Fläche im</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	Verfahren nicht berücksichtigt.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10043-003	
<p>Den hierzu erfassten privaten Einwander erstaunt die Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) "<u>Oelde 1, 3, 4 und 5</u>", da in diesen Gebieten die Errichtung von Windkraftanlagen die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und eine Gesamthöhe von über 100 m besitzen, faktisch nicht möglich sei. Dies sei durch die Potenzialanalyse des Büros Wolters Partner sowie den Erhebungen des LANUV eindeutig und unmissverständlich nachgewiesen.</p> <p>Nach der Rechtsprechung schaffe eine Planung dann substantziell Raum, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmache und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führe. Das sei mit der aktuellen Darstellung des Regionalplan-Entwurfs in der Stadt Oelde nicht der Fall. Es handele sich hier um eine unzulässige Feigenblattplanung. Der Einwander sieht dies als offensichtlichen Verstoß gegen die landesgesetzgeberischen Vorgaben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht</p> <p>Der Ermittlung der WEB liegt eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Plan-gebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes zugrunde. Die einheitliche Beibehaltung des Puffers von 450 m um Wohnhäuser im Außenbereich wird beibehalten.</p> <p>In der Anlage zu Kapitel 1.2 des STE wird unter Rdnr: 224 ff der Umgang mit bestehenden Windparks dargestellt. Bestehende Windparks / Konzentrationszonen können auch dargestellt werden, wenn nicht alle der pauschal im Auswahlverfahren angewendeten Kriterien für neue WEB zutreffen (BVerwG vom 24.01.08 - Az. 4CN2.07).</p> <p>Mit der Darstellung der bestehenden Windparks in genehmigten Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in FNP folgt die BR MS den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG.</p> <p>Für den Fall, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zum Ersatz der Altanlagen kommt, sind in den dann erforderlichen Zulassungsverfahren alle erforderlichen Belange, u.a. auch die optisch bedrängende Wirkung konkret für die geplanten Anlagen zu prüfen.</p> <p>Lässt sich dann die Konzentrationszone in einem neuen FNP nicht mehr umsetzen, kann über ein Regionalplanänderungsverfahren bzw. Zielabweichungsverfahren eine Anpassung eines solchen FNP erreicht werden.</p> <p>Die dargestellten WEB haben eine Mindestgröße von 15 ha. damit wird sichergestellt, dass 3 WEA mit einem Rotordurchmesser von 100 m errichtet werden können.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des VG Minden vom 21.12.2011 - 11K 2023/10 kann einer</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>als Konzentrationszone dargestellter Bereich nur dann substantziell Raum verschaffen, wenn er in der Lage ist mindestens 3 WEA aufzunehmen.</p> <p>Hierbei ergibt sich ein Aufstellungsraaster für WEA mit einem Rotordurchmesser von ca. 100 m von 500 m x 300m (15 ha). (5x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3x Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung).</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10050-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender begrüßt die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Sendenhorst 2</u>.</p> <p>Sie sind für moderne Betreiberkonzepte, bei denen die aktive Beteiligung und Entschädigung der von der Emission betroffenen Anwohner eine maßgebliche Rolle spielt. Nur so könne eine größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden.</p> <p>Es gibt in diesem Gebiet weitere Faktoren, die für die konfliktarme Realisierung sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Eigentümer des Gebiets wohnen direkt am Gebiet und seien selber von den Schallemissionen betroffen. • Das Gebiet liege direkt zwischen zwei Landstraßen und könne trotz ausreichendem Abstand einfach über die Landstraßen und die vorhandenen Wirtschaftswege mit stark reduziertem Flächenverbrauch erschlossen werden. • Da das Gebiet am nördlichen Rand des Stadtgebietes liege, werde durch Windräder keine Sichtachse zum Ort verbaut. • Das Gebiet habe eine günstige Lage, da auch bei einem angenommenen Abstand von 600 m zu Wohngebäuden noch ausreichend Stellplatz für min. 4 Windkraftanlagen bestehe. Dadurch wäre ein wirtschaftlicher Betrieb möglich. • Die von der Stadt Sendenhorst 2013 in Auftrag gegebene "Studie zur Auswei- 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die WEB Sendenhorst 2, 5, 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Damit verbleiben im Stadtgebiet Sendenhorst noch die WEB 1, 3, 4, 7 in der zeichnerischen Darstellung des STE. Hierbei handelt es sich um bereits bestehende Windparks.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung ..." komme ebenfalls zu dem Ergebnis, dass dieses Gebiet 11 "... nahezu restriktionsfrei ..." sei.</p> <p>Der Bau von neuen Windenergieanlagen ist aus Sicht des Einwenders ein wertvoller Beitrag zur Energiewende. Dadurch würden die Ziele des LEP 2025 sowie des Kreisentwicklungsprogrammes WAF 2030 zeitnah erreicht.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10054-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, den <u>Bereich südwestlich Ameke</u> auf dem Gebiet der <u>Stadt Drensteinfurt</u> als Windenergiebereich (WEB) in den sachlichen Teilplan "Energie" aufzunehmen.</p> <p>Die fehlende Darstellung im Planentwurf führt der Einwender damals noch laufende artenschutzrechtliche Untersuchung durch die ULB Kreis Warendorf in Abstimmung mit dem NABU und dem von ihm beauftragten Gutachterbüro zurück. Diese Untersuchungen seien inzwischen abgeschlossen; es bestehe das Einverständnis aller Beteiligten über die Machbarkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen hinsichtlich des Artenschutzes.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass er zu Beginn der Diskussionen um die Energiewende mit der Beauftragung des ersten Umweltgutachtens frühzeitig in Vorleistung gegangen sei, da er die Errichtung des Windparks als Vorzeigeprojekt sehe. Alle Gesellschafter wohnten in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks, den übrigen Anwohnern werde eine direkte Beteiligungsmöglichkeit angeboten. Darüber hinaus seien die Bürger der Städte Drensteinfurt und Hamm über eine Bürgerbeteiligung einbezogen.</p> <p>Aus seiner Sicht sei die Infrastrukturbündelung mit einer ICE-Bahntrasse, diversen Hochdruckgasleitungen und des Bergwerkschachtes Radbod 6 gegeben, der Netzanschluss über den Bergwerkschacht in unmittelbarer Nähe zum Windpark gewährleistet. Die Fläche entspreche den für die Ausweisung zu Grunde liegenden Kriterien. Die Zonengröße betrage etwa 40 Hektar; es seien mindestens 3 Windkraftanlagen nach heutigem technischen Standard mit 3 Megawatt elektrischer Leistung und etwa 180-200m</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p> <p>Die angeregte Fläche liegt innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer). Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Gesamthöhe aus immissionstechnischen Gesichtspunkten machbar. Die Abstände zum nächstliegenden Siedlungsbereich Ameke werde mit weit über 600 m eingehalten.</p> <p>Des Weiteren liege das betreffende Gebiet zwischen bereits vorhandenen Windkraftanlagen nördlich von Ameke und südlich von Hamm-Barsen. Die Stadt Hamm entwickle zusammen mit ihm derzeit im Gebiet Isenburg (Hölter) eine Windkonzentrationszone, die unmittelbar an die Fläche südwestlich von Ameke angrenze.</p> <p>Ihm sei darüber hinaus die Relevanz des Raumes "Drensteinfurter Platte" und des für die besondere Vegetation ausgewiesenen Naturschutzgebietes "Kurricker Berg" bewusst. Dem Einwender stünden allerdings rund 500 Hektar landwirtschaftliche Flächen in und im Umkreis der geplanten Windkonzentrationszone zur Verfügung, mit denen er die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Artenschutz und Landschaftsbild an optimaler Stelle gewährleisten könne.</p> <p>Der Einwender geht davon aus, dass damit keine Gründe mehr vorliegen, die für den Ausschluss der betreffenden Fläche südwestlich von Ameke verantwortlich sind.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10097-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender äußern Bedenken gegen die Darstellungen des Windenergiebereichs (WEB) <u>Sassenberg 1</u> (WAF-03 in Sassenberg-Elve), die über den dargestellten Flächennutzungsplan (FNP) hinausgehen. Sie sind der Auffassung, dass der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg bereits "substantiell genügend Raum gegeben" wurde. Lt. Aussagen der RWE sei die Stadt Sassenberg schon jetzt in der Lage, den hier verbrauchten Strom aus erneuerbaren Energien zu decken.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass die neu dargestellten Flächen im Planentwurf östlich des im FNP dargestellten WAF-03 bei der damaligen Abgrenzung aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht kamen.</p> <p>Zudem trägt der Einwender Aspekte vor, die unter der Anregungsnummer 05100-001 abgehandelt werden. In diesem Zusammenhang verweist er auf eigene jahrelange Er-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Bei der Planerstellung wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m gewählt. Daher wurde ein Abstandspuffer von 450 m zum Einzelhaus berücksichtigt. Entsprechend der Rechtsprechung des OVG NRW (Az. 8 A 3726/05) wird im Regelfall nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung zu Lasten einer Wohnnutzung auszugehen sein, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindesten das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "mittel" eingestuft.</p> <p>Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Teilbereich der Fläche schon heute im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sassenberg als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen ist und dort schon Windkraftanlagen bestehen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>fahrungen hinsichtlich wie Lärm und Schattenwurf.</p> <p>Schließlich weist er auf seine Stellungnahme aus 2011 zur Regionalplan-Fortschreibung hin.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10100-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwander regt an, eine aus der Potenzialflächenanalyse der Stadt Vreden hervorgegangene Fläche 2km nordöstlich von Ammeloe und 3,7 km westlich von Lünten (Bereich <u>Lüntener Feld</u>) wie dargestellt als Windenergiebereich (WEB) in den sachlichen Teilplan Energie aufzunehmen. Er verfolgt den Ansatz eines Bürgerwindparks mit der Zielsetzung einer verträglichen und abgestimmten Umsetzung für Anwohner und Bürger, um die maximale Wertschöpfung für Anwohner und Bürger vor Ort zu halten.</p> <p>Der Einwander verweist auf Abstimmungsgespräche mit der Stadt und der ULB Kreis Borken. Ihm ist bekannt, dass die Stadt Vreden über die Darstellung von WEB hinaus in ihrem Flächennutzungsplan weitere Konzentrationszonen darstellen kann. Aus seiner Sicht sprechen allerdings einige Kriterien, um dieses Gebiet als Vorrangbereich gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben im Regionalplan darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Anwendung des Kriterienkatalogs gemäß RdNr. 55 bis 57 entstehe eine "Weißfläche", die mit knapp 60 ha deutlich über der Mindestgröße von 15 ha liege. • Die Anwendung des Kriterienkatalogs des Windenergie-Erlasses 2011 für die Ermittlung der Schutzabstände zu bestimmten Gebieten stehe auch nicht der Darstellung entgegen. • Eine artenschutzrechtliche Prüfung sei abgeschlossen worden. Es bestehe noch Nachbearbeitungsbedarf (FFH-Verträglichkeit und Baumfalke), der bis 2015 von einem Planungsbüro abgearbeitet werde. Mit der ULB Kreis Borken sei ein Konzept festgelegt worden, welches die Genehmigungsfähigkeit der Windkraftanlagen gewährleisten solle. Aktuell seien keine artenschutzrechtli- 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vom Einwander angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>chen Belange erkennbar, die der WEB-Darstellung entgegenstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren stelle die Windhöffigkeit lt. LANUV-Energieatlas für das Münsterland und in dem Gebiet gute Ergebnisse dar. • Im Frühjahr 2014 wurde nach Rücksprache mit der Stadt Vreden ein Antrag auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestellt, so dass bereits in einem frühen Planungsstadium parallel zum derzeit laufenden FNP-Änderungsverfahren eine detaillierte Prüfung diverser Belange wie Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) stattfinden könne. 	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10101-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender wendet sich gegen Bestrebungen der Stadt Drensteinfurt, einen Bereich zwischen der Bahnlinie Hamm - Münster und dem Dorf <u>Ameke</u> als Windenergiebereich (WEB) im Regionalplan darzustellen.</p> <p>Als Gründe für seine Ablehnung führt er die mit ca. 1.000 m enge räumliche Nähe zum Ortskern Ameke, artenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich des Aufkommens von Kornweihe und Rotmilan, zu erwartende Geräuschemissionen aufgrund der westlichen Anordnung der geplanten Anlagen mit Blick auf die Hauptwindrichtung, die abendliche Schlagschattenbildung, eine einseitige Begünstigung ortsansässiger Investoren sowie die Ablehnung durch die Bürger von Ameke (183 Unterschriften) an.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die hier angesprochenen Flächen für eine Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in der Nähe der Ortslage Ameke wurden im Rahmen des Auswahlverfahrens der WEB für den STE aus Gründen des Artenschutzes als hoch risikoreich von den zuständigen Landschaftsbehörden eingestuft.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen, wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Windenergiebereiche Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung sind. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte über den Flächennutzungsplan bzw. Zulassungsverfahren möglich sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind und in diesem Fall, die Probleme mit dem Artenschutz rechtskonform gelöst werden können.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10104-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, angrenzend an den bestehenden Windenergiebereich <u>Sassenberg 1</u> (WAF-03 bei Sassenberg-Elve) eine weitere Fläche auf-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der von der Planungsgruppe angeregte Anlagenstandort kann nicht berücksichtigt werden, weil die Potentialfläche in dem Bereich nur eine Breite von etwa 40 - 50 m aufweist. Heutige Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von ca. 90 -100 m. Da der Rotor einer Windkraftanlage vollständig innerhalb einer Konzentrationszone des</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>zunehmen. Er plant hier die Errichtung eines Bürgerwindrads.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass das Planungsbüro Wolters Partner, das die Windkonzentrationszone WAF-03 1999/2000 planerisch unterstützte, zu dem Schluss gekommen sei, dass es im Umfeld des WEB noch Standortreserven gebe. Der Antrag des Einwenders werde auch von der örtlichen Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" unterstützt.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung werde nachgereicht.</p>	<p>Flächennutzungsplanes liegen muss, wird der Bereich im Regionalplan nicht berücksichtigt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10106-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, den Windenergiebereich (WEB) Rosendahl 6 auf Billerbecker Gebiet nach Osten zu erweitern. Der Einwender plant die Errichtung eines Bürgerwindparks auf Gebiet der Gemeinden Rosendahl und Billerbeck.</p> <p>Dem Kreis liege kurz vor Abschluss ihres FNP-Verfahrens der Gemeinde Rosendahl ein Bauantrag für drei Windkraftanlagen im WEB Rosendahl 6 vor. Die Gesamtplanung ging allerdings von Anfang an von zwei zusätzlichen WEA auf Billerbecker Gebiet aus, die direkt an die Gemeindegrenze zwischen Rosendahl und Billerbeck platziert würden. Dazu liegen dem Einwender für das Billerbecker Gebiet (rot umrahmter Bereich auf der Karte) sämtliche erforderlichen Artenschutzprüfungen vor, die das gesamte Gebiet als tauglich für die Windenergie einstufen würde.</p> <p>Der Rat der Stadt Billerbeck habe ebenfalls im November 2014 beschlossen, dem Entwurf des Büros Ökoplan folgend, in das FNP-Verfahren einzusteigen. Im Entwurf sei der vom Einwender beantragte Bereich ebenfalls mit aufgeführt. Da die Gemeinde Billerbeck insgesamt nur 3 potenzielle Bereiche ausweisen könne, sei mehrfach betont worden, dass die Gemeinde ohne das Gebiet "Riesauer Berg" in keinem Fall der Windenergie substanziell Raum geben könne; sie sei somit auf die Ausweisung dieses Gebietes angewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden. Da die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, ist die zuständige Landschaftsbehörde gebeten worden, zu beurteilen, ob für Windkraftanlagen in dem Bereich eine Ausnahme vom Bauverbot in Aussicht gestellt werden könne. Eine entsprechende Ausnahme wurde <u>nicht</u> in Aussicht. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10107-001</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender befürwortet die derzeitige Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Gronau 2/Heek 1</u> in der Wichumer Mark, äußert aber Bedenken zu Bestrebungen u. a. der Gemeinde Heek, diesen nach Osten zu erweitern.</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet werde durch eine Hochspannung in eine östliche und westliche Hälfte unterteilt, wobei die westliche Hälfte von der Bezirksregierung als weiteres Windvorranggebiet ausgelobt werde, die östliche Seite jedoch nicht. Östlich der Hochspannung liege das von der Bezirksregierung ausgeschlossene Überschwemmungsgebiet "Strothbach". Auf lokaler politischer Ebene werde die Errichtung von Windkraftanlagen auch in diesem Überschwemmungsgebiet befürwortet. Dazu solle der dargestellte WEB lt. Ratsbeschluss der Gemeinde vergrößert werden.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders bedarf es dazu weiterer Gutachten und einer Überarbeitung der bestehenden Gutachten, zumal normalerweise Überschwemmungsgebiete ausgeschlossen seien.</p> <p>Darüber hinaus gelte es zu berücksichtigen, dass in diesem Gebiet in den letzten Jahren erhebliche Einschnitte der ehemals vorhandenen Hecken, Knicks sowie der Randstreifen zum "Veendamm" gegeben habe. Naturnischen seien stillschweigend (gewollt oder versehentlich) in Ackerland umgewandelt. Eine Berücksichtigung dieser Eingriffe stelle die Aussagefähigkeit der Gutachten in Frage, denn dieser Eingriff sollte aus Sicht der Einwender korrigiert werden. Die Auswirkungen auf Kiebitz, Fledermaus, Roter Milan etc. seien sicherlich signifikant und im derzeitigem Gutachten nicht berücksichtigt. Zudem sollten bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen die Mindestabstandsempfehlung zu bedeutenden Vogellebensräumen entsprechend der noch nicht veröffentlichten "Fachkonvention Abstandsempfehlung" berücksichtigt werden. Im Fall Wichum seien vor allem Hauptflugkorridore in das Naturschutzgebiet Oldemöls Venneken für Kraniche, Schwäne, Gänse und Greifvögel betroffen, ebenso Gewässer und Gewässerkomplexe mit regionaler Bedeutung sowie sie in Wichum vorhanden sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Die Schwerpunktvorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013". Die Schwerpunktvorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert. Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Vage Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebieten vorkommen. Die Abstände sind jedoch in der Liste keine Tabukriterien sondern Empfehlungen für die Untersuchungsgebietsabgrenzung.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze mit ein.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p> <p>Was die vorgebrachten Bedenken zu der möglichen Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes im Zuge der kommunalen Planung betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Bedenken dann im FNP-Verfahren der Kommunen vorzubringen sind.</p> <p>Der LEP NRW (E) stellt in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche fest, dass diese Bereiche für WEA zu öffnen sind, soweit es das Wasserrecht ermöglicht.</p> <p>Daher werden die Überschwemmungsbereiche auch unter Ziel 3 des STE aufgeführt. Es ist auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob im entsprechenden Einzelfall nach § 78 WHG eine Ausnahme vom Bauverbot möglich ist.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10110-001</p>	
<p>Der hierzu erfasste Einwender macht sich für einen planerisch sinnvollen und regulierten Ausbau der Windkraft in <u>Hörstel-Riesenbeck</u> stark. Er begrüßt die Windenergiebereiche (WEB) in diesem Raum wie im Regionalplan-Entwurf dargestellt. Eine neue Darstellung eines WEB in dem von ihm als Bereich (1) bezeichneten Raum südöstlich des WEB Hörstel 2 lehnt er ab.</p> <p>Ansonsten befürchtet er einen Lückenschluss zwischen den bestehenden WEB Hörstel 2, Hörstel 3, Emsdetten 1 und dem Energiepark Saerbeck, der – von Riesenbeck aus</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den betreffenden Bereich wurde im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholen, FFH-/ Vogel-schutzgebiet, planungsrelevante Arten/Tiere) zu erwarten seien. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung führt dies zu erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wurde</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gesehen – wie eine Block- bzw. eine Riegelbildung Richtung Süden wirke.</p> <p>Aus seiner Sicht sei der für Hörstel vorgesehene Ausbau der Windenergie für die Ziele des Kreises Steinfurt vollkommen ausreichend und bringe den Planungsraum bereits an die Grenze des Machbaren für Umwelt, Landschaft und Gesundheit.</p> <p>Darüber hinaus wünscht sich der Einwender, dass die Gemeinden intensiver dazu angehalten werden, sich an den neuen Regionalplan zu halten, so dass keine Bereiche mit übermäßigem und planerisch unkontrolliertem Bau von Windkraftanlagen entstehen.</p> <p>Sollten im Bereich (1) neben den bereits in Hörstel vorhandenen 32 Windkraftanlagen und den weiteren 6 neu geplanten Anlagen weitere 7 oder mehr Anlagen errichtet werden, würde dies die Belastungsgrenzen weit überschreiten.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweist er auf die Planungspraxis in den angrenzenden niedersächsischen Landkreisen, in denen z. B. zwischen bestehenden und neu geplanten Windparks ein Puffer von 3 oder 5 km eingehalten würde.</p>	<p>diese Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Die betreffende Fläche liegt innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer am Flughafen Münster/Osnabrück).</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass, sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten Flugsicherungsbelange nicht betroffen sind. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 – 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sein können, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind und die Genehmigungsanforderungen erfüllen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10112-001</p>	
<p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, den Windenergiebereich (WEB) <u>Oelde 3</u> zu streichen. Das Aufstellen weiterer Windkraftanlage sowie ein Repowering seien hier aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. In unmittelbarer Nähe befinde sich ein nachweisliches aktuelles Brutvorkommen des windkraftsensiblen Uhu und ein wahrscheinliches Brutvorkommen des Rotmilan (beide 2014).</p> <p>In der beigefügten Karte [Anlage hier nicht abgebildet] seien beide Vorkommen mit dem 1.000 m-Radius nach LAGVSW (2007) skizziert.</p> <p>Das sicherem Uhu-Vorkommen sei der ULB Kreis Warendorf bekannt und bei ornitho.de veröffentlicht. Allein für sich genommen stelle es den gesamten WEB arten-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden. Die rechtl. Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz. Danach sind die Flächennutzungspläne bei der Aufstellung von Regionalplänen in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der gültige FNP der Stadt Oelde hier eine wesentlich größere Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausweist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>schutzrechtlich in Frage.</p> <p>Schließlich weist der Einwender auf einen Uhu-Totfund (Schlagopfer) aus 2013 in unmittelbarer Nähe hin. Dies sei ebenfalls der zuständigen ULB bekannt sowie in der Zentralen Schlagopferdatei (DÜRR) erfasst und mache die starke Gefährdung der Brutvorkommen durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen deutlich.</p> <p>Ebenso liege Oelde 3 nach der von der Stadt Oelde in Auftrag gegebenen Potenzialanalyse des Büros Wolters Partner aus 2012 komplett in einer Tabuzone für Windenergienutzung.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10147-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender erhebt Bedenken gegen den Planentwurf und regt an, den Windenergiebereich (WEB) Hopsten 3 bis zur Gemeindegrenze nach Recke und bis zum Bardelgraben wie dargestellt zu erweitern. Er ist bestrebt, zusammen mit Grundstückseigentümern und Anliegern einen echten Bürgerwindpark in diesem Bereich zu errichten, um so auch die Wertschöpfung vor Ort zu halten.</p> <p>Auch die Gemeinde Hopsten werde laut Ratsbeschluss vom Dezember 2012 einen kommunalübergreifenden Windpark nach Recke unterstützen.</p> <p>Laut den von ihm in Auftrag gegebenen und 2013 durchgeführten avifaunistischen Gutachten seien in dem Korridor Hopsten 3 nach Recke keine Brut- und Rastvögel gesichtet worden. In einem weiteren Gutachten (2014) zur Beobachtung der Rohrweihe ist zwar in angrenzenden Gebieten die Rohrweihe gesichtet worden; es konnte keine Brutstätte gefunden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In dem vom Einwender vorgeschlagenen Bereich hat die zuständige Untere Landschaftsbehörde das Artenschutzrisiko als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10154-001</p>	
<p>Der bisher im Regionalplan eingezeichnete Windenergiebereich [(WEB)] <u>Bocholt 1</u>, wird im Sachlichen Teilplan Energie nördlich und östlich, kleiner festgelegt als bisher. Abweichend vom jetzt dargestellten Bereich [schlägt der private Einwender] vor, den</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Für den vom Einwender angeregten Bereich gilt, dass der erforderliche</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Windenergiebereich wie oben zeichnerisch dargestellt, zu erweitern.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie folgende Argumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In dem eingezeichneten Bereich befindet sich der bisher größte, noch ungenutzte Freiraum für Windkraftanlagen. • Es sind bereits Windkraftanlagen vorhanden und die "zusätzliche" Wirkung auf die Umwelt fällt somit verhältnismäßig "geringer" aus. • Ziele zum Schutz der Landschaft/Natur können trotzdem, oder gerade wegen möglicher Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits über Jahre durch Windkraftanlagen geprägt worden, ebenso wurden zusätzliche Freiräume für die Natur geschaffen – und auch gerade diese haben das Landschaftsbild positiv beeinflusst. • Eine geeignete Infrastruktur (Netz) ist bereits vorhanden. • Selbst wenn nur eine Anlage im nördlichen Bereich errichtet werden könnte, würde diese ebenso wie jeder andere Standort zur Erreichung der Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen können. • Vermutlich könnte Bocholt selber mit seinem Energieverbrauch die NRW Ziele "vor Ort" nicht erreichen – gerade hier kommt es auf jeden möglichen Standort an. • Als grober Richtwert mag die dreifache Anlagenhöhe für die Bemessung der bedrängenden Wirkung geeignet sein. Wer aber selbst in der Nähe von Windkraftanlagen wohnt kann feststellen, dass ein "niedrig" hängender Rotor den eigenen Ausblick, bzw. das Landschaftsbild mehr stört, als einer, der möglicherweise "höher" hängt; obwohl diese Anlage eben nur mit einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung entfernt steht. <p>[Hinweis: Skizze der Erweiterung mit bereits realisierten Windkraftanlagen im WEB Bocholt 1 sowie mit Wohnbebauung im Umfeld der vorgeschlagenen Erweiterung hier nicht abgebildet.]</p>	<p>Mindestabstand von 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht erfüllt wird. Daher wurde diese Fläche im Verfahren nicht berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-001</p>	
<p>[Der Einwender] begrüßt den Schritt einer Fortschreibung des Regionalplanes außerordentlich und beglückwünscht zum einen den Regionalrat zu dieser weitsichtigen Entscheidung, sowie die Planungsbehörde zu der umfangreichen und detaillierten Studie.</p> <p>[Er ist] jedoch der Überzeugung, dass neben der bereits getroffenen und vorgeschlagenen Auswahl an Standorten, weitere Standorte realistisch umzusetzen wären, bzw. von der Planungsbehörde vorgeschlagene Flächen zum Teil vergrößert werden könnten.</p> <p>Das Planungsbüro Van de Loo-Grabsdorf aus Berlin hat im Auftrag [des Einwenders] Windparkplanung auf der Grundlage des Kriterienkataloges der Planungsgemeinschaft eine detaillierte Untersuchung der Kreise Borken und Coesfeld durchgeführt. Die GIS gestützte Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass durchaus weitere "Weißflächen" vorhanden sind, um deren Prüfung [er] die Planungsbehörde Münster bitten. [Er wird] hier nur einen Teil der von van de Loo/Grabsdorf ermittelten Flächen zur weiteren Prüfung vorschlagen. Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 21 neue, unabhängige Vorschlagsflächen • 20 Erweiterungsflächen zu den bereits vorgeschlagenen Flächen <p><i>[Nachfolgender Absatz: Zusammenfassung der Ausführungen des privaten Einwenders zum Katalog der von ihm angewandten Kriterien, wobei hier die nicht angewendeten Schritte benannt sind.]</i></p> <p>Bei der Auswahl wurden die Kriterien, die die Regionalplanungsbehörde in ihrem, dem Planentwurf zugrunde liegenden Auswahlverfahren ebenfalls angewandt, angewendet mit Ausnahme der nachfolgenden Auswahlsschritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikoabschätzung aus Gründen des Artenschutzes durch die Unteren Landschaftsbehörden (ULB) und die Höhere Landschaftsbehörde (HLB), • Bewertung der Landschaftsschutzgebiete durch die zuständige ULB und die 	<p>Der einführende Hinweis insbesondere zum gewählten Vorgehen wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung auf Neudarstellung der Fläche wird nicht gefolgt. Für die Fläche wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Daher wurde auf die Darstellung als Windvorrangbereich verzichtet.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>HLB,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung vorhandener Windparks und • FFH-Artenprüfung [...] <p><i>[Hinweis: Bei dieser und den nachfolgenden 40 Vorschlagsflächen sind die Hinweise des privaten Einwenders nicht explizit aufgenommen worden. Aus den Ausgleichsvorschlägen gehen allerdings auch die Gründe für die von der Regionalplanungsbehörde vorgenommene Abwägung hervor. Zur Orientierung insbesondere für den Einwender sind nur dessen Vorschlagsflächennummer und der Name der zugehörigen Gemeinde sowie bei Erweiterungsflächen der Name des Windenergiebereichs (WEB) aufgeführt.]</i></p> <p><u>Vorschlagsfläche 5:</u> Gemeinde Heek - Neudarstellung</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-002</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 6:</u> Gemeinde Heek - Neudarstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Fläche wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Daher wurde auf die Darstellung als Windvorrangbereich verzichtet.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-003</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 7:</u> Gemeinde Heek - Neudarstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-004</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 8:</u> Gemeinde Heek - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-005</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 10:</u> Gemeinde Heek - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-006</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 12:</u> Gemeinden Heek, Metelen - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Fläche wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Daher wurde auf die Darstellung als Windvorrangbereich verzichtet.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-007</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 13:</u> Gemeinden Heek, Schöppingen - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-008</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 14:</u> Gemeinden Heek - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-009	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 15: Gemeinden Schöppingen, Heek - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-010	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 16: Gemeinden Heek, Schöppingen, Metelen - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-011	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 23: Stadt Vreden - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-012	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 24: Stadt Vreden - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-013	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 65: <i>Städte Bocholt, Rhede - Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-014</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 66: <i>Stadt Rhede - Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-015</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 75: <i>Stadt Borken - Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-016</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 76: <i>Stadt Borken, Gemeinde Raesfeld - Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-017</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Vorschlagsfläche 78: Stadt Borken, Gemeinde Raesfeld - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-018</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 80: Stadt Borken, Gemeinde Raesfeld - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die westliche Teil der Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt. Der östliche Teil der Fläche wurde nicht berücksichtigt weil dort die Abstände zu Einzelhäusern weniger als 450 m betragen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-019</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 81: Stadt Borken - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-020</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 112: Stadt Coesfeld, Gemeinde Reken - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-021</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 113:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die verfügbare Flächengröße reduziert sich auf unter 15 ha, wenn berücksichtigt wird, dass Windkraftanlagen (incl. Rotor) vollständig innerhalb der Bereiche liegen müssen</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Stadt Coesfeld - <i>Neudarstellung</i></p>	<p>und wenn erforderliche Abstände zu Straßen eingehalten werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die verfügbare Flächengröße reduziert sich auf unter 15 ha, wenn berücksichtigt wird, dass Windkraftanlagen (incl. Rotor) vollständig innerhalb der Bereiche liegen müssen und wenn erforderliche Abstände zu Straßen eingehalten werden.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-022</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 46: Stadt Ahaus, WEB Ahaus 1 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-023</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 114: Stadt Coesfeld, WEB Coesfeld 1 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Fläche wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Daher wurde auf die Darstellung als Windvorrangbereich verzichtet.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-024</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 120: Gemeinde Havixbeck, WEB Havixbeck 2 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abstand zu Einzelhäusern beträgt weniger als 450 m.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-025</p>	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 84:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Gemeinde Heiden, WEB Heiden 2 – <i>Erweiterung</i>	stimmt.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-026	
[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001] Vorschlagsfläche 85: Gemeinde Heiden, WEB Heiden 2 – <i>Erweiterung</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-027	
[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001] Vorschlagsfläche 32: Gemeinden Ascheberg, Senden, WEB Senden 2 – <i>Erweiterung</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im nördl. Teil der Fläche verläuft eine Freileitung. Er kommt daher nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage. Berücksichtigt man den erforderlichen Abstand zur Freileitung reduziert sich im südl. Teil die Flächengröße so stark, dass eine Darstellung im Regionalplan nicht gerechtfertigt ist.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-028	
[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001] Vorschlagsfläche 45: Städte Stadtlohn, Ahaus, WEB Stadtlohn 2 – <i>Erweiterung</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die westl. Teilfläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt. Die zuständige Landschaftsbehörde hat das Artenschutzrisiko für die östl. Teilfläche als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-029	
[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001] Vorschlagsfläche 45: Städte Stadtlohn, Ahaus, WEB Stadtlohn 2 – <i>Erweiterung</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die südl. Teilfläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt. Die zuständige Landschaftsbehörde hat das Artenschutzrisiko für die nördl. Teilfläche

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-030	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 45: Städte Stadtlohn, Ahaus, WEB Stadtlohn 2 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-031	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 30:</u> Städte Vreden, Ahaus, WEB Ahaus 4 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abstand zu Einzelhäusern beträgt weniger als 450 m.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-032	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 142:</u> Gemeinde Ascheberg, Stadt Drensteinfurt, WEB Ascheberg 1 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Fläche hat eine so geringe Breite, dass die Errichtung einer Windkraftanlage nicht mögl. ist.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-033	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 142:</u> Gemeinde Ascheberg, Stadt Drensteinfurt, WEB Ascheberg 1 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Freileitung verläuft in der Fläche. Die Restfläche hat eine so geringe Breite, dass die Errichtung einer Windkraftanlage nicht mögl. ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-034	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 137:</u> Stadt Lüdinghausen, Gemeinde Nordkirchen, WEB Nordkirchen 1 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die auf dem Gebiet von Lüdinghausen ist zu klein um sie im Regionalplan darzustellen. Es ist der Kommune unbenommen diesen Bereich als Konzentrationszone im FNP darzustellen.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-035	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 143:</u> Gemeinde Ascheberg, WEB Ascheberg 3 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Freileitung verläuft in der Fläche. Die Restfläche hat eine so geringe Breite, dass die Errichtung einer Windkraftanlage nicht mögl. ist.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-036	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 31:</u> Stadt Ahaus, Gemeinde Heek, WEB Heek 4 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die auf dem Gebiet von Ahaus verbleibende Fläche ist zu klein um sie im Regionalplan darzustellen. Es ist der Kommune unbenommen diesen Bereich als Konzentrationszone im FNP darzustellen.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-037	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p>Vorschlagsfläche 39:Gemeinden Rosendahl, Legden, WEB Legden 2 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-038	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 95:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der größte Teil der Fläche westl. der L 555 hat eine so geringe Größe, dass er für die Errichtung eines Windrades nicht ausreicht.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Gemeinde Laer, Rosendahl, Billerbeck, WEB Rosendahl 6 – <i>Erweiterung</i>	
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-039	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 95:</u> Gemeinde Laer, Rosendahl, Billerbeck, WEB Rosendahl 6 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-040	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 44:</u> Städte Stadtlohn, Vreden, WEB Stadtlohn 1 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10225-041	
<p>[siehe Hinweis zum Ende der Anregung 10225-001]</p> <p><u>Vorschlagsfläche 63:</u> Stadt Gescher, WEB Gescher 3 – <i>Erweiterung</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige Landschaftsbehörde hat einer "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht zugestimmt.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10352-001	
<p>Durch den Aufbau von Windkraftanlagen im Rundfunkversorgungsgebiet der Kunden der Media Broadcast GmbH kann sich eine starke Störung der Versorgung ergeben, sofern erforderliche Mindestabstände nicht berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen hat die Media Broadcast GmbH in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rundfunktechnik (im Folgenden: "IRT") Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Rundfunksendern berechnet. Bei der Beachtung dieser Mindestabstände wird sich die gegenseitige Beeinflussung in einem technisch und organisatorisch beherrschbaren Rahmen bewegen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Belang der Frequenzbereiche stellt keinen in der Raumordnung zu beachtenden räumlichen Belang dar.</p> <p>Es ist vielmehr Aufgabe im Zulassungsverfahren, wenn die konkreten Windenergieplanungen vorliegen, diesen Belang konkret in die Standortplanung einzubeziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass oft nur die Verschiebung des WEA-Standortes um wenige</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wir fügen Ihnen die Zusammenfassung des gemeinsamen Untersuchungsberichts (IRT und Media Broadcast GmbH) bei, der die errechneten Mindestabstände enthält. Wir bitten Sie, diese Mindestabstände bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Anlage</u></p> <p>Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Rundfunksendern</p> <p>Zusammenfassung des Untersuchungsberichtes</p> <p>Mit dem Aufbau von Windkraftanlagen im Rundfunkversorgungsgebiet wird sich aufgrund der elektromagnetischen Eigenschaften mancher Bestandteile, immer eine mehr oder weniger starke Störung der Versorgung ergeben. Diese Störungen ergeben sich aus dem Zusammenspiel vielerlei Parameter und Geometriebetrachtungen. Um zusätzliche Störungen aufgrund der Nähe zwischen Sender und Windkraftanlage zu minimieren, sollte ein Kriterium für einen Mindestabstand entwickelt werden.</p> <p>Aus den vorangestellten Überlegungen geht hervor, dass bei der Bestimmung eines Mindestabstands verschiedene Effekte berücksichtigt werden müssen und kein Pauschalwert angegeben werden kann. Trotzdem besteht der dringende Wunsch, Mindestabstände <i>mit minimalem Aufwand zumindest grob abschätzen</i> zu können.</p> <p>Im Rahmen der gemeinsamen Untersuchung vom Institut für Rundfunktechnik und Media Broadcast GmbH wurden u. a. die nachfolgenden Aspekte betrachtet:</p> <p><u>Richtfunk</u>: Hindernisfreiheit/ Störung durch Streuung von der Windturbine</p> <p><u>Rundfunk</u>: Nahfeld-/Fernfeldübergang als Koordinierungszone / Personenschutz / EMVU-Grenzwerte / Koordinierungsaufgaben / Schutz von Nachbarsendern / Schutz des Flugfunks / Versorgungsstörungen aufgrund von Reflexionen / Abschattung / Beeinflussung des Versorgungsdiagrammes / Eisschlag / Wechselwirkungen mit Lang-, Mittel - und Kurzwellen - Sendeantennen / Berührungsspannungen an Schleifengebilden / Digitale Dienste.</p> <p>Als Schlussfolgerung aus den angeführten Untersuchungen kann man die jeweilige</p>	<p>Meter, den Belangen der Richtfunkstrecken Rechnung getragen werden konnte.</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen werden an die nachfolgenden Planungsebenen weitergegeben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Planungssituation zur Errichtung von Windkraftanlagen wie folgt grob abschätzen:</p> <p>Bei den folgenden Mindestabständen der Windkraftanlagen zur Sendeanlage des jeweiligen Frequenzbereiches kann pauschal davon ausgegangen werden, dass die gegenseitige Beeinflussung in technisch und organisatorisch beherrschbaren, akzeptablen Grenzen bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • UKW und DAB: 500 m • DVB-T: 600 m • MW: 3000 m • LW: 5000 m <p>Bei kleineren Abständen der Windkraftanlagen zur Sendeanlage sind zur Ermittlung des Grades der Beeinflussung aufwändige Einzelbetrachtungen erforderlich. Das kann z. B. durch Simulation der tatsächlichen Störsituation mit präzisiertem Ausbreitungsmodell unter Berücksichtigung der Topo- und Morphographie erfolgen.</p> <p>Konkrete Betrachtungen sind im Untersuchungsbericht "<i>Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Rundfunksendern</i>" enthalten, der in Zusammenarbeit vom Institut für Rundfunktechnik und Media Broadcast GmbH erstellt wurde. Die hier aufgeführten Werte zu den Mindestabständen ergeben sich als Schlußfolgerung der Untersuchung und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Die Werte stellen Richtwerte dar, in speziellen Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich sein.</p> <p>03. Februar 2014</p> <p>[...]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10355-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, den Windenergiebereich (WEB) <u>Ahaus 1</u> wie</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betreffende Fläche wurde in Verfahren geprüft. Sie liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Untere Landschaftsbehörde hat sich bei dieser Fläche gegen eine "Befreiung" vom Bauverbot zu Gunsten von Windkraftanlagen ausgesprochen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
angezeigt zu erweitern.	
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10357-001	
<p>[...]</p> <p>Der "Gräftenhof Rohe" ist in seiner Ursprünglichkeit ein wahres Juwel und ist nicht nur als Solitär, sondern insb. zusammen mit seiner direkten Umgebung zu schützen. Der Windpark Dülmen 2 mit seinen in direkter Nachbarschaft geplanten Windrädern ist alleine schon deswegen unvereinbar mit dem Denkmalschutzgedanken, der diesem besonderen Denkmal gem. der Denkmaleintragung vom 19.07.1989 (Liste A, Nr. 69) obliegt. Vom Kultur- und Baudenkmal wie dem "Gräftenhof Rohe" geht ein sog. Umgebungsschutzbereich aus, der zwingend respektiert werden muß. Sämtliche bauliche und räumliche Vorhaben, die in der Nähe von Denkmälern realisiert werden sollen, müssen diesen Umgebungsschutzbereich in ausreichendem Maße einhalten. Das [in] Nordrhein-Westfalen leider übliche Maß der zwei- bis dreifachen Windradhöhe hält dies ganz sicher nicht ein! Denn als Umgebung eines Denkmals muß der Bereich angesehen werden, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst Dies trifft im besonderen Maße auf den "Gräftenhof Rohe" zu, ebenso aber auch auf die in unmittelbarer Nähe befindliche historische Windmühle der Kornbrennerei Schulze Niehoff, Eigentümer [...]. Die aktuell in Planung diskutierten Windräder halten diesen Bereich nachhaltig nicht ein!</p> <p>Die geplanten Windräder würden die Umgebung des seinerseits unbeweglichen Kultur- und Baudenkmal "Gräftenhof Rohe" so stark verändern, daß sein Gesamteindruck und -charakter wesentlich gestört wird. Hier sind im besonderen Maße die symmetrische Anlage des Hofes mit seiner dominanten Nord-Süd-Blickachse (Ausrichtung des backsteinernen Wohnhauses, der Doppelquerdurchfahrtsscheune und der nördlich gelegen Remise) und der West-Ost-Ache an der nördlichen Gräftenseite mit entsprechender Ausrichtung der historischen Doppelquerdurchfahrtsscheune zu berücksichtigen. Die anzunehmende Positionierung des am weitesten westlich gelegenen Windrades würden diese Blickachsen in erheblichem Maße stören durch a) ihre dominante räumliche Wirkung und b) durch den zu erwartenden Schattenwurf in den Morgenstunden.</p> <p>Denkmäler strahlen eine besondere Schutzzone aus. Die Ausweisung eines Kultur- und Baudenkmal soll daher nicht die die eigentliche Substanz, sondern auch die gesamte</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Es ist auch unstrittig, dass ein Ausgleich des Eingriffs ins Landschaftsbild in sehr eingeschränkt möglich ist. In der Regelung finden hier Ersatzzahlungen statt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Rechtsprechung.</p> <p>Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahrhunderten einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierung der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume, auch bedeutsame Kulturlandschaften mit eingeschlossen, die keine vorhandenen Vorbelastungen aufweisen. Der Wandel und die damit einhergehende Entwicklung der Kulturlandschaft werden auch in den Zielen und Grundsätzen des LEP (Kapitel 3) und des RP ML (Ziel 2 und Grundsatz 7) als ein wichtiger Belang für Kulturlandschaften berücksichtigt. In den Erläuterung zu Ziel 3-1 32 des LEP wird ausgeführt, entsprechende Potenziale zur Nutzung der Windenergie in der Kulturlandschaft integriert werden.</p> <p>Der alleinige museale Ansatz der hinsichtlich der Entwicklung der Kulturlandschaften, auch der bedeutsamen Kulturlandschaften wird daher nicht geteilt.</p> <p>Ein Puffer der Baudenkmal mit dem 3 -fachen Gesamthöhenabstand (hier: 450 m, optisch bedrängende Wirkung) erfolgt, aus Gründen der Gleichbehandlung der Bewohner des Außenbereiches.</p> <p>Eine Berücksichtigung des einzelnen Baudenkmal über das o.g. Maß hinaus ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht rechtlich vertretbar. Hier ist in den nachfolgenden</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Denkmalstruktur schützen. Dies trifft in besonderem Maße auf den "Gräftenhof Rohe" zu, der explizit als Gesamtdenkmal in die Denkmalliste eingetragen wurde. Die Denkmaleintragung vom 19.07.1989 (siehe oben) stellt die besonderen Qualitäten dieses Gesamtdenkmals ausführlich dar. Mit Blick auf die geplanten Windräder besteht die akute Gefahr, daß die Denkmalstruktur als solche zerstört wird. Es ist daher aus denkmalschutzrechtlichem Interesse zu berücksichtigen, daß ein angemessener Schutzraum zum originären Bestand des Denkmals gehört.</p> <p>Als Eigentümer [...] und zukünftige Bewohner der Bauernschaft Daldrup sind wir nicht bereit, die Beeinträchtigten, die durch die geplanten Windräder entstehen würden, hinzunehmen.</p>	<p>Planverfahren, wenn die konkrete WEA-Planung bekannt ist, über die Vereinbarkeit der WEA mit dem Denkmal zu entscheiden.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10483-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf dem <u>Militärgelände Borkenberge</u> zu errichten, wo der Stadt Lüdinghausen nach seinem Kenntnisstand 900 ha gehören. Der Bereich Borkenberge sei als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Wenn dort allerdings militärische Übungen stattfinden könnten mit entsprechenden Fahrzeugen, dann könne dort die Lage nach Abzug des Militärs durch Windkraftanlagen nicht verschlechtert werden. Die Belastung der Fläche sei zweifellos geringer als bei der vorherigen Nutzung. Weiterhin könnte die Altlastensanierung in einer anderen Dimension erforderlich sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Truppenübungsplatz Borkenberge ist nach Aufgabe der militärischen Nutzung für den Natur- und Artenschutz vorgesehen. Daher ist der Raum als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan Münsterland dargestellt. Eine Vereinbarkeit mit der Nutzung der Windenergie wird nicht gesehen. Siehe hierzu Ziel 4 mit Erläuterungen im STE, Randnummer 75 ff.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10673-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Die "münsterländer Parklandschaft" zählt zu den seltenen bis heute erhaltenen Landschaftstypen, die aber Jahrhunderte hinweg durch das behutsame Zusammenspiel von Mensch und Natur zu einer Parklandschaft wurde.</p> <p>Als Mensch, der diese einzigartige Landschaft liebt und pflegt, als Bürger der Kommune Drensteinturt, als Landwirt, als Familienvater und als Zoon politician möchte ich Ein-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ablehnung des Mengenziels 10.2-2 LEP NRW (E) muss im Verfahren zur Erarbeitung des LEP geklärt werden und kann nicht auf der Eben des Regionalplans gelöst werden.</p> <p>Das Mengenziel hat jedoch für das Auswahlverfahren und den abgewandten Kriterien keine maßgebliche Rolle gespielt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE überschritten wur-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>spruch erheben gegen die vorliegenden Planungen.</p> <p>Ich möchte mich verwehren gegen eine von der Politik aufgezwungene regionale Solidarität, die Landschaftliche und kommunale Interessen nicht berücksichtigt.</p> <p>[...]</p> <p>Ich bitte sie dringend, [...]darauf hinzuwirken, dass neben der Forderung, "der Windkraft substantiell Raum zu geben", auch die Forderung bestehen bleibt, "der Landschaft und ihren Menschen substantiell Raum zu geben".</p> <p>Unser Umfeld ist unser nachhaltiges Asset für unsere Zukunft hier. Sie darf nicht aufs Spiel gesetzt werden durch einen Energie-Aktivismus. der eher zu einem ökologisch-industriellen Komplex zählt, als zu einem landschaftlich-menschlichen.</p> <p>[...]</p> <p>Wir hoffen sehr, dass ihre Autorität und Kompetenz verhindern kann, dass ein gefährlicher Wettbewerb von kurzsichtigen Kommunen und gewinnorientierten Investoren entsteht, bei dem der Schutz für die großen, sichtbaren und erlebbaren Attraktionen unserer Region in Vergessenheit geraten.</p>	<p>de.</p> <p>Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der potentiellen Windenergiebereiche (WEB) hat sich an der Potenzialstudie des Landes lediglich orientiert. So wurden Belange, die in der Potenzialstudie des Landes nicht berücksichtigt wurden, wie z.B. Flugsicherheit, Landschaftsschutz (Biotopverbund und Landschaftsbild), Berücksichtigung windenergieempfindlicher Vogelarten, Waldbereiche im Münsterland und Kulturlandschaft im Auswahlverfahren zum STE berücksichtigt und führen je nach Gewichtung auch zum Ausschluss von Flächen.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist es im Regionalplan WEB darzustellen, die aus regionalplanerischer Sicht als konfliktarm bezeichnet werden können.</p> <p>Die Forderung nach einer bundesweit abgestimmten Ausbaustrategie wird von hier befürwortete. Es legt jedoch nicht in der Kompetenz des STE auf bundespolitische Belange Einfluss zu nehmen.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume die keine vorhandenen Belastungen aufweisen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Ab-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>wägung. Dies trifft auch für die Belange der Kulturlandschaft zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10673-002</p>	
<p>Die Kommunen Ascheberg und Drensteinfurt liegen deutlich erkennbar in einem Landschafts- und Naturschutzgebiet, sowie am Rand des "europäischen Vogelschutzgebiet" Davert ("Natura 2000"), das auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.</p> <p>Hier leben alle seltenen Vögel, insbesondere auch der rote Milan und seltene hochfliegende Fledermausarten. (siehe auch Gutachten der NABU.) Die Routen der Kraniche führen Jahr für Jahr in geringer Höhe über unsere Landschaft.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Vage Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können.</p> <p>Die Kritik an den Datengrundlagen des LANUV können nicht im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des STE gelöst werden und ist auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebiete</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>ten vorkommen. Die Abstände sind jedoch in der Liste keine Tabukriterien sondern Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung.</p> <p>Bei WEB, die in einer artenspezifischen Nähe zu einem Vogelschutzgebiet lagen wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Wenn in der Vorprüfung einen spätere erhebliche Beeinträchtigung von windenergieempfindlichen und planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde die Fläche im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz sieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Ascheberg 1, 3 und 2 (tlw.) und Drensteinfurt 2, 3, 4, 5 und 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Die Bereiche in denen bereits Windparks errichtet sind verbleiben in der zeichnerischen Darstellung, es handelt sich hier um Ascheberg 2 (tlw.) und 4.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10673-003</p>	
<p>Das Münsterland und seine "münsterländer Parklandschaft" hat das geringste Windaufkommen in ganz NRW.</p> <p>[...]</p> <p>Dabei ist besonders für die windschwächsten Standorte im Münsterland zu berücksichtigen, was Werner Daldorf vom Bundesverband Windenergie sagt: "Zwei Drittel der Windparks im Binnenland machen Verluste – trotz der Subventionen: es wurde zu wenig gemessen. Es wurden die Windgutachten nicht vorsichtig genug ausgewertet. wenn überhaupt Windgutachten da waren. Und es sind im Binnenland viele schwache Standorte bebaut worden, an denen nichts zu verdienen ist."</p> <p>und weiter: "An der Windkraft verdienen die Verpächter der Grundstücke, die Planer und die Hersteller, doch viele Betreiber machen meistens Miese."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit dem Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan "Windkraft" ist bekannt, dass im Münsterland in allen Gebieten ausreichend Wind weht, um die notwendige Anlaufenergie für die WEA zu liefern. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Potenzialstudie "Windenergie" des LANUV. Dies ist das entscheidende Kriterium, welches die WEB aufweisen müssen, um die Umsetzbarkeit auf der regionalplanerischen Ebene sicherzustellen.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit stellt keinen zu berücksichtigenden Belang im raumordnerischen Verfahren dar.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10673-004</p>	
<p>Aus der Forderung der Landesregierung, "der Windkraft substantiell Raum zu geben", ergibt sich nun eine spürbar verpflichtende Aufforderung an die Kommunen, dieser Forderung irgendwie nachzukommen – auch wenn dies nur ein Akt der kommunalen nachbarschaftlichen Solidarität ist. Der Flickenteppich der ausgewiesenen Flecken zeigt das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung nach substantiellen Raum für die Windenergie ergibt sich aus der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Dilemma.</p> <p>("wenn es halt sein muss, dann muss jede Gemeinde irgendwo ein paar Windräder aufstellen" ist die schulterzuckende Standard-Aussage dazu.)</p> <p>Aus dieser Situation heraus entsteht ein Klima, das es den Kommunen schwer macht, dem Druck der Investoren und der Flächenbesitzer gelassen zu begegnen.</p>	<p>Rechtssituation, dass Windenergie nach § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB privilegiert ist.</p> <p>Es ist keine landesspezifische Forderung.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10906-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, eine Fläche nordwestlich der B 70 (Fahrtrichtung Heek - Metelen) auf dem Gebiet der Gemeinde Heek an der Gemeindegrenze zu Metelen – wie abgegrenzt – als Windenergiebereich (WEB) im Regionalplan darzustellen. Er möchte dort einen gemeinsamen Bürgerwindpark mit anderen Eigentümern entwickeln, könne derzeit aber zu seinem Bedauern nicht mit der Unterstützung der Gemeinde Heek rechnen.</p> <p>Aus seiner Sicht sprechen folgende Punkte für eine Darstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Straßeführung der B 70 und dazugehörenden Zuführungsstraßen bestehe ein ausgebautes Straßennetz für eine kurze Zufahrt für den notwendigen Betriebsverkehr. • Stromleitungen könne von dem Bereich entlang der B 70 zu dem zugehörigen Stromstützpunkt RWE Umspannwerk Metelen verlegt werden. • Im nördlichen und südlichen Bereich seien Einzelbebauungen weit abgelegen, sodass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten seien. <p>Somit könnten zum ökologischen und ökonomischen Gemeinwohl beitragende energiepolitische Ressourcen sinnvoll genutzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden. Für die Fläche ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Daher wurde der Bereich im Verfahren nicht weiter betrachtet. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10908-001</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>[Hinweis: Die Stellungnahmen der Privaten Einwender 10908 und 10909 sind – auch im Wortlaut – weitestgehend identisch, so dass mit der Aufnahme der vorgetragenen Anregungen und Bedenken des Einwenders 10908 auch die des Einwenders 10909 abgewogen werden.]</i></p> <p>I. Konfliktpotential</p> <p>Die [...] nutzt Richtfunk vor allem für die Weiterleitung der Funksignale zwischen den ortsfesten Einrichtungen des Mobilfunknetzes. Die Abstrahlung, die mittels kreisrunder Parabolantennen erfolgt, kann in unterschiedlichen Frequenzbereichen stattfinden. Zwischen der jeweiligen Sende- und Empfangsantenne muss eine freie Sichtverbindung (line-of-sight) bestehen, da Richtfunksysteme in aller Regel Punkt-zu-Punkt-Funksysteme sind. Allerdings weist die Verbindung auf ihrem Weg zwischen den beiden Antennen keinen gleichmäßigen Strahl, sondern ellipsenförmige Fresnelzonen auf.</p> <p>Dies sind räumliche Bereiche zwischen Sende- und Empfangsantenne, in denen aufgrund des Wellencharakters der Funkverbindung die Ausbreitung der elektromagnetischen Felder durch Hindernisse – selbst wenn die erforderliche Sichtverbindung zwischen Sende- und Empfangsantenne besteht – gestört werden kann. Daher ist die Fresnelzone grundsätzlich frei zu halten.</p> <p>Die Bundesnetzagentur (BNetzA) erlässt zu Gunsten der Richtfunkbetreiber Frequenz-zuteilungsbescheide für die Verbindungen. In diesen Bescheiden wird verbindlich geregelt, mit welchen Frequenzen die Betreiber auf den Links senden dürfen. Weiter beinhalten die Bescheide die Standortkoordinaten der jeweiligen am Anfangs- und Endpunkt befindlichen Richtfunksammler.</p> <p>Bei den Frequenzzuteilungsbescheiden handelt es sich um Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Abs. 1 VwVfG, denen eine sogenannte Tatbestandswirkung zukommt. Aus der Tatbestandswirkung folgt:</p> <p><i>"... dass sowohl die den Verwaltungsakt erlassende Behörde als auch jede andere Behörde und die Gerichte die Wirksamkeit des bestehenden Verwaltungsaktes, d.h. dessen Tenor, zu berücksichtigen haben und die von ihnen zu treffenden Maßnahmen unter Beachtung der Existenz des Verwaltungsaktes zu treffen sind (vgl. BVerwG,</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Belang der Frequenzbereiche stellt keinen in der Raumordnung zu beachtenden räumlichen Belang dar.</p> <p>Es ist vielmehr Aufgabe im Zulassungsverfahren, wenn die konkreten Windenergieplanungen vorliegen, diesen Belang konkret in die Standortplanung einzubeziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass oft nur die Verschiebung des WEA-Standortes um wenige Meter, den Belangen der Richtfunkstrecken Rechnung getragen werden konnte.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>NVwZ 1987, 496). Aufgrund der Tatbestandswirkung besteht für staatliche Stellen, die den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen haben, somit die Pflicht zur Beachtung des Verwaltungsaktes."</i> <i>Vgl. VGH Bayern, U. v. 23.11.2011, 14 BV 10.1811</i></p> <p>Daraus ergibt sich, dass durch eine Frequenzvergabeentscheidung der BNetzA für alle Behörden entschieden ist, dass der Betreiber die Richtfunkstrecke zwischen den beiden in der Frequenzzuteilung genannten Funkstellen nutzen darf. Mit der Frequenzzuteilung der BNetzA wird damit der Bestand der Richtfunkverbindung geschützt.</p> <p>Die Darstellung von Vorrangzonen dient der räumlichen Steuerung besonders bedeutender und raumrelevanter erneuerbarer Energien, wie zum Beispiel Windenergieanlagen.</p> <p>Durch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen und das ebenfalls favorisierte Repowering bestehender Anlagen in den Vorrangzonen können Konflikte mit Richtfunkverbindungen entstehen.</p> <p>So können bereits bestehende und durch die BNetzA zugelassene Richtfunkverbindungen durch Bauteile der Windenergieanlagen (insbesondere Mast, Nabe und Rotoren) unterbrochen werden, indem diese Bauteile der Windenergieanlage eine Barriere zwischen den Funkstellen bilden. Durch die Unterbrechung der Richtfunkverbindung kann es zu einem Totalausfall der Verbindung kommen. Das heißt, dass die Richtfunkverbindung nicht mehr betrieben werden kann und die Funksignale nicht weitergeleitet werden können.</p> <p>[...]</p> <p>III. Schutzwürdigkeit</p> <p>Die Belange der Richtfunkbetreiber wurden ausweislich der aufgezählten Kriterien weder als Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind, noch im Rahmen einer Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind jedoch all die öffentlichen und privaten Belange, die auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind,</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen ist sogar eine abschließende Abwägung erforderlich, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG.</p> <p>Als öffentliche Belange sind die Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG als Beurteilungsmaßstäbe bei der Entscheidungsfindung sowie als Abwägungsdirektiven bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen heranzuziehen.</p> <p>Nach dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten. Darüber hinaus weist § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 4 ROG noch einmal explizit darauf hin, dass besonders dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen ist.</p> <p>Unter kritischen Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen zu verstehen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe bis hin zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten können.</p> <p><i>Vgl. Spannowsky, in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2 Rn. 87 mit Verweis auf die Definition des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik</i></p> <p>Dass dem Schutz dieser kritischen Infrastrukturen bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Raumordnung Rechnung getragen werden muss, beruht auf der Erkenntnis, dass durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik auf dem Weg ins Informationszeitalter aus den dadurch resultierenden Abhängigkeiten für die alltägliche Arbeit auch neue Herausforderungen für die raumbeanspruchende Daseinsvorsorge entstehen. Um die Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik möglichst flächendeckend sicherzustellen, müssen nämlich hierfür insbesondere hinsichtlich der Netzinfrastruktur, der Regelungs- und Steuerungseinrichtungen, die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p><i>Vgl. Spannowsky, in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2 Rn. 88</i></p> <p>Bei Richtfunkverbindungen handelt es sich um kritische Infrastrukturen der Daseinsvorsorge im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Richtfunkverbindungen dienen der Übermitt-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lung von Daten über weite Strecken und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Mobilfunknetzes und damit unmittelbar der Gewährleistung der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Der störungsfreie Betrieb der Verbindungen unterstützt die Sicherstellung der Informations- und Kommunikationstechniken.</p> <p>Die besondere öffentliche Bedeutung der seitens der Betreiber zur Verfügung gestellten Dienstleistungen wird bereits aus der positiven Wertentscheidung des Art. 87 f GG deutlich. Danach gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen, Art. 87 f Abs. 1 GG. Mit dieser grundsätzlichen Entscheidung kommt das besondere Gewicht der Belange der Betreiber im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zum Ausdruck, das auch bei der Aufstellung von Regionalplänen zu beachten ist.</p> <p>Zudem hat das BVerwG in seiner Entscheidung vom 30.08.2012, 4 C 1.11 die Bedeutung des Mobilfunks noch einmal hervorgehoben und bestätigt, dass</p> <p><i>"ein hohes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht."</i> [...]</p> <p><i>"In der Zwischenzeit hat die Nutzung von Dienstleistungen des Mobilfunks quantitativ und qualitativ erkennbar zugenommen; insbesondere hat sich die Zahl der Dienste erhöht, die mit den Endgeräten des Mobilfunks in Anspruch genommen werden können, so dass das Gewicht des öffentlichen Interesses eher noch gestiegen ist."</i></p> <p>Auch anhand dieser Entscheidung lässt sich das Gewicht der Aufrechterhaltung des Mobilfunknetzes ablesen.</p> <p>Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat dazu geführt, dass auch das OVG NRW seine Rechtsprechung zur Schutzwürdigkeit und Wehrfähigkeit von Richtfunktrassen überdenkt.</p> <p><i>Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 27.08.2014, AZ 8 B 550/14; Urt. v. 18.08.2009, AZ8A 613/08</i></p> <p>§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB schützt auch die Funktionsfähigkeit sowohl von öffentlichen als auch von privaten Richtfunkverbindungen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Im Gesetzgebungsverfahren sollte zwar ursprünglich an Stelle des Begriffes "Funkstelle" der Begriff "Telekommunikationsanlagen" verwendet werden. Der Begriff "Telekommunikationsanlage" als umfassender Begriff der Nachrichtentechnik hätte aber eine Vielzahl von Einrichtungen erfasst, ohne dass bei deren Betrieb Probleme aufgetreten wären. Daher wurde der Begriff gegen den Begriff "Funkstelle" ausgetauscht. Damit sollte dann auch den Belangen der Flugsicherheit Rechnung getragen werden.</p> <p><i>Vgl. BR-Drs. 756/03 S. 36, BT-Drs. 15/2250 S. 81 f</i></p> <p>Teilweise wurde aus dieser Begründung abgeleitet, dass von Funkstellen allein die der Flugsicherheit dienenden Funkverbindungen umfasst seien. Dies ergibt sich aber weder aus der Vorschrift selbst, noch aus der Gesetzesbegründung. Vielmehr ist insofern zu beachten, dass das eingeschränkte Verständnis des Begriffs der "Funkstelle" im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden hat.</p> <p><i>Vgl. VGH Bayern, B. v. 23.11.2011, 14 BV 10.1811</i></p> <p>Darüber hinaus ging es dem Gesetzgeber ausweislich der Begründung gerade darum, genau die Einrichtungen in den Schutzbereich aufzunehmen, bei deren Betrieb es zu Problemen kommen kann.</p> <p><i>Vgl. BR-Drs. 756/03 S. 42 f.</i></p> <p>In den Blick genommen wurden insoweit insbesondere die möglichen Konflikte zwischen Windenergieanlagen und Richtfunkverbindungen.</p> <p>Sowohl private als auch öffentliche Richtfunkverbindungen werden typischerweise durch Hindernisse im Außenbereich beeinträchtigt und können daher nach der Gesetzesbegründung der Planung als öffentlicher Belang entgegenstehen.</p> <p>Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Richtfunkverbindungen durch Frequenzteilungsbescheide der BNetzA gesichert werden (s.o.). Die Bescheide sind als Verwaltungsakte von allen staatlichen Stellen und daher auch von der Bezirksregierung bei der Regionalplanung zu beachten.</p> <p>All diese Belange, die für den Schutz der Richtfunkverbindungen streiten, hätten bei der</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden müssen.</p> <p>IV. Anpassung der Ziele zum Schutz des Richtfunks</p> <p>Um die Belange der Richtfunkbetreiber ausreichend zu berücksichtigen, müssen die Ziele des Regionalplans angepasst werden. Die vorläufige Abwägung hat nämlich wie vorgehend dargestellt die Richtfunktrassen nicht berücksichtigt. Da dieser Planungsfehler im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung behoben werden muss, wären die Ziele (vgl. dazu 1. und 2.) unwirksam und sind deshalb entsprechend der folgenden Ausführungen anzupassen.</p> <p>1. Das Ziel 2 des Sachlichen Teilplans Energie ist unwirksam, da es den Windenergieanlagen Vorrang vor anderen Vorhaben einräumt, ohne dabei die bestehenden Richtfunktrassen zu berücksichtigen.</p> <p>Zum effektiven Schutz der Richtfunktrassen ist das Ziel dahingehend zu modifizieren, dass den bereits bestehenden Richtfunktrassen Vorrang vor den Windenergieanlagen einzuräumen ist.</p> <p>Durch die Modifizierung werden die Vorrangflächen nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird in den allermeisten Fällen die Nutzung für den Richtfunk neben der Nutzung für Windenergieanlagen möglich sein. Verschiebt man die Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangzonen so, dass eine Störung nicht zu befürchten ist, verbleibt für beide Nutzungen ausreichend Raum.</p> <p>Das Ziel 2 müsste daher um den Punkt 2.3 erweitert werden:</p> <p>Ziel 2:</p> <p>[...]</p> <p><i>2.3 Bestehende Richtfunktrassen haben Vorrang vor Windkraftanlagen und dürfen durch diese nicht gestört werden.</i></p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>2. Auch das Ziel 3 ist zu erweitern. Für die Konzentrationszonen, die außerhalb der Windenergiebereiche aufgestellt werden dürfen, müssen nämlich die gleichen Kriterien wie für die Ausweisung der Windenergiebereiche herangezogen werden, um ein abwägungsfehlerfreies Ergebnis zu erhalten.</p> <p>Der Punkt 3.2 ist daher wie folgt zu formulieren:</p> <p>Ziel 3:</p> <p>[...]</p> <p>3.2 Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes, der Erhalt des Landschaftsbildes und die störungsfreie Funktionsfähigkeit bestehender Richtfunkverbindungen sicherzustellen, der Charakter der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist von erheblichen Beeinträchtigungen frei zu halten und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland sind zu beachten.</p> <p>V. Anpassung der Begründung des Regionalplans zum Schutz des Richtfunks</p> <p>In der Begründung sollten die Änderungen der Ziele wie folgt erklärt werden:</p> <p>1. Ziel 2.3:</p> <p><i>"Die Auswahl der Kriterien zur Ermittlung geeigneter Windenergiebereich für diesen Teilplan orientierte sich an den in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie, LANUV - Fachbericht 40, 2012 und dort fachlich bewerteten Kriterien. Teilweise wurde aufgrund der besonderen Situation des Planungsraumes von Kriterien abgewichen. Da der Schutz der Richtfunktrassen weder im Fachbericht noch nachträglich als abweichendes Kriterium berücksichtigt worden ist, aber aufgrund des Grundsatzes des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen war, war das Ziel um den Zusatz in Ziff. 2.3 zu ergänzen. Durch den Zusatz können bestehende Richtfunktrassen, an deren</i></p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Aufrechterhaltung ein hohes öffentliches Interesse besteht, effektiv geschützt werden.</i></p> <p><i>Die ausgewiesenen Vorranggebiete werden dadurch nicht beeinträchtigt, da in den allermeisten Fällen die Nutzung für den Richtfunk neben der Nutzung für Windenergieanlagen möglich sein wird. Verschiebt man die Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangzonen so, dass eine Störung nicht zu befürchten ist, verbleibt für beide Nutzungen ausreichend Raum. Aufgrund der in dem Ziel 2 enthaltenen Kollisionsregel wird für die Fälle, in denen eine Verschiebung der Windenergieanlagen nicht möglich ist und es deshalb zu Störungen einer bestehenden Richtfunkverbindung kommen würde, eine Entscheidung zugunsten der bestehenden Richtfunkverbindungen getroffen. Dies beruht auf dem zu beachtenden Prioritätsprinzip."</i></p> <p>2. Ziel 3.2</p> <p><i>"Mit der Festlegung dieses Ziels wird sowohl der kommunalen Planung als auch der Genehmigungsplanung gezeigt, welche landesplanerischen Ziele zu beachten sind. Neben dem Arten- und Biotopschutz, dem Erhalt des Landschaftsbildes und des Charakters der erhaltenswerten Kulturlandschaft sind auch die bestehenden Richtfunktrassen von Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies ist nicht nur bei der Planung von Vorrangzonen auf der Ebene des Regionalplans, sondern auch bei der Konzentrationszonenplanung der Gemeinden zu beachten. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der Kommunikationstechnologien, die auch im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 d BauGB zu beachten ist, war das Ziel um den Schutz der Richtfunktrassen zu erweitern."</i></p> <p>3. Um den Bestand der Richtfunktrassen effektiv zu schützen und Konflikten auch auf dennachgeordneten Planungsebenen entgegenzuwirken, sollte in der Begründung des Sachlichen Teilplans Energie auch das jeweilige Beteiligungsverfahren der Richtfunkbetreiber erörtert werden.</p> <p>Sowohl bei der Aufstellung von Bauleitplänen, als auch bei der Genehmigung von Windkraftanlagen ist die BNetzA zu beteiligen. Die BNetzA kann auf Basis der Frequenzuteilungsbescheide prüfen, ob bestehende Richtfunkverbindungen in dem für die Planung relevanten Raum verlaufen und die entsprechenden Kontaktdaten der für das Plangebiet in Frage kommenden Betreiber an die Planungs- oder Genehmigungsbe-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>hörde übermitteln. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>In einem nächsten Schritt sind die Betreiber selbst zu beteiligen, um auf Basis der Größe der Fresnelzone ermitteln zu können, ob eine Verschattung der Richtfunkverbindung zu befürchten ist. Gegebenenfalls ist dann eine Verschiebung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangzone zu veranlassen.</p> <p>[...]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10910-001</p>	
<p><i>[Hinweis: Die Ausführungen des Einwenders auf S. 1 bis 8 (Abschnitte I, II, III 1, III 2 a bis b), S. 11-13 (Abschnitt III 2 g) sind identisch mit den Anregungsnummern 10973-001 bis 10973-006 und 10973-009 und werden hier daher nicht erfasst! Die Ausgleichsvorschläge zu diesen Bedenken sind unter den angegebenen Anregungsnummern zu entnehmen.]</i></p> <p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>c) Belange der Betreiber von Freizeitanlagen</p> <p>Vorliegend wurden die Interessen unserer Mandantin im Besonderen, aber auch von Betreibern von Freizeitanlagen (Golfanlagen und vergleichbare Anlagen) allgemein nicht als Belang in die Abwägung eingestellt, obwohl die Interessen auf der Ebene des Regionalplans bereits erkennbar sind.</p> <p>Es hätte eine Pufferzone um Hotel- und Freizeitanlagen, für die eine unbeeinträchtigte Natur von wirtschaftlicher Bedeutung ist, eingeführt werden müssen. Zumindest aber hätte dies für sämtliche Golfanlagen gelten müssen. Zulässig wäre insoweit allenfalls eine Differenzierung nach regional bedeutsamen und weniger bedeutsamen Anlagen.</p> <p>Auch ohne Betrachtung des Einzelfalls ist es offensichtlich, dass sämtliche Golfanlagen und vergleichbare Freizeitanlagen in besonders hohem Maße auf eine unbeeinträchtigte, natürliche Umgebung angewiesen sind. Der Golfsport wird auf Außenanlagen be-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume die keine vorhandenen Belastungen aufweisen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Bei der hier genannten Golfanlage handelt es sich um keinen regional bedeutsamen Erholungsbereich.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Ab-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>trieben, die sich traditionell durch eine parkähnliche Gestaltung auszeichnen und sich in die sie umgebende Landschaft einfügen.</p> <p>Die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Golfanlagen solcher Anlagen hängen damit wesentlich davon ab, dass sich die Umgebung der Anlagen nicht nachteilig verändert. Durch Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe wird das Spielerlebnis aber beeinträchtigt und damit die Attraktivität der Anlage gemindert. Hieraus resultieren negative wirtschaftliche Folgen für die Betreiber der Golfanlagen. Auch private Interessen wie das wirtschaftliche Interesse der Betreiber von Golfanlagen sind jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Das wirtschaftliche Interesse der Anlagenbetreiber ist zudem eng verknüpft mit öffentlichen Interessen, denn Anlagenbetreiber sind in der Regel regional bedeutsame Arbeitgeber. Der Erhalt von Arbeitsplätzen kann nur gewährleistet werden, wenn die Golfanlagen der Region wettbewerbsfähig bleiben.</p> <p>Diese Belange sind auch bereits auf der Ebene des Regionalplans klar erkennbar, da sie für alle Betreiber von Freizeit- und insbesondere Golfanlagen gelten. Es bedarf keiner Einzelfallbetrachtung bezogen auf ein spezifisches Vorhaben der Windenergienutzung oder der parzellenscharfen Abgrenzung eines Vorranggebiets, um dies zu beurteilen. Entsprechende wirtschaftliche Interessen sind vielmehr einer pauschalisierten Betrachtung unproblematisch zugänglich.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Pufferzone ergibt sich auch daraus, dass direkt an Golfanlagen angrenzende Teile von Windvorranggebieten aus immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Gründen für konkrete Vorhaben nicht nutzbar sind, wie dies auch bei einer Wohnbebauung der Fall ist. Denn Immissionswerte müssen in Bezug auf die gesamte Golfanlage und nicht nur bezogen auf dort befindliche Gebäude eingehalten werden.</p> <p>Die Ausweisung ist insoweit bereits rechtswidrig, weil in Teilen der Vorrangzone jede denkbare Art von Windkraftnutzung rechtswidrig wäre. Solche Flächen müssen als ungeeignet aus der weiteren Prüfung ausgeschieden werden.</p> <p>Jedenfalls im Nahbereich zu einem Golfplatz kommt jeder Windenergieanlage unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung optisch bedrückende Wirkung zu mit der</p>	<p>wägung. Dies trifft auch für die Belange der Kulturlandschaft zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen dass dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde um das Golfhotel ein 450 m Puffer gelegt um den Belang der optische bedrückenden Wirkung mit einzubeziehen. Belange des Immissions-schutzes werden auf der Ebene des Zulassungsverfahrens zu prüfen sein. Der Abstand zwischen Ahaus 4 und des Golfhotels betragen über 900 m.</p> <p>Der hier vorgetragene wirtschaftliche Belang ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu berücksichtigen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Folge eines Verstoßes gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme. Die Ausweisung als Vorrangzone ist daher auch aus diesem Grund rechtswidrig.</p> <p>Die Rechtsprechung hat mehrfach bestätigt, dass die v.g. Belange auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und pauschalierbar sind. Sie müssen daher als Ausschluss- bzw. Abwägungskriterien berücksichtigt werden. Mit Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10 hat in diesem Sinne das OVG Lüneburg entschieden, dass in Regionalplänen Freizeitanlagen als Ausschlusskriterium für Windvorrangzonen zulässig sind. Dies gelte insbesondere für regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte.</p> <p>Ausdrücklich bezog sich das OVG insoweit auf Golfplätze mit der Erwägung, beim Golfen stünden neben dem Spiel immer auch die Landschaft und das Landschaftsempfinden im Vordergrund. Das OVG hat daher einen Mindestabstand zu der Windvorrangzone von 500 m nicht beanstandet.</p> <p>Darüber hinaus hat das OVG Lüneburg bereits in einer Entscheidung aus 2008 die Ausschlusskriterien "Flächen mit hoher Erholungseignung", "bestehende und geplante Freizeitanlagen" und als der Abwägung zugängliches Kriterium "Flächen mit mittlerer Erholungseignung" als abwägungsrelevant angesehen.</p> <p><i>Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 24.01.08, Az. 2LB 44/07</i></p> <p>Die Golfanlage in Ahaus dürfte zudem in einem faktischen Erholungsgebiet liegen. Die Belange unserer Mandantin und anderer Betreiber von vergleichbaren Anlagen hätten daher auch über ein Ausschlusskriterium für Flächen mit hoher Erholungseignung berücksichtigt werden müssen. Selbst anerkannte Erholungsgebiete wurden nicht in die Abwägung eingestellt, sondern insoweit auf eine spätere Ebene der Planung verwiesen (vgl. S. 7 der Begründung).</p> <p>Somit liegt ein Abwägungsfehler vor, weil bei generalisierender Betrachtung erkennbare Belange nicht in die Abwägung eingestellt wurden.</p> <p>d) Belange unserer Mandantin</p> <p>Unsere Mandantin ist wirtschaftlich insbesondere auf sogenannte Greenfee-Spieler,</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>d.h. nicht dem Club angehörende, externe Spieler angewiesen.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Golfplatzes in Ahaus-Alstätte würde für unsere Mandantin einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeuten. Zudem wären Mitgliederverluste zu befürchten.</p> <p>Unsere Mandantin steht in hartem Konkurrenzkampf zu zahlreichen benachbarten Golfanlagen wie z.B. Enschede und Bentheim.</p> <p>[...] die Betreibergesellschaft der Golfanlage, beschäftigt zusammen mit dem Golfhotel ca. 50 Mitarbeiter und ist damit ein wichtiger Arbeitgeber für Ahaus-Alstätte. Der Golfclub hat über 1050 Mitglieder und wird jährlich von 12.000 - 13.000 Greenfee-Gästen besucht. Es handelt sich um eine der größten Golfanlagen in NRW. Außerdem verfügen nur wenige Golfanlagen in NRW – wie Ahaus – über ein Golfhotel. Der Golfanlage kommt somit eine überregionale Bedeutung zu, die auch zu einem positiven Image der Stadt Ahaus, die häufig mit dem Atomüll-Zwischenlager in Verbindung gebracht wird, beiträgt. Viele der Gäste kommen aus dem Ausland, etwa 1/3 aus den Niederlanden. Unsere Mandantin beabsichtigt zudem einen Ausbau der Anlage auf 36 Bahnen, um in Zukunft bis zu 20.000 Greenfee-Gäste bedienen zu können.</p> <p>Im Falle der Festsetzung einer Windvorrangzone bestünde bzgl. dieses Ausbaus, der erforderlich ist, um langfristig die Attraktivität der Anlage zu sichern, für unsere Mandantin keinerlei Planungssicherheit. In unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Windvorrangzone, die für Golfspieler mit Beeinträchtigungen, wie Lärmimmissionen, Schattenwurf, "Discoeffekt" und der optisch bedrängenden Wirkung der Windenergieanlagen verbunden ist, macht eine solche Investition wirtschaftlich keinen Sinn.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10910-002</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>e) Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Ausweislich des Prüfbogens für das Vorranggebiet "Ahaus 4" wurde das im näheren Umfeld der Golfanlage befindliche Landschaftsschutzgebiet LSG-3807-010 Schmähinghook, Hörsterloe nicht in die Bewertung mit einbezogen. Die Begründung verweist auch insoweit auf die Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf einer nachgeordneten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windener-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Planungs- und Zulassungsebene. Aus den bereits zu den Belangen von Erholungsgebieten genannten Gründen ist auch bei Landschaftsschutzgebieten eine pauschalisierte Einstufung der Belange möglich, weil Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen sein dürften.</p>	<p>gienutzung erlebt.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Dies trifft auch für die Belange der Kulturlandschaft zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Ein genereller rechtlicher Ausschluss von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gibt es nicht.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10910-003</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>f) Naturschutzgebiet</p> <p>Der Prüfbogen für die Konzentrationszone "Ahaus 4" weist im Unterpunkt 2.05 die im Umfeld vorhandenen Naturschutzgebiete Butenfeld (BOR 004 / 7680100) sowie Wacholderheide Horsterloe (BOR 030 / 7680100) nicht aus. Somit liegt auch insoweit ein Abwägungsfehler vor, weil nicht alle Belange in die Abwägung eingestellt wurden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Auswahlverfahren für die WEB wurden alle festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) inclusive eine 300 m Puffers als mögliche Potentialflächen ausgeschlossen. Deshalb werden die aufgeführten NSG nicht mehr im Prüfbogen aufgeführt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10910-004</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgebrachten artenschutzrechtlichen Belange wurden den Landschaftsbehörden</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>h) Belange des Artenschutzes in der Konzentrationszone Ahaus 4</p> <p>In der Konzentrationszone "Ahaus 4" und in ihrer unmittelbaren Nähe hat ein von unserer Mandantin in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten [...] mehrere gefährdete, windenergieempfindliche Arten nachgewiesen. Konkret handelt es sich dabei um den Großen Brachvogel, den Kiebitz und die Breitflügelfledermaus. Als windenergieempfindliche seltene Arten treten der Große und Kleine Abendsegler sowie die Rauhaufledermaus hinzu.</p> <p>[...]</p> <p>Zudem leben in dem Gebiet noch weitere stark gefährdete Vogelarten wie Rebhuhn und Gartenrotschwanz.</p> <p>[...]</p> <p>Laut Prüfbogen kommen zudem Wiesenpieper (stark gefährdet), Feldlerchen (gefährdet), Krickenten (gefährdet) und Blaukehlchen (stark gefährdet) vor.</p> <p>Aufgrund der dem Gutachten zu entnehmenden Erkenntnisse dürfte eine neue, nach den oben dargestellten Maßstäben durchgeführte Bewertung der Vorrangzone "Ahaus 4" zu dem Ergebnis führen, dass bereits aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Eignung als Windvorrangzone nicht gegeben ist.</p>	<p>erneut zur Überprüfung vorgelegt. Die Risikoabschätzung erbrachte eine neue Abschätzung in den mittleren Risikobereich (Ampel gelb). Dies führt dazu, dass der WEB Ahaus 4 in der zeichnerischen Darstellung verbleibt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10910-005</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>i) Bodenschutz</p> <p>Die Umweltprüfung hat zudem ergeben, dass sich im Gebiet der Windvorrangzone schützenswerter Boden befindet. Schützenswerter Boden wurde generell als weniger bedeutsamer Belang eingestuft. Die Planbegründung nimmt schädliche Umwelteinwirkungen nur an, wenn mehrere Belange in einem Gebiet betroffen waren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist sehr abwägungsrelevant welchen Einfluss eine geplante Nutzung, hier WEA auf ein bestimmtes Umweltmedium hat. So gibt es Kriterien, die alleine bereits zu einem Ausschluss eines Gebietes führen können, z.B. Schwerpunktverkommen verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Vogelarten.</p> <p>Es gibt aber auch Kriterien, wie z.B. Böden, die nur sehr punktuell durch WEA betroffen werden oder auch das Landschaftsbild (s. hierzu Erwiderung 119-023). Diese beiden</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Im Vorranggebiet "Ahaus 4" liegen jedoch schädliche Umwelteinwirkungen bereits deshalb vor, weil unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse über geschützte Arten innerhalb des Vorranggebiets mehrere Belange betroffen sind.</p> <p>Die durch die Regionalbehörde bislang durchgeführte Prüfung hat nur deshalb das Betroffensein mehrerer Belange verneint, weil bereits erkennbare Belange unzulässigerweise auf eine spätere Planungsebene verwiesen und deswegen auf dieser Ebene überhaupt nicht beachtet wurden. Für die Konzentrationszone "Ahaus 4" sind als solche Belange die Vorkommen von geschützten Arten sowie die Nähe des Landschaftsschutzgebiets und der Naturschutzgebiete zu nennen.</p>	<p>zusammen betrachtet erreichen in der Abwägung nicht die Erheblichkeitsschwelle, die zum Ausschluss eines WEB führt.</p> <p>Alle Kriterien in Ihrer Gewichtung über einen Kamm zu scheren ermöglicht keine ordnungsgemäße Abwägung.</p> <p>Aufgrund der vorgetragenen Bedenken zum Artenschutz im WEB Ahaus 4 wurde die zuständige Untere Landschaftsbehörde (ULB) erneut gebeten, die bisherige Risikoabschätzung zum Artenschutz erneut zu prüfen. Die ULB verstärkt ihre Einschätzung auf mittleres Risiko (Ampel: gelb). Damit verbleibt die Fläche Ahaus 4 in der zeichnerischen Darstellung des STE.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10911-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, die dargestellten Windenergiebereiche (WEB) in den Bauerschaften Werse, Holtmar, Hinteler [Beckum 1, 4, 5] aus dem Regionalplan-Entwurf zu streichen. Er begründet seine Bedenken teilweise mit den in Anregung 05100-001 abgehandelten Aspekten (u. a. Infraschall, Schattenwurf, bedrängende Wirkung, Abstände, Befuerung, Eiswurf, Wertverfall des Wohneigentums, Lärm, Erholungsgebiet (u. a. Werse-Rad-Weg)).</p> <p>Zudem weist er anhand eines Beobachtungsprotokolls darauf hin, dass er in dem angesprochenen Raum zahlreiche seltene Vögel gesichtet habe, u. a. Kibitz, Star, Rotmilan, Turmfalke, Fledermaus, sowie Rastvögel auf dem Vogelflug.</p> <p>[Umfangreiches Anlagenmaterial mit Bildern und Beobachtungsprotokoll hier nicht abgebildet]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche, hier WEB Beckum 1, erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Bei der Planerstellung wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m gewählt. Daher wurde ein Abstandspuffer von 450 m zum Einzelhaus berücksichtigt. Entsprechend der Rechtsprechung des OVG NRW (Az. 8 A 3726/05) wird im Regelfall nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung zu Lasten einer Wohnnutzung auszugehen sein, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindesten das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich nicht als "risikoreich" eingestuft.</p> <p>Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die WEB Beckum 4 und 5 schon heute im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen sind und dort schon Windkraftanlagen bestehen.</p> <p>Bezüglich der übrigen Bedenken wird auf die Erwiderung unter Anregungsnummer 05100-001 verwiesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10911-002</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, die dargestellten Windenergiebereiche (WEB) in den Bauerschaften Werse, Holtmar, Hinteler <u>[Beckum 1, 4, 5]</u> aus dem Regionalplan-Entwurf zu streichen. Er begründet seine Bedenken teilweise mit den in Anregung 05100-001 abgehandelten Aspekten (u. a. Infraschall, Schattenwurf, bedrängende Wirkung, Abstände, Befeuern, Eiswurf, Wertverfall des Wohneigentums, Lärm, Erholungsgebiet (u. a. Werse-Rad-Weg)).</p> <p>Zudem weist er anhand eines Beobachtungsprotokolls darauf hin, dass er in dem angesprochenen Raum zahlreiche seltene Vögel gesichtet habe, u. a. Kibitz, Star, Rotmilan, Turmfalke, Fledermaus, sowie Rastvögel auf dem Vogelflug.</p> <p>[Umfangreiches Anlagenmaterial mit Bildern und Beobachtungsprotokoll hier nicht abgebildet]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den Windenergiebereichen Beckum 4 und 5 handelt es sich um bereits bestehende Windparks. Für den Fall, dass die bestehenden WEA in der Zukunft durch neue WEA ersetzt werden, sind die in der Anregung angesprochenen Belange im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktvorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert. Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Vage Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schied all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungs-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>verfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Daher bleibt es auch bei der Darstellung des WEB Beckum 1.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Erwiderung zu Anregungsnummer 05100-001 verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10912-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender sieht im nordwestlichem Gebiet der Gemeinde Heek einen optimalen Windeignungsbereich, der ausschließlich "Allgemeine Freiräume und Agrarbereiche" umfasst sowie ein sehr geringes Konfliktpotenzial beherbergt. Er regt an, dieses Gebiet als Windenergiebereich (WEB) im sachlichen Teilplan Energie darzustellen. Er möchte dort einen Bürgerwindpark gemeinsam mit Grundstückseigentümern und Anwohnern errichten, damit den landespolitischen Vorgaben bis 2020 (15 % des Stromverbrauchs durch Windenergie) Rechnung tragen und wirtschaftliche Potenziale vor Ort binden.</p> <p>In seiner Begründung verweist der Einwender auf die kostenintensive Machbarkeitsstudie in der Leader-Region AHL (Ahaus, Heek, Legden), das konfliktarme Potenzialgebiete für Windenergiezonen in der Leader-Region herausgearbeitet habe, u. a. den Potenzialraum 1(b) Wexter Mark (EB 1). Aus Sicht des Einwenders sticht die Wexter Mark mit 74 ha durch sein sehr geringes Konfliktpotential sowie einen sehr geringen Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen hervor. Es unterliege keiner weiteren kommunalen Überplanungen (Gewerbegebiet, Baugebiet etc.). Als deutlich vorbelastend sei zudem die A 31 zu bewerten, die mit ihrem Verlärmungsband auf einer Strecke von fast 1,5 km östlich am Eignungsgebiet grenzt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet Wexter Wäldchen (200 m), das naturschutzfachlich hochwertige Gebiet "Dinkelau" (1000 m) südlich sowie 2 kleinere Biotope östlich und westlich wiesen lt. eines Avifaunistischen und Fledermausgutachtens nur geringes Konfliktpotential auf. Die 3 vorkommenden Kiebitzbrutpaare und der vorhandene Fledermausbestand erfordern zwar einen Ausgleich und ein Risikomanagement, das sich wie auch in allen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden. Für die betreffende Fläche ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden (s. Regionalplanentwurf, Anhang D). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>anderen Potenzialräumen sich jedoch weniger umfangreich darstelle.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders sind wichtiger Konfliktpunkt die Einzelbebauungen zu bewerten. Sie befinden sich zum größten Teil südlich des Potentialraumes und wären somit nur in sehr geringem Umfang den Schall- und Schattenimmissionen ausgesetzt. Bei den sehr wenigen Wohnbebauungen im nördlichen Bereich, müssen entsprechende schallreduzierende Maßnahmen der WEA, sowie das zu erstellende Aufstellmuster zur Konfliktlösungen dienen.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass neben den Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für die WEB-Darstellung auch spreche, dass sämtliche Kriterien für eine Darstellung der Windvorrangzone im Flächennutzungsplan erfüllt würden.</p> <p>Die Gemeinde Heek möchte sich voraussichtlich auf die Genehmigung zweier neuer Windvorrangzonen beschränken zum einen die Wichumer Mark, die in der Machbarkeitsstudie als Potentialraum 2(a) benannt sei und neben der Wexter Mark als einziger geeigneter Potentialraum in der gesamten Leader-Region für geeignet befunden wurde, zum anderen ein Gebiet im Süden der Gemeinde Heek an der Grenze zu Ahaus, das in der Studie als Potentialraum 5(c) angegeben und nur für "weniger geeignet" empfunden werde.</p> <p>[beigefügte Auszüge aus der Machbarkeitsstudie sowie gesamte Studie für die Leader-Region AHL hier nicht abgebildet]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10918-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, die von der Stadt Gronau geplante Ausweisung der beiden Windenergie-Konzentrationszonen "<u>Lasterfeld</u>" und "Füchte" im Regionalplan als Windenergiebereich (WEB) darzustellen.</p> <p>Dem Einwender ist bewusst, dass die Darstellung der Windenergiebereiche als Vorranggebiete den Gemeinden die Darstellung weiterer Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen ermöglicht. Aus seiner Sicht sprechen nachfolgende Gründe</p>	<p>zu Lasterfeld:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vom Einwender angeregte Fläche ist mit vergleichbarer Abgrenzung ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden. Für die betreffende Fläche ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>für eine WEB-Darstellung beider Gebiete im Regionalplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da das Gebiet Lasterfe1d eine Erweiterung eines bestehenden Windparks sei, werde nach Ermittlung des Eignungsgebiets bei Anwendung des Kriterienkatalogs der textlichen Erläuterungen Punkte 55-57 des Regionalplanentwurfs, eine Mindestgröße von 15 ha deutlich überschritten. • Avifaunistische Untersuchungen im Jahr 2014 hätten ergeben, dass beide Gebiete als geeignet eingestuft werden können. Fledermauskundliche Untersuchungen seien nicht erfolgt; ein Schutz der Fledermausfauna könne jedoch durch Abschaltzeiten und Gondelmonitoring während des späteren Betriebes der WEA gewährleistet werden • Das Landschaftsbild sei für das Gebiet Lasterfeld bereits durch den bestehenden Windpark Gronau 2 / Heek 1 vorbelastet. Somit liege ein räumlicher Zusammenhang der geplanten Windenergieanlagen im Zusammenhang mit anderen bestehen Parks vor. • Eine Umsetzung dieses Windparks sei gewährleistet, da einvernehmlich die Grundstückseigentümer einen Bürgerwindpark errichten wollen, so dass die Wertschöpfung in der Region verbleiben könne. • Des Weiteren stelle die Windhöffigkeit in dem Gebiet gute Windergebnisse für das Münsterland (siehe LANUV-Energieatlas) dar, sodass eine Windenergienutzung hier ebenfalls einen Beitrag zur sauberen Energieproduktion übernehmen könne, dieses Potenzial aber auch gesichert werden müsse. 	<p>Daher berücksichtigt der Planentwurf an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan der Stadt Gronau bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10918-002</p>	
<p>Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p>	<p>zu Füchte</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, die von der Stadt Gronau geplante Ausweisung der beiden Windenergie-Konzentrationszonen "Lasterfeld" und "Füchte" im Regionalplan als Windenergiebereich (WEB) darzustellen.</p> <p>Für die Darstellung des Gebiets "Füchte" sprechen aus seiner Sicht folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch bei dem Gebiet Füchte werde die Mindestgröße von 15 ha deutlich überschritten. • Avifaunistische Untersuchungen im Jahr 2014 hätten ergeben, dass beide Gebiete als geeignet eingestuft werden können. Fledermauskundliche Untersuchungen seien nicht erfolgt; ein Schutz der Fledermausfauna könne jedoch durch Abschaltzeiten und Gondelmonitoring während des späteren Betriebes der WEA gewährleistet werden. • Auch der geplante Windpark in Füchte sei sowohl durch die nördlich verlaufende B 54 als auch die östlich verlaufende BAB 31 vorbelastet. Zudem stehe dieses Gebiet im Zusammenhang mit dem WEB Ochtrup 1 sowie dem WEB Heek 5. • Eine Umsetzung dieses Windparks sei gewährleistet, da einvernehmlich die Grundstückseigentümer einen Bürgerwindpark errichten wollen, so dass die Wertschöpfung in der Region verbleiben könne. • Des Weiteren stelle die Windhöffigkeit in dem Gebiet gute Windergebnisse für das Münsterland (siehe LANUV-Energieatlas) dar, sodass eine Windenergienutzung hier ebenfalls einen Beitrag zur sauberen Energieproduktion übernehmen könne, dieses Potenzial aber auch gesichert werden müsse. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10923-001</p>	
<p>[...] durch die Zusammenlegung der Windvorranggebiete 1 und 2 ergibt sich eine neue</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>rechtliche Situation für die bestehenden Anlagen im Windvorranggebiet 1 Oelde Nord, in Höhe und Leistung der Anlagen.</p> <p>Um einem "Repowern (also Ersetzen der bestehenden Anlagen durch höhere und leistungsstärkere) vorzubeugen, verweise ich auf mehrere gerichtliche Urteile bezüglich der sich daraus ergebenden Einschränkungen.</p> <p>Diese sind dem städtischen Bauamt der Stadt Oelde bekannt.</p>	<p>Die Regionalplanung hat nicht die rechtliche Kompetenz zu entscheiden, in welcher Reihenfolge der Ausbau der Windenergienutzung zu erfolgen hat.</p> <p>Das Ersetzen von bereits bestehenden WEA obliegt dem jeweiligen Betreiber. Im dann erforderlichen Genehmigungsverfahren kann erst entschieden werden, ob der Ersatz der bestehenden WEA zulässig ist.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10930-001</p>	
<p>[...] der Westbeverner Krink e.V. ist ein Heimatverein mit ca. 360 Mitgliedern, dessen Satzungszweck u.a. den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz umfasst. Dieses Jahr wurde vom Krink mit ausdrücklicher politischer Unterstützung des Rats der Stadt Telgte eine Dorfwerkstatt mit dem Titel "Westbevern 2030 – Zukunft gestalten!" durchgeführt. Ziel dieser Dorfwerkstatt war und ist es, eine Perspektive für die Menschen im Ort zu entwickeln und zu definieren, wie sich Westbevern in den nächsten Jahren entwickeln soll. Dies geschah unter aktiver Einbindung der lokalen Politik und führt nun zu einer Vielzahl an Anträgen, Maßnahmen und Projekten, da die Ziele jetzt definiert sind.</p> <p>In den ergangenen Monaten haben wir mit enormem Aufwand und unter aktiver Mithilfe von mehr als zweihundertfünfzig Bürgerinnen und Bürgern ein Konzept für die Weiterentwicklung unseres Dorfes erarbeitet. Eine der wesentlichen Zielsetzungen ist der Erhalt der Lebensqualität und der Ausbau des Tourismus in Westbevern im Kontext intakter Natur und Münsterländer Parklandschaft. Westbevern hat den Charme eines kleinen, intakten Dorfes und ist schon heute von Touristen und Tagesausflüglern hoch frequentiert – so sind beispielsweise die Hotels im Ort in relevanten Zeiträumen komplett ausgebucht. Im Rahmen dieser Dorfwerkstatt wurde festgelegt, dass der Tourismus und die Naherholung sowie der Naturschutz in Westbevern weiter ausgebaut werden soll.</p> <p>Wir sind darauf aufmerksam geworden, dass Sie derzeit eine Überarbeitung des Sachlichen Teilplans "Energie" öffentlich auslegen und dass in diesem aktuellen Entwurf ein Gebiet ausgewiesen wird, das unmittelbar an Westbevern grenzt. Die "Philippshede"</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Telgte 3 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der WEB Telgte 3 nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Windenergiebereich <u>Telgte 3</u>] liegt direkt zwischen den Klatenbergen und den Beverauen, zwischen Westbevern und der B51 (Telgte nach Ostbevern). Man gelangt direkt vom Ortskern am Friedhof in das Gebiet und viele Menschen – Touristen und Westbeverner – nutzen diese für das Münsterland typische Parklandschaft als Erholungs- und Ausflugsgebiet zum Spaziergehen, Radwandern oder Joggen.</p> <p>Wir sprechen uns dafür aus, dass dieses Gebiet aus der Planung wieder herausgenommen wird.</p> <p>Die Philippsheide spielt im Zusammenhang mit den nun in der Dorfwerkstatt definierten Zielen eine wesentliche Rolle. Der Krink hat dort u.a. Wanderwege ausgezeichnet, Bänke errichtet, Brut- und Nisthilfen installiert; es wurden weitere Projekte angefangen und umgesetzt, um den Naherholungswert und die Attraktivität für Tages- und Wochenendausflügler sowie für Einheimische zu steigern. All diese Bemühungen würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet zunichte gemacht werden, ja konterkariert. Bei gutem Wetter sind (nach Zählungen durch Anwohner) schon heute mehr als 150 Radfahrer, Spaziergänger und Jogger sowie Reiter in der Philippsheide unterwegs – täglich.</p> <p>An der Philippsheide liegen mehrere Hotels, Gaststätten und Ferienwohnungen – die Inhaber/ Betreiber sind alle gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen in der Philippsheide und haben bei der Gemeinde Ostbevern bereits ihre Einwände eingereicht. Tourismus ist schon heute wesentlich und wird, wie oben beschrieben, eine der Schlüsselfaktoren für die Entwicklung Westbeverns darstellen.</p> <p>Wir befürchten, dass das Bild von Westbevern dramatisch verändert und Touristen deutlich und nachhaltig abschrecken würde. In der Anlage [hier nicht abgebildet] erhalten Sie eine proportionsgerechte Ansicht auf Westbevern Dorf (aus Richtung Vadrup kommend) nach Aufstellung von zwei Anlagen mit jeweils 187 Metern Gesamthöhe auf der Ostbeverner Seite der Philippsheide. Sie können hier deutlich sehen, dass alle Menschen, die nach Westbevern fahren, nicht mehr den Eindruck eines idyllischen Dorfes bekämen, sondern von dem Anblick von zwei Windrädern schlicht erschlagen würden. Aus vielen Gesprächen wissen wir, dass, trotz grundsätzlich positiver Einstellung erneuerbaren Energien gegenüber, Aufstellorte zusätzlich zu Ostbevern- Brock so nah an Westbevern für viele Bürgerinnen und Bürger zu viel des Guten und nicht akzeptabel wären.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Mitten durch das Gebiet der Philippsheide verläuft ein interkommunaler Reitwanderweg. Für Reiter auf Pferden, die Windkraftanlagen nicht gewohnt sind, ginge hier eine enorme Gefahr von Windkraftanlagen aus. Dieser Reitweg ist mit öffentlichen Mitteln erst vor wenigen Jahren geplant und installiert worden, heute sind hier täglich Reiter unterwegs.</p> <p>Erstaunt sind wir darüber, dass der Kreis keinerlei Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes geäußert hat. In der Philippsheide bzw. im Umkreis von unter 1000 Metern leben unter anderem Baumfalke, Rohrweihe, Wilde Wachteln, Waldschnepfen, sowie verschiedene Fledermausarten. Aktuell wurde im dritten Jahr hintereinander der Uhu gehört. In dem Areal sammeln sich seit Jahrzehnten jedes Jahr hunderte Kiebitze, bevor sie sich auf die verschiedenen Brutplätze aufteilen. Störche sind jedes Jahr häufig an den Vorflutern und den feuchten Wiesen bei Jagd und Rast zu beobachten, darunter auch Schwarzstörche. In diesem Jahr wurde zum ersten Mal ein schwarzer Milan beobachtet, ferner Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalken, Eulen, Rebhühner, Fasane und viele weitere Arten, die zwar geschützt sind, aber wohl nicht zu den genehmigungsrelevante Arten gehören.</p> <p>Zusammenfassend gesagt: Die Philippsheide ist Lebensraum einer großen und breiten Anzahl an seltenen Tieren. Das macht ihren Reiz – auch aus touristischen Gründen – aus, und die Vielzahl an Arten rechtfertigt aus unserer Sicht, dass in der Philippsheide keine Windkraftanlagen errichtet werden.</p> <p>Wir bitten Sie nachdrücklich: Berücksichtigen Sie unseren Einwand bei der Planung, verzichten Sie auf die Ausweisung "unserer" Philippsheide als Windvorrangzone. Die Philippsheide soll ein wesentlicher Baustein in der Festigung und im Ausbau der Lebensqualität in unserem Dorf Westbevern bleiben.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10931-001</p>	
<p><i>[Hinweis: Die Ausführungen des Einwenders auf S. 3 unten (Punkte 6 und 7) werden u. a. unter den in Anregung 5100-001 aufgeführten Aspekten abgehandelt.]</i></p> <p>1. Der aktuelle Regionalplan weist mit den Gemeinden abgestimmte Eignungsgebiete aus. Dies bietet den Gemeinden Planungssicherheit. Die Abkehr von diesem Verfahren und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Anlage 3 zum LPIG NRW unter Nr. 2.ed ist das Planzeichen / Gebietskategorie "Windenergiebereiche" als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten definiert. Der LEP NRW (E) führt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, dass die zeichnerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>die Zuwendung zur Ausweisung von Vorrangzonen führen zurück zu den Anfängen der Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windindustrieanlagen. Gebetsmühlenartig wird immer wieder hervorgehoben, dass durch diese Art der Planung die Kommunen die Möglichkeit erhalten bleibt, selbst zu planen. Dies ist nur ein kleiner Teil der Wahrheit. Vielmehr werden die Kommunen gezwungen ihr gesamtes Planungsgebiet neu zu untersuchen, um totalen Wildwuchs zu vermeiden. Diese Untersuchungen werden einen nicht unerheblichen Teil an Steuergeldern der Bürger vernichten. Den sog. Investoren und Windenergie-Glücksrittern wird hier Vorrang eingeräumt. Eine Abwägung aller Belange der Menschen vor Ort findet nur unzureichend oder gar nicht statt. Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes ist sachlich, räumlich und inhaltlich nicht so konkret, dass die Rechtsfolgen des § 35 Abs. Satz 3 BauGB daraus abgeleitet werden können. Dies wird jedoch von uns zwingend gefordert.</p>	<p>von Eignungsgebieten erfolgt. Aufgrund dieser Vorgabe des LPIG NRW und des LEP NRW (E) wird die rechtliche Wirkung der Windenergiebereiche beibehalten.</p> <p>Die WEB wurden mittels einer flächendeckenden Untersuchung des Plangebietes unter einheitlicher Anwendung eines in der Praxis angewandten und durch die Rechtsprechung bestätigten Kriterienkonzeptes ermittelt.</p> <p>Dabei ist ein zentrales Ziel möglichst konfliktarme WEB als landesplanerische Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung darzustellen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10931-002</p>	
<p>2. Eine große Anzahl der Vorrangzonen liegen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Landschaft.</p> <p>In allen betroffenen Bereichen sind als vorrangige Schutzziele neben der positiven Funktion für den Naturhaushalt vor allem der Schutz der Eigenart und Schönheit der Landschaft bzw. das Landschaftsbild sowie die Erholungseignung und Erholungsnutzung herausgestellt.</p> <p>Zum Landschaftsbild wird – in allen Bereichen in ähnlicher Darstellung – vor allem das Zusammenwirken von Morphologie und Gliederung der Landschaft in Kuppen, Dillen, Waldbereiche und offenen Feldfluren mit landschaftsgliedern Elementen und eingelagerten bäuerlichen Hoflagen als typisch und schützenswert für diese bäuerliche Kulturlandschaft beschrieben. Der Erholungswert dieser Landschaft wird als regional bedeutsam eingestuft.</p> <p>Unter anderem wird auf den Schutz vor "Zersiedelung, Beeinträchtigung wertvoller Landschaftsräume und Verfremdung des Landschaftsbildes und kulturhistorisch bedeutsamer Stadt- und Ortsbilder" hingewiesen.</p> <p>Diese Flächen sind – wie richtig dargestellt – in konkreteren Planungsverfahren in ihrer Abgrenzung weiter zu konkretisieren und dürfen sich nicht nur auf die geschlossenen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume die keine vorhandenen Belastungen aufweisen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Ab-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Waldbereiche beschränken, sondern müssen zur Sicherung der Eigenart der Landschaft auch den in der Landschaftsschutzverordnung beschriebenen Wechsel zwischen freier Feldflur und Waldbereichen berücksichtigen.</p> <p>Die Sicherung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung ist – bisher – stets herausragendes Entwicklungsziel der Bezirksregierung gewesen. Insbesondere in der Einschätzung touristischer Potenziale und in der Wohn- und Lebensqualität des Münsterlandes ist von allen politischen Kräften zu Recht immer auf diese Stärke und dieses Alleinstellungsmerkmal im Norden des Ruhrgebietes hingewiesen worden.</p> <p>Viele Neubürger haben in den vergangenen Jahrzehnten ihre Wohnstandortentscheidung sehr wesentlich aufgrund dieser besonderen Eigenschaften zugunsten des Münsterlandes getroffen. Die vorgesehenen Vorrangzonen gehören zum selbstverständlichen und alltäglichen Erholungsraum der Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>3. Windindustrieanlagenanlagen sind im Bereich der vorgesehenen Vorrangflächen völlig artfremde und daher massive Eingriffe in die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild. Windindustrieanlagenanlagen sind ihrem Charakter nach industrielle Anlagen mit besonders gravierender Raumwirkung, die sich aus ihrer Höhe und aus der kontinuierlichen drehenden Bewegung ergibt. Sie stellen industrielle Fremdkörper in dieser Landschaft dar, die den Charakter und die Eigenart der Landschaft grundlegend verändern und damit den Aufenthalts- und Erholungswert erheblich mindern oder gar gänzlich nehmen. Ein gleichwertiger Ausgleich dieses Eingriffs ist nicht möglich. Diese Wertung gilt auch unbeschadet der schon vorhandenen Windräder; sie lassen vielmehr das Maß des Eingriffs und der Überformung durch Windparks erahnen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Welche grundlegende Veränderung – bis hin zum Verlust ihrer Eigenart – die Landschaft erfahren kann, lässt sich ja im Münsterland leider schon an zahlreichen Standorten schmerzlich ablesen. Ich rege zur Entscheidungsfindung eine Exkursion und Diskussion mit den bereits betroffenen Bürgern und Bürgerinnen in diesen Gebieten an. Davon zu sprechen, dass Windräder längst zum Landschaftsbild gehörten, wie es vom amtierenden Landesumweltminister in den Medien zu lesen war, kann vor dem Hintergrund dieser gravierenden Veränderung von Landschaft durch Windindustriean-</p>	<p>wägung. Dies trifft auch für die Belange der Kulturlandschaft zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Eine Visualisierung wird für die Erörterungstermine mit den Verfahrensbeteiligten für WEB vorbereitet, wo besonders sensible Landschaftsbildeinheiten (z.B. Baumberge) betroffen sind. Letztendlich bleibt der Belang aber eine subjektive Einschätzung des jeweiligen Betrachtetes und seiner Position zu der Windkraftnutzung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lagen nur als zynisch bezeichnet werden.</p> <p>4. Der Textbeitrag wird in seiner Beurteilung dem beschriebenen Eingriff in das Landschaftsbild und in die Erholungsfunktion nicht gerecht. Die Beurteilung reduziert sich im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die "optisch bedrängende Wirkung". Dies ist die Sicht aus benachbarten Wohnbereichen auf die geplanten Vorrangzonen, berücksichtigt aber nicht die visuellen Auswirkungen im Nahbereich und in diesen Räume selbst und damit die Veränderung des Landschaftsbildes und die Erholungseignung dieser Landschaftsbereiche in der Charakteristik, wie sie als schützenswert in der Landschaftsschutzverordnung ausgewiesen sind. Dies wird jedoch von uns zwingend gefordert.</p> <p>Besonders gravierend wirken sich Höhe und Drehbewegung aus. Um die nötigen Windpotentiale ausschöpfen zu können, werden die Windräder regelhaft über die Waldkulissen herausragen.</p> <p>Im Gegensatz zu anderen das Landschaftsbild störenden Vorhaben lassen sich Windräder nicht kaschieren bzw. "in die Landschaft einbinden", sondern sie müssen sich gerade zu ihrer Zweckbestimmung aus der Landschaft hervorheben. Ein Ausgleich ist somit grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Die Analyse der Windergiebigkeit und des Auslastungsgrades im Textbeitrag wirft die Frage auf, inwieweit die Durchschnitts-Annahme des Textbeitrags von bis zu 150 m Gesamthöhe späteren konkreten Vorhaben, insbesondere in den geplanten Vorranggebieten gerecht wird oder das Bild verzerrt bzw. "schön färbt".</p> <p>Für die Beurteilung der visuellen Auswirkungen – auch auf die benachbarten Wohnbereiche – ist eine ausschließliche textliche Begründung inhaltlich nicht angemessen und vom Informationsgehalt zu wenig aussagefähig.</p> <p>Hier empfehlen wir eine Visualisierung mit Hilfe von Computerbildern oder Animationen, die zu jeder Fläche entlang entsprechender Profile oder -schnitte die wichtigsten Sichtbeziehungen im Nahraum und in der mittleren Entfernung berücksichtigen. Bei dieser Animation sollte auch das worst case scenario berücksichtigt sein, indem realistischer Weise Anlagen in der derzeit möglichen Höhe von bis 200 oder gar 230 m Höhe einge-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>spielt werden.</p> <p>Nur so können sich die Bürgerinnen und Bürger des Münsterlandes ein wirkliches Bild von den Auswirkungen der geplanten Windparks machen und sich vor einem "bösen Erwachen" schützen.</p> <p>Wir regen daher an, diese Animationen im Rahmen einer erneuten Offenlegung zur Ansicht zu geben.</p> <p>Eine "Verschiebung" dieser Problematik auf spätere Baugenehmigungsverfahren provoziert nur unnötige und jetzt noch vermeidbare Konflikte sowie immense Kosten.</p> <p>5. Insofern fordern wir die Bezirksregierung auf, ihre bisher sehr konsequente Schutzpolitik gegenüber der Landschaft, dem Landschaftsbild und der Erholungseignung weiter zu betreiben und sie nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen und einer aufgeheizten energiepolitischen Betrachtung zu opfern.</p> <p>Hier handelt es sich um eine langfristig wirkende raumpolitische Grundsatzabwägung und dabei ist die Ausweisung von Vorrangzonen nicht "alternativlos".</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10931-003</p>	
<p>8. Abstände zu Naturschutzgebieten sowie zu bedeutenden Vogellebensräumen sind nur unzureichend erfasst.</p> <p>Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 23.07.14 -8 B 356-14 eine wegweisende Entscheidung getroffen. Auf den letzten beiden Seiten hat es folgende Grundsätze aufgestellt.</p> <p>Innerhalb von 1000 m Abstand zu geschützten Horsten / Arten TABU für windindustrie-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>anlagen.</p> <p>Innerhalb von 6000 m Umkreis müssen Untersuchungen gemacht werden.</p> <p>Wir regen an, die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geforderten Abstände zu übernehmen und zwingend einzuhalten.</p> <p>Alle diese Grundsätze sind bei der Erarbeitung des Regionalplanes nicht eingehalten worden.</p>	<p>Vage Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können.</p> <p>Die Kritik der NSV'e an der Datengrundlagen des LANUV können nicht im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des STE gelöst werden und ist auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebieten vorkommen. Die Abstände sind jedoch in der Liste keine Tabukriterien sondern Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10934-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt die Darstellung einer Fläche nordwestlich der Stadt Ahlen als Windenergiebereich (WEB) an. Er hält dieses Gebiet aufgrund der bereits in Nordost-Richtung vorhandenen Anlagen für besonders geeignet, da hierdurch eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für den vom Einwender angeregte Bereich gilt überwiegend, dass der erforderliche Mindestabstand von 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht erfüllt wird. Im nördl. Teil der angeregten Fläche werden die Mindestabstände eingehalten. Die sich ergebende Fläche hat jedoch eine so geringe Größe, dass die erforderliche Mindest-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Erweiterung dieser Eignungszonen umsetzbar sei.</p> <p>Der von dem Einwender gemachte Vorschlag basiere auf dem Kartenmaterial der LANUV, so dass Abstandsradien zu Einzelgebäude im zeichnerischen Vorschlag bereits eingetragen seien und der Zuschnitt der Potenzialfläche bereits gut nachvollziehbar sei.</p>	<p>größe von 15 ha weit unterschritten wird. Im südl. Teil der angeregten Fläche befinden sich ein Überschwemmungsbereich und ein Bereich zum Schutz der Natur.</p> <p>Der vom Einwender angeregte Bereich befindet sich innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer). Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 – 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10935-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, weitere Potenzialflächen als Windenergiebereich (WEB) wie dargestellt in den sachlichen Teilplan "Energie" zu übernehmen. Ergänzend zu seiner Anregung weist er darauf hin, dass sich der Ausschlusskorridor aufgrund der vorhandenen 110KV Stromleitung im Falle einer Erdverlegung verringern könnte.</p> <p>Die Eignung dieser Fläche zur Errichtung einer Windenergieanlage sei durch diverse Gutachten hinreichend belegt. Einzelheiten könnten u. a. dem Energieatlas der LANUV, dem Windenergiekonzept der Gemeinde Ascheberg, den Recherchen des Planungsbüros BB-Wind GmbH, Münster und einem Gutachten zum Vorab-Screening bezüglich Umweltverträglichkeit (vorliegend bei der Gemeinde Ascheberg) entnommen werden.</p> <p>Die Aufnahme dieser Fläche widerspreche nicht den Zielen und Grundsätzen, die dem Textentwurf des Teilplans.</p> <p>Durch die vorgeschlagene Erweiterung ergebe sich die Möglichkeit, im weiteren Planungsverlauf auch interkommunal eine Windenergieanlage zu realisieren, die sich zu-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf die Erweiterung des WEB Senden 2.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Senden 2 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Davon betroffen ist auch die angeregte Erweiterungsfläche.</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>dem in einem konfliktfreien Raum befinde. Auch könnte sich im Zusammenhang mit einer Solaranlage auf dem Südhang der ehemaligen Hausmülldeponie ein weiterer Synergieeffekt ergeben.</p>	<p>Da der WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Belange, inklusive der angeregten Erweiterung zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte möglich sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10946-001</p>	
<p>Fläche <u>Sendenhorst 6</u></p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, hier der Sachliche Teilplan Energie, konkretisiert die Ziele der Landesplanung und Raumordnung. Für den Regierungsbezirk Münster bzw. für den Geltungsbereich des Regionalplans sollen 6.000 ha Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bereitgestellt werden, um den Ausbau der Windenergienutzung voran zu bringen und somit der politisch gewollten Verringerung des CO₂-Ausstoßes zu dienen. Die Darstellung von Windvorranggebieten wurde unter Abwägung aller raumordnerischen Belange vollzogen, so dass alle Kommunen im Bezirk von einer sachgerechten und wertneutralen Synopse aller relevanten Aspekte ausgehen können. Dabei ergeben sich zwangsläufig, je nach räumlicher Ausstattung einzelner Gebiete, lokale Unterschiede bei der Flächenaufteilung von Windvorranggebieten. So werden beispielsweise relativ viele Windvorranggebiete in den Regionen entwickelt, in denen es wenige sog. Tabuzonen existieren und wo bezgl. der Windenergienutzung relativ konfliktarme, zusammenhängende Flächen liegen.</p> <p>Für das Stadtgebiet von Sendenhorst sind 7 Vorranggebiete entwickelt worden, die im Rahmen des Umweltberichtes zum Sachlichen Teilplan Energie einer detaillierten Umweltprüfung unterzogen wurden. []</p> <p>[]</p> <p>Schon vor der Bekanntgabe des Regionalplanentwurfs, Sachlicher Teilplan Energie, hatten wir das Potenzial des Gebietes zwischen Sendenhorst und Ahlen für die Nutzung der Windenergie erkannt. Mit unseren weiträumigen, landwirtschaftlichen Nutzflä-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier vorgebrachten Punkte müssen in diesem Verfahren (STE) dahingestellt bleiben, da die Deutsche Flugsicherung GmbH darauf hingewiesen hat, dass sich die WEB Sendenhorst 2, 5, 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Damit verbleiben im Stadtgebiet Sendenhorst noch die WEB 1, 3, 4, 7 in der zeichnerischen Darstellung des STE. Hierbei handelt es sich um bereits bestehende Windparks.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte im FNP zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind und die übrigen zu beachtenden Belange im Genehmigungsverfahren erfüllen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>chen sehen wir eine gute Chance, die Energiewende vor Ort voran zu bringen.</p> <p>Durch die Gründung einer GbR ist es gelungen, die Eigentümer einzelner Flächenanteile zu einer gemeinschaftlichen Entwicklung dieser potentiellen Windvorrangzone zu verpflichten. Das ist für uns die wesentliche Voraussetzung für eine optimale Entwicklung dieser Fläche, die sowohl berechnete Anliegen der Anwohner als auch die Genehmigungsaspekte berücksichtigt. Wir haben uns dabei gleichzeitig verpflichtet, den Bürgern der Region die Chance einer aktiven Beteiligung zu ermöglichen, soweit der Windpark realisiert werden kann.</p> <p>Seit etwa zwei Jahren versucht unsere Nachbarschaft, dort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Windpark zu erlangen. Unser Engagement ging über die reinen Willensbekundungen und Diskussionen hinaus. Es wurden von uns bereits Vorleistungen erbracht, die zur Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit notwendig sind. So wurde für das gesamte Plangebiet u.a. Bestandserfassung und eine Auswirkungsprognose für Brutvögel und Rastvögel nach dem LANUV-Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (2013) sowie eine Bestandserfassung der Fledermäuse durchgeführt. Beide Untersuchungen zeigen artenschutzrechtliche Konflikte auf, die aber keine Versagensgründe für die Errichtung von Windenergieanlagen darstellen. Weiterhin liegen uns Erhebungsdaten der ULB des Kreises Warendorf vor, die zumindest in 2013 keine Ausschlusskriterien durch Brutplätze von windenergiesensiblen Arten nennen. Unsere Bemühungen wurden von Seiten der Stadt Sendenhorst unterstützt, bis im September 2013 eine Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel der Ausweisung einer weiteren Windkonzentrationszone in unserem Gebiet durch den Bürgerentscheid verhindert wurde. Seitdem ruhen die Planungen der Stadt Sendenhorst in dieser Richtung.</p> <p>Obwohl wir uns darüber im Klaren sind, dass weitere Windparkvorhaben auf Sendenhorster Gebiet zur Zeit auf geteilte Meinungen in der Bevölkerung treffen, möchten wir im Folgenden unsere Argumente für den Erhalt des Windvorranggebietes Sendenhorst 6 im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanentwurfs vorbringen. Wir legen großen Wert darauf, nur sachliche Argumente vorzubringen, die einer objektiven Abwägung zugänglich, nachvollziehbar und überprüfbar sind.</p> <p>In der Sitzung am 05.12.2014 befasste sich Kreisausschuss des Kreises Warendorf sich im öffentlichen Teil der Sitzung unter Tagesordnungspunkt 14 mit der Stellung-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nahme zum Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie. Darin wurde die Streichung der Windvorranggebiete "Ahlen 4" und "Sendenhorst 6" aus artenschutzfachlichen Gründen einstimmig gefordert.</p> <p>Zumindest für das Gebiet "Sendenhorst 6" kann die vom Amt für Planung und Naturschutz erarbeitete Stellungnahme nicht nachvollzogen werden. Warum kreisweit allein das Gebiet Sendenhorst 6 wegen der (ausschließlich) im Jahr 2014 gesichteten Feldbruten der Rohrweihe als problematisch eingestuft wird, erscheint nicht plausibel begründbar.</p> <p>Denn: Es ist im Kreis Warendorf bekannt, dass diese hochmobile Vogelart im gesamten südlichen Stadtgebiet von Sendenhorst und auf Ahleener Stadtgebiet und somit auf allen Windvorranggebieten in diesem Windvorrang-Kumulationsbereich vorkommt und ihre Brutplätze häufig an die jeweilig angebauten Feldfrüchte anpasst. Laut Energieatlas NRW zählt das betroffene Gebiet aber nicht zu den Schwerpunktorkommen der Rohrweihen [].</p> <p>In der Herausnahme eines einzelnen, von anderen Windvorranggebieten umgebenen Windvorranggebietes aus dem Regionalplanentwurf würde nach unserer Auffassung der Kreisausschussbeschluss der Situation vor Ort nicht gerecht werden, weil die ablehnende Bewertung sich lediglich auf eine Zufallsfundaufnahme aus dem Jahr 2014 stützt. Im vorausgegangen Jahr 2013 wurde in genau demselben Gebiet von "Sendenhorst 6" kein Brutplatz bei der Kreisverwaltung gemeldet, aber in den umgebenden Nachbargebieten zum Beispiel in "Sendenhorst 1, 5 und 7", "Ahlen 1 und 2" oder "Ahlen 6", wo entweder Brutplätze der Rohrweihe (jahresweise) nachgewiesen wurden oder in direkter Nachbarschaft Brutplätze nachgewiesenen wurden.</p> <p>Im Umkehrschluss müssten dort, dieser Logik folgend, sämtliche Windvorranggebiete aus dem Entwurf des STE herausgenommen werden, was aber nicht im Sinne der Landes- und Regionalplanung wäre und den Klimaschutzzielen der Landesregierung zuwider laufen würde.</p> <p>Sollte wie der Presse zu entnehmen ist bei dem Entwurf der Stellungnahme des Amtes darüber hinaus auf den Bürgerentscheid in der Gemeinde Sendenhorst verwiesen worden sein, können wir diese sachfremde Verknüpfung nicht akzeptieren. Wir sind der Auffassung, dass für ein transparentes Abwägungsverfahren der Bezirksregierung/dem Regionalrat sachliche Anregungen und politische Bedenken getrennt darzustellen sind. In der Anlage [hier nicht abgebildet] sind wir ausführlich auf die wesentlichen Belange</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>des Artenschutzes eingegangen.</p> <p>Es ist bisher noch keine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchgeführt worden, weil zu diesem Zeitpunkt die Standorte der Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind. <i>"Bei der</i></p> <p><i>Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können."</i> Aus: MKULNV und LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, S. 10 ff.</p> <p>Laut Leitfaden zum Artenschutz ist (erst) bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen die ASP (Stufe I - III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.</p> <p>Insofern können auch keine genauen Aussagen zu den Auswirkungen von WEA auf die lokale Vogelpopulation getroffen werden.</p> <p>Gründe für die Ausweisung des Windvorranggebietes Sendenhorst 6:</p> <p>Regionalplan-Darstellung: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer (kein Zielkonflikt)</p> <p>Flächengröße von ca. 200 ha erlaubt sinnvolle Windparkgröße mit Konzentrationswirkung, eine Anlagenbündelung von mind. 6 - 8 WEA ist möglich.</p> <p>Keine Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG, FFH, VSG), keine BSN-Ausweisungen</p> <p>Relativ dünn besiedelter Raum</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Ausreichende Abstände zu Wohnbebauung im Außenbereich > 600m und zu Siedlungsbereichen > 2000m</p> <p>Keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Umfeld, keine Naherholungsgebiete.</p> <p>Keine Kurgebiete</p> <p>Keine Wasserschutzzonen I und II, kein Überschwemmungsgebiet in der Nähe.</p> <p>Gute Windhöffigkeit. Mittl. Windgeschwindigkeit in 120m ü.G. 6,5 m/s</p> <p>Entfernung zum VOR-Drehfunkfeuer Albersloh > 10km</p> <p>Keine Bau- und Bodendenkmäler im Gebiet</p> <p>Keine verfahrenskritischen, WEA-empfindlichen Vogelarten gem. Leitfaden Artenschutz im Gebiet</p> <p>Vorbelastung des Landschaftsbildes durch benachbarte Windparks</p> <p>Wir sind daher der Auffassung, dass einer Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet Sendenhorst 6 keine grundsätzlichen Artenschutzbelange entgegenstehen. Ein im Planungs- und Genehmigungsprozess angelegtes Maßnahmenpaket, z. B. das Anlegen vorgezogener Ausgleichsflächen zur Schaffung von Brutplatzstrukturen für die Rohrweihe (Kleingewässer mit Röhrlichtgürtel), ließe ein konfliktfreies Zusammenspiel aus Natur- und Klimaschutz zu. Nicht zuletzt das Amt für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf wendet u. W. dieses Verfahren in zahlreichen Windprojekten und anderen Vorhaben bereits an. Wir sind gerne bereit, uns mit der Unteren Landschaftsbehörde über einen zeitnahen Vollzug solcher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu verständigen.</p> <p>Wir sehen im Gebiet Sendenhorst 6 gute Voraussetzungen das Ziel "Windvorranggebiet" zu verwirklichen und bitten daher das Gebiet in der abschließenden Beschlussfassung zum Regionalplan STE beizubehalten.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Anlage mit Erläuterung zum Artenschutz im Vorranggebiet Sendenhorst 6 hier nicht abgebildet.]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10949-001</p>	
<p>[von S. 3 oben] [Der Einwender begrüßt] ausdrücklich, dass, wie in der Erläuterung zum Ziel 2 unter Punkt 57, Waldflächen für Windenergiebereiche grundsätzlich ausgeschlossen wurden. [Er regt] an zusätzlich in <u>Ziel 3 Unterpunkt 3.1</u> die Waldbereiche für die Windenergienutzung auszuschließen und diese mit unter <u>Ziel 4</u> aufzuführen. Im waldarmen Münsterland sollte der Wald einen besonderen Schutz genießen. Deshalb wäre es sinnvoll, einen Schutzabstand oder eine sogenannte Pufferzone wie z. B. für Baudenkmäler vorgesehen um einzelne Waldbereiche einzurichten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Auswahlprozess sind alle Waldbereiche, unabhängig, ob es sich um eine waldarme oder walddreiche Gemeinde handelt ausgeschlossen.</p> <p>Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage aufgrund derer ein solches Kriterium als hartes Tabukriterium in Ziel 4 aufgenommen werden kann.</p> <p>Für die Waldinanspruchnahme durch WEA greifen hier die Regelungen des LEP NRW. Daher wird das Ziel 3.1 wie folgt geändert.</p> <p>In RdNr. 64 Ziel 3.1, 4. Spiegelstrich soll zukünftig lauten: - Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW). Entsprechend der Regelung des gültigen LEP NRW Ziel B III.32 darf Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt dies derzeit die Waldinanspruchnahme aus. Diese neue Zielformulierung wird aber auch dem Entwurf des LEP NRW Ziel 7.3-3 gerecht. Hiernach soll zukünftig die Waldinanspruchnahme durch WEA möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch den o.g. Zusatz werden auch mögliche Änderungen dieses Zieles aufgefangen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10949-002</p>	
<p>[von S. 3 unten] In Hessen hat die Regionalplanung [RP Kassel] der Umzingelung von Windrädern be-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt keine rechtliche Grundlage diese Kriterium als Ausschlusskriterium aufzunehm-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>reits Grenzen gesetzt. Hier ist eine Umzingelung von mehr als 120° nicht zulässig. Von einer Umzingelung sei auszugehen, wenn eine Ortslage im Fünf-Kilometer-Radius von einem (fiktiven) Ortsmittelpunkt von einer mehr als 120 Grad einnehmenden Windfläche betroffen ist []. Bei mehreren Windparks werden die Flächen aufsummiert. Flächen im Norden sollen nachrangig behandelt werden, da Wohngebäude meist nach Süden ausgerichtet sind. []</p> <p>Dieses sogenannte <u>Winkelkriterium</u> findet im STE leider keine Berücksichtigung. Da es aber ein Gebot der Fürsorge und Vorsorge bei jeglicher Planung gegenüber den Bürgern gibt, hätte auch dieser Aspekt bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>men.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10951-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windeignungsbereichs (WEB) <u>Schöppingen 4</u>. Er möchte in dem WEB einen Bürgerwindpark entwickeln und weist in Anlehnung an die Darstellung des dem Entwurf zugrunde liegenden Kriterienkatalogs darauf hin, dass der WEB außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liege und sich in die Kulisse bestehender Konzentrationszonen in der Gemeinde Schöppingen einfüge. Die Windhöflichkeit liege hier lt. LANUV-Energieatlas über dem Münsterland-durchschnitt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10952-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, die von ihm vorgeschlagenen Flächen im Ortsteil Wadersloh-Distedde als Windenergiebereich (WEB) darzustellen. Er möchte in dem WEB einen Bürgerwindpark unter Einbeziehung der direkten Anwohner errichten und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden. Die zuständige Untere Landschaftsbehörde hat darauf hingewiesen, dass in dem Bereich aktuell Brutvorkommen von Rohrweihen (2 Brutpaare) sowie Uhu (2 Brutpaare) in 2013 bekannt sind. Da der Regional-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>betreiben, um so eine möglichst umfangreiche Wertschöpfung vor Ort zu erzeugen.</p> <p>Aus seiner Sicht verbleibt unter Zugrundelegung der in den textlichen Erläuterungen unter den RdNr. 55-57 aufgeführt Abstandskriterien ein Potenzialgebiet von 16 ha. Bei dieser Flächenermittlung habe er die notwendigen Schutzabstände zu Brutstandorten von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter, WEA-empfindlicher Vogelarten bereits berücksichtigt. Eine von ihm beauftragte Artenschutzuntersuchung habe das Brutvorkommen von Uhu und Rohrweihe offen gelegt. Durch die Wahrung von Schutzabständen wird somit eine ansonsten größere Potenzialfläche auf die eben genannten 16 ha reduziert. Die Artenschutzuntersuchungen sei mit der ULB Kreis Warendorf abgestimmt worden. Es bestehe unter Berücksichtigung der Schutzabstände zu den Vorkommen von Uhu und Rohrweihe kein Hinderungsgrund für eine Realisierung von WEA auf den übrigen Flächen.</p> <p>Darüber hinaus weist der Einwender darauf hin, dass eine Potenzialfläche von 32,5 ha ergebe, wenn nicht die vorläufig gesicherten sondern nur die festgesetzten Überschwemmungsgebiete bei der Flächenabgrenzung Berücksichtigung finden. Beide Varianten würden somit die im Planentwurf festgesetzte Hürde von 15 ha überspringen.</p> <p>Der Einwender betont, dass aus seiner Sicht notwendig mit Blick auf eine einheitliche Anwendung der Kriterien des Regionalplan-Entwurfs das Gebiet in der von ihm angeregten Form als Vorranggebiet im sachlichen Teilplan darzustellen sei und die Windenergie hier Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben genießen müsse.</p>	<p>planentwurf das Ziel verfolgt möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen, wurde zunächst unter Berücksichtigung eines 1.000 m Radius um die Brutplätze die Potentialfläche im Norden und Osten reduziert. Die dann noch verbleibende Restfläche hat nur noch eine Größe von ca. 11 ha.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen eine Mindestgröße von 15 ha haben.</p> <p>Daher wurde Einwender angeregte Fläche im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10955-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Mit Blick auf die von ihm verfolgten Windenergieplanungen regt der hierzu erfasste private Einwender an, den im Gebiet des "Rockeler Mühlenbachs" (zwischen Rosendahl-Darup und Laer) dargestellten Bereich für den Schutz der Natur (BSN) zu streichen. Er bezieht sich dabei auf seine Stellungnahme vom 04.11.2013 im Rahmen der erneuten Auslegung des Entwurfs der Regionalplan-Fortschreibung.</p> <p>Seit 2011 plane er in dem betreffenden Gebiet die Entwicklung einer Windenergiezone</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gründe, die für die Darstellung des BSN "Rockeler Mühlenbach" sprechen, sind unter Ziel 25, in den dazugehörigen Erläuterungen in Rdnr. 388 des Regionalplans Münsterland aufgeführt. Es gibt keine Gründe von dieser Darstellung abzuweichen.</p> <p>Die Windenergiebereiche im STE sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sind, wenn sie mit den</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und habe dazu umfangreiche avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, ein Windgutachten erstellt, die Frage der Netzanbindung geklärt, ein Konzept für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen entwickelt und sich eine Befreiung vom Landschaftsschutz vom Kreis Coesfeld erteilen lassen.</p> <p>Konkret fordert der Einwender:</p> <p><i>Aus diesem Grund bitten wir darum, das Gebiet bzw. die Flächen: Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Darfeld, Flur [...] Gemeinde Laer, Flur [...] nicht als BSN-Gebiet auszuweisen bzw. eine Planung von Windenergieanlagen in angrenzender Nachbarschaft zu ermöglichen.</i></p> <p>[Stellungnahme des privaten Einwenders vom 04.11.2013]</p> <p>[...] Entlang des "Rockeler Mühlenbaches" soll ein BSN-Bereich ausgewiesen werden. Dem widersprechen wir hiermit ausdrücklich.</p> <p>Seit dem Jahr 2011 befinden wir uns in Planungen, um in dem betreffenden Gebiet eine Windenergiezone zu entwickeln. Hierbei kam die Initiative durch die Gemeinde Rosendahl, die aufgrund einer Tabuzonenanalyse unser Gebiet in Rosendahl/Darfeld als Potenzialgebiet ermittelte. Durch den Rat der Gemeinde Rosendahl wurde an [den Einwender] der Auftrag herangetragen, ein Bürgerwindpark-Konzept zu entwickeln. Dem [ist der Einwender] gerne nachgekommen [...]. Seit dieser Zeit wurden bereits umfangreiche avifaunistische Untersuchungen sowie ein Windgutachten durchgeführt. Auch die Frage der Netzanbindung wurde mit dem Netzbetreiber Westnetz geklärt. Da alle Untersuchungen positiv verlaufen sind und auch über 90 % der Anwohner das Projekt befürworten, wurden wir bestärkt, das Projekt weiter zu verfolgen. Anfang des Jahres 2013 hat der [Einwender] bei der Gemeinde Rosendahl den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zwecks Ausweisung einer Windeignungszone gestellt. In Kürze wird hier die 2. Offenlegung des Flächennutzungsplanes stattfinden.</p> <p>Uns ist durchaus bewusst, dass die von uns geplante Windkonzentrationszone sich im Landschaftsschutzgebiet befindet. Diese LSG-Ausweisung fußt auf den drei Qualitäten Landschaftsbild, Erholungseignung und Artenschutz. Bezüglich des Themas Artenschutz liegen seit Mai 2013 die Fledermaus- und Vogel-</p>	<p>übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind. So wird mit Ziel 4, Rdnr. 75 geregelt, dass WEA innerhalb eines BSN nicht zulässig sind. Allerdings ist es möglich außerhalb der BSN weitere Windenergieplanungen durchzuführen, sofern diese Planung mit den Regelungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl übereinstimmt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gutachten für unser Gebiet vor. Wir gehen davon aus, dass unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Minimierung des Schlagrisikos von Vögeln und Fledermäusen einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet nichts Im Wege steht.</p> <p>Außerdem wurde von einem Gutachter bereits ein Konzept erarbeitet, wie sinnvoll geplante Kompensationsmaßnahmen die Landschaft ökologisch deutlich aufwerten könnten.</p> <p>Bezüglich des Themas Freizeit- und Erholungsfunktion gibt es in dem Bereich kaum Infrastruktur zur Naherholung. Lediglich im östlichen Randbereich des Gebietes wurde kürzlich durch Umnutzung der alten Bahntrasse (Coesfeld-Rheine) in einen Radweg eine Freizeitnutzung ermöglicht. Durch die Umsetzung möglicher produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen, die ggfs. von der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft begleitet wird, wäre auch hier eine deutliche Steigerung der Erholungseignung vor Ort durch Naturerleben möglich.</p> <p>Außerdem wird unseres Erachtens durch die wenig exponierte Lage der Konzentrationszone in einer Niederung die raumbedeutsame Wirkung der möglichen Windkraftfelder begrenzt.</p> <p>Die Bereiche für den Schutz der Natur sollen ökologisch hochwertige und daher schutzwürdige Gebiete sein (hier der Rockeler Mühlenbach), die Kernflächen des regionalen Biotopverbundes bilden sollen. Bei der Artenschutzprüfung wurde aber festgestellt, dass keine Gefährdung windkraftsensibler Arten vorliegt bzw. es wurden keine dieser Arten aufgefunden. Insofern sind wir der Meinung, dass in diesem Bereich nichts gegen eine Bebauung mit Windkraftanlagen spricht. Grundsätzlich fällt der Bau von Windkraftanlagen unter die so genannte privilegierte Nutzung der Landwirtschaft. Aus diesem Grund ist eine solche Planung auch nicht als "raumbedeutsam" einzustufen. (Quelle: Regionalplan zum Schutzziel von BSN-Ausweisungen ...)</p> <p>Nach unserer Meinung kann es nicht sein, dass auf der einen Seite die Gemeinde das Gebiet als Suchraum ausgewiesen hat (Ende 2011), wir es artenschutzrechtlich überprüft haben (Frühjahr 2012 bis Frühjahr 2013) und jetzt zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Schutzkategorie über dieses Gebiet gelegt wird.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
[...]	
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10956-001	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, im Almsicker Loh auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn einen Windenergiebereich (WEB) im Regionalplan möglichst entsprechend der in Anlage 4 abgebildeten Abgrenzung darzustellen. Er möchte seinen Teil zum Gelingen der Energiewende beitragen und für alle Beteiligten (Grundstückseigentümer, Anwohner, Nachbarn, ortsansässige Firmen) aus dem Vorhaben den größtmöglichen Nutzen erzielen.</p> <p>Folgende Gründe und Hinweise werden vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach aktueller Rechtsprechung sei es erforderlich, dass die Rotoren vollumfassend in der Konzentrationszone liegen. Nach heutigem Stand der Technik hätten Rotoren von Windenergieanlagen eine Größe von bis zu 131 m. Wenn die Zone westlich der 380 kV Stromtrasse und östlich der 110 kV Stromtrasse nicht entsprechend Anlage 4 bzw. des Regionalplanentwurfs angepasst werden würde, könne eine Windenergieanlage u. U. nach heutigem Stand der Technik in der Zone nicht platziert werden (siehe Anlage 2, Rotor der WEA 1 reicht über Suchgebietsgrenze hinaus). Angesichts der Vorbelastung des Gebietes durch die Leitungen sei es sinnvoll, auch im westlichen Gebiet die Windkraft als weitere Nutzung zu implementieren. Die Fläche östlich der alten Bahntrasse Stadtlohn - Ahaus sollte wieder in die Vorrangzone aufgenommen werden. Bereits im Mai 2013 sei von der ULB Kreis Borken eine Befreiung für die Fläche in Aussicht gestellt worden, da sie hinsichtlich des Artenschutzes unproblematisch sei und ein neu zu schaffender, nördlich der geplanten Vorrangzone verlaufender Korridor für wilde Tiere davon unberührt sei [...]. Die aktuellen Berechnungen des Einwenders hätten ergeben, dass eine breite Verteilung der Windkraftanlagen von West nach Ost, d. h. unter Einbeziehung der Fläche östlich der alten Bahntrasse, eine deutliche Verbesserung des Parks hinsichtlich Lärmschutz und Windertrag bei ansonsten 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Maßgeblich bei der Abgrenzung des Vorranggebietes "Stadtlohn 2" war im Süden der 450 m Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich und im Norden die Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Die vom Einwender vorgelegte Planung berücksichtigt offenbar einen geringeren Abstand zu Einzelhäusern.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass von den Vorranggebieten im Regionalplan keine Ausschlusswirkung ausgeht. Daher können bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gleichen Voraussetzungen (Anlagenzahl und -größe) ergebe.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Nord-Süd-Ausdehnung im größeren (östlichen) Teil der Vorrangzone sei unbedingt beizubehalten – auch hier gelte wieder, dass sich die Rotoren komplett in der Vorrangzone befinden müssten, sodass eine gewisse Zonengröße unumgänglich sei. Ein weiterer Vorteil sei, dass hierdurch ein möglichst großer Abstand zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden könne. <p>[Anlagen hier nicht abgebildet]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10957-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, den Windenergiebereich (WEB) "<u>Neuenkirchen 1 / Rheine 2</u>" in östlicher Richtung zu erweitern. Er will in dem erweiterten WEB einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises Steinfurt mit der Zielsetzung einer verträglichen und abgestimmten Umsetzung für Anwohner und Bürger entwickeln.</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung sei 2011 in der Potenzialstudie des Kreises Steinfurt als für die Windenergienutzung geeignet aufgeführt worden. Auch die Stadt Rheine wolle die Fläche im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung als Windkonzentrationszone darstellen. Ein Artenschutzgutachten (Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse) aus dem Jahr 2013 komme ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Fläche als positiv für die weitere Windparkplanung anzusehen sei.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich überwiegend als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10958-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt die Darstellung der Potenzialfläche <u>Lager Feld</u> auf dem Gebiet der Stadt Hörstel als Windenergiebereich (WEB) an. Er möchte dort zusammen mit Grundstückseigentümern, Anwohnern und der Bürgerschaft einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises Steinfurt entwickeln mit der Zielsetzung einer</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für den betreffenden Bereich wurde im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erheblich Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholen, Natura 200 planungsrelevante Arten) zu erwarten seien. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung führt dies zu erheblichen Umweltauswirkungen. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wurde</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>für Mensch und Natur verträglichen Windenergieentwicklung.</p> <p>Das Gebiet sei 2011 in der Potenzialstudie des Kreises Steinfurt erstmals als geeigneter Standort für Windenergieanlagen aufgeführt worden. Auch seitens der Stadt Hörstel werde das Gebiet positiv betrachtet. Die Stadt befinde sich derzeit im Änderungsverfahren ihres sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" und wolle das Potenzialgebiet Lager Feld als Windkonzentrationszone ausweisen.</p> <p>Die Potentialfläche sei Bestandteil der Anhänge C und D zum Umweltbericht des Planentwurfs, in denen die Fläche als nicht dargestellte Alternative bzw. als Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung behandelt wird. Unter Punkt 4 des Anhangs C wurde zu der Fläche festgestellt, dass hinsichtlich der schutzbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholung, Natura 2000, planungsrelevante Arten) zu erwarten sind. Auch die Umweltprüfung des Anhang D zum Regionalplan (FFH-Vorprüfung für das Gebiet "VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland (DE-3810-401)" kam im Zusammenhang mit dem WEB Hörstel 3 kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Anhang C zum Umweltbericht u. a. festgestellt, dass im Lager Feld Flächen eines lärmarmen Raumes in Anspruch genommen würden und so das Schutzgut "Mensch" betroffen sei. Aus Sicht des Einwenders handelt es sich bei dem Gebiet jedoch aus vielerlei Gründen nicht um einen lärmarmen Raum. Ein Grund sei das hohe Verkehrsaufkommen auf dem "Lager Damm", der mitten durch das Windpotenzialgebiet führe, als Nebenverbindung zwischen Riesenbeck und Emsdetten viel und gern genutzt werde und deshalb bereits auf 4 m ausgebaut worden sei. Auch der "Jacksonweg", der das Gebiet durchquert, sei eine stark befahrene Straße. Insgesamt gesehen sei das Gebiet durch eine starke landwirtschaftliche Ackerwirtschaft mit hohem Verkehr an Schleppern und Erntemaschinen geprägt. Genauso geräuschintensiv sei der Betrieb des Modellflugplatzes in der Nähe des Windgebietes auf Saerbecker Gemeindegebiet. Ferner sei in Bezug auf das Schutzgut "Mensch" hinzuzufügen, dass eine Windenergieanlage nur zu 13%, bezogen auf die Jahresbetriebszeit, auf Nennleistung (104,5 dB(A)), d.h. mit maximalem Geräuschpegel laufe. Ca. 3/4 der Jahresbetriebszeit fahre die Anlage im Teillastbetrieb und sei damit deutlich leiser. Die Geräusche der geplanten Windenergieanlagen würden somit im Großteil des Jahres von den normalen Naturgeräuschen überlagert.</p> <p>Schließlich weist der Einwender darauf hin, dass für das Gebiet Lager Feld bereits um-</p>	<p>diese Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Die betreffende Fläche liegt innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer am Flughafen Münster/Osnabrück).</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass, sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten Flugsicherungsbelange nicht betroffen sind. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sein können, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind und die Genehmigungsanforderungen erfüllen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>fassende Untersuchungen im Bereich Artenschutz mit positivem Ergebnis für die weitere Planung durchgeführt worden seien. Auch hätten bereits Abstimmungsgespräche mit der ULB Kreis Steinfurt sowie der Biologischen Station Kreis Steinfurt stattgefunden.</p> <p>[Anlage Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung für das Gebiet "VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland (DE-3810-401)"; hier nicht abgebildet]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10959-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Rheine 3</u> im Regionalplanentwurf. Er möchte dort unter breiter Beteiligung der Bürgerschaft einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises Steinfurt entwickeln mit der Zielsetzung einer für Mensch und Natur verträglichen Windenergieentwicklung.</p> <p>Im Jahr 2012 seien umfassende Artenschutzuntersuchungen vorgenommen worden. Dabei sei ein Uhu gesichtet worden, dessen Umsiedlung nach einem Gespräch mit der ULB Kreis Steinfurt für grundsätzlich möglich gehalten werde. Zudem sei 2014 eine Raumnutzungsanalyse für den Baumfalken durchgeführt worden, die ebenfalls zu einer positiven Ersteinschätzung für die weitere Windparkplanung gekommen sei.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "hoch" eingestuft.</p> <p>Die Bedeutung des Gebietes als Brutplatz für Limikolen hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Aktuelle Brutvorkommen des Gr. Brachvogels kommen im 500 m Umkreis nicht mehr vor.</p> <p>Rohr- und Kornweihenvorkommen im 1.000 m Umkreis sind nicht bekannt.</p> <p>Das Vorkommen des Baumfalken wie auch einer weiteren windkraftempfindlichen Greifvogelart (Uhu) im 1.000 m Umkreis sind durch aktuelle Erfassungen belegt.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10960-001</p>	
<p>[Einleitungsteil der Stellungnahme hier zusammenfassend dargestellt]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender kritisiert unter Verweis auf die für die LEADER-Region Ahaus - Heek - Legden erstellte Machbarkeitsstudie die fehlende Darstellung von drei Eignungsbereichen in der Gemeinde Heek, die im Jahr 2013 avifaunistisch und fledermauskundlich untersucht worden seien. Des Weiteren stelle die Windhöffigkeit in allen Gebieten gute Windergebnisse für das Münsterland (siehe LANUV-Energieatlas) dar,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die betreffende Fläche ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden (s. Regionalplanentwurf, Anhang D). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennut-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>so dass eine Windenergienutzung hier ebenfalls einen Beitrag zur sauberen Energieproduktion übernehmen könne. So gehe der Gutachter von einer Windgeschwindigkeit von 6,5 bis 6,75 m/s in 150 m über Grund aus.</p> <p>Der Einwender regt an, die Darstellung des Regionalplanentwurfs in Heek zu ergänzen.</p> <p><u>Eignungsgebiet 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet weist nach der Gesamtbeurteilung des Gutachterbüros [...] eine Größe von 74 ha aus. Zur Ermittlung des Eignungsgebietes unterscheidet sich die Kriterienanwendung minimal von dem Kriterienkatalog der textlichen Erläuterungen des Regionalplanentwurfs Punkte 55-57, sodass die Mindestgröße von 15 ha deutlich überschritten ist. • Detaillierte avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchungen haben ergeben, dass dieses Gebiet durch das Gutachterbüro [...] als geeignet eingestuft wurde. Aus avifaunistischer Sicht birgt das Gebiet wenig Konfliktpotenzial. Zum Schutz von Fledermäusen werden Maßnahmen, wie Abschaltzeiten und ein Gondelmonitoring notwendig, die jedoch beim heutigen Stand der Technik unproblematisch umzusetzen sein werden. • Eine Vorbelastung liegt durch die östlich verlaufende BAB 31 bereits vor. Eine Umsetzung dieses Windparks ist gewährleistet, da einvernehmlich die Grundstückseigentümer einen Bürgerwindpark errichten wollen, sodass die Wertschöpfung in der Region verbleiben kann. 	<p>zungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10960-002</p>	
<p>[s. Einleitung in Anregung 10960-001]</p> <p><u>Eignungsgebiet 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet weist nach der Gesamtbeurteilung des Gutachterbüros [] eine Größe von 91 ha aus. Zur Ermittlung des Eignungsgebietes unterscheidet sich die Kriterienanwendung minimal von dem Kriterienkatalog der textlichen Erläute- 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Daher wurde der Bereich im Verfahren nicht weiter betrachtet. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind. Randbereiche der vorgeschlagenen Fläche liegen in einem Abstand von weniger als 450 m zu Wohnhäusern.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>rungen des Regionalplanentwurfs Punkte 55-57, sodass die Mindestgröße von 15 ha deutlich überschritten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Avifaunistische Untersuchungen haben [] ergeben, dass bis zu fünf Kiebitzpaare im Gebiet brüten, denen jedoch mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen Schutz geboten werden kann. Außerdem ist ein großer Brachvogel im Gebiet fündig, jedoch kann auch dieser bei konkreten Standortplanungen berücksichtigt werden und Ausgleich geschaffen werden. Zum Schutz von Fledermäusen werden Maßnahmen, wie Abschaltzeiten und ein Gondelmonitoring, notwendig, die jedoch beim heutigen Stand der Technik unproblematisch umzusetzen sein werden. • Die L 573 quert das Gebiet und somit liegt eine Vorbelastung des Gebietes bereits vor. • Die Flächen sind überwiegend gesichert und somit sind für eine tatsächliche Umsetzung eines Bürgerwindparks die Grundlagen geschaffen. 	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10960-003</p>	
<p>[s. Einleitung in Anregung 10960-001]</p> <p><u>Eignungsgebiet 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet weist nach der Gesamtbeurteilung des Gutachterbüros [] eine Größe von 102 ha aus. Zur Ermittlung des Eignungsgebietes unterscheidet sich die Kriterienanwendung minimal von dem Kriterienkatalog der textlichen Erläuterungen des Regionalplanentwurfs Punkte 55-57, sodass die Mindestgröße von 15 ha deutlich überschritten ist. • Gemäß des Büros [] könnte durch sogenannte Vorsorgemaßnahmen, CEF Maßnahmen, für dort vorkommende vier Kiebitzbrutpaare ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden. Diese Vorgehensweise kann auch auf zwei Brutvorkommen der Rohrweihe übertragen werden. Das Gebiet zeigt gute Aufstell- 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die betreffende Fläche ist im Regionalplan als Überschwemmungsbereich dargestellt. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>möglichkeiten für WEA Standorte und wird aufgrund dessen als geeignet eingestuft. Ebenfalls können, falls notwendig, zum Schutz für Fledermäuse Abschaltzeiten und Gondelmonitoring notwendig werden, aber auch dies ist je nach Standortauswahl unterschiedlich und somit positiv zu bewerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Westlich des Gebietes auf Gronauer Gemeindegebiet besteht ein Windpark aus 10 WEA. Somit liegt bereits eine Vorbelastung in diesem Gebiet vor. 	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10960-004</p>	
<p>Zusätzlich unterstützt der hierzu erfasste Einwender die Darstellung des WEB Heek 5. Eine erste naturschutzfachliche Einschätzung des Gebiets seit 2012 erfolgt mit dem Ergebnis, dass dem Gebiet aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten keine unüberwindbaren Belange entgegenstehen. Eine Sicherung der Flächen erfolgte ebenfalls, so dass eine tatsächliche Umsetzung des Gebietes realistisch sei. Zudem befinde sich das Gebiet in direkter Nähe des Kreuzungsbereichs zwischen der BAB 31 und der B 54, so dass die Vorbelastungen auch für dieses Gebiet zu berücksichtigen sei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Borken hat in seiner Stellungnahme auf einen Konflikt mit geplanten Festsetzungen zu Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturschutzgebieten hingewiesen und daher Bedenken gegen die Darstellung von Heek 5 erhoben. Daher wird die Fläche im Verfahren nicht weiter berücksichtigt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10961-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windeignungsbereichs (WEB) <u>lbbenbüren 1</u>. Er möchte einen Bürgerwindpark nach den Leitlinien des Kreises Steinfurt entwickeln. Ein Artenschutzgutachten für dieses Gebiet soll in Kürze in Auftrag gegeben werden. Mit der ULB Kreis Steinfurt wurde bereits Kontakt aufgenommen; diese stehe dem Vorhaben grundsätzlich sehr positiv gegenüber.</p> <p>Der Einwender bittet um Berücksichtigung des von ihm dargestellten Gebietszuschnitts.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betreffende Fläche ist im Regionalplan als Überschwemmungsbereich dargestellt. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10962-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Der hierzu erfasste Einwender regt die Darstellung eines Windenergiebereichs (WEB) <u>an der "Mettinger Aa"</u> in der nordöstlich gelegenen Bauernschaft <u>Bruch</u> in Mettingen an. Er möchte dort zusammen mit Grundstückseigentümern, Anwohnern und der Bürgerschaft einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises Steinfurt entwickeln mit der Zielsetzung einer für Mensch und Natur verträglichen Windenergieentwicklung.</p> <p>Im Jahr 2014 wurde ein Artenschutzgutachten (Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse) fertiggestellt. Demnach stehe dem Ausbau der Windenergie in diesem Gebiet nichts im Wege. Das Gutachten sei bereits mit der ULB Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt abgestimmt worden. Beide sähen das Gebiet als geeignet an.</p>	<p>Die vom Einwender angeregte Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Überschwemmungsbereiches.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen außerhalb eines Überschwemmungsbereiches liegen. Daher wurde diese Fläche im Verfahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10963-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windeignungsbereichs (WEB) <u>Lengerich 1</u>. Er möchte einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises Steinfurt entwickeln mit der Zielsetzung einer für Mensch und Natur verträglichen Windenergieentwicklung.</p> <p>Ein Artenschutzgutachten (Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse) für dieses Gebiet wurde im Januar 2014 fertiggestellt mit dem Ergebnis, dass das Gebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen sehr geeignet sei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10964-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>"Ahaus 1"</u> im Regionalplan, regt allerdings an, diesen um das Eignungsgebiet 5 der Machbarkeitsstudie für die LEADER-Region AHL sowie einer weiteren vorgeschlagenen Fläche um den südwestlichen Teil im Gebiet Ahaus-Quantwick zu erweitern. Er verfolgt den Ansatz eines Bürgerwindparks, damit eine verträgliche und abgestimmte Umsetzung eine maximale Wertschöpfung für die Anwohner und Bürger der Kommune</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In dem vom Einwender vorgeschlagenen Bereich hat die zuständigen Untere Landschaftsbehörde das Artenschutzrisiko als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>liefert.</p> <p>Der Ausbau des Quantwicker Windenergiebereichs werde derzeit sowohl seitens der Ahauser Ratsmitglieder als auch der Ahauser verstärkt verfolgt, zumal der Ausbau im Ahauser Ortsteil Alstätte abgelehnt wird.</p> <p>Aus der Machbarkeitsstudie hätten sich für das Stadtgebiet Ahaus zwei Eignungsgebiete ergeben, die 2013 avifaunistisch und fledermauskundlich untersucht wurden, um das Konfliktpotenzial gegenüber Windenergieanlagen bewerten zu können. Aus Sicht des Einwenders ist die Fläche daher für die Errichtung von Windenergieanlagen bestens geeignet. Der favorisierte Bereich sei im Regionalplan als BSLE dargestellt.</p> <p>Der Einwender weist zudem auf folgende Punkte hin, die für eine Eignung des Gebietes und damit für eine WEB-Darstellung im Regionalplan sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet umfasst 89 ha. Auch bei Anpassung der Abgrenzung ist die Mindestgröße von 15 ha deutlich überschritten und spricht somit nicht gegen eine Darstellung des Gebietes im Regionalplan. • Lt. Kartierungen des Gutachterbüros im Jahr wurden zwei Kiebitzbrutpaare in dem Gebiet gefunden, für die nach Absprache mit der ULB Kreis Borken ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden muss. Somit seien insgesamt keine Befunde festgestellt worden, die einer Windenergienutzung entgegenstünden. Fledermäuse seien im Bereich gefunden worden, jedoch würden bei der konkreten Standortwahl vermehrte Funde berücksichtigt und außerdem könnten Maßnahmen während des Betriebs, wie Abschaltzeiten und die Installation eines Gondelmonitorings, einen erhöhten Schutz der Fledermäuse bewirken. • Mit Blick auf die Zielsetzung, einen Bürgerwindpark zu errichten, sei eine Umsetzung der Planung gewährleistet; die Wertschöpfung könne in der Region verbleiben. • Des Weiteren stelle die Windhöffigkeit in allen Gebieten gute Windergebnisse für das Münsterland (siehe LANUV-Energieatlas) dar, sodass eine Windenergienutzung hier ebenfalls einen Beitrag zur sauberen Energieproduktion übernehmen kann. In 150 m über Grund werde gemäß Gutachter eine Geschwin- 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>digkeit von 6,5 - 6,75 m/s erreicht.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders ist es daher zwingend und nachvollziehbar, dass das Gebiet "Ahaus 1" mit Erweiterung des Eignungsgebiets 5 als Vorranggebiet im Regionalplan dargestellt werde und die Windenergie hier Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben genieße.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10965-001</p>	
<p>Aufnahme des im genannten Entwurf dargestellten Windeignungsgebiets <u>Havixbeck 2</u> und in Ergänzung eine Erweiterung des Gebiets nach Norden entsprechend der avisierten Bauleitplanung der Gemeinde Havixbeck.</p> <p>(1.) Nach zeit- und kostenaufwendigen Vorplanungen hat [der Einwender] erstmals im Juli 2008 beim zuständigen Landkreis Coesfeld die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Vorbescheidsverfahren nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V-90 beantragt. Am 24.02.2012 wurde dieser Antrag durch einen Antrag zur Genehmigung von zwei WEA des Typs Vestas V-112 im vereinfachten Verfahren nach §19 BImSchG ersetzt. [Anlage mit zwei Karten der Darstellung der zuletzt beantragten Windkraftanlagen – a) Luftbild-Detailplanung und b.) Regionalplan Münsterland - COE3; hier nicht abgebildet].</p> <p>[... Karte a.)] zeigt, dass lediglich eine der beiden V-112 innerhalb der aktuellen, von der Bezirksregierung Münster avisierten, Eignungsfläche südlich der im Plangebiet verlaufenden Bahnlinie liegt. Die zweite WEA liegt nördlich der Bahntrasse und wäre somit außerhalb des geplanten Eignungsraums.</p> <p>(2.) Spätestens mit dem hiermit kundgetanen konkreten Interesse an der Windenergie-nutzung auf den Vorhabengrundstücken dürfen die durch die Planung berührten privaten Belange [des Einwenders ...] nicht mehr nur pauschal und verallgemeinernd in die Abwägung eingestellt werden. Das private Nutzungsinteresse muss konkret und mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden, nachdem die konkrete Realisierungsabsicht vorgetragen worden ist.</p> <p>(3.) Die Vorhabengrundstücke nördlich der Bahnstrecke sind unter Beachtung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Energie" und unter Berücksichtigung der Untersuchung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Maßgeblich bei der Abgrenzung des Vorranggebietes "Havixbeck 2" war der 450 m Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Die vom Einwender vorgelegte Planung berücksichtigt offenbar einen geringeren Abstand zu Einzelhäusern.</p> <p>Die vom Einwender nördl. der Bahnstrecke als geeignet ermittelte Fläche hat in der Potentialuntersuchung der Bezirksregierung eine Größe von ca. 2 ha. Aufgrund der geringen Größe wurde diese Fläche im Verfahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass von den Vorranggebieten im Regionalplan keine Ausschlusswirkung ausgeht. Daher können bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Gemeinde Havixbeck "Flächenpotenziale für die Windenergienutzung" (enveco, 2014) als Windkrafteignungsgebiete grundsätzlich geeignet. Sonstige öffentliche Belange stehen der Vorhabenzulässigkeit nicht entgegen. Umfangreiche Umweltuntersuchungen der Gemeinde und [des Einwenders] haben auch belegen können, dass mit dem möglichen Windeignungsgebiet nördlich der Bahntrasse ein akzeptables Konfliktpotenzial verbunden ist. Hierzu entnehmen Sie der Anlage bitte die oben genannte Untersuchung der Gemeinde Havixbeck zum Flächenpotenzial für die Windenergienutzung. Demnach wird der dort sogenannten "Potenzialfläche 2 Natrup" ein nur geringes Konfliktpotenzial zugeschrieben, so dass einer Erweiterung der Fläche über die Bahntrasse hinaus nach Norden, keine Bedenken entgegenschlagen sollten.</p> <p>(4.) Entgegen der Darstellung der Potenzialfläche in der oben genannten Untersuchung der Gemeinde zum Flächenpotenzial der Windenergienutzung begrüßen wir aber die Ausweisung der Fläche südlich der Bahntrasse in gleicher Art, wie sie gegenwärtig im Entwurf des Regionalplans vorgesehen ist. Hiermit wird nachvollziehbar der Windkraft in der Gemeinde Havixbeck substanziiell Raum geschaffen. Eine weitere Reduzierung der südlichen Teilfläche ist unseres Erachtens nicht erforderlich.</p> <p>Somit bitten wir darum, vor dem Hintergrund der von [dem Einwender] avisierten Planungen und der umfangreich getätigten Untersuchungen und Aufwendungen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind, die Fläche "Havixbeck 2", wie sie gegenwärtig im Regionalplan vorgesehen ist, im Regionalplan zu belassen und diese Fläche um eine direkt angrenzende Potenzialfläche nach Norden über die Bahntrasse hinaus zu erweitern.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10966-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, die aus der Potenzialflächenanalyse der Stadt Ennigerloh hervorgegangene Fläche nordöstlich Enniger und südlich des Windenergiebereichs (WEB) "Ennigerloh 3" als WEB im Regionalplan darzustellen. Er verfolgt dort die Errichtung eines Bürgerwindparks, um mit einer verträglichen und abgestimmten Planung eine maximale Wertschöpfung für die Anwohner und Bürger der Kommune zu liefern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf hat darauf hingewiesen, dass in dem Bereich ein Brutvorkommen der Rohrweihe festgestellt wurde. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Auch deshalb wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Dem Einwender ist bewusst, dass durch die Darstellung als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan die Stadt Ennigerloh bei der eigenen Flächennutzungsplanung weitere Gebiete als Konzentrationszone darstellen kann. Dennoch erfüllt das vorgeschlagene Gebiet aus seiner Sicht die Kriterien, um im Regionalplan zeichnerisch dargestellt zu werden, um hier der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben einzuräumen:</p> <p>Bei der Verwendung des Kriterienkatalogs der textlichen Erläuterungen Punkte 55-57 entstehe eine "Weißfläche", die die Grenze von 15 ha überschreitet. Gemäß der kartographischen Ausarbeitung des Einwenders, die den Kriterienkatalog der Bezirksregierung umsetzt, beläuft sich die Flächengröße auf über 40 ha. Das Gebiet schließe weder Waldflächen noch § 62 Biotope ein. Es werde durch eine 30 kV- Freileitung und den anzusetzenden 100 m-Puffer geteilt. Die südliche Splitterfläche sei groß genug, um hier eine Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m zu platzieren. In diesem Zusammenhang verweist der Einwender auf die Darstellungen zum möglichen Vorranggebiet Rosendahl 2, welches ebenso durch eine Hochspannungsfreileitung und den entsprechenden Puffer von jeweils 100 m getrennt werde. Dort seien die Teile ca. 6 ha und ca. 18 ha groß. Daher sollte auch im Stadtgebiet von Ennigerloh nichts dagegensprechen, ein durch eine Hochspannungsfreileitung getrenntes Potenzialgebiet als Einheit zu sehen und darzustellen. Aus den beiden Teilgebieten mit 7 ha und 42 ha Fläche ergebe sich somit die Gesamtfläche von 49 ha. Der nördlich der Freileitung gelegene Teilbereich würde auch für sich alleine genommen die angesetzte Mindestgröße überschreiten.</p> <p>Auch liege die Fläche liegt nicht im LSG oder sonstigen Schutzgebieten. Es seien keine Überschwemmungsbereiche und auch keine Hinweise zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Arten bekannt. Zusätzlich grenze die benannte Fläche an das im Planentwurf dargestellte WEB "Ennigerloh 3" – eine bestehende Konzentrationszone – direkt an. Zusammen mit den bestehenden Anlagen könnte hier eine Konzentration von Windkraftanlagen herbeigeführt werden, die dem Gedanken von Vorranggebieten nachkomme.</p> <p>Zusammengefasst stellt der Einwender fest, dass aus objektiver Sicht nichts gegen eine Darstellung der benannten Fläche als weitere bzw. Erweiterung einer Vorrangzone im Regionalplan spreche.</p>	<p>berücksichtigt wird.</p>
<p>Beteiligter: privat</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anregungsnummer: 10967-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender kritisiert den Regionalplan-Entwurf wegen unzureichender Berücksichtigung seiner Potenzialflächen, die nur zu einem sehr kleinen Teil im Windenergiebereich (WEB) <u>Warendorf 3</u> berücksichtigt wurden. Der Einwender möchte seine Fläche zu einem Bürgerwindpark entwickeln, um die Wertschöpfung vor Ort zu halten. In diesem Zusammenhang hebt er die Vorteile der Potenzialfläche aus seiner Sicht hervor: direkt angrenzend an ein bestehendes Windgebiet, problemloses Einhalten der Abstände zu Wohnhäusern sowie ein größtmöglicher Abstand zu den Stadtteilen Freckenhorst und Hoetmar.</p> <p>Er weist darauf hin, dass das geplante Gebiet das Ergebnis einer von der Stadt Warendorf vorgenommenen Überprüfung sei. Hierbei seien bereits vorgegebene K.o.-Kriterien berücksichtigt worden.</p> <p>Zudem habe der Bezirksausschuss Freckenhorst-Hoetmar bereits in 2011 beschlossen, die in Rede stehende Fläche für die Windenergienutzung weiterentwickeln zu wollen. Ähnlich habe sich der Rat der Stadt Warendorf hinsichtlich der Weiterentwicklung des WEB Warendorf 4 ausgesprochen. Mit dem Bauamt der Stadt Warendorf stehe man seit über 2 Jahren in Kontakt, um beiderseits das Windgebiet voran zu bringen.</p> <p>Abschließend hebt der Einwender hervor, dass man bei einer positiven Entscheidung über diese Anregung gerne bereits sei, die nötigen weiteren Schritte (z. B. Gutachten zum Nachweis der Eignung dieses Gebiets) einzuleiten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Warendorf 3 teilweise innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche bis an die Grenze der FNP-Konzentrationszone zurückgenommen.</p> <p>In dem südl. Teil der angeregten Flächenerweiterung befinden sich mehrere Brutvorkommen von Rohrweihen(Stellungnahme der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde). Daher wurden diese Flächen im Verfahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der WEB Warendorf 3 teilweise nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrachten Belange zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10972-001</p>	
<p>1. Die Formulierung von Zielen der Raumordnung muss der Aufgabe und Leitvorstellung</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Raumordnung gemäß § 1 ROG gerecht werden und die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG beachten. Danach geht es um eine nachhaltige Raumentwicklung, die sowohl sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen wie auch dessen ökologischen Funktionen dauerhaft gerecht wird. Dabei sollen gemäß § 1 Abs. 3 ROG die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 ist auch insbesondere die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume zu sichern.</p> <p>Zu einer ordnungsgemäßen Regionalplanung gehört es daher, die jeweiligen regionalen Besonderheiten in die Planung einfließen zu lassen und sämtliche raumplanerisch relevanten Belange wertend gegeneinander abzuwägen.</p> <p><i>Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Auflage, Rdn. 266; BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 - IV C 105/66</i></p> <p>Entsprechenden Anforderungen wird die vorliegende Raumplanung nicht gerecht. Sowohl die Ausweisung der zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche wie auch das dazu formulierte Ziel 2 des Regionalplans dienen ausschließlich dazu, einseitig das politisch ausgerufene Ziel eines bestimmten Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung umzusetzen.</p> <p>Weder der LEP NRW noch der Regionalplan lassen erkennen, wie der durch das Klimaschutzziel ausgerufene Flächenbedarf mit den sonstigen für die Raumordnung relevanten Aspekten abgewogen und anhand dessen ggfls. relativiert wird. Die im Klimaschutzgesetz NRW niedergelegte Zielsetzung des Landes, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbarer Energien zu decken, beruht seinerseits auf den bundesweit vorgegebenen Klimaschutzzielen. Die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiebereiche sind daher kein Ergebnis einer wertenden und abwägenden Entscheidung anhand der jeweils konkreten Raumstrukturen, sondern stellen allein eine starre Umsetzung der bundesweit politisch gewollten Klimaschutzziele dar. Der Umfang der auszuweisenden Windenergiebereiche stand daher von vorne herein fest, was belegt, dass die Ausweisung nicht das Ergebnis einer planerischen Abwägung, sondern eines einseitigen Vollzugs eines politischen Ziels ist. Hierin ist eine subjektive Abwägungssperre zu sehen, die zur Rechtswidrigkeit des Planungsergebnisses führt.</p>	<p>Der Anregung nach einer Freihaltung der genannten Freiflächen wird gefolgt. Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Flächen Sendenhorst 2, 5 und 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 – 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die bereits in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen Sendenhorst 1, 3, 4 und 7, die bereits mit WEA bebaut sind bzw. in denen WEA genehmigt sind, werden im STE weiter als Vorranggebiete beibehalten.</p> <p>Aufgrund neuer artenschutzrechtlicher Erkenntnisse hat der Kreis Warendorf (ULB) die Fläche Sendehorst 6 nun mit einem hohen Risiko bewertet (Ampel rot).</p> <p>Die übrigen vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt, können aber aufgrund der Belange der Flugsicherheit bzw. Artenschutz dahingestellt bleiben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die starre und abwägungsfreie Umsetzung der politischen Klimaschutzziele ergibt sich auch daraus, dass das Mengenziel 10.2-2 des LEP NRW der entsprechenden Potentialstudie Windenergie entnommen worden ist. Gegenstand der Potentialstudie war aber lediglich die Betrachtung, auf welchen Flächen Windkraftanlagen allein aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich möglich sind oder an welchen sie ausgeschlossen sind. Sonstige, die Raumplanung betreffende Gesichtspunkte haben bei dieser Potentialanalyse keinerlei Berücksichtigung gefunden. Die Regionalplanung darf daher die dort angegebenen Potentialflächen nicht unbesehen in den Regionalplan übernehmen, sondern muss prüfen, inwiefern sie auch vor dem Hintergrund widerstreitender Belange und Interessen, die bei der Raumplanung zu berücksichtigen sind, gerechtfertigt sind.</p> <p>Erst recht kann die Festsetzung von Windenergiebereichen keine Rechtfertigung erlangen, sofern sie über die zur Erreichung der gewollten Klimaziele notwendigen Flächen sogar noch hinausgeht. Dies ist aber beim jetzigen Entwurf des Regionalplans jedoch in erheblicher Größenordnung der Fall. Die für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Fläche wird nämlich um ca. 60 % überschritten.</p> <p>Der Ausweisung über den aktuellen Bestand hinausgehender Windenergiebereiche stehen aber jedenfalls im Gemeindegebiet der Stadt Sendenhorst gewichtige öffentliche und private Interessen entgegen. Insbesondere wird durch die gehäufte Errichtung von Windenergieanlagen die natürliche Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt. In gleichem Maße wird auch die Wohnqualität und die Arbeitsbedingungen von im Außenbereich wohnenden Anwohnern verschlechtert. Unsere Mandantschaft leitet ein Reitgestüt mit internationaler Reputation, auf welchem auch für eine entsprechend internationale und anspruchsvolle Klientel Reitunterricht gegeben wird. Gleiches gilt für Kaufinteressenten der auf dem Gestüt unserer Mandantschaft befindlichen Pferde. Die Attraktivität des Gestüts und dessen Umgebung wird durch das massive Aufkommen von Windkraftanlagen empfindlich gestört, so dass unsere Mandantschaft hierdurch entsprechend beeinträchtigt wird.</p> <p>Des Weiteren wird bereits durch die jetzt bestehenden Windkraftanlagen der Artenschutz in erheblicher Weise gefährdet. In dem Verfahren OVG NRW, Az.: 8 A 959/10, mit welchem unsere Mandantschaft Windkraftanlagen aus dem Vorranggebiet WAF 11 angreift, hat sich im Nachhinein herausgestellt, dass die seinerzeit durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft war. Daraufhin wurde im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Bezirksregierung nachge-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>holt, was zum Ergebnis hatte, dass der Genehmigungsbescheid nachträglich mit ganz erheblichen Auflagen zum Schutz der Vogelwelt versehen werden musste.</p> <p>[Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 13.11.2013 Anlage 1; hier nicht abgebildet]</p> <p>Hieran zeigt sich, dass das belastbare Maß für die Vogelwelt bereits deutlich überschritten ist und bei einer ordnungsgemäßen Umweltprüfung bereits die auf der aktuellen Planungsbasis erteilten Genehmigungen nicht hätten ausgesprochen werden dürfen. Erst recht ist daher eine weitere Ausweitung der planerischen Grundlagen zur Windenergienutzung nicht vertretbar.</p> <p>Die Festsetzung der jetzt dargestellten Windenergiebereiche ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil bislang weder der Klimaschutzplan noch der LEP NRW wirksam beschlossen ist und daher nicht geklärt ist, ob die für die Abwägung relevanten Grundlagen überhaupt dauerhaft gegeben sind.</p> <p><u>Die Bezirksregierung wird aufgefordert, im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Sendenhorst über den bisherigen Bestand hinaus keine weiteren Windenergiebereiche auszuweisen, hilfsweise jedenfalls das Vorranggebiet WAF 11 unverändert zu lassen. Die Stadt Sendenhorst ist landesweit bereits Vorreiter bei der Windenergienutzung, so dass bei einer weiteren Ausweisung dieser Nutzungsmöglichkeit die oben dargestellten widerstreitenden Interessen, die bei der Raumplanung zu berücksichtigen sind, überwiegen und daher für das Abwägungsergebnis ausschlaggebend sein müssen.</u></p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10972-002</p>	
<p>2. In der Erläuterung und Begründung des Regionalplans ist klarzustellen, dass die dargestellten Vorranggebiete nicht etwa im Sinne eines planerischen Minimums zwingend von den Gemeinden zu übernehmen sind. Dies wird vom Unterzeichner zwar auch nicht so verstanden, da in Randzeichen 40 erläutert wird, dass ihre Wirkung ausschließlich nach innen gerichtet ist, mit der Bedeutung, dass andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, ausgeschlossen sind. Dem ent-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der hier dargelegten Rechtsauffassung, was die rechtliche Wirkung von Vorranggebieten allgemein, aber insbesondere von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie für die nachfolgende Bauleitplanung betrifft, wird ausdrücklich widersprochen. Bezüglich des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB wird auf die höchstrichterliche Entscheidung des BVerwG vom 17.09.2003 - Az.: 4 C 14.01 hingewiesen. Eine weiter-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nimmt der Unterzeichner, dass dem formulierten Ziel lediglich die entsprechende Negativwirkung zukommen soll. Vor dem Hintergrund jedoch, dass dies beispielsweise von der Stadt Sendenhorst in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2014 anders gesehen wird (siehe dort Seite 5) und dass die Ziele der Raumordnung sowohl als strikte Ziele wie auch als solche Ziele formuliert werden können, die der Gemeinde noch einen planerischen Spielraum auf der nachfolgenden Planungsebene zubilligen, ist eine eindeutige Klarstellung geboten. Tendenziell ist die Raumplanung nämlich darauf gerichtet, lediglich Rahmenbedingungen zu setzen und somit auf eine weitere Konkretisierung angelegt. Wie groß der entsprechende Spielraum ist, der der Gemeinde für eigene planerische Aktivitäten verbleibt, hängt jedoch maßgeblich vom jeweiligen Konkretisierungsgrad der Zielaussage ab.</p> <p><i>BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992, 4 NB 20/91; Beschluss vom 14.04.2010, 4 B 78/09, TZ 64;</i></p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, den Konkretisierungsgrad des 2. Ziels weiter zu definieren. Sollte das formulierte Ziel im Sinne einer strikten Übernahmeverpflichtung auf kommunaler Planungsebene zu verstehen sein, würde dies erst recht gegen das Abwägungsgebot verstoßen, da dann eine einseitig den politischen Zielen folgende Darstellung der Windenergiebereiche stattfindet, ohne jedenfalls noch auf kommunaler Planungsebene etwaige widerstreitende Interessen berücksichtigen zu können. Das Abwägungsdefizit bei der Raumplanung würde daher voll auf die kommunale Planung und die Genehmigungslage durchschlagen.</p>	<p>gehende Konkretisierung ist nicht erforderlich.</p> <p>Dem Vorwurf der STE stehe unter einem Abwägungsdefizit wird widersprochen. Das im STE darstellte Auswahlverfahren der WEB, in dem allein zweimal die kommunale Planungsebene Gelegenheit hatte ihre städtebaulich fundierten Planungsbelange vorzutragen, die im Umweltbericht durchgeführte Abwägung und zuletzt das stattfindende Erarbeitungsverfahren mit Beteiligung der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit mit anschließendem Erörterungsverfahren stellt sich, dass ein Abwägungsdefizit nicht auftreten wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10972-003</p>	
<p>3. Weiter ist klarzustellen, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit befugt ist, die im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete auf kommunaler Ebene als auch Eignungsgebiete bzw. Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung festlegen zu dürfen. Dies ist für die Steuerung der Windenergienutzung durch die Standortkommunen unerlässlich. Gerade im Bereich des Gemeindegebiets der Stadt Sendenhorst, in welchem eine Windenergienutzung bereits großflächig und umfangreich stattfindet, muss der Gemeinde die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, jedenfalls in Bereichen außerhalb der ausgewiesenen Windenergiezonen weitere Windenergieanlagen, insbesondere Einzelanlagen, wirksam auszuschließen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Gemeinden auch auf kommunaler Ebene ausschließlich Vor-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</p> <p>Die rechtliche Wirkung der WEB ist in den Erläuterungen zu Ziel 2, Rdnr.: 40 ff klar formuliert. Eine weitere Klarstellung ist nicht erforderlich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ranggebiete ohne Ausschlusswirkung festsetzen müssten.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-001</p>	
<p>I. Entwicklung aus dem Landesentwicklungsplan</p> <p>Der Regionalplan ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet, in NRW also aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln.</p> <p>Ein neuer Landesentwicklungsplan für NRW befindet sich zur Zeit im Aufstellungsverfahren. Nachdem vom 30.08.2013 bis zum 28.02.2014 die Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat, werden aktuell nach Angaben des Landes die circa 1500 eingegangenen Stellungnahmen bewertet.</p> <p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplans entfaltet grundsätzlich bereits rechtliche Vorwirkungen und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei laufenden Planungen abwägungsrelevant. Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan "Energie" baut daher auf dem Entwurf des Landesentwicklungsplans, insbesondere auf den dortigen Flächenvorgaben für Windvorrangzonen auf.</p> <p>Dieses Vorgehen ist zwar rechtmäßig, erweist sich aber aus Gründen der Verfahrensökonomie und der fehlenden Berücksichtigung von Interessen der Stellungnehmenden im Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplans als bedenklich.</p> <p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplans begegnet erheblicher Kritik, insbesondere in Bezug auf die Vorgaben für Windenergie. Es ist derzeit ungewiss, in wie stark überarbeiteter Form der Landesentwicklungsplan tatsächlich ergehen wird.</p> <p>Sogar der Regionalrat der Bezirksregierung Münster hat Einwendungen betreffend der Nutzung der Windenergie gegen den Entwurf des Landesentwicklungsplans vorgetragen, um anschließend aus eben diesem Entwurf den Regionalplan zu entwickeln.</p> <p>Der Beginn des Aufstellungsverfahrens auf Landesebene zwang den Regionalrat nicht zur Planung. Die Aufstellung des Regionalplans ist vielmehr zu unterbrechen, bis sich seinerseits der Fortgang des Aufstellungsverfahrens des Landesentwicklungsplans</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit dem Erarbeitungsverfahren des STE wird bezüglich des LEP NRW der gleiche Verfahrensweg bestritten, der auch schon bei der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland bestritten wurde. Der STE wird die geltenden Ziele des LEP NRW beachten und die Ziele des LEP NRW (E) berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Bezirksregierung ist sich bewusst, dass es möglicherweise nach dem der LEP NRW (E) Rechtskraft erlagt hat ein entsprechendes Anpassungsverfahren für den STE und den RP ML durchgeführt werden muss. Dieses Risiko wird hingenommen.</p> <p>Die Ablehnung des Mengenziels 10.2-2 LEP NRW (E) muss im Verfahren zur Erarbeitung des LEP geklärt werden und kann nicht auf der Ebene des Regionalplans gelöst werden.</p> <p>Das Mengenziel hat jedoch für das Auswahlverfahren und den angewandten Kriterien keine maßgebliche Rolle gespielt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE überschritten wurde. Vorrangiges Ziel ist es im Regionalplan Windenergiebereiche darzustellen, die aus regionalplanerischer Sicht als konfliktarm bezeichnet werden können.</p> <p>Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der potentiellen Windenergiebereiche (WEB) hat sich an der Potenzialstudie des Landes lediglich orientiert. So wurden Belange, die in der Potenzialstudie des Landes nicht berücksichtigt wurden, wie z.B. Flugsicherheit, Landschaftsschutz (Biotopverbund und Landschaftsbild), Berücksichtigung windenergieempfindlicher Vogelarten, Waldbereiche im Münsterland und Kulturlandschaft im Auswahlverfahren zum STE berücksichtigt und führen je nach Gewichtung auch zum Ausschluss von Flächen. Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit dem Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan "Windkraft" ist bekannt, dass im Münsterland in allen Gebieten ausreichend Wind weht, um die notwendige Anlaufenergie für die WEA zu liefern. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Potenzialstudie "Windenergie"</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>verlässlich abzeichnet. Sollte der Entwurf des Landesentwicklungsplans wegen seiner Aussagen zur Windenergienutzung überarbeitet werden müssen, kann dies ohne Weiteres einen Überarbeitungsbedarf beim Regionalplanentwurf erzeugen, was wenig verfahrensökonomisch ist.</p> <p>Insbesondere legt der Entwurf des Landesentwicklungsplans unter Nr. 10.2-2 fest, dass entsprechend der Zielsetzung der Landesregierung bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken und proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen sind. Auf das Planungsgebiet Münster entfallen dabei 6.000 ha.</p> <p>Dieses Ziel war bisher nicht Bestandteil des Landesentwicklungsplans. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans und insbesondere dieses Ziel bilden also eine wesentliche Grundlage für die Konzeption des Regionalplanentwurfs.</p> <p>Die Flächenvorgabe unterliegt erheblichen Bedenken, die hier nur kurz angerissen werden sollen.</p> <p>Das Ziel der Landesregierung ist im Landesentwicklungsplan falsch wiedergegeben. Im Koalitionsvertrag wurde als Ziel nicht ein prozentualer Anteil an der Stromversorgung, sondern an der Stromproduktion vereinbart. Somit ist die Berechnung des Flächenbedarfs bereits aufgrund eines falschen Ausgangswertes nicht korrekt.</p> <p>Die Berechnungsmethode, mit der die zu erzeugende Strommenge in dafür benötigte Flächen umgerechnet wurde, unterliegt ebenfalls der Kritik.</p> <p>Als Datengrundlage wurde die "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW-Teil 1 Windenergie" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (im Folgenden LANUV-Studie) herangezogen.</p> <p>In dieser Studie sollte das maximale Potential der Windenergienutzung in NRW ermittelt werden.</p> <p><i>Vgl. LANUV-Studie S. 3, S. 31</i></p> <p>Hierzu wurden insbesondere die Windverhältnisse durch Simulation ermittelt. Vor dem</p>	<p>des LANUV. Dies ist das entscheidende Kriterium, welches die WEB aufweisen müssen, um die Umsetzbarkeit auf der regionalplanerischen Ebene sicherzustellen. Die Wirtschaftlichkeit stellt keinen zu berücksichtigenden Belang im raumordnerischen Verfahren dar.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Hintergrund der Zielsetzung, das maximale Potential der Landesfläche zu ermitteln, wurde ein relativ niedriger Winddurchschnittswert von 6 m/s festgesetzt, bei dessen Erreichen eine Fläche als windkraftgeeignet gelten sollte.</p> <p><i>Vgl. LANUV-Studie, S. 34</i></p> <p>Dieses Verfahren hat zur Folge, dass sehr viele Flächen im Rahmen der Studie als windkraftgeeignet eingestuft wurden. Es führt aber auch dazu, dass der durchschnittliche Wert der Windgeschwindigkeit, bezogen auf alle als zur Windkraftnutzung geeignet definierten Flächen, relativ niedrig liegt.</p> <p>Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung dieser Vorgehensweise, dass die Leistung von Windenergieanlagen nicht proportional zur Windgeschwindigkeit steigt. Die Leistung wächst vielmehr mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit. Das bedeutet, dass eine Verdoppelung der Windgeschwindigkeit zu einer Verachtfachung der Leistung führt.</p> <p><i>Vgl. http://www.energie-grundlagen.de/15.html (Internetseite von Prof. Dr. Dieter Freude, Universität Leipzig, Fakultät für Physik und Geowissenschaften)</i></p> <p>Windenergieanlagen sind generell für hohe Windgeschwindigkeiten konzipiert. Nur dann erreichen sie ihre Nennleistung. In der LANUV-Studie wurden bereits Flächen mit 6 m/s Durchschnittswindgeschwindigkeit als geeignet angesehen. Auf so einer Fläche würde beispielsweise eine nach Herstellerangaben extra für Schwachwindregionen konzipierte Enercon E- 53 circa 150 kW Leistung anstatt ihrer Nennleistung von 800 kW erbringen. Das sind lediglich 18,75 Prozent der Nennleistung. Demgegenüber würden bei einem Wert von 9 m/s bereits 500 kW (entspricht 62,5 % der Nennleistung) erreicht. Die Leistungskurven anderer Windenergieanlagen sind vergleichbar.</p> <p><i>Vgl. Leistungskurve des Modells E-53 auf S. 8 des Herstellerprospekts " Enercon Produktübersicht" (Anlage AF 1 [hier nicht abgebildet])</i></p> <p>Da aber in der Studie möglichst viele Flächen berücksichtigt wurden und der Durchschnittswert der Windgeschwindigkeit bezogen auf alle geeigneten Flächen hierdurch niedrig liegt, ergibt sich nur eine sehr niedrige Leistungserwartung pro Hektar. Rechnet</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>man nun um, wieviel Hektar benötigt werden, um eine geforderte Strommenge zu erreichen, ist im Ergebnis sehr viel Fläche erforderlich.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan berücksichtigt somit bei seiner Berechnung nicht, dass die Studie des Landesumweltamtes darauf abzielte, möglichst alle grundsätzlich geeigneten Flächen zu erfassen, nicht aber die wirtschaftlich gut geeigneten Flächen. Die Vorgaben der Studie hätten daher nicht einfach übernommen werden dürfen. Bei der Berechnung des Flächenbedarfs hätte vielmehr ein anderer Referenzwert für die Geeignetheit von Flächen zugrunde gelegt werden müssen, der einen wirtschaftlich vernünftigen Betrieb dieser Flächen ermöglicht. Im Ergebnis dürften daher objektiv weniger Flächen erforderlich sein, als im Landesentwicklungsplan vorgegeben, um die Vorgabe der Landesregierung zu erfüllen.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-002</p>	
<p>II. Referenzanlage</p> <p>Die Wahl der Referenzanlage, aufgrund derer die Abstände u.a. zur Wohnbebauung festgelegt wurden, ist unrealistisch und berücksichtigt die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung der Windenergiegewinnungstechnik nicht ausreichend.</p> <p>Zugrunde gelegt wurde eine 150 m hohe Windenergieanlage. Mittelfristig dürfte sich die Entwicklung zu höheren Windenergieanlagen weiter fortsetzen, Bereits jetzt sind Anlagen von 200 m Höhe marktüblich. Die Wahl der Referenzanlage hätte zumindest ausführlicher begründet werden müssen.</p> <p>Bei größeren Standardhöhen ergibt sich zudem die Notwendigkeit größerer Mindestabstände zur Wohnbebauung sowie die Erforderlichkeit größerer Mindestflächen pro Windvorrangzone. Die vorliegend verwendeten Abstände sind zwar wohl nicht rechtswidrig, dennoch dürften viele der festgelegten Zonen in der Zukunft nicht wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sein, weil sie keinen Platz für mehrere großdimensionierte Anlagen bieten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist nicht vorherzusagen, welche Anlagentypen tatsächlich mit welchen Anlagengrößen gebaut werden. Diese ergeben sich aus einer Konstellation vieler Aspekte. Viele der kommunalen Planungskonzepte im Münsterland sehen 150 m hohe Windenergieanlagen in ihren Planungen vor. Eine 150 m hohe Anlage wird aus heutiger Sicht weiterhin für sinnvoll gehalten, da anhand der Schutzabstände Flächen nicht voreilig ausgeschlossen werden. Die Kommunen haben durch die kommunale Planungshoheit unter Einbehaltung der rechtlich notwendigen Schutzabstände die Möglichkeit auch größeren Anlagen zuzustimmen. Für die entsprechenden Windenergieanlagen sind die entsprechenden Schutzabstände nach den geltenden Regelungen einzuhalten. Ein Widerspruch zur Ausweisung der Windenergiebereiche im STE wird hier nicht gesehen.</p> <p>Bezüglich des Vorwurfs der fehlenden Windhöflichkeit der WEB ist festzustellen, dass diese auf der Ebene der Regionalplanung gegeben ist, wenn in Nabenhöhe (NH) die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschritten wird (ca. 3 bis 3,5 m/s in NH). Die Potenzialstudie des Landes (LANUV 2012) hat gezeigt, dass dies im Münsterland nur an wenigen, aus topographischen Gründen benachteiligten Standorten, z.B. im Altkreis Tecklenburg der Fall sein kann. In 100 m Höhe weisen 90% des Landes NRW</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	eine mittlere Windgeschwindigkeit zwischen 5 und 6 m/s auf. Moderne Windenergieanlagen sind aber höher.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-003	
<p>III. Rechtswidrigkeit</p> <p>Der Regionalplan in Gestalt seines bisherigen Entwurfes ist rechtswidrig.</p> <p>1. Übererfüllung der Vorgaben des Entwurfs des Landesentwicklungsplans</p> <p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplans legt fest, dass für das Münsterland mindestens 6000 ha Windvorrangflächen auszuweisen sind. Im Regionalplan werden 9.500 ha ausgewiesen und somit fast 60 % mehr Flächen als im Landesentwicklungsplanentwurf verlangt werden.</p> <p>Dies ist unzulässig. Bei der Vorgabe des Entwurfs des Landesentwicklungsplans handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, dass abschließend abgewogen wurde. Der Landesentwicklungsplan legt eine Mindestflächenvorgabe fest. Eine Überschreitung der Flächenvorgabe ist somit zwar grundsätzlich möglich. Dies gilt aber nicht mehr, wenn die Überschreitung der Flächenvorgabe so erheblich ist, dass das Abwägungsergebnis des Landesentwicklungsplans verfälscht wird. Bei einer Überschreitung der Mindestforderungen um fast 60 Prozent werden die Belange der Windenergiebetreiber nachträglich durch eine eigene Planungsentscheidung der Regionalplanungsebene im Verhältnis zu anderen Belangen stärker gewichtet. Diese nachträgliche eigene Planungsentscheidung der Planungsbehörde ist unzulässig. Sie wird im Übrigen im Regionalplan auch nicht näher begründet.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ablehnung des Mengenziels 10.2-2 LEP NRW (E) muss im Verfahren zur Erarbeitung des LEP geklärt werden und kann nicht auf der Ebene des Regionalplans gelöst werden.</p> <p>Das Mengenziel hat jedoch für das Auswahlverfahren und den abgewandten Kriterien keine entscheidungsrelevante Auswirkung gespielt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE überschritten wurde.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird den Verfahrensbeteiligten als auch öffentlichen Einwendern die Möglichkeit zur Stellungnahme abgegeben. Verschiedene Windenergiebereiche im Entwurf des STE sind nach Auswertung der Stellungnahmen nicht zu halten, so dass sich auch die Gesamtflächenzahl vermindert. So hat beispielsweise die Deutsche Flugsicherung GmbH darauf hingewiesen, dass sich die Flächen Sendenhorst 2, 5 und 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die bereits in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen Sendenhorst 1, 3, 4 und 7, die bereits mit WEA bebaut sind bzw. in denen WEA genehmigt sind, werden im STE als Vorranggebiete beibehalten.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorge-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	brachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-004	
<p>[III. Rechtswidrigkeit]</p> <p>2. Abwägungsfehler</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans weist in diesem Sinne verschiedene Abwägungsfehler auf.</p> <p>Ein Abwägungsfehler liegt bereits dann vor, wenn nicht alle erkennbaren öffentlichen und privaten Belange ausreichend ermittelt und in die Abwägung eingestellt worden sind.</p> <p><i>Vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7, Rn. 24</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Belang wird unter den Anregungsnummern 10973-004 bis 10973-012 beantwortet.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-005	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>a) Windhöffigkeit</p> <p>Die Geeignetheit der ausgewählten Flächen für die Windenergienutzung, d.h. die Windhöffigkeit von Flächen, wurde nicht berücksichtigt. Der Regionalplan setzt einfach voraus, dass praktisch alle Flächen im Münsterland grundsätzlich zur Windenergiegewinnung geeignet sind. Wie sich aus der Anlage 1.2, Rn.204 ff der Begründung ergibt, wurden dabei die Ergebnisse der LANUV-Studie, die aber lediglich die Maximalkapazität in NRW feststellen sollte, unkritisch übernommen. Der Regionalplan nimmt an, dass in Gebieten mit mehr als 6 m/s durchschnittlicher Windgeschwindigkeit im Jahr Windkraftenergieanlagen möglich sind. Hierbei handelt es sich aber um einen dem Zweck</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit dem Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan "Windkraft" ist bekannt, dass im Münsterland in allen Gebieten ausreichend Wind weht, um die notwendige Anlaufenergie für die WEA zu liefern. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Potenzialstudie "Windenergie" des LANUV. Dies ist das entscheidende Kriterium, welches die WEB aufweisen müssen, um die Umsetzbarkeit auf der regionalplanerischen Ebene sicherzustellen.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit stellt keinen zu berücksichtigenden Belang im raumordnerischen Verfahren dar.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Studie angepassten, niedrig gesetzten Wert. Diesen Wert unkritisch zu übernehmen und nicht anzupassen auf einen Wert, bei dem Windkraftenergieanlagen wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, ist fehlerhaft.</p> <p>Es wäre erforderlich gewesen, einen angepassten Durchschnittswindwert als Eigungskriterium festzusetzen und Flächen mit niedrigeren Werten von vorneherein als für die Windenergienutzung ungeeignet auszuschneiden.</p> <p>Darüber hinaus hätte die Windhöflichkeit neben dem Ausschluss völlig ungeeigneter Flächen auch als Belang in die Abwägung miteingestellt werden müssen.</p> <p>Eine Differenzierung der vorausgewählten Flächen aufgrund der unterschiedlichen Windverhältnisse hat nämlich in keiner Form stattgefunden. Flächen mit hohen Winddurchschnittsgeschwindigkeiten wurden gegenüber anderen Flächen nicht bevorzugt. Die Windhöflichkeit, die doch elementare Voraussetzung der Windenergienutzung ist, wird in der Planbegründung nicht weiter angesprochen.</p> <p>Dies erscheint angesichts der Tatsache, dass Teile des Münsterlands Schwachwindgebiete sind, bedenklich. Bei Windgeschwindigkeiten von um oder unter 6 m/s können, wie oben ausgeführt, Windenergieanlagen nur mit etwa 20 % ihrer Kapazität eingesetzt werden.</p> <p>Gerade in einem Landstrich, in dem die Ermittlung rentabler Windverhältnisse von der konkreten Geländesituation abhängt, hätte eine Differenzierung nach der Geeignetheit von Flächen stattfinden müssen. Denn bereits geringe Steigerungen der Windgeschwindigkeit haben, wie oben dargestellt, erhebliche Auswirkungen auf die Leistung der Anlagen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass auch Flächen mit einem niedrigen Winddurchschnittswert im Regionalplan als grundsätzlich geeignet eingestuft wurden.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-006</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>[b)] Flugsicherheit</p> <p>Die Belange der Flugsicherheit wurden nicht mit in die Abwägung eingestellt, obwohl</p>	<p>Dem Bedenken wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich verschiedene Flächen innerhalb sogenannter Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sie erkennbar waren.</p> <p>In der Begründung des Regionalplanentwurfs wird auf S.37, Rn. 234 ausgeführt, der Belang der Flugsicherheit, insbesondere die Berücksichtigung der Flugsicherungsanlagen sei in die Abwägung mit einbezogen worden. Da es keine abschließende Rechtsprechung zu dem Verhältnis von Regional- und Flächennutzungsplanung und Flugsicherungsanlagen gebe, seien die von diesem Belang betroffenen Bereiche im Entwurf verblieben. Die für die Flugsicherung zuständigen Behörden hätten Gelegenheit, im Erarbeitungsverfahren Stellung zu nehmen. Je nach Stellungnahme erfolge im weiteren Verfahrensverlauf eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde und den zuständigen Ressorts, um das weitere Vorgehen mit eventuell negativ beurteilten Windenergiebereichen abzustimmen.</p> <p>Dieses Vorgehen ist rechtswidrig.</p> <p>Die Planungsbehörde hat die Belange der Flugsicherheit – anders als von der Planungsbehörde behauptet – nicht in die Abwägung eingestellt. Denn aus den insoweit erkennbaren Interessen wurden keinerlei Konsequenzen gezogen. Die Entscheidung über die Gewichtung dieses Belangs verschiebt der Regionalplan auf später. Alle möglicherweise betroffenen Gebiete sind im Regionalplan verblieben.</p> <p>Die Abwägung muss aber alle erkennbaren Belange umfassen. Es ist nicht zulässig, die Gewichtung bestimmter Belange nach hinten zu verlagern. Dem Plan muss eine Abwägungsentscheidung zwischen allen Belangen zugrunde liegen. Werden bereits vor der Öffentlichkeitsbeteiligung erkennbare Belange in eine spätere Abwägungsprüfung verschoben, dürfte jedenfalls eine erneute Offenlegung erforderlich sein. Ansonsten würde das Recht der "Öffentlichkeit" eingeschränkt, zur gesamten Abwägungsentscheidung Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Belange der Flugsicherung waren hier bereits erkennbar.</p> <p>Gern § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.</p> <p>Es mag zwar richtig sein, dass sich aus § 18 a LuftVG nicht ergibt, dass § 18a LuftVG bereits auf Ebene des Regionalplans umzusetzen ist, anstatt auf niedrigeren Planungs-</p>	<p>des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die betroffenen Flächen Emsdetten 1, Greven 2, Hörstel 3, Ladbergen 1, Lengerich 2, Münster 1, 2, 3, Ostbevern 3, Saerbeck 2, Telgte 1, 4, Ahlen 1, 2, 7, Drensteinfurt 1, Everswinkel 3, 4, Lüdinghausen 3, Sendenhorst 1, 3, 4, 7 und Warendorf 5 werden beibehalten. Die betreffenden Flächen sind schon in den jeweiligen Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt und es sind bereits Anlagen innerhalb der Konzentrationszone genehmigt und errichtet worden.</p> <p>Die Flächen Altenberge 2, Greven 1, Hörstel 2, Nordkirchen 2, Lengerich 1, Ostbevern 2, Saerbeck 1 (außerhalb FNP), Telgte 2, 3, Ascheberg 1,2 3,4, Ahlen 3, 6, Drensteinfurt 2, 3, 4, 5, 6, Ennigerloh 5, 6, Everswinkel 1 teilweise , Senden 1, 2, Warendorf 3 teilweise und Sendenhorst 2, 5, 6 werden gestrichen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ebenen oder im einzelnen Genehmigungsverfahren nach einer Einzelfallprüfung. Dies bedeutet aber nicht, dass die § 18 a LuftVG zugrunde liegenden Belange nicht erkennbar sind und zumindest als der Abwägung zugängliche Kriterien eingestellt werden müssen.</p> <p>Gemäß dem europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (IAOC EUR DOC 015) gelten europaweit identische Standards, die auch die Grundlagen der Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung im einzelnen Genehmigungsverfahren bilden.</p> <p>In dem Anleitungsmaterial werden Anlagenschutzbereiche festgelegt, in denen die Errichtung von Gebäuden, insbesondere aber von Windanlagen besonders kritisch zu überprüfen ist. Dies gilt zum Beispiel für ungerichtete Navigationsanlagen wie Drehfunkfeuer (Very High Frequency Omnidirectional Radio Range, abgekürzt VOR), wie das Drehfunkfeuer Hamm bei Albersloh.</p> <p>Ein Drehfunkfeuer sendet spezielle Funksignale aus, denen ein Empfänger im Flugzeug die Richtung zum Funkfeuer entnehmen kann. Dieses Signal kann durch Windenergieanlagen gestört werden.</p> <p>Nach Anhang 1, Tabelle 1 iVm Anhang 4 des Anleitungsmaterials sollen geplante Windkraftvorhaben bis zu einer Entfernung von 15 km zur Navigationsanlage geprüft werden. Eingehendere Prüfungen sind bei Windkraftanlagen in einem Umkreis von 600 m erforderlich oder im Fall von Windkraftanlagen, die in eine Fläche mit einer Neigung von 1 Grad hereinragen, die sich von der Mitte des Antennensystems am Boden bis zu einer Entfernung von 3 km erstreckt, oder die in eine 52 m hohe Horizontalfläche hineinragen, die sich über eine Entfernung von 3 km bis 15 km erstreckt.</p> <p><i>Vgl. Anhang 1, Tabelle 1 iVnn. Anhang 4 des europäischen Anleitungsmaterials zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (iAOC EUR DOC 015), Anlage AF2 [hier nicht abgebildet]</i></p> <p>In Anhang 4 wird weiter ausgeführt, dass in der Regel keine Einwände bestehen gegen Windkraftvorhaben mit einer einzigen Windkraftanlage, die mehr als 5 km von einer Navigationsanlage entfernt sind und gegen Vorhaben mit weniger als 6 Windkraftanlagen, die mehr als 10 km von einer Navigationsanlage entfernt sind.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anders gewendet bedeutet dies, dass auch einzelne Windenergieanlagen im Normalfall in einem Umkreis von 5 km nicht zulässig sind, und in einem Umkreis von 10 km mehrere Windenergieanlagen im Regelfall nicht zulässig sind. Mehrere Windenergieanlagen sind im Übrigen auch anzunehmen, wenn die Windenergieanlagen nicht als Windpark angelegt sind. Es genügt vielmehr, dass mehrere Anlagen in der gesamten Schutzzone vorhanden sind.</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass die Windvorrangzonen im Regionalplan so bemessen wurden, dass mehrere Anlagen hineinpassen, wäre daher ein Mindestabstand von jedenfalls 10 km zu den Navigationsanlagen als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen gewesen.</p> <p>Zumindest aber hätte die Nähe zu Navigationsanlagen für den gesamten Anlagenschutzbereich von 15 km als der Abwägung zugänglicher Belang in die Abwägung eingestellt werden müssen.</p> <p>Denn selbst wenn im genehmigungsrechtlichen Einzelfall möglicherweise eine Störung des Luftverkehrs nicht vorliegt, so ist doch die Eignung der Flächen eingeschränkt, weil eine zusätzliche Einzelfallprüfung erforderlich ist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass Windenergieanlagen auf den Flächen nicht möglich sind. Ausgewiesene Flächen sind also voraussichtlich nicht nutzbar, was dem Zweck der Ausweisung entgegensteht. Insbesondere bei mehreren Ausweisungen in der Nähe von Navigationsanlagen hätte dies berücksichtigt werden müssen, weil für die Zulässigkeit im Einzelfall auch darauf abzustellen ist, welche Hindernisse im Schutzbereich bereits bestehen mit der Folge, dass es praktisch ausgeschlossen ist, mehrere Windvorrangzonen innerhalb des Schutzbereichs im Rahmen einer Einzelfallprüfung als zulässig anzusehen.</p> <p>Allein um das Drehfunkfeuer Hamm [in Albersloh] weist der Regionalplan innerhalb eines Radius von 5 km vier Windvorrangzonen aus, nämlich Sendenhorst 1, Sendenhorst 3, Drensteinfurt 2 und Drensteinfurt 3.</p> <p>Im Umkreis von 10 km befinden sich zudem Sendenhorst 2, Sendenhorst 5, Teile von Sendenhorst 6, Ahlen 6, Drensteinfurt 4, Drensteinfurt 6, Ascheberg 2, Teile von Ascheberg 3, Ascheberg 1 und Senden 2, also insgesamt 14 Windvorrangzonen.</p> <p>Im Radius von 15 km liegen zudem Warendorf 5, Ennigerloh 5 und 6, Sendenhorst 4, der übrige Teil von Sendenhorst 6, Sendenhorst 7, Ahlen 7, Ahlen 1, Ahlen 2, Ahlen 3, Drensteinfurt 5, Drensteinfurt 1, der übrige Teil von Ascheberg 3, Ascheberg 4, Senden</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1, Lüdinghausen 3, Everswinkel 3 und Telgte 4, also insgesamt 30 Windvorrangzonen.</p> <p>Es ist ausgeschlossen, dass im Rahmen der nötigen Einzelfallprüfung nach 18 a LuftVG in allen oder auch nur überwiegenden Teilen dieser Gebiete Windenergieanlagen zugelassen werden können. Die Ausweisungen dürften sich größtenteils als nutzlos erweisen.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-007</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>c) anerkannte Erholungsgebiete und Flächen mit hoher Erholungseignung</p> <p>Flächen mit hoher Erholungseignung berücksichtigt der Regionalplan gar nicht. Selbst anerkannte Erholungsgebiete wurden nicht in die Abwägung eingestellt, sondern auf eine spätere Ebene der Planung verwiesen (vgl. S. 7 der Begründung).</p> <p>Erholung bietende Gebiete, mindestens aber anerkannte Erholungsgebiete sind aber als Belange bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar. Anders als in der Begründung des Regionalplanentwurfs dargestellt, bedarf es keiner auf den Einzelfall bezogene Prüfung, um diese Belange zu gewichten. Es drängt sich vielmehr bereits bei generalisierender Betrachtung auf, dass in bzw. in unmittelbarer Nähe von Erholungsgebieten Windenergieanlagen nicht zu errichten sind, weil dies dem Zweck der Erholung entgegensteht. Somit liegt auch in diesem Punkt ein Abwägungsfehler vor, weil erkennbare Belange nicht in die Abwägung eingestellt wurden. Es ist nicht zulässig, erkennbare Belange überhaupt nicht zu berücksichtigen, sondern auf eine untere Planungsebene zu verlagern.</p> <p>Im Umfeld der Windenergiezonen Sendenhorst 5 und 6 befindet sich das Erholungsgebiet "Agrarlandschaft zwischen Hilstrup und Ahlen (ER-MS-88).</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Anerkannte Erholungsgebiete werden im STE im Rahmen der schutzübergreifenden Einschätzung berücksichtigt (Anlage A, S. 18 f.). Aufgrund der gesetzlichen Bedeutung werden dort den Windenergiebereichen, sofern sie im Plangebiet oder im Umfeld (450m , vgl. Anhang A, S. 3) eines anerkannten Erholungsgebietes liegen, erhebliche Umweltauswirkungen zugeschrieben. Im Ergebnis der schutzgutübergreifenden Einschätzung werden diese gestrichen. Diese Vorgehensweise entspricht tatsächlich nicht der Zuordnung der anerkannten Erholungsgebiete in Ziel 2, Randnummer 60. Das Ziel 2 wird korrigiert, indem der 4. Spiegelstrich unter Randnr. 60 " - Lage in anerkannten Erholungsgebieten" in Randnummer 57 verschoben wird. Der Anregung wird damit gefolgt.</p> <p>Das LANUV grenzt für den Aspekt "naturbezogene Erholung" im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege sowie als Planungshilfe landesweit "Lärmarme naturbezogene Erholungsräume" ab. Diese werden im STE zur Beschreibung und Bewertung der Erholungssituation herangezogen. Von dem Belang "Lärmarme Räume" geht jedoch keinerlei Rechtswirksamkeit aus.</p> <p>Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung sind mit einem Lärmwert von < 50 dB(A) definiert. Ohne konkrete Informationen über Art, Anzahl und die Standorte der Windenergieanlagen ist eine abschließend vertretbare Abwägung auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Ein genereller Ausschluss dieser Flächen ist durch die fehlende Rechtswirksamkeit nicht gegeben. Erst anhand detaillierter Planungsinformationen kann auf den nachgeordneten Ebenen entschieden werden. Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen, dass ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglich-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>keit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Der genannte lärmarme Raum ER-MS-88 mit besonderer Bedeutung liegt in den Plangebieten und im Umfeld der Windenergiebereiche 5 und 6. Durch den Hinweis auf dieses Kriterium wird gewährleistet, dass dies auf nachgeordneten Ebenen berücksichtigt wird.</p> <p>Aus Gründen des Artenschutzes und der Flugsicherung (vgl. Anregungsnummer 10973-10) werden die Windenergiebereiche Sendenhorst 2, 5 und 6 im Entwurf des STE jedoch ohnehin gestrichen. Die bereits in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen Sendenhorst 1, 3, 4 und 7, die bereits mit WEA bebaut sind bzw. in denen WEA genehmigt sind, werden im STE als Vorranggebiete beibehalten.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-008</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit 2. Abwägungsfehler]</p> <p>d) Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Ausweislich des Prüfbogens für das Vorranggebiet "Sendenhorst 5" wurde das im Umfeld befindliche Landschaftsschutzgebiet LSG-4112-046 "gegliederter Agrarraum bei Hof Potthast nordwestlich Ahlen" nicht in die Bewertung mit einbezogen. Ebenso berücksichtigt der Regionalplan das bei dem Vorranggebiet Sendenhorst 6 im Umfeld befindliche Landschaftsschutzgebiet LSG- 4112-047 "LSG-Borbein nördlich der Werse" nicht im Rahmen der Bewertung. Hier verweist die Planungsbehörde ebenfalls auf die Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf einer nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene. Aus den bereits zu den Belangen von Erholungsgebieten vorgetragenen Gründen ist auch bei Landschaftsschutzgebieten eine pauschalisierte Einstufung der Belange möglich, weil Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen sind. Auch insoweit liegt somit ein Abwägungsfehler vor.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Laut Windenergieerlass NRW (2011, 8.2.1.5) steht eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich dem Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten entgegen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in der Landschaftsschutzverordnung bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, sofern die Windenergieanlagen mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes zu vereinen sind.</p> <p>Im STE wurden zur Ermittlung der Windenergiebereiche die Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Einzelabwägung angewandt (Randnr. 59). Dafür wurden die Landschaftsschutzgebiete NRW durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden hinsichtlich einer Befreiung vom Bauverbot geprüft und bewertet. Sofern eine Befreiung in Aussicht gestellt wurde, wurde das Landschaftsschutzgebiet im weiteren Auswahl-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>prozess beibehalten. Alle übrigen wurden im STE für die Auswahl von Windenergiebereichen ausgeschlossen. Die beiden genannten Landschaftsschutzgebiete liegen im Umfeld der Windenergiebereiche 5 und 6. Durch den Hinweis auf dieses Kriterium wird gewährleistet, dass die Berücksichtigung auf nachgeordneten Ebenen erfolgen kann. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorliegen der konkreten vorhabenbedingten Wirkungen der Planfestlegung erfolgen.</p> <p>Aus Gründen des Artenschutzes und der Flugsicherung (vgl. Anregungsnummer 10973-10) werden die Windenergiebereiche Sendenhorst 2, 5 und 6 im Entwurf des STE jedoch ohnehin gestrichen. Die bereits in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen Sendenhorst 1, 3, 4 und 7, die bereits mit WEA bebaut sind bzw. in denen WEA genehmigt sind, werden im STE als Vorranggebiete beibehalten.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-009</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>e) Belange des Artenschutzes allgemein</p> <p>Der Regionalplan gewichtet den Belang des Artenschutzes insgesamt nicht ausreichend.</p> <p>Laut Planbegründung und Umweltbericht wurden die artenschutzrechtlichen Belange folgendermaßen ermittelt und eingestellt: Auf Ebene der einer Abwägung zugänglichen Belange hat die Planungsbehörde den Belang "verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten" in die Abwägung eingestellt. Hierzu wurde zunächst eine Liste mit Tierarten aufgestellt, die sowohl windenergieempfindlich als auch gefährdet sind. (Tabelle 5.2 des Umweltberichts). Berücksichtigt wurden aber auch bezüglich dieser Arten nur als "verfahrenskritisch" definierte Vorkommen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für den Regionalplan besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren (vgl. VV-Artenschutz). Um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die im nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können, berücksichtigt der STE im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung jedoch bereits die Artenschutzbelange. Der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" des LANUV (2013) nennt auf Seite 10 die verfahrenskritischen Arten. Dort ist auch nachzulesen, dass nicht alle windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten gleichzeitig auch als verfahrenskritisch eingestuft werden. Im Gegensatz zu den verfahrenskritischen Arten ist bei den übrigen windenergieempfindlichen Vogelarten davon auszugehen, dass beispielsweise durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Umsetzung der Planung möglich ist. Eine Risikoabschätzung der übrigen windenergieempfindlichen Arten wurde durch die Höhere und Untere Landschaftsbehörden vorgenommen und entsprechend bei der Flächenfestlegung be-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Gem. S. 66 des Umweltberichts liegt ein verfahrenskritisches Vorkommen nur vor, wenn in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.</p> <p>Auf der Ebene der Einzelabwägung erfolgte dann laut Planbegründung eine Risikoabschätzung bezüglich nicht verfahrenskritischer Vorkommen gefährdeter windenergieempfindlicher Arten im Rahmen der Umweltprüfung.</p> <p>Das Kriterium "verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten" wird der Bedeutung der naturschutzrechtlichen bzw. artenschutzrechtlichen Belange in zweierlei Hinsicht nicht gerecht, so dass ein Abwägungsfehler vorliegt:</p> <p>Zunächst berücksichtigt der Planentwurf bei der Ermittlung verfahrenskritischer Vorkommen nur einen Teil der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten. Wie der Umweltbericht auf S.27 selbst ausführt, gibt es weitere windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten. Von den aufgeführten Arten wurden einige nicht erfasst. Darunter sind teilweise Arten, die gemäß der Roten Liste für NRW als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) gelten, sowie diverse weitere Arten, die stark gefährdet oder gefährdet sind oder besonders selten Vorkommen, nämlich:</p> <p>Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht): Bekassine, Ziegenmelker, Rotschenkel Kategorie 2 (stark gefährdet): Großer Brachvogel, Wachtel, Breitflügelfledermaus Kategorie 3 (gefährdet): Kiebitz, Weißstorch R (extrem selten): Weißwangengans, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus Vorwarnliste: Uhu</p> <p>Die Beschränkung auf lediglich bestimmte Arten ist nicht nachvollziehbar. Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht ein gewichtiges Interesse daran, Vorkommen gefährdeter Arten im Münsterland zu erhalten. Dieser Belang hätte für alle windenergieempfindlichen gefährdeten Arten als Kriterium, das einer Abwägung zugänglich ist, in die Abwägung eingestellt werden müssen.</p> <p>Ein verfahrenskritisches Vorkommen wurde darüber hinaus nur angenommen, wenn nach vorläufiger Prognose in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaß-</p>	<p>rücksichtigt.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nahmen eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt werden kann (vgl. S.66 des Umweltberichts).</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der naturschutzrechtlichen Belange hätte das Kriterium auf der Ebene der einer Abwägung zugänglichen Kriterien derart erweitert werden müssen, dass nicht nur ein der hier verwendeten Definition von "verfahrenskritisch" entsprechendes Vorkommen, sondern jedes signifikante Vorkommen aller windenergieempfindlichen gefährdeten Arten erfasst ist.</p> <p>Jedenfalls aber hat die in der Begründung dargestellte Einzelabwägung nicht stattgefunden. De facto sind im Rahmen der Umweltprüfung nur die sog. "verfahrenskritischen" Vorkommen gewürdigt worden. Sonstige Vorkommen gefährdeter windenergieempfindlicher Arten im Plangebiet oder im Umfeld werden zwar auf den Prüfbogen aufgeführt; dies bleibt jedoch ohne Konsequenzen, weil nur auf eine nachrangige Planungsebene verwiesen wird.</p> <p><i>Vgl. nur beispielhaft Prüfbogen Ahaus 4, Ibbenbüren 1</i></p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-010</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>f) Belange des Artenschutzes in der Konzentrationszone Sendenhorst 6</p> <p>In der Windenergiezone Sendenhorst 6 leben Rohrweihen, die zu den gefährdeten, windenergieempfindlichen Vogelarten gehören. Die Rohrweihen leben nicht nur im art-spezifischen Radius, wie auf dem Prüfbogen der Umweltprüfung angenommen, sondern im Gebiet der Windenergiezone selbst.</p> <p><i>Vgl. Stellungnahme Kreis Warendorf in diesem Verfahren, Stellungnahme Stadt Sendenhorst in diesem Verfahren</i></p> <p>Aufgrund dieser Erkenntnisse würde eine neue, nach den oben dargestellten Maßstäben durchgeführte Bewertung der Vorrangzone "Sendenhorst 6" zu dem Ergebnis führen, dass bereits aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Eignung als Windvorrangzone nicht gegeben ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Kreis Warendorf hat darauf hingewiesen, dass erstmals in 2014 vier Brutvorkommen von Rohrweihen innerhalb der Zone festgestellt wurden. Zwei weitere Brutvorkommen befanden sich im Nahbereich der Zone. Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde besteht ein sehr hohes Risiko, die Artenschutzproblematik innerhalb der Zone in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren nicht lösen zu können. Die Zone wird daher aus dem Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Sendenhorst 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12). Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 – 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen werden die Flächen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-011</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>g) Kumulationswirkungen durch mehrere Gebiete</p> <p>In der Abwägung wurde nicht berücksichtigt, dass sich bei der Ausweisung mehrerer nah beieinander liegender Vorrangzonen die Auswirkungen potenzieren.</p> <p>Dies gilt zunächst auf Gemeindeebene. Die Einwohner einer Gemeinde werden übermäßig belastet, wenn ihre Gemeinde von Windenergiegebieten geradezu eingekreist wird oder auf der Fläche einer Gemeinde im Verhältnis zu anderen Gemeinden überproportional viele Windenergieflächen ausgewiesen werden. Diese Kumulationswirkung von Ausweisungen thematisiert der Planentwurf nicht.</p> <p>Die Gemeinde Sendenhorst ist nach dem Planentwurf tatsächlich eingekreist in allen Himmelsrichtungen von Windvorrangzonen. In einem 5-Kilometer-Radius um das Stadtgebiet befinden sich 14 Windvorrangzonen. Hierdurch wird die Möglichkeit der Bürger, sich in der näheren Umgebung zu erholen erheblich eingeschränkt; die Attraktivität vieler Wohnlagen sinkt.</p> <p>Zwar führt der Umweltbericht Sendenhorst als Kumulationsgebiet auf; daraus werden aber keine Konsequenzen gezogen. Als Minderungsmaßnahme wird empfohlen, die Windenergieanlagen nach neustem technischen Standard zu genehmigen und optimal aufzustellen. Dies ist keine Minderungsmaßnahme, sondern entspricht den Anforderungen an jeden Windpark. Im Ergebnis liegt also ein Abwägungsfehler vor, weil der Belang erkannt, aber nicht in die Abwägung eingestellt wurde.</p> <p>Eine Kumulationswirkung kann zudem bzgl. einzelner im Außenbereich liegender</p>	<p>Dem Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Die hier vorgebrachten Bedenken können in diesem Verfahren (STE) dahingestellt bleiben, da die Deutsche Flugsicherung GmbH darauf hingewiesen hat, dass sich die WEB Sendenhorst 2, 5, 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Damit verbleiben im Stadtgebiet Sendenhorst noch die WEB 1, 3, 4, 7 in der zeichnerischen Darstellung des STE. Hierbei handelt es sich um bereits bestehende Windparks.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte im FNP zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind und die übrigen zu beachtenden Belange im Genehmigungsverfahren erfüllen.</p> <p>Das Kumulationsgebiet zwischen Drensteinfurt, Sendenhorst und Ahlen bleibt durch den Wegfall aller neu dargestellten WEB aus Gründen der Flugsicherheit und des Ar-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wohnhäuser auftreten.</p> <p>Die Belastung durch Windenergieanlagen steigt, wenn ein Wohnhaus entweder durch mehrere nahegelegene Windvorrangzonen oder durch den ungünstigen Zuschnitt einer Zone von Windrädern "eingemauert" zu werden droht, also auf mehreren Seiten des Hauses Windräder gebaut werden können.</p> <p>Es kann dabei zur Berücksichtigung der Mehrbelastung nicht genügen, dass zu allen Grenzen der Windvorrangzonen die Mindestabstände für Wohnbebauung im Außenbereich eingehalten werden. Denn der Mindestabstand zur Wohnbebauung gilt für den Regelfall, also den Abstand eines Wohnhauses zu einem von ihm in gerader Linie entfernten Windenergiebereich, und berücksichtigt diese besondere Belastung, die bereits auf der Planungsebene ersichtlich ist, nicht ausreichend.</p> <p>Die Zonen "Sendenhorst 5" und "Sendenhorst 6" liegen teilweise nur 900 m auseinander, so dass für dazwischen liegende Wohnhäuser in beide Richtungen lediglich der Mindestabstand von 450 m eingehalten wird.</p> <p>Das Gebiet "Sendenhorst 6" verfügt im Norden über eine halbkreisförmige Einbuchtung. Innerhalb dieser Einbuchtung liegt das Grundstück [des privaten Einwenders]. Die Grenze des Gebiets folgt dem Mindestabstandsradius zum Wohnhaus [des privaten Einwenders], was aber im Ergebnis dazu führt, dass das Haus in einem 180° Winkel von der Windvorrangzone umgeben ist, so dass es zu einer regelrechten Einmuerung des Wohnhauses mit Windenergieanlagen kommen könnte.</p> <p>Dass vorliegend eine übermäßige Beeinträchtigung der Belange [des privaten Einwenders] vorliegt bzw. in vergleichbaren Situationen grundsätzlich eine übermäßige Belastung der Belange der Anwohner vorliegt, ist bereits auf dieser Planungsebene ohne Weiteres erkennbar.</p> <p>Ein Abwägungsfehler liegt daher vor, weil die Belange [des privaten Einwenders] nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</p>	<p>tenschutzes nicht mehr bestehen. In diesem Raum werden nur noch die WEB dargestellt, die bestehende Windparks aufgreifen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes bzw. anderer Umweltmedien wird aufgrund der Darstellung im STE nicht erfolgen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10973-012</p>	
<p>[III. Rechtswidrigkeit – 2. Abwägungsfehler]</p> <p>h) Betroffenheit mehrerer Belange</p> <p>Die Kumulationswirkung durch die Betroffenheit mehrerer Belange in einer geplanten Vorrangzone ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Der Umweltbericht nimmt schädliche Umwelteinwirkungen nur an, wenn mehrere, weniger bedeutsame Belange betroffen sind. Bei der bisher durchgeführten Prüfung wurden häufig nur deshalb nicht mehrere Belange als betroffen angesehen, weil bereits erkennbare Belange unzulässigerweise auf eine spätere Planungsebene verwiesen und deswegen auf dieser Ebene überhaupt nicht beachtet werden (s.o.). Für die Konzentrationszone "Sendenhorst 5" sind insoweit die Belange "Vorliegen eines Erholungsgebiets", "Vorliegen schutzwürdiger Böden", "Landschaftsschutzgebiete im Umfeld" und "Vorliegen kulturhistorisch bedeutsamer Bereiche in Sichtweite" zu nennen.</p> <p>In Bezug auf die Konzentrationszone Sendenhorst 6 sind die Belange "Vorliegen eines Erholungsgebietes", "artenschutzrechtliche Aspekte", "Vorliegen schutzwürdiger Böden", "Vorliegen eines Landschaftsschutzgebiets" und "Vorliegen kulturhistorisch bedeutsamer Bereiche im Umfeld" betroffen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Einige Aspekte, wie das Vorliegen kulturhistorisch bedeutsamer Bereiche, die Lage in Erholungsgebieten oder das Vorliegen schutzwürdiger Böden können auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden, da die Art der Windenergieanlagen und deren konkreter Position noch nicht bekannt sind. Eine vertretbare Abwägung kann daher erst in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren vorgenommen werden.</p> <p>Es ist sehr abwägungsrelevant welchen Einfluss eine geplante Nutzung, hier WEA auf ein bestimmtes Umweltmedium hat. So gibt es Kriterien, die alleine bereits zu einem Ausschluss eines Gebietes führen können, z.B. Schwerpunktorkommen verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Vogelarten.</p> <p>Es gibt aber auch Kriterien, wie z.B. Böden, die nur sehr punktuell durch WEA betroffen werden oder auch das Landschaftsbild. Diese beiden zusammen betrachtet erreichen in der Abwägung nicht die Erheblichkeitsschwelle, die zum Ausschluss eines WEB führt.</p> <p>Alle Kriterien in Ihrer Gewichtung über einen Kamm zu scheren ermöglichen keine ordnungsgemäße Abwägung.</p> <p>Die Windenergiebereiche Sendenhorst 5 und 6 werden jedoch aus Gründen des Artenschutzes und der Flugsicherung (vgl. Anregungsnummer 10973-010) gestrichen.</p> <p>Die hier vorgebrachten Belange können in diesem Verfahren (STE) dahingestellt bleiben, da die Deutsche Flugsicherung GmbH darauf hingewiesen hat, dass sich die WEB Sendenhorst 2, 5, 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegen-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>steht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Damit verbleiben im Stadtgebiet Sendenhorst noch die WEB 1, 3, 4, 7 in der zeichnerischen Darstellung des STE. Hierbei handelt es sich um bereits bestehende Windparks.</p> <p>Die Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte im FNP zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind und die übrigen zu beachtenden Belange im Genehmigungsverfahren erfüllen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10975-001</p>	
<p>Wind-, Solar- und Bioenergie leisten den größten Beitrag zur Gewinnung Erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Münster. Daher ist die Formulierung von Zielen und Grundsätzen in diesen Bereichen vollkommen richtig. Bei der Umstellung der Energieversorgung sollte jedoch ein Mix der regenerativen Energieformen (Wind, Sonne, Wasserkraft, Bioenergie und Geothermie) angestrebt und die Potentiale aller erneuerbaren Energiequellen genutzt werden. Nur so können die ehrgeizigen Ziele der Landesregierung – bis zum Jahr 2025 den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 30 % zu steigern – erreicht werden.</p> <p>Im Sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplans Münsterland vermissen wir daher leider konkrete Vorgaben bzw. Ziele zur Wasserkraftnutzung, obwohl sie als ständig verfügbarer Bestandteil im Energiemix optimal den Verbund der Erneuerbaren Energien ergänzen kann und so zur Netzstabilität beiträgt. Die Wasserkraft ist eine heimische, sichere und zuverlässige Energiequelle. Die CO2-freie und klimafreundliche Technologie verursacht keine Emissionen und vermeidet daher Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung. Durch Wasserkraft erzeugter Strom ist im Gesamtkontext der regenerativen Erzeugungsquellen besonders wertvoll, da er grundlastfähig ist und prognostizierbaren Strom liefert. Strom aus Wasserkraft ist also stetig und zuverlässig kalkulierbar</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung der Wasserkraft leistet im Münsterland aufgrund der Topographie lediglich einen sehr untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Wasserkraftanlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten in diesem Sachlichen Teilplan keine textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.</p> <p>Die Optimierung der bestehenden Anlagen ist im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren zu regeln.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>vorhanden, Tag und Nacht und bei jedem Wetter. Er kann daher die fluktuierenden Erzeugungsströme aus Wind- und Solarenergie ausgleichen. Darüber hinaus stehen Wasserkraftanlagen eigentlich immer in der Nähe von Siedlungen und Produktionsstätten, d.h. der Strom wird dezentral produziert und muss auf dem Weg zum Verbraucher nicht weit transportiert zu werden.</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit von Wasserkraftwerken hängt stark von der Größe der Anlage ab. Auch wenn kleinere Laufwasserkraftwerke in der Regel nicht raumbedeutsam sind, hat der Regionalplan Münsterland hier jedoch durchaus die Möglichkeit ein positives Signal zu setzen, um die Hebung vorhandener Potentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.</p> <p>Analog zum Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Arnsberg, sollten daher auch im Sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplans Münsterland textliche Aussagen zu Grundsätzen oder Zielen zur Wasserkraft und zur Förderung der Nutzung des Potentials der Wasserkraft an raum- und naturverträglichen Standorten aufgenommen werden. Die Priorität liegt klar auf Effizienzsteigerung und Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bestehender Querbauwerke.</p> <p>Wir schlagen daher die Formulierung des folgenden Grundsatzes vor: <i>"Die Modernisierung vorhandener Wasserkraftanlagen, die Reaktivierung stillgelegter Standorte sowie der Neubau an bestehenden, bisher nicht der Energieerzeugung dienenden Querbauwerken sollte im Münsterland ermöglicht werden. Bei Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten lassen sich entsprechende Maßnahmen positiv sowohl für Energiewende und Klimaschutz als auch für Natur- und Gewässerschutz umsetzen."</i></p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10975-002</p>	
<p>Neben der Aufnahme eines konkreten Grundsatzes für die Wasserkraft, regen wir auch eine Änderung im <u>Grundsatz 4</u> vom Sachlichen Teilplan "Energie" an (Seite 24). Hier sollte zwingend die Wasserkraft als wertvolle, regenerative Energieerzeugungsart genannt werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:</p> <p><i>"Energieparks für regenerative Energien sollen Raum bieten für Verbundlösungen un-</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Grundsatz 4 aufgelisteten regenerativen Energieerzeugungsarten sind nicht abschließend, sodass in den selten Ausnahmefällen, dass die Wasserkraft in einem Energiepark genutzt werden kann, dies problemlos möglich wäre.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>terschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z.B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, <u>Wasserkraft</u>-, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab."</i></p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10977-001</p>	
<p><i>[Der hierzu erfasste private Einwender nimmt Bezug auf RdNr. 16 im Vorwort sowie auf Ziel 1 (RdNr. 25) und teilt mit, dass er sich mit seinem Betriebskonzept eines Blockheizkraftwerks (BHKW) in Reken-Hülsten komplett wiederfinde. Konzeptbeschreibung mit Anlagen hier nicht abgebildet]</i></p> <p>Im sachlichen Teilplan Energie ist unter Punkt 1.3. Anlagen zur Nutzung der Biomasse als <u>Ziel Nr. 8</u> [RdNr. 114] kategorisch ein Sondergebiet für Biogasanlagen in Bereichen für den Schutz der Natur ausgeschlossen. Dieser Punkt sollte differenziert betrachtet werden:</p> <p>Bestehende Biogasanlagen, die ein schlüssiges Wärmekonzept vorweisen können, sind in der Lage, die in Randnummer 11 (Vorwort und Planbegründung) geforderte <i>Vorreiterrolle der Region durch ein zielgerichtetes und konsequentes Handeln bei der Umsetzung der Energiewende vor Ort und bei der Nutzung vorhandener Potenziale</i> zu übernehmen. <i>Die Bedeutung des ländlichen Raumes für die zukünftige Energieinfrastruktur im Münsterland</i> wird durch genau diese Betriebe untermauert. Sie haben bereits <i>in wirtschaftsstruktureller Sicht ein neues Handlungsfeld gewonnen</i> und sind in der Lage, dies <i>auszubauen</i>.</p> <p>Durch die seit Juni 2014 wirksame Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland liegt unser landwirtschaftlicher Betrieb gemeinsam mit mehreren anderen Landwirten, die mit den Betriebszweigen Biogaserzeugung und Tierhaltung ihren Lebensunterhalt verdienen, in einem Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Somit wäre eine Entwicklung des Standortes mit den Mitteln der Bauleitplanung (Sondergebiet für Biogasnutzung) kategorisch ausgeschlossen. Für eine Steigerung der Energieeffizienz würde die nur geringfügige baulich notwendige Erweiterung am Standort der Biogasanlage keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Ziele der BSN haben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den STE ist in Bezug auf Ziel 7 eine Änderung wie folgt vorgesehen: <p>7.5 Abweichend von Ziel 7.4 werden Sondergebiete für Biogasanlagen ausnahmsweise auch zulässig, wenn diese eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe) aufweist oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandene privilegierten Anlage handelt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist: • die ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt, wie z.B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredelung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege. <p>Für die Bereiche für den Schutz der Natur gilt: Ziel 25 (RdNr. 386, 387 Regionalplan Münsterland)</p> <p>"Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig."</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Daher [fordert der Einwender], eine differenzierte Vorgehensweise einzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehende Anlagen sollten nach einer einzelbetrieblichen Konzeptüberprüfung auch in BSN-Gebieten mittels einer Bauleitplanung entwickelt werden können. 2. Der im Entwurf unter Punkt 1.3 Ziel 8 formulierte Ansatz ist nur auf komplett neu geplante Biogasanlagenstandorte anzuwenden. 	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10978-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, statt des Windenergiebereichs (WEB) Ahaus 4 einen neuen WEB "Mähne" (Potenzialfläche 4B) im Grenzgebiet zwischen Alstätte und Graes südöstlich von Ahaus darzustellen. Er sieht dort wegen der sehr geringen Bebauung ein geringeres Konfliktpotenzial mit Blick auf Lärm und Schattenwurf. Die erforderliche Einspeisungsinfrastruktur nebst 380 KV-Leitung sei vorhanden. In unmittelbarer Nähe seien Windkraftanlagen vorhanden. Dieses Gebiet sei bereits vor 20 bis 25 Jahren für eine Windvorrangzone betrachtet worden. Naturschutz und sonstige Auflagen seien für beide Teilgebiete relevant.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vom Einwender angeregte Bereich "Mähne" im Grenzbereich zwischen Alstätte und Graes ist im Regionalplan teilweise als Bereich zum Schutz der Natur und als Überschwemmungsbereich dargestellt. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen außerhalb eines Überschwemmungsbereiches und außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegen. Daher wurde diese Fläche im Verfahren nicht berücksichtigt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10990-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender lehnt eine weitere Errichtung von Windkraftanlagen in dem Windenergiebereich (WEB) <u>Ennigerloh 3</u> sowie die Neudarstellung des WEB <u>Ennigerloh 4</u> ab. Er führt hierzu Argumente wie Lärm, Schattenwurf, Überformung der Landschaft an, die unter der Anregungsnummer 05100-001 erfasst sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>zu Ennigerloh 3: Der Planentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nur die im Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh bereits als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche in denen auch tatsächlich Anlagen realisiert wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die FNP-Zone noch deutlich größer ist und z.B. bis an die K1 heranreicht.</p> <p>zu Ennigerloh 4: Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen. Der Be-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>reich Ennigerloh erfüllt alle Kriterien.</p> <p>Die Frage des Einwenders: "Wer haftet bei der Überschreitung der Grenzwerte" ist an die zuständige Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf zu richten.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10993-001</p>	
<p>[...] zu dem Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teil "Energie" habe ich folgende Anregung:</p> <p>Der Bereich "<u>Metelen 1</u>" sollte im nördlichen Teil nicht linear verlaufen sondern auch wie im südlichen Teil an die Bebauung angepasst werden (siehe Beispiel in der nachfolgenden Zeichnung); somit kann die so wie so vorhandene Fläche dann auch genutzt werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung die Fläche in nördl. Richtung zu erweitern wird nach Rücksprache mit dem Kreis Steinfurt gefolgt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10995-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windeignungsbereichs (WEB) <u>Ahaus 4</u> im Regionalplanentwurf. Er verfolgt den Ansatz eines Bürgerwindparks mit der Zielsetzung einer verträglichen und abgestimmten Umsetzung für Anwohner und Bürger. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die erstellte Machbarkeitsstudie für die LEADER-Region Ahaus - Heek - Legden und benennt abschließend Gründe für die Eignung des Gebiets als WEB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Mindestgröße des dem Regionalplan-Entwurf zugrunde liegenden Darstellungskonzepts mit 42 ha, die komplett vertraglich gesichert sind. 600 m Mindestabstände zu Wohnsiedlungen. • Gutachterliche Einschätzungen und Kartierungen für das Gebiet haben hier eine Kiebitzkolonie ergeben, für die ein entsprechender Ausgleich nach Abspra- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>che mit der ULB Kreis Borken geschaffen werden kann; ansonsten keine weiteren Befunde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Planung ist gewährleistet; die Wertschöpfung kann in der Region verbleiben. • gute Windhöflichkeit lt. Gutachten: In 150 m über Grund kann eine Windgeschwindigkeit von 6,5 bis 6,75 m/s erreicht werden. 	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10996-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windeignungsbereichs (WEB) <u>Rheine 1</u> (Altenrheine). Er möchte einen Bürgerwindpark nach den Leitlinien des Kreises Steinfurt entwickeln und weist darauf hin, dass ein Gutachten im Rahmen des städtebaulichen Gesamtkonzepts die dargestellte Fläche bestätige. Ein artenschutzrechtliches Gutachten aus 2011 habe die Fläche für grundsätzlich geeignet befunden. Aus Sicht des Einwenders gibt es keine weiteren grundsätzlichen Punkte, die gegen die Errichtung eines Bürgerwindparks in dem WEB sprechen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog. Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem östl. Bereich als "gering" und im westl. Bereich als "mittel" eingestuft. Der Planentwurf der Stadt Rheine führt dazu, dass ein Wohnhaus im Altenrheiner Bruch mit einem minimalen Radius von 450 m fast vollständig von WEA umgeben sein wird. Im Sinne einer Konfliktminimierung verzichtet die Regionalplanung auf die maximal größtmögliche Darstellung. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10997-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windeignungsbereichs (WEB) <u>Rheine 3</u>. Er möchte einen Bürgerwindpark nach den Leitlinien des Kreises Steinfurt entwickeln und verweist auf Artenschutzuntersuchungen in diesem Gebiet aus dem Jahr 2012 und 2014. Im Rahmen der Untersuchung 2012 sei ein Uhu gesichtet worden, dessen Umsiedlung im Rahmen eines Gesprächs mit der ULB Kreis Steinfurt</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt hat aktuell das Artenschutzrisiko in dem Bereich bewertet und als "hoch" eingestuft.</p> <p>Die Bedeutung des Gebietes als Brutplatz für Limikolen hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Aktuelle Brutvorkommen des Gr. Brachvogels kommen im 500 m Um-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>als grundsätzlich eingestuft worden sei. Die Erstabschätzung aus 2014 für vorkommende Baumfalken sei positiv für die weitere Windparkplanung ausgefallen.</p>	<p>kreis nicht mehr vor.</p> <p>Rohr- und Kornweihenvorkommen im 1.000 m Umkreis sind nicht bekannt.</p> <p>Das Vorkommen des Baumfalken wie auch einer weiteren windkraftempfindlichen Greifvogelart (Uhu) im 1.000 m Umkreis sind durch aktuelle Erfassungen belegt.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 10999-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) <u>Greven 1</u> (Guntrup-Bockolt) und <u>Greven 2</u> (Vosskotten-Aldrup). Darüber hinaus regt er an, den Gebietszuschnitt der beiden WEB den örtlichen Gegebenheiten entsprechend einer beigefügten Karte mit den dort dargestellten Potenzialen anzupassen.</p> <p>Zudem weist er darauf hin, dass eine Windpotenzialstudie des Kreises Steinfurt aus dem Jahr 2011 das Potenzial für Windenergie auf diesen Flächen aufgezeigt habe. Der private Einwender wolle beide Flächen gemeinschaftlich entwickeln, mit der Zielsetzung einer für Mensch und Natur verträglichen Windenergieentwicklung in Form eines Bürgerwindparks nach dem Leitbild des Kreises Steinfurt.</p> <p>Auch seitens der Stadt Greven sehe die Entwicklung auf diesen Flächen positiv und befinde sich gegenwärtig im Änderungsverfahren ihres sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie". Der Einwender gehe davon aus, dass voraussichtlich in beiden Gebieten die Potenziale als Windkonzentrationszonen im neuen Flächennutzungsplan dargestellt werde.</p> <p>Ein Artenschutzgutachten läge bereits für beide Gebiete vor. Dessen Ergebnisse seien für die weitere Windparkplanung sehr positiv zu bewerten. Im WEB "Greven 1" erfolge</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Greven 1 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Dieses ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12)</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen, wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Fläche Greven 2 hat die DFS ebenfalls auf die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) hingewiesen. Greven 2 wird im Planentwurf auf den Bereich begrenzt, der schon im Flächennutzungsplan als Konzentrationen für Windkraftanlagen dargestellt ist und in dem bereits Anlagen innerhalb der Konzentrationszone genehmigt und errichtet worden sind.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorge-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>derzeit aufgrund einer Gebietserweiterung eine Nachuntersuchung.</p> <p>Weitere planungsrelevante Gutachten wie Schall u. Schattenimmissionsgutachten, Ertragsgutachten, sowie Abstimmungen mit weiteren Behörden wie z.B. der ULB, der DFS/BAF liefern zurzeit.</p>	<p>brachten Belange zu diesen WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11000-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwander begrüßt die Darstellung der Windeignungsbereiche (WEB) in Hörstel, insbesondere der WEB <u>Hörstel 1</u>, <u>Hörstel 2</u> und <u>Hörstel 3</u>. Er möchte in allen WEB einen Bürgerwindpark nach den Leitlinien des Kreises Steinfurt entwickeln und weist darauf hin, dass ein Artenschutzgutachten für alle Gebiete vorlägen und zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der weiteren Windparkplanung gekommen seien. Diese Ergebnisse deckten sich zudem mit den artenschutzrechtlichen Vorprüfungen der ULB Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11002-001</p>	
<p>Unsere Stellungnahme richtet sich gegen das im sachlichen Teilplan Energie und hier im speziellen auf das im Stadtgebiet, 48317 Drensteinfurt, Ortsteil Walstedde ausgewiesene Windvorranggebiet Nr. 5.</p> <p>[...]</p> <p>Dieses nördlich von Walstedde ausgewiesene Windvorranggebiet 5 betrachten wir aufgrund der nachstehenden Ausführungen mehr als kritisch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die beiden nördlich von Walstedde gelegenen Wohngebiete "Böcken" und "Kolpingsiedlung" sind als reine Wohngebiete ausgewiesen. 2. Die weitere Entwicklung des Sportgeländes ist, nach wie vor, nicht gesichert. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Fläche Drensteinfurt 5 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 bis 60 Meter verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da der o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt wird, können die anderen vorgebrach-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wir sind der Überzeugung, dass unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Punkte, schon heute einer zukünftig denkbaren städtebaulichen Nordentwicklung der mögliche Raum gegeben werden muss.</p> <p>Die städtebauliche Nordentwicklung [...]hat bisher im Gebietsentwicklungsplan noch keine Berücksichtigung gefunden. Aber Aufgrund der noch nicht entschiedenen weiteren Entwicklung im nördlichen Randgebiet, im speziellen der weiteren sportlichen Entwicklung, bitten wir schon heute um eine entsprechende, ausreichende, zukunfts offene Abstandsregelung.</p>	<p>ten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11004-001</p>	
<p>Bezüglich des Inhaltes Ihres Entwurfes [empfiehlt der private Einwender] die Einfügung eines eigenen Kapitels zum Thema "Energiespeicherung".</p> <p>Die Speicherung von Energie aus regenerativen Energiequellen [hält er] für DIE entscheidende Weichenstellung für das Gelingen der sogenannten Energiewende. Daher [empfindet er] eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Thema für eine fast zwingende Herausforderung auch auf der Ebene der Raumplanung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dass die Energiewende ohne eine Möglichkeit, die erzeugte Energie zu speichern nicht gelingen wird teilen auch die Verfasser des STE.</p> <p>Im Münsterland bieten sich jedoch aufgrund der Topographie keine raumrelevanten Möglichkeiten solche Speicheranlagen, z.B. Pumpspeicheranlagen zu errichten. Im Regionalplan können jedoch nur Regelungen für raumbeanspruchende und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen getroffen werden. aufgrund der fehlenden Standorte machen Ziel und Grundsätze zu diesem Thema keinen Sinn. Der LEP NRW (E) trifft unter Grundsatz 10.1-3 eine Aussage zur Speicherung von Energie. Da die Regelungen unmittelbar gelten ist eine zusätzliche Aussage im STE entbehrlich.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11004-002</p>	
<p>[Auswahlkriterien für die Windenergiebereiche]</p> <p>Lfd.-Nr. 55 und 57: [...] Hinweis: Die Ausdrücke "Siedlungsflächen von Ortsteilen" bzw. "Splittersiedlungen" bedürfen einer genauen Definition/Bestimmung/Abgrenzung, um Missdeutungen zu verhindern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Unter "Ortsteilen unter 2000 Einwohner" und "Splittersiedlungen" sind im Zusammenhang mit der Auswahl von WEB kleine Siedlungen zu verstehen, die in den Flächennutzungsplänen mit baulichen Flächendarstellungen nach Baunutzungsverordnung versehen sind.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	Eine Definition in den Erläuterungen ist nicht erforderlich.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11004-003	
<p>[Auswahlkriterien für die Windenergiebereiche]</p> <p><u>Lfd.-Nr. 57:</u> Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) werden auf Grund von "Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind", vom Flächenpool abgezogen.</p> <p>[...] Hinweis: Heimische Bodenschätze sind für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen von großer Bedeutung. Die Raumordnung hat zu gewährleisten, dass gegenwärtig und mit Blick auf nachfolgende Generationen die ausreichende Versorgung mit heimischen Rohstoffen sichergestellt ist. Außerdem wirken beim Abbau solcher Vorkommen auf deren Umfeld physikalische Kräfte etwa durch Sprengungen, Grundwasserveränderungen, Setzungen u.a.m.</p> <p>[...] Anregung: Um dem Nutzungskonflikt mit der Windkraft aus dem Wege zu gehen und entsprechende Reservegebiete vorzuhalten, [schlägt der Einwender] einen Puffer von mindestens 300 m um diese Bereiche (BSAB's) vor. Besonders bei Vorkommen aus Festgesteinen sind die Auswirkungen von Sprengungen auf Windkraftanlagen einzubeziehen und Pufferflächen entsprechend fachlich begründet festzulegen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt keine rechtliche Begründung, die genannten Puffer um BSAB einzuführen.</p> <p>Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird dann konkret geprüft, ob die angesprochenen Schutzgüter entsprechen der Regelungen des BImSchG eingehalten werden.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11004-004	
<p>[Auswahlkriterien für die Windenergiebereiche]</p> <p><u>Lfd.-Nr. 57:</u> "Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind"</p> <p>[...] Anregung: Diese Aufzählung sollte um das Kriterium "900 m Puffer (= 6-fache Anlagenhöhe) um Krankenhäuser, Fachkliniken, (Wohn-) Einrichtungen für Menschen mit geistigen, seelischen und körperlichen Handikaps" ergänzt werden. In solchen Einrichtungen, nicht selten in Einzellage, leben Menschen, die eines ganz besonderen, außerordentlichen Schutzes bedürfen. Dies sollte sich [...] auch in der Raumordnungsplanung für Windenergiebereiche ausdrücken. Ein solches Kriterium ist dann entsprechend</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt keine rechtliche Begründung, die genannten Puffer einzuführen.</p> <p>Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird dann konkret geprüft, ob die angesprochenen Schutzgüter entsprechen der Regelungen des BImSchG eingehalten werden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>im Anhang A des Teilplanes Energie, Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe..., Kapitel 2.1 "Menschen und menschliche Gesundheit" zu ergänzen und entsprechend auszuführen.</p> <p>Spiegelstrich "Kurgebiete": [...] Anregung: Wegen der außerordentlichen Bedeutung dieser Gebiete für die (Wieder-) Erlangung und Erhaltung einer stabilen Gesundheit der Menschen halte ich einen Puffer von mindestens 600 m (= 4-fache Anlagenhöhe) um diese Gebiete herum für angebracht (statt 450 m, s. Anhang A, Kap. 2.1.1 und Tab. 2-2).</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11004-005</p>	
<p>Lfd.-Nr. 71: Anmerkung: Bei dem Verweis auf die "geltenden Ziele und Grundsätze der Kapitel IV.3 und IV.5" ist die Quelle, aus der diese Kapitel stammen, [...] nicht ersichtlich und somit zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Quelle der genannten Kapitel, der Regionalplan Münsterland, wird in Rdnr. 71 ergänzt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11004-006</p>	
<p>[Auswahlkriterien für die Windenergiebereiche]</p> <p>Lfd.-Nr. 85: Ziel 5: Das Ziel, insbesondere die südlichen Höhenlagen der Baumberge auf Grund "ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten", [unterstützt der Einwender] aus voller Überzeugung.</p> <p>Im krassen Widerspruch zu diesem Ziel stehen jedoch die beiden im Entwurf des Teilplanes Energie dargestellten Windenergiebereiche im direkten Umfeld dieser "markanten landschaftsprägenden Strukturen", nämlich <u>Havixbeck 2</u> im Nordosten und <u>Nottuln 1</u> im Südwesten des Höhenzuges. Bei einem Bau von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenztyp) in diesen beiden Bereichen würden diese den Kamm der Baumberge um ca. 60 bis 70 m überragen (Lage der beiden Windenergiebereiche auf ca. 80 bzw. 95 m, Höhenlage der Baumberge ca. 170 m). Das Landschaftsbild mit "herausragender Bedeutung für die historisch bedeutsame Kulturlandschaft des Münsterlandes" würde durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen in den beiden genannten Bereichen von Südwest nach Nordost durch Rotoren umzingelt, überprägt und zerstört. [Der Einwender] bitte daher [], diesen evidenten Widerspruch aufzuklären und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Standorte der WEB Nottuln 1 und Havixbeck 2 liegen in Bereichen Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE. Dies Planzeichen sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Dies trifft auch für die Belange der Kulturlandschaft zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Beide WEB liegen benachbart zu den angesprochenen Höhenzügen der Baumberge. Im Rahmen der o.g. Abwägung kommt der Nutzung der Windenergie hier ein höheres Gewicht zu, als der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Haus Tilbeck wurde in den zurückliegenden Jahren durch den Zubau neuer Gebäude deutlich im optischen Erscheinungsbild verändert.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>von den Windenergiebereichen Nottuln 1 und Havixbeck 2 Abstand zu nehmen.</p> <p>[Zu Anhang B, Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie", dargestellten Windenergiebereiche hier: Havixbeck 2</p> <p>[Zusätzlich macht der Einwender auf Grund seiner örtlichen Kenntnisse folgende Anmerkungen:]</p> <p><u>1.07 Vorbelastungen:</u> Es gibt keine einzelne WKA am Rande des Planungsgebietes! Hier liegt offensichtlich ein "Kartierungsfehler" vor.</p> <p><u>2. Schutzgut Mensch:</u> Ca. 600 m südlich des geplanten Windenergiebereiches befindet sich die Siedlung Stift Tilbeck, eine Wohn- und Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf und Einrichtung für integrative Konzepte. Die Bewohner von Tilbeck benötigen vor allem auf Grund ihrer psychischen Hemmnisse einen weit größeren Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Windkraftanlagen ausgehen, als Menschen ohne Handikap. Dies muss [im Prüfbogen zumindest unter <u>Punkt 2.03, Wohnen</u>, "Betroffenheit Umfeld" und "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen" aufgeführt werden.</p> <p><u>2.04 2.06</u> Ein FFH-Gebiet (DE4010302 Baumberge, gleichzeitig Naturschutzgebiet) mit Vorkommen/ Brutplatz/ Nahrungshabitat von u.a. dem Uhu als planungsrelevante Art ist westlich in ca. 1 km Entfernung vorhanden, somit findet Betroffenheit im Umfeld statt, verbunden mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p><u>2.17</u> Ein Landschaftsbild von herausragender Bedeutung ist im Umfeld vorhanden (s.o., lfd.-Nr. 85, Ziel 5). Da Windräder (Referenztyp) die zu schützenden Höhenlagen der Baumberge jedoch überragen würden, wäre dies unvereinbar mit Ziel 5 Ihres Entwurfes und hätte somit erhebliche Umweltauswirkungen.</p> <p><u>2.19 Kultur- und sonstige Sachgüter:</u> Bitte überprüfen Sie, ob unter der Spalte "Bestand" der Punkt "D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege)" an dieser Stelle richtig aufgeführt ist.</p> <p>Weiterhin: im Umfeld befindet sich ein denkmalgeschützter Wasserturm von Stift Til-</p>	<p>In der näheren Umgebung befindet sich große Mastställe und auch eine Biogasanlage. Der Landschaftsraum um Haus Tilbeck ist durch große landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die den Charakter der bäuerlichen Parklandschaft längstens verloren haben.</p> <p>Daher kann von einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gesprochen werden. Im Rahmen der Abwägung erhält der Ausbau der Windenergie Vorrang vor den Belangen der Landschaftskultur.</p> <p>Bezüglich der Belange des Lärmschutzes erfolgt die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit der WEA mit den geltenden Vorgaben des BImSchG findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens statt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet.</p> <p>Die Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Vogelarten wurden im Rahmen der Risikoabschätzung durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden bei hohem Risiko (Ampel rot) ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Damit berücksichtigt der STE den Artenschutz weit über das rechtlich erforderliche Maß hinaus.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>beck (ca. 600 m südlich) mit weit in die Landschaft hinein sichtbarer Raumwirkung, der bisher keine Erwähnung findet. Damit findet keine Berücksichtigung von Sichtbeziehungen und Sichtbereichen statt.</p> <p>Die Hufensiedlung Natrup (ca. 450 m westlich) als kulturhistorisch bedeutsamer Bereich im Umfeld findet bisher ebenso keine Berücksichtigung. Daher: Betroffenheit im Umfeld: Ja, mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>Zusammenfassend sind [aus Sicht des Einwenders] bezüglich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei mehreren Kriterien zu erwarten. In der schutzübergreifenden Gesamtbewertung führt das aus [seiner] Sicht in der Summe zu erheblichen Umweltauswirkungen. Daher [bittet er] darum, den geplanten Windenergiebereich <u>Havixbeck 2</u> im Hinblick auf [seine] Ausführungen einer nochmaligen, eingehenden Prüfung zu unterziehen und vor allem auf Grund des hohen Schutzbedürfnisses der Bewohner von Stift Tilbeck und der Bedeutung des herausragenden, weit in die Landschaft des Münsterlandes hineinreichenden Landschaftsbildes der südlichen Baumberge auf die Darstellung dieses Windenergiebereiches im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie" zu verzichten.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11004-007</p>	
<p>[Auswahlkriterien für die Windenergiebereiche]</p> <p><u>Lfd.-Nr. 216 – 219</u> (unter: Darstellung des Verlaufes des Auswahlverfahrens):</p> <p>Beurteilung der Potenzialflächen im Hinblick auf die Aspekte "erhaltenswerte Kulturlandschaft und Baudenkmalpflege": Hier führen Sie u.a. "fehlende objektive Bewertungsmaßstäbe" an, die dazu führen, die Abwägung dieser Belange auf nachfolgende Planungsebenen zu verlagern. Die fehlende Auseinandersetzung mit den Themen "Kulturlandschaft" und "Denkmalpflege" [hält der Einwender] für einen grundlegenden Fehler in der Systematik des Auswahlverfahrens und [bittet] darum, diese Diskussion im weiteren Verlauf des Verfahrens insbesondere mit dem Landschaftsverband (LWL) zu führen. Die Unteren Denkmalbehörden auf kommunalen Ebenen [hält er] bei diesen komplexen Themen für überfordert. Objektive Bewertungsmaßstäbe sollten daher im Zusammenwirken mit dem LWL auf regionalplanerischer Ebene erarbeitet werden, zumal Windkraftanlagen auf Grund ihrer dominanten Erscheinung das Landschaftsbild und unsere Baudenkmäler über kommunale Grenzen hinweg beeinträchtigen. Im Be-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der LWL wird als Verfahrensbeteiligter an den Erörterungsterminen zum STE teilnehmen. Die Belange der Kulturlandschaft und Baukultur werden hier auch Gegenstand der Erörterungen sein.</p> <p>Die Aussage, dass die Errichtung von WEA in bedeutsamen Kulturlandschaften in der Regel immer zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle setzt eine detaillierte Auseinandersetzung des Belangs Kulturlandschaft mit dem konkret geplanten Windpark voraus. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung allerdings nicht zu leisten, da die konkreten Windparkkonzepte auf dieser Planungsstufe noch nicht vorliegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Aus-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>reich des Artenschutzes sind solche Bewertungskriterien in den vergangenen Jahren bereits weitgehend aufgebaut worden. [...]Anmerkung: die Vorprägung unserer Kulturlandschaft durch 600 vorhandene Windkraftanlagen kann nicht die Begründung dafür sein, sich mit dem Thema "Landschaftspflege und Denkmalschutz" bei einem geplanten Zubau von Anlagen von erheblichem Ausmaß nur zweitrangig zu beschäftigen. Einen "hilfsweisen" Radius von 450 m um Baudenkmäler herum [hält er] zudem für absolut nicht ausreichend.</p>	<p>baus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>In der Rechtsprechung hat die Kulturlandschaft lediglich den Status eines weichen Tabukriteriums.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Es ist auch unstrittig, dass ein Ausgleich des Eingriffs ins Landschaftsbild in sehr eingeschränkt möglich ist. In der Regelung finden hier Ersatzzahlungen statt.</p> <p>Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangen Jahrhunderten einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierung der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume, auch bedeutsame Kulturlandschaften mit eingeschlossen, die keine vorhandenen Vorbelastungen aufweisen. Diese müssen in der Abwägung mit einbezogen werden. Der Wandel und die damit einhergehende Entwicklung der Kulturlandschaft werden auch in den Zielen und Grundsätzen des LEP (Kapitel 3) und des RP ML (Ziel 2 und Grundsatz 7) als ein wichtiger Belang für Kulturlandschaften berücksichtigt. In den Erläuterung zu Ziel 3-1 32 des LEP wird ausgeführt, entsprechende Potenziale zur Nutzung der Windenergie in der Kulturlandschaft integriert werden.</p> <p>Der alleinige museale Ansatz hinsichtlich der Entwicklung der Kulturlandschaften, auch der bedeutsamen Kulturlandschaften, wird daher nicht geteilt.</p> <p>Der Belang der bedeutsamen Kulturlandschaft stellt im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie im Münsterland nur dann ein Ausschlusskriterium dar, nur wenn es sich um Landschaftsräume handelt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt bzw. dort sollen auch bereits bestehenden WEA nach ihrer Aufgabe nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Der Abstand von 450m um Baudenkmäler zielt auf den Tatbestand ab, dass Baudenkmäler isoliert im Außenbereich in der Regel bewohnt sind. Um diesen auch einen ent-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	sprechenden Schutz vor der optisch bedrängenden Wirkung durch WEA zuzugestehen wird der o.g. Puffer eingeführt. Einen rechtlich begründeten pauschalen Puffer um Baudenkmäler gibt es nicht.
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11006-001	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, die Potenzialfläche "<u>Laer Horstmarer Landstraße</u>" als WEB darzustellen. Grundstückseigentümer und Anwohner wollen auf der Fläche einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises Steinfurt mit der Zielsetzung einer verträglichen und abgestimmten Umsetzung für Anwohner und Bürger entwickeln.</p> <p>Eine Windpotenzialstudie im Auftrag der Gemeinde Laer habe das Potenzial für die Windenergienutzung in 2011 erstmals aufgezeigt. Eine Artenschutzuntersuchungen wurde bereits durchgeführt; das Ergebnis vom Herbst 2014 sie positiv für die weitere Windparkplanung zu bewerten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen eine Mindestgröße von 15 ha haben. Die hier vom Einwender mit "Laer - Horstmarer Straße" benannte Fläche hat in der Potentialuntersuchung der Bezirksregierung im westl. Teil einen Flächenzuschnitt mit einer sehr geringen Flächentiefe von nur 75 - 80 m. Heutige Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von ca. 90 -100 m. Da der Rotor einer Windkraftanlage vollständig innerhalb einer Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes liegen muss, können diese Bereiche im Regionalplan nicht berücksichtigt werden. Der Bereich der einen geeigneten Flächenzuschnitt aufweist, hat eine Flächengröße von deutlich unter 15 ha. Daher wurde diese Fläche im Verfahren nicht berücksichtigt.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11007-001	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windeignungsbereichs (WEB) <u>Neuenkirchen 1</u>. Er möchte einen Bürgerwindpark nach den Leitlinien des Kreises Steinfurt entwickeln und weist darauf hin, dass die Fläche des WEB in einem städtebaulichen Gesamtkonzept bestätigt wurde. Ein artenschutzrechtliches Gutachten aus 2012 habe die Fläche für grundsätzlich geeignet befunden. Aus Sicht des Einwenders gibt es keine weiteren grundsätzlichen Punkte, die gegen die Errichtung eines Bürgerwindparks in dem WEB sprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11012-001	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender äußert Bedenken gegen die Darstellung der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen dieses Verfahrens kann nur auf die im STE dargestellten WEB eingegan-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Windenergiebereiche (WEB) <u>Vreden 2</u> und <u>Vreden 3</u> sowie <u>weitere im Norden von Ammeloe</u> von der Stadt Vreden geplante Konzentrationsflächen. Er befürchtet die Zerstörung des Landschaftsbildes durch die insgesamt 15 geplanten Windkraftanlagen sowie die des denkmalgeschützten Krings und Orts- und Landschaftsbildes in Ammeloe.</p>	<p>gen werden. Bedenken gegen Konzentrationszonen, die im kommunalen Bauleitplanverfahren dargestellt werden sollen, sind dann in diesem Verfahren vorzubringen.</p> <p>Die Windenergiebereiche des STE sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. D.h., dass auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zusätzliche Konzentrationszonen bzw. Windenergiestandorte zulässig sind, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</p> <p>Der Ermittlung der WEB liegt eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Plangebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes zugrunde. In der Anlage zu Kapitel 1.2 des STE wird unter Rdnr.: 224 ff der Umgang mit bestehenden Windparks, hier Vreden 3 dargestellt. Bestehende Windparks / Konzentrationszonen können auch dargestellt werden, wenn nicht alle der pauschal im Auswahlverfahren angewendeten Kriterien für neue WEB zutreffen (BVerwG vom 24.01.08 - Az. 4CN2.07).</p> <p>Mit der Darstellung der bestehenden Windparks in genehmigten Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in FNP folgt die BR MS den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG.</p> <p>Für den Fall, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zum Ersatz der Altanlagen kommt, sind in den dann erforderlichen Zulassungsverfahren alle erforderlichen Belange, u.a. auch die optisch bedrängende Wirkung konkret für die geplanten Anlagen zu prüfen.</p> <p>Lässt sich dann die Konzentrationszone in einem neuen FNP nicht mehr umsetzen, kann über ein Regionalplanänderungsverfahren bzw. Zielabweichungsverfahren eine Anpassung eines solchen FNP erreicht werden.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von WEB in bedeutsamen Kulturlandschaften ist rechtlich nicht vertretbar. Auch der Aussage, dass die Errichtung von WEA in bedeutsamen Kulturlandschaften in der Regel immer zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, kann nicht zugestimmt werden. Die Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle setzt eine detaillierte Auseinandersetzung des Belangs Kulturlandschaft mit dem konkret geplanten Windpark voraus. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung allerdings nicht zu leisten, da die konkreten</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>Windparkkonzepte auf dieser Planungsstufe noch nicht vorliegen.</p> <p>Kulturlandschaft / Landschaftsbild:</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der Sache. Es ist auch unstrittig, dass ein Ausgleich des Eingriffs ins Landschaftsbild in sehr eingeschränkt möglich ist. In der Regelung finden hier Ersatzzahlungen statt.</p> <p>Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahrhunderten einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierung der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume, auch bedeutsame Kulturlandschaften mit eingeschlossen, die keine vorhandenen Vorbelastungen aufweisen. Der Wandel und die damit einhergehende Entwicklung der Kulturlandschaft werden auch in den Zielen und Grundsätzen des LEP (Kapitel 3) und des RP ML (Ziel 2 und Grundsatz 7) als ein wichtiger Belang für Kulturlandschaften berücksichtigt. In den Erläuterung zu Ziel 3-1 32 des LEP wird ausgeführt, entsprechende Potenziale zur Nutzung der Windenergie in der Kulturlandschaft integriert werden.</p> <p>Der Belang der bedeutsamen Kulturlandschaft stellt im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie im Münsterland nur dann ein Ausschlusskriterium dar, nur wenn es sich um Landschaftsräume handelt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt bzw. sollen auch bereits bestehenden WEA nach Aufgabe dieser Nutzungen nicht weiter verfolgt werden.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11014-001</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Zu den <u>Erläuterungen zu den Zielen 2.1 und 2.2</u> zu den aufgeführten Relationen - 6.000 ha sollten ausgewiesen werden / 9.500 ha werden ausgewiesen - ist festzustellen, dass durch massive Restriktionen vornehmlich aus den Bereichen "Drehfunkfeuer" und "Artenschutz" aus der Praxis festzuhalten ist, dass fast 50 % der Flächen nicht für Windenergieanlagen genutzt werden können. Daher müssen die ausgewiesenen Flächen bei über 12.000 ha liegen, um auch in der Praxis das angestrebte Ziel der Landesregierung und des in Aufstellung befindlichen LEP zu erreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier vorgetragene Argumentation wird nicht geteilt. Eine rechtliche Begründung für die hier aufgestellte Forderung wird nicht vorgetragen.</p> <p>Das Mengenziel hat für das Auswahlverfahren und den abgewandten Kriterien keine maßgebliche Rolle gespielt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE überschritten wurde.</p> <p>Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der potentiellen Windenergiebereiche (WEB) hat sich an der Potenzialstudie des Landes lediglich orientiert. So wurden Belange, die in der Potenzialstudie des Landes nicht berücksichtigt wurden, wie z.B. Flugsicherheit, Landschaftsschutz (Biotopverbund und Landschaftsbild), Berücksichtigung windenergieempfindlicher Vogelarten, Waldbereiche im Münsterland und Kulturlandschaft im Auswahlverfahren zum STE berücksichtigt und führen je nach Gewichtung auch zum Ausschluss von Flächen.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist es im Regionalplan WEB darzustellen, die aus regionalplanerischer Sicht als konfliktarm bezeichnet werden können.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11014-002</p>	
<p>[RdNr.] 55 / 75: GIB und GIB (Zweckbindung) müssen für die Windnutzung erhalten bleiben. Es darf den dort ansässigen Firmen nicht verwehrt werden, kostengünstig vor Ort selber Strom zu produzieren. Es wird hierzu auf die vielen positiven Beispiele von Windenergieanlagen in und an GIB verwiesen [...].</p> <p>[Anlage "Beispiele von WEA in GIB in NRW" hier nicht abgebildet]</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von einzelnen betriebsgebundenen WEA soll unter der Bedingung ermöglicht werden, dass es bei der Errichtung von Einzelanlagen zu keiner Beeinträchtigung der vorrangig gewerblichen / industriellen Nutzung und Entwicklung in GIB kommt.</p> <p>Die Errichtung von Windparks (Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP) wird unter dem Aufrechterhalten der Aussagen in den Erläuterungen zu Ziel 4, Rdnr. 78 des STE abgelehnt.</p> <p>Ziel 4 Rdnr.: 75 wird ergänzt:</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>- GIB, hier ist ausnahmsweise ist die Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen WEA unter der Bedingung möglich, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der GIB kommt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11014-003</p>	
<p>[RdNr.] 75 / Ziel 4: Die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) müssen weiterhin für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Hier sei auf positive Beispiele aus dem Raum Köln verwiesen, wo WEA auch im Braunkohlenabbaugebiet temporär zugelassen wurden bzw. wo nach Verfüllung WEA direkt eingeplant werden konnten. BSAB dürfen daher nicht ausgenommen werden. Eine temporäre, aber auch generelle Nutzung muss möglich bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Begründung für den Ausschluss von WEA in Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze in den Erläuterung zu Ziel 4 in Rdnr.: 84 wird aufrechterhalten. Rechtliche Gründe on dieser Vorgehensweise abzuweichen werden nicht gesehen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11014-004</p>	
<p>[Nachtrag per E-Mail vom 19.12.2014]</p> <p>[...]</p> <p>wir beantragen die Wiederaufnahme der Fläche <u>Olfen</u> – Logistikzentrum bzw. Olfen – ehemaliges Munitionshauptdepot in den Teilplan mit aufzunehmen. Die Fläche ist für die Windenergie gut geeignet, baulich stark vorgeprägt und in einer ersten Prüfung aus dem Jahre 2010 als sinnvolle Alternative bewertet worden [...].</p> <p>[Als Anlage wird auf den Prüfbogen "COE Olfen Wind 01.1 A" des Umweltberichts zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland verwiesen; hier nicht abgebildet].</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Daher wurde der Bereich im Verfahren nicht weiter betrachtet. Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog u.a. mit dem Ziel möglichst nur konfliktarme Bereiche darzustellen. Es ist jedoch zulässig, dass bei der kommunalen Windenergieplanung im Flächennutzungsplan auch Flächen berücksichtigt werden, die im Regionalplan nicht dargestellt sind.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11015-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Wir beantragen hiermit,</p> <p>in dem sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplanes Münsterland, die Wind-eignungsgebiete Telgte 3 / Ostbevern 4, Ostbevern 2, Warendorf 1, Warendorf 4, Dülmen 2, Lüdinghausen 1, Ennigerloh 2 und Ahlen 6" (Anlage 1 [hier nicht darge-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Flächen Telgte 3, Ostbevern 2, Ahlen 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>stellt]), wie im Entwurf vom 30.06.2014 dargestellt, festzusetzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Als Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von WEA befasst, haben wir bei der Festsetzung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung im sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplanes Münsterland einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen. Denn wir besitzen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilplanes "Energie" des Regionalplanes Münsterland Grundstücke bzw. Nutzungsrechte an Grundstücken, um WEA zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Die beantragte Festsetzung ist im öffentlichen Interesse. Auch unsere privaten Interessen sind zu berücksichtigen. Zudem stehen der antragsgemäßen Aufnahme der neuen Eignungsgebiete keine sachlichen Gründe, insbesondere Kriterien des Kriterienkatalogs aus dem sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplanes Münsterland entgegen:</p> <p>1. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung sprechen sowohl öffentliche, als auch private Interessen unseres Unternehmens für die beantragte Ausweisung von Eignungsgebieten zur Windnutzung im sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplanes Münsterland.</p> <p>1.1 Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen deutlich machen, sind im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt.</p> <p>1.2 Gemessen daran, dass viele Kommunen diese Flächen im FNP anpassen werden und somit eine Ausschlusswirkung für andere Bereiche anstreben, sprechen vorliegend sowohl gewichtige öffentliche Belange, als auch private Interessen unseres Unternehmens für die beantragte Festsetzung der Windeignungsgebiete, die im Rahmen Ihrer Abwägung berücksichtigt werden müssen, denn:</p> <p>"Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonde-</p>	<p>m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen, wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Bedenken zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Ausschlusswirkung der WEB können diese Flächen jedoch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiter verfolgt werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme vertretene Rechtsauffassung zu den Belangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Berücksichtigung privater Unternehmen, • Interessen der Grundstückseigentümer, • keine Änderungsmöglichkeiten durch kommunale Planungsträger • Wirtschaftlichkeit und • Energieversorgung <p>wird nicht geteilt.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Ziel der Raumplanung jederzeit änderbar. Wenn sich im konkreten Zulassungsverfahren herausstellt, dass ein WEB nicht umsetzbar ist, besteht die Möglichkeit über die regionalplanerischen Verfahren, wie Änderungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren der Situation gerecht zu werden.</p> <p>Private, wirtschaftliche Belange stellen auf der Ebene der Regionalplanung keinen besonders zu berücksichtigenden Belang dar, dies gilt ebenfalls für die Belange der Grundstückseigentümer.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>res Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungsplanung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen."</p> <p>Das Erfordernis der sachgerechten Abwägung hat ferner in § 7 Abs. 2 ROG Eingang gefunden. Die Vorschrift regelt, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die aktuelle bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert:</p> <p>"Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt worden sind. Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht Die Anforderungen an die Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte hängen dabei maßgeblich vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Zielaussage ab.</p> <p>In Bezug auf Ziele der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bei der Abwägung zudem zu berücksichtigen, dass sich die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen einander bedingen. Der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebietes lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Eine gezielte (rein negative)</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>"Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber jedoch verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (jetzt § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzialer Weise Raum schaffen."</p> <p>1.3 a) Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse. Das hat der Bundesgesetzgeber mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I, S. 2074) ebenfalls zum Ausdruck gebracht, wonach es</p> <p><i>"im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes" ist, "eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern".</i></p> <p>Dementsprechend soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich weiter erhöht werden. Der Gesetzgeber hat damit den bislang bis zum Jahre 2010 geforderten Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland sogar weiter erhöht. Dieses Ziel soll insbesondere durch den Ausbau der Windenergie erreicht werden.</p> <p>Auch das Land Nordrhein- Westfalen hat sich mit seinem Gesetz zur Förderung des Klimaschutz, das der nordrheinwestfälische Landtag am 23. Januar 2013 verabschiedet hat, zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ausdrücklich zu einem Ausbau der regenerativen Energien bekannt. Wonach es im § 3 Klimaschutzziele Abs. 1, 2 und 3 heißt:</p> <p><i>(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80</i></p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.</i></p> <p><i>(2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutungen zu.</i></p> <p><i>(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.</i></p> <p>Es besteht somit ein herausragendes öffentliches Interesse an der Ausweisung von Windeignungsgebieten und der Errichtung von WEA.</p> <p>b) Zudem besteht auch ein besonderes privates Interesse unseres Unternehmens, dass die Windeignungsgebiete "Telgte 3 / Ostbevern 4, Ostbevern 2, Warendorf 1, Warendorf 4, Dülmen 2, Lüdinghausen 1, Ennigerloh 2, Ahlen 6" im sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplanes Münsterland festgesetzt werden.</p> <p>Unser Unternehmen hat die Absicht, in dem beantragten Windeignungsgebiet WEA zu errichten und zu betreiben. Dieses wirtschaftliche Interesse ist im Rahmen der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG gleichfalls zu berücksichtigen.</p> <p>2. Ferner handelt es sich bei den beantragten Flächen um Windeignungsgebiete und nicht um Tabuzonen oder Restriktionsbereiche. Es ist festzustellen, dass die Windeignungsgebiete "Telgte 3 / Ostbevern 4, Ostbevern 2, Warendorf 1, Warendorf 4, Dülmen 2, Lüdinghausen 1, Ennigerloh 2, Ahlen 6" Potenzialflächen darstellen, welche im Sachlichen Teilplan "Energie" des Regionalplanes Münsterland dargestellt sind. Übergeordnete Belange liegen mithin nicht vor.</p> <p>Die beantragten Windeignungsgebiete erfüllen die Kriterien des Sachlichen Teilplanes "Energie" des Regionalplanes Münsterland (Kriterien Punkt 57, Seite 5 und 6 der Textlichen Darstellung, Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie", Stand 30.06.2014/Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie", Stand 06.06.2014).</p> <p>Der Schutzbereich militärischer Richtfunkstrecken (1.400 m) kann derzeit noch nicht</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>beurteilt werden, da hierfür die Datengrundlage fehlt. Eine Prüfung muss aber auch erst standortbezogen im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen. Gleiches gilt für den Schutzbereich militärischer Radaranlagen (10.000 m) sowie die artenschutzrechtlichen Prüfungen.</p> <p>Andere Gründe, die den Aufnahmen entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Nach alledem ist das Windeignungsgebiet antragsgemäß festzusetzen.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11018-001</p>	
<p><u>11018-001:</u></p> <p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender äußert Bedenken zum Planentwurf und regt an, dass die im aktuellen Planentwurf "vorgesehene nächstgelegene Fläche <u>Ennigerloh 4</u> für Windanlagen gestrichen wird".</p> <p>Zur Begründung führt er vielfältig begründet Aspekte zum Immissionsschutz, dem ökologischen Nutzen von Windenergieanlagen im Hinblick auf den Klimawandel an, die unter den Anregungsnummern 05100-001 und 05100-002 abgehandelt werden. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass in dem Bereich auch Fledermaushabitate vorkommen, die bislang nicht bislang nicht behandelt wurden. Aus seiner Sicht sind keine Gründe erkennbar, die ein Zurücktreten des Artenschutzes hier als gerechtfertigt oder als verhältnismäßig erscheinen lassen, zumal aus seiner Sicht Windenergieanlagen keinen ökologischen Nutzen erkennen lassen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktvorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Vage Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebieten vorkommen. Die Abstände sind jedoch in der Liste keine Tabukriterien sondern Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>(Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz sieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein.</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Erwiderung zu den Anregungsnummern 05100-001 und 05100-002 verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-001</p>	
<p>Meine Mandantschaft wendet sich in erster Linie gegen die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie im Sachlichen Teilplan "Energie" [im folgenden meist "Entwurf"] durch das <u>Ziel 2</u>. [...]</p> <p>1. Zur sachlichen Reichweite von Einwendungen / Regionalplan als Gegenstand einer Normenkontrolle</p> <p>Meine Mandanten sind von den Auswirkungen der Planung unmittelbar betroffen, teilweise liegen ihre Wohngrundstücke weniger als 500 m entfernt von einem vorgesehenen Windeignungsgebiet. Sie sind Nachbarn, die darlegen, dass zu ihren Lasten das Gebot der Rücksichtnahme verletzt würde bzw. dass ihre nachteilige Betroffenheit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle läge, sollte der Entwurf inhaltsgleich vom Regionalrat beschlossen werden. Daraus resultiert die Befugnis, einen Nonnenkontrollantrag gegen die Festlegungen eines Regionalplans zu erheben.</p> <p><i>OVG Niedersachsen, Beschluss vom 30.07.2013 - 12 MN 301/12 - juris Rn. 29 für die Festsetzung eines kombinierten Vorrang- und Eignungsgebietes sowie insbesondere Urteil vom 17.10.2013 - 12 KN 277/11 - juris, Rn. 29 ff. Dort in Rn. 34 mit dem ergänzenden Hinweis, dass die (über ein Eignungsgebiet bewirkte) Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gerade nicht für die Klagebefugnis relevant ist, sondern es hierfür auf die Festsetzung eines Vorranggebietes ankommt.</i></p> <p>Erhellend sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes im Beschluss vom 14.05.2014 - 4 BN 10.14 - juris. Der Senat führt aus: Wenn und soweit das Interesse des Antragstellers an der Abwehr planungsbedingter Folgemaßnahmen zum notwendigen Abwägungsmaterial gehört, wird es von dem Recht auf gerechte Abwägung erfasst, dessen mögliche Verletzung die Antragsbefugnis begründet. Er wirkt weiter darauf hin,</p> <p><i>" .. dass das Interesse an der Abwehr planungsbedingter Folgemaßnahmen allerdings nicht nur dann beachtlich ist, wenn diese Maßnahmen den Antragsteller schwer und unerträglich trafen. Abwägungsrelevant sind alle eigenen Belange, die mehr als geringwertig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind ... Da das Abwägungsgebot drittschützend ist, ist die Antragsbefugnis auch nicht auf Antragsteller beschränkt, die von den Festlegungen in einem Regionalplan unmittelbar betroffen sind."</i></p> <p>BVerwG, Beschluss vom 14.05.2014 - 4 BN 10.14 - juris - Rn. 8.</p> <p>Die gerichtliche Anfechtung eines Regionalplans ist also keineswegs apriori ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen einer im Übrigen zulässigen Nonnenkontrolle steht die objektive Rechtmäßigkeit des Regionalplans insgesamt zur Überprüfung an. <u>Insofern reduziert sich die Darstellung der Einwendungen meiner Mandantschaft nicht lediglich auf drittschützende Belange, sondern umfasst auch die planerischen Grundlagen, die Sachverhaltsermittlung und die Konzeption des Entwurfs.</u></p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Mit einem Regionalplan, der letztlich einer Normenkontrolle nicht standhalten würde, kann das planerische Ziel nicht erreicht werden, der Vorgabe zu entsprechen, bis 2020 mindestens 15% der Stromversorgung in NRW über Windkraftanlagen zu decken (durch die Festlegung von Windenergiebereichen mit einer Gesamtfläche von 9.500 ha im vorliegenden Entwurf).</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-002</p>	
<p>2. Keine Bindungswirkung des LEP-Entwurfs 2013</p> <p>Den vorliegenden Entwurf dominiert der planerische Wille, den Flächenvorgaben des LEP-Entwurfs 2013 zu entsprechen. So heißt es auf Seite 2 und 3:</p> <p><i>[...; Zitat hier nicht abgebildet]</i></p> <p>Richtig ist zwar, dass das in Aufstellung befindliche Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfes ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung darstellt, das gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG zu berücksichtigen ist. Mithin ist der LEP-Entwurf bei Abwägung und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dabei mag in die Abwägung auch eingestellt werden, dass das Thema Energie im LEP-Entwurf einen Schwerpunkt darstellt. Falsch ist jedoch, dass der Umweltbericht unter Punkt 1.3 "Verhältnis des Regionalplanes zu anderen relevanten Plänen" auf Seite 3 auch angibt, dass der vom Landeskabinett beschlossene Plan bereits eine Bindungswirkung für die nachgelagerten Planungsebenen entfalte. Eine abschließende Entscheidung des Landes NRW zum Ziel 10.2-2 des LEP steht noch aus. Diesbezüglich sei auf die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Bürgermeister des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 17. November 2014 [Fußnote nicht abgebildet] verwiesen, aus dem die Möglichkeit von Veränderungen des LEP gerade im Hinblick auf das Ziel 10.2-2 ausdrücklich hervorgeht. Dort heißt es im Wortlaut auf Seite 7:</p> <p><i>"Die Landesregierung hat erklärt, sich offen für Veränderungen des LEP- Entwurfs zu zeigen. Wird der Entwurf des LEP wesentlich geändert, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Ein voraussichtlicher Zeitpunkt des Abschlusses des LEP-Aufstellungsverfahrens ist bisher nicht bekannt. Somit ist auch unbekannt, wann evtl. Regelungen in Kraft treten, von denen abhängt, ob und welche Umsetzungserfordernisse am Ende des Verfahrens überhaupt in den Regionalplänen bestehen. Es ist also</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit dem Erarbeitungsverfahren des STE wird bezüglich des LEP NRW der gleiche Verfahrensweg bestritten, der auch schon bei der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland bestritten wurde. Der STE wird die geltenden Ziele des LEP NRW beachten und die Ziele des LEP NRW (E) berücksichtigen.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Bezirksregierung ist sich bewusst, dass es möglicherweise nach dem der LEP NRW (E) Rechtskraft erlag hat ein entsprechendes Anpassungsverfahren für den STE und den RP ML durchgeführt werden muss. Dieses Risiko wird hingenommen.</p> <p>Die Ablehnung des Mengenziels 10.2-2 LEP NRW (E) muss im Verfahren zur Erarbeitung des LEP geklärt werden und kann nicht auf der Ebene des Regionalplans gelöst werden.</p> <p>Das Mengenziel hat jedoch für das Auswahlverfahren und den abgewandten Kriterien keine maßgebliche Rolle gespielt. Dies wird dadurch deutlich, dass das Mengenziel des LEP von 6000 ha fürs Münsterland um 3.500 ha im Entwurf des STE überschritten wurde.</p> <p>Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der potentiellen Windenergiebereiche (WEB) hat sich an der Potenzialstudie des Landes lediglich orientiert. So wurden Belange, die in der Potenzialstudie des Landes nicht berücksichtigt wurden, wie z.B. Flugsicherheit, Landschaftsschutz (Biotopverbund und Landschaftsbild), Berücksichtigung windenergieempfindlicher Vogelarten, Waldbereiche im Münsterland und Kulturlandschaft im Auswahlverfahren zum STE berücksichtigt und führen je nach Gewichtung auch zum</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>längst nicht entschieden, ob das Land den Entwurf des LEP so am Ende beschließt und wann hier mit Ergebnissen zu rechnen ist. Würde das Ziel 10.2-2 im LEP gestrichen oder auch nur in einen Grundsatz umformuliert, verändert sich die Ausgangslage für Regelungen im Regionalplan Arnsberg völlig und es eröffnet sich ein großer Gestaltungsspielraum für den Regionalplan."</i></p> <p>Indem der Entwurf ohne rechtliche Verpflichtung den Flächenrahmen des LEP-Entwurfs im Sinne einer Bindungswirkung übernimmt, entbehrt die Planung zwangsläufig jedweder Abwägung hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Mangels Bindungswirkung würde dieser Abwägungsausfall zu einem beachtlichen Rechtsverstoß des Regionalplans gegen das Abwägungsgebot in § 7 Abs. 2 ROG bedeuten, was wiederum eine Unwirksamkeit des Regionalplans führen würde.</p>	<p>Ausschluss von Flächen.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist es im Regionalplan WEB darzustellen, die aus regionalplanerischer Sicht als konfliktarm bezeichnet werden können.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-003</p>	
<p>3. Unzulässigkeit der Darstellung von Vorranggebieten ohne die Rechtswirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan Münster, Teilplan Energie – Verstoß zumindest gegen die einfachgesetzlich ausgestaltete Planungshoheit in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB</p> <p>Der Entwurf verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel, vom sogenannten Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen und so durch die Darstellung von Vorranggebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG nicht den übrigen Bereich des Plangebietes von der Nutzung durch die Windenergie freizuhalten,</p> <p><i>Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie", Entwurf, Ziel 2.1 (Seite 2).</i></p> <p>Gleichzeitig stellt der Entwurf jedoch Flächen für die Windenergie mit verbindlicher Wirkung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) für die nachgeordnete kommunale Planung in einem Umfang und auf Basis einer Konzeptionierung zur Verfügung, die es den Kommunen unmöglich macht, ein eigenes Plankonzept umzusetzen, mit dem die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden kann.</p> <p>Die Gründe, warum der Entwurf von der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes absieht, sind wenig überzeugend. Vor allem gibt der Entwurf selbst an, die Flächenvorgabe von 5.930 ha zu übertreffen, die in der Planungsre-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In Anlage 3 zum LPIG NRW unter Nr. 2.ed ist das Planzeichen / Gebietskategorie "Windenergiebereiche" als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten definiert. Der LEP NRW (E) führt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, dass die zeichnerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt.</p> <p>Aufgrund dieser Vorgabe des LPIG NRW und des LEP NRW (E) wird die rechtliche Wirkung der Windenergiebereiche beibehalten.</p> <p>Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt nicht vor. Grundsätzlich sind alle Ziel der Raumplanung jederzeit änderbar, wenn sich im konkreten Zulassungsverfahren herausstellt, dass ein WEB nicht umsetzbar ist, besteht die Möglichkeit über die regionalplanerischen Verfahren, wie Änderungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren der Situation gerecht zu werden.</p> <p>Die Regionalplanung verfolgt im Rahmen des Auswahlprozesses der WEB das Ziel möglichst konfliktarme Gebiete darzustellen, deren Umsetzbarkeit auf der nachfolgenden Planungsebene auch sehr wahrscheinlich sind. Hierzu werden Ausschlusskriterien gewählt, die über die auf dieser Planungsebene rechtlich zwingend erforderlichen Krite-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>gion Münster notwendig ist, um die in der Potentialstudie anvisierten Windenergiestrom-Menge von 3 TWh/a (Potentialstudie, Seite 98, Tabelle 28) für die Planungsregion Münster zu erzeugen:</p> <p><i>[...; Zitat von S. 3 hier nicht abgebildet]</i></p> <p>Angesichts dieses flächenmäßigen Umfangs der dargestellten Vorranggebiete davon zu sprechen, die Kommunen könnten "zusätzlich Windplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung ... der landesplanerischen Ziele ... durchführen" (Entwurf, Seite 3), geht an den tatsächlichen Gegebenheiten in den betroffenen Kommunen vorbei. Vielmehr bleibt den Kommunen in den Zwängen dieser Vorgabe in aller Regel kein Raum für eine ergänzende Festlegung von Flächen.</p> <p>Der Entwurf versäumt es, insbesondere Einzelanlagen außerhalb von Vorranggebieten Einhalt zu gebieten. Zwar ist umstritten, ob eine Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage bereits bei einer Anlagenhöhe von 35 m angenommen werden kann wegen der Überschreitung der Baumkronengrenze und damit der natürlichen Landschaftszensur oder doch erst bei 100m, wie es der Windkrafterlass für NRW vorsieht. Unzweifelhaft ist es aber, dass Windenergieanlagen moderner Bauart mit ihrer Gesamthöhe von 200 m und mehr raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind. Prägnant dazu die Ausführungen des Bundesrichters Gatz, Windenergieanlagen, in: Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Stand: 38. Ergänzungslieferung 2014, Kapitel Z V, RdNr. 185 ff:</p> <p><i>"Die Frage der Raumbedeutsamkeit ist nicht auf Ebene der Vorhabenzulassung zu beantworten. Kompetenzrechtlich ist es Sache des Trägers der Raumplanung, die Raumbedeutsamkeit von Maßnahmen zu beurteilen. ... Es gibt keinen kompetenzrechtlichen Anhaltspunkt dafür, Raumordnungsplänen die Befugnis vorzuenthalten, den sachlich gegenständlichen Regelungs- und Geltungsumfang von Festlegungsinhalten anhand des Kriteriums der Raumbedeutsamkeit von Maßnahmen abschließend nach abstrakten Tatbestandsmerkmalen zu bestimmen. Es ist allein Sache des Trägers der Raumplanung, mit Verbindlichkeit für die Ebene der Vorhabenzulassung die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben festzulegen."</i></p> <p>Der Regionalplan wird seiner ureigenen Aufgabe, die Nutzung des Raums durch raum-</p>	<p>rien gehen (z.B. Risikoabschätzung Artenschutz und Abstand um Einzelhaus im Außenbereich) hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass über die angesprochenen Konfliktarmut auch die Akzeptanz in der Planungsregion erreicht wird.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des STE wurden die Kommunen zweimal beteiligt und um das Vorbringen städtebaulicher Belange gebeten. Der Vorwurf, die kommunalen Belange nicht ausreichend in der Abwägung berücksichtigt zu haben, ist somit nicht gerechtfertigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>bedeutsame Vorhaben vorzugeben, nicht gerecht.</p> <p>Faktisch/tatsächlich ist es der Kommune in den Zwängen des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB unmöglich gemacht, gestützt auf eine eigene gemeindeweite – also gesamtäumliche – einheitliche Konzeption ihre eine Flächennutzungsplanung umzusetzen, die die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet. Damit aber wäre ein Regionalplan auf Basis des Entwurfs in seiner vorliegenden Form rechtswidrig:</p> <p>Nach dieser Norm stehen öffentliche Belange einem Windenergievorhaben in der Regel entgegen, soweit für die Anlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Zweck dieser Vorschrift ist es, den Gemeinden und Raumplanern eine Steuerung der privilegierten Außenbereichsvorhaben zu ermöglichen,</p> <p><i>Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: 113. Ergänzungslieferung 2014, BauGB § 35 Rn. 123.</i></p> <p>Voraussetzung für die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei Regionalplänen ist zum einen das Vorliegen eines gesamtäumlichen Planungskonzepts für die Anlagen, welches der Entwurf zumindest im Wesentlichen vorgibt. Ein außergebietlicher Ausschluss kann jedoch zum anderen nur durch die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes erfolgen.</p> <p><i>Gatz, Windenergieanlagen, in: Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Stand: 38. Ergänzungslieferung 2014, Kapitel Z V, Rn. 192.</i></p> <p>Dem Entwurf mit seiner Festlegung von Vorranggebieten kommt somit nur eine innergebietliche Ausschlusswirkung gegenüber mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen zu. Wenn dies eine steuernde Planung auf kommunaler Ebene faktisch unmöglich macht, ist der Zweck der Norm des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, nämlich gerade eine Standortsteuerung mit Ausschlusswirkung zu ermöglichen, den Kommunen unmöglich gemacht. Dieses Recht steht nicht nur den Raumplanern, sondern wegen der Nennung der Flächennutzungsplanung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch den Gemeinden zu.</p> <p>Das Recht der Gemeinden, den Raum baulich selbst zu ordnen, wie es in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einfachgesetzlich zum Ausdruck kommt, wird aus der den Gemeinden</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nach Art. 28 Abs. 2 GG eingeräumten Selbstverwaltungsgarantie hergeleitet. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG haben auch die Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenkreises das Recht der Selbstverwaltung. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend auszulegen, dass er den Gemeinden ein Recht einräumt, den Außenbereich hinsichtlich einer privilegierten Vorhabenart per Flächennutzungsplanung selbst gesamtplanerisch zu gestalten, wenn die Raumplanung ausdrücklich kein planerisches Konzept mit Ausschlusswirkung anstrebt.</p> <p>Dabei ist davon auszugehen, dass jedenfalls die im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steuernde Flächennutzungsplanung zum Wesensgehalt der Planungshoheit einer Kommune gehört. Einer solchen Planung kommt ähnlich dem Bebauungsplan, der ebenfalls zum Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gehört, Außenwirkung zu.</p> <p>Für diese Auslegung spricht auch die Rechtsentwicklung, die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nicht allein über die gesetzgeberische Entscheidung der Privilegierung und der genehmigungsbehördlichen Entscheidung zu regeln, sondern die Außenbereichsgestaltung der planerischen Entscheidung der Gemeinde zu überlassen, wie an den neueren Instrumenten der Außenbereichsatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) sowie des Teilflächennutzungsplans (§ 5 Absatz 2b BauGB) deutlich wird.</p> <p>Trotz des steuerungslosen Raumordnungsplanes (Entwurf) kann das Recht der Kommune, mit steuernder Wirkung ihre Außenbereich Flächen zu planen, blockiert werden. In einer solchen Situation befinden sich die betroffenen Gemeinden im Regierungsbezirk Münster:</p> <p>So blockiert der Entwurf eine Standortsteuerung mit Ausschlusswirkung durch die Kommune, welche, um doch noch die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszulösen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine eigene schlüssige Konzentrationsplanung erstellt, wobei jedoch – etwa wegen der Anwendung "legitimer" Tabukriterien – auf der ersten Ebene des Konzepts ein Vorrangstandort ausgeschlossen wird, was aber durch die Bindung nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Vorrangstandorte als Ziele der Raumordnung rechtswidrig wäre.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Auch auf der zweiten Ebene des von der Rechtsprechung verlangten Planungskonzeptes kann sich der nicht unwahrscheinliche Fall ergeben, dass sich bei der Auswahlentscheidung von Potenzialflächen ein öffentlicher Belang wie der Artenschutz gegen die Windenergie durchsetzt, das Konzept jedoch wegen der Bestimmung dieser Fläche als Vorrangstandort der Raumplanung nicht umgesetzt werden kann. Da der Entwurf, obgleich er die Geeignetheit bestimmter Bereiche des Raumes verbindlich vorgibt, die auf Ebene der Raumordnung gebotenen Erfassung und Bewertung der vorhandenen Fauna für eine Abwägungsentscheidung nicht ausreichend vornimmt (es erfolgte lediglich eine Datenabfrage beim LANUV, Umweltbericht Seite 21, dazu kritisch ausführlich unter Punkt 5) und auch weitere Faktoren einer Standortsteuerung wie die Baudenkmalpflege sowie den Schutz erhaltenswerter Kulturlandschaft nachgeordneten Planungsebenen bzw. dem Genehmigungsverfahren überlässt (Entwurf, Seite 35), sind Konflikte vorprogrammiert.</p> <p>Diese reale Möglichkeit der unzulässigen Einengung der Planungshoheit ergibt sich daraus, dass Kommunen im Rahmen einer Konzentrationsplanung zwar einerseits für die privilegierten Windenergieanlagen substantiell Raum im Außenbereich zu schaffen haben, aber andererseits nicht sämtliche geeignete Flächen im Flächennutzungsplan für eine Standortsteuerung mit Ausschlusswirkung nach §§ 5 und 30 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellen müssen,</p> <p><i>Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 35 Rn. 116; BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4/02 - juris, Rn. 14 f. ("Kontingentierung der Anlagenstandorte") ; bestätigend BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15/01 - juris, 4. Leitsatz.</i></p> <p>Eine kommunale Planung, die auf Basis eines im Übrigen von der Rechtsprechung getragenen Konzeptes planen möchte, dann aber dabei notwendig einzelne Bereiche, zu deren Darstellung sie nur wegen der Zielvorgabe der Raumordnung verpflichtet ist, darstellt, die dem eigenen Planungskonzept nicht entsprechen, kann nicht vor dem Hintergrund eines einheitlichen Kriterienkataloges und damit nicht rechtssicher planen.</p> <p>Der vorliegende Entwurf muss, weil er flächenmäßig nach eigener Aussage deutlich über die Zielsetzung aus der Potentialstudie hinauschießt, wenn er weiterhin im Umfang von 171 Windeignungsgebiete auf 9.500 ha festlegen will, wenigstens das Ziel verfolgen, die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu bewirken. Andernfalls ist der unauflösbare Konflikt mit dem letztlich auch über diese Vorschrift zum Ausdruck</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>kommenden Recht der Kommune auf Selbstverwaltung vorprogrammiert und führt zur Rechtswidrigkeit des Plans.</p> <p>Je mehr Flächen durch die Regionalplanung vorgegeben werden, je mehr läuft die Planung Gefahr, dass Planungsrecht der Kommunen in unzulässiger Weise einzuschränken.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW zunächst nichts anderes ist, als die Ermittlung von Größenordnungen, Grenzen und Verteilung der Potenziale für die Windenergie in NRW. Nach dem Selbstverständnis der Potenzialstudie stellt es im weiteren Fortgang Aufgabe der Planungsträger dar, die im Rahmen einer landesweiten Betrachtung nicht einbezogenen lokalen Aspekte und Daten bei einem Flächenfindungsprozess einzubeziehen. Die Potenzialstudie führt eine Reihe von Kriterien an, die eine Windenergienutzung an einem konkreten Standort entgegenstehen können und dazu führen, dass das auf Landesebene ermittelte Potenzial nicht ausgeschöpft werden kann,</p> <p><i>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie, Seite 70, Punkt 5.1.6!</i></p> <p>Wie sehr aber die Übernahme einer gesamt darzustellenden Fläche von 9.500 ha vor diesem Hintergrund das Planungsrecht der Kommunen einschränkt, verdeutlichen folgende Überlegungen:</p> <p>Dieses raumordnerische Ziel übersteigt das gesamte (!) Potenzial des sogenannten NRW-Leitszenarios bezogen auf das Ansinnen der Landesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 30 % auszubauen, bei ausschließlicher Errichtung von 3 oder mehr WFA. Der Flächenfindungsprozess des Leitszenarios kann für diese Anlagenkonstellation insgesamt für die Planungsregion Münster lediglich eine Fläche von 8.200 ha – inklusive Nadelwaldflächen und Kyrillarealen – ermitteln,</p> <p><i>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie, Seite 97, Tabelle 26!</i></p> <p>Anders ausgedrückt: Von der insgesamt überhaupt "potenziell" zur Verfügung stehenden Fläche für Windparks sollen im Regierungsbezirk Münster über 100 % dargestellt</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>werden.</p> <p>Dabei wird die gesamte für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche im Leitszenario aus einer Überlagerung einer Windpotenzialanalyse und eines Flächenpotenzials ermittelt, bei der jeweils alle infrage kommenden Bereiche ohne Ausnahme einbezogen wurden. Der Katalog der Flächen, die bei der Flächenanalyse ausgeschlossen werden, darf mit Fug und Recht als das Minimum dessen bezeichnet werden, was notwendig auszuschließen ist. So wird für Siedlungen lediglich ein Pufferbereich von 600 m angenommen, für sonstige Wohnnutzungen im Außenbereich sogar nur von 450 m, um hier dem Aspekt der optischen Bedrängung lediglich mit dem 2,5-fachen der Gesamthöhe Rechnung zu tragen. Abstände zu Infrastruktur und Gewässern sind zum Teil gesetzlich geboten, zum Teil nur sehr niedrig angesetzt. Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftspflegerische Erholung sowie regionale Grünzüge sind nicht ausgeschlossen, ebenso Landschaftsschutzgebiete. Selbst die Schwerpunktvorhaben von 9 "windenergiesensiblen" Vogelarten sind nicht ausgeschlossen worden! Grundsätzlich gelten alle Nadelwaldareale und Kyrill-Windwurfllächen als geeignete Potenzialfläche. Im Rahmen der Findung der "machbaren" Potentiale wurden dann schalloptimierte Berechnungen berücksichtigt, die allenfalls sicherstellen, dass ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten werden kann, der Schutz reiner Wohngebiete ist mithin nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung verdeutlicht, wie sehr eine nachfolgende Planung aufgerufen ist, die Ermittlung der insgesamt zur Verfügung stehenden Potenziale durch die Potenzialstudie zu überprüfen und in vielen Fällen zu konkretisieren. Angesichts der zum Teil notwendigen, unumgänglichen Berücksichtigung der in der Potenzialstudie noch nicht berücksichtigten Ausschlusskriterien muss dies notwendig zu einer Reduzierung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche führen.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist eine Kommune jedoch berechtigt und aufgerufen, zudem eigene, weiche Tabukriterien zu definieren, die weit über das hinausgehen können (und werden), was bisher Gegenstand des Flächenfindungsprozesses gewesen ist. Gleiches gilt für den Plangeber eines Regionalplanes, wenn dieser steuernd plant.</p> <p>Dass es dem Entwurf des Regionalplans dennoch gelungen ist, die "Zielvorgabe" der Potenzialstudie/des LEP-Entwurfs deutlich zu übertreffen, ist mehr als nur erstaunlich. Nunmehr wären die Kommunen aufgerufen, die notwendige Konkretisierung der Pla-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nung vorzunehmen – nur hindert sie die Beachtungspflicht der Vorranggebiete an einem solchen Abwägungsprozess unter Beachtung aller abwägungsrelevanter Aspekte. Auch vor diesem Hintergrund kann also eine Flächennutzungsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die übrigen Flächen nicht von der Windenergienutzung freihalten.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-004</p>	
<p>4. Schutzgut Mensch</p> <p>4.1 Zu geringe Abstände zur Wohnnutzung</p> <p>Das Wohnen im Außenbereich, der Schutz von Einzelhäusern soll lediglich mit einem Puffer von 450 m geschützt sein (Entwurf, Seite 6). Wohnsiedlungsflächen sollen über einen Abstand von 600 m geschützt werden (Entwurf, Seite 5). Der Entwurf steht damit nicht nur im Widerspruch zur Planungspraxis vieler Kommunen, sondern auch zu anderen Windenergie-Regionalplänen in NRW. Im Zuge der gegenwärtig ebenfalls offenliegenden Planung Amsberg wird etwa immerhin ein Vorsorgeabstand von 800 m um Wohnsiedlungen gezogen. Eine Reihe von Planungen arbeitet aktuell mit Abständen von 1.000 m. Zudem ignoriert der vorliegende Entwurf bei den Abstandsflächen den neuesten Stand der Technik. Aktuell werden in der Regel 200 m WEA gebaut; der Entwurf bestimmt die Abstände jedoch auf der Basis einer regelmäßigen Anlagenhöhe von 150 m (Entwurf, Seite 33). Die Regionalplaner lassen damit eine vorsorgende Planung zu einem Schutz der betroffenen Wohnbevölkerung im Münsterland vor Lärm, Schattenschwurf, Infraschall und nächtlicher Blitzlichter eklatant vermissen. Ein wesentlicher Faktor, der zum Schutz der betroffenen Nachbarn, ihres Eigentums und damit des betroffenen Lebensraums beiträgt, ist der Schutzabstand, den eine Planung zugrunde legt. Ein solch niedriger Abstand von 600 bzw. 450 m, der weder gewährleistet, dass WEA einen aus Gründen des Schallschutzes gebotenen Mindestabstand einhalten, noch, dass eine optische Bedtängungswirkung in jedem Fall ausgeschlossen ist, schafft Probleme, die letztlich in den nachgeordneten Planungsebenen und im Genehmigungsverfahren nicht gelöst werden können. Eine Flut von Klagen ist vorprogrammiert.</p> <p>Die Frage, ob der Schutzabstand zwischen Vorranggebiet und Wohnhaus 1.000 m betragen muss, die Antragsbefugnis eines Nachbarn in einem Normenkontrollverfahren begründen (OVG Niedersachsen, Urteil vom 17.10.2013 -12 KN 277/ 11-juris).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bei der Darstellung der WEB gewählten Abstände von Einzelhäusern im Außenbereich und zu Siedlungsbereichen sind rechtlich vertretbar.</p> <p>Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW wurden diese Abstände ebenfalls gewählt.</p> <p>Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit der WEA mit den geltenden Vorgaben des BImSchG findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens statt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>In materieller Hinsicht bestimmt § 7 Abs. 2 ROG, dass die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgewogen werden müssen. Einziger, pauschaler Hinweis zur Begründung des geringen Abstandes der Windeignungsgebiete zur Wohnbevölkerung in den Unterlagen stellt der Verweis im Entwurf auf Seite 33 auf das "stark zersiedelte Münsterland" dar. Dem kann man aber entgegenhalten, dass die notwendige Flächenkulisse von 6.000 ha für die ausdrückliche Raumplanungszielsetzung der Umsetzung des Ziels 20.2-2 des LEP NRW CE) mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten auf einer Fläche von 9.500 ha deutlich überschritten wird. Hinzu kommt noch, dass der Entwurf gerade keinen Ausschluss für WEA außerhalb dieser Vorranggebiete vorsieht, so dass laut Planung auch weitere Windparkstandorte daneben realisiert werden können sollen über die Kommunalplanung. Vor dem Hintergrund dieses Flächenüberschusses entgegen der Planungspraxis den Minimumabstand zu verwenden, stellt unserer Ansicht nach eine Fehlgewichtung dar. Gemessen an § 7 Abs. 2 ROG wäre ein gegenüber dem Entwurf inhaltsgleicher Regionalteilplan damit als rechtswidrig einzuschätzen.</p> <p>Tenor aller Gespräche mit den Vertretern meiner Mandantschaft ist, dass die gewählten Abstände bei weitem zu gering bemessen sind. Aus vielen Gesprächen heraus wird deutlich, dass viele Betroffene existenzielle Sorgen haben, kommt es zu einer Gebietsausweisung in unmittelbarer Nähe ihrer Grundstücke. Sie tragen sich mit Abwanderungsgedanken, sofern hierzu die persönlichen und finanziellen Möglichkeiten bestehen. Unverständlich ist für viele, warum das angestrebte Projekt der sogenannten Energiewende planerisch nicht dadurch abgesichert wird, dass versucht wird, eine möglichst hohe Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen. Meine Mandantschaft hat den Eindruck, die Planung zielt weniger auf eine am Vorsorgegedanken orientierte und die Bevölkerung vor den Auswirkungen der Energiewende so gut wie praktisch möglich schützenden Verwirklichung ab, als darauf, die Lasten und Pfründe weitestgehend flächendeckend zu verteilen und die zur Verfügung stehenden machbaren Potenziale weitestgehend auszunutzen.</p> <p>Meine Mandanten regen gegenüber dem Plangeber an, den Münsterländer Entwurf zum Teilplan Energie mit seinen geringen Abständen zur Wohnbebauung zum Anlass zu nehmen, die Frage der Sozialverträglichkeit der Nutzung von 200 m hohen WEA mit der gegebenen Sorgfalt gutachterlich untersuchen zu lassen und dabei den Fokus insbesondere auf das Schutzgut Mensch zu legen. An späterer Stelle wird eine solche Untersuchung sicherlich nicht mehr folgen. Der vorgelegte Entwurf, der den langfristigen Prozess der Energiewende einleiten soll, sollte mithin die Gelegenheit nutzen, die</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Erkenntnisgrundlagen zum Spannungsverhältnis zwischen Windenergienutzung / Investoreninteressen / Energiewende einerseits und den betroffenen Menschen und deren Eigentum zu erweitern, um bereits auf dieser Ebene, orientiert an den langfristigen Zielen, Lösungsansätze zu entwickeln, die geeignet sind, die Akzeptanz und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung in den heutigen Dimensionen zumindest zu verbessern.</p> <p>4.2 Schutzabstand von 450 m zur Außenbereichswohnung viel zu gering</p> <p>Das Immissionsschutzrecht kennt keinen Unterschied zwischen dem Schutz einer Splittersiedlung / eines Einzelhauses im Außenbereich und dem Schutz von Ortsteilen oder Gebäuden, die im unbeplanten Bereich im Zusammenhang bebauter Ortsteile errichtet werden. Es gilt derselbe Immissionsrichtwert (45 dB(A) nachts), die gleichen Zeiten für den Schlagschatten, der zulässig sein soll, und der gleiche Maßstab, an dem sich die Frage orientiert, ob die Anlagen zu einer optischen Bedrängung führen oder nicht.</p> <p>Die hierzu vom 8. Senat des OVG NRW entwickelte Rechtsprechung (Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05, juris) betraf die Wohnnutzung im Außenbereich. Der Senat hat seinerzeit die Notwendigkeit der Durchführung einer Einzelfallprüfung auch dann, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnhaus und einer WEA mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage betrug, unterstrichen. Als Kriterium für die Frage, ob eine solche optische Bedrängung vorliegt, oder nicht, führt der Senat auch die Anzahl der einwirkenden WEA und die topografischen Gegebenheiten auf. Nicht entscheiden konnte der Senat in 2006 über die optische Bedrängung etwa durch Farmen mit 10 bis 15 WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr. Genau dies jedoch ist die Situation, der sich die Mitglieder der BI bzw. die namentlich genannten Mandanten ausgesetzt sehen. Von den Windeignungsgebieten im Nahbereich betroffen sind insbesondere meine o.g. Mandanten [...]. Für die genannten Mandanten beträgt – die mittlerweile gängige Errichtung von 200 m großen WEA zugrunde gelegt – der maßgebliche Faktor z.T. weit weniger als 2,5. Wohnerleben und Wohnempfinden werden in einer solchen Nähe unentrinnbar dominiert von der optischen Bedrängung durch die Windkraftgiganten und die Phalanx der riesigen, ständig drehenden Rotoren.</p> <p>Auch in Bezug auf die Immissionen Schall- und Schattenschlag gewährleistet ein Abstand von 450 m keinesfalls, dass der Richtwert der TA-lärm bzw. der von der Rechtsprechung als zulässig erachtete Höchstwert für den Schattenschlag eingehalten wird. Hier überlagert sicher der Lärm einer Vielzahl von WEA an einem Immissionspunkt mit</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>der Folge, dass in einem Abstand von 450 m der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) überschritten werden kann.</p> <p>Eine Planung, die den Vorsorgegedanken hoch hält, kann jedoch nicht begründen, warum sie die Grundlage schafft, dass WEA errichtet werden können, die aller Voraussicht nach jedenfalls von nächstbelegenen Nachbarn beklagt und letztlich nur mit massiven Betriebseinschränkungen betrieben werden können, um den Schutz der viel zu nahen Nachbarn letztlich nur auf Genehmigungsebene sicher zu stellen. Sie schafft insofern den Investoreninteressen und damit der Energiewende auch keine Planungssicherheit.</p> <p>Der Plangeber ist dringend aufgerufen, den Planungsansatz, hinsichtlich der Wohnbebauung letztlich bis an die Grenze des immissionsschutzrechtlich Zulässigen (de facto sogar darüber hinaus) Flächen zu berücksichtigen, aufzugeben und im Sinne eines konfliktvermeidenden gesamtplanerischen Ansatzes höhere Schutzabstände zu jeder Form der Wohnnutzung zum Gegenstand eines geänderten Entwurf zu machen.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-005</p>	
<p>[4. Schutzgut Mensch]</p> <p>4.3 Schall</p> <p>Der Unterzeichner vertritt eine Vielzahl von Wohnnachbarn, die insbesondere darunter leiden, dass WEA auf ihrem Grundstück unerträglichen Schall immitieren, der die Nachtruhe massiv stört, selbst dann, wenn die Fenster geschlossen bleiben, und den Aufenthalt im Freien oft zu einer Tortur werden lässt.</p> <p>Nahezu all diese Fälle zeichnet aus, dass auf Ebene der Anlagengenehmigung gutachterlich die Einhaltung des jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwertes nachgewiesen ist. Dem spezifischen Geräuschverhalten von WEA und dessen Auswirkungen auf das Empfinden des betroffenen Menschen wird die Anwendung der TA-lärm und der damit verbundenen Berechnungsmethoden zur Schallausbreitung nicht gerecht, auch wenn die TA-Lärm, die für diese spezielle Situation nicht geschaffen wurde, nach Auffassung des BVerwG anzuwenden ist.</p> <p>Dem Plangeber einer Raumordnung ist es nicht verwehrt, bei der Messung von Schutz-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angesprochenen Belange können erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Sie werden dann entsprechend der geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.</p> <p>Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung, da in der in der Regel keine Informationen zu den konkreten Planungen vorliegen, nicht möglich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>abständen nicht ausschließlich die TA-Lärm und die darauf gestützten Ausbreitungsrechnungen in Bezug zu nehmen, sondern die soziale Dimension des Lärms durch WEA, die nicht normierbar ist, unter Beachtung des Vorsorgegedankens in Betracht zu ziehen. Die erheblichen Schwierigkeiten, denen die Nachbarn ausgesetzt sind, wenn sie (in der Matrix der TA-lärm) unzulässigen Lärm abwehren wollen, wägt der Entwurf leider nicht ab. Das erhebliche Störpotential, welches der (nach TA-Lärm) noch zulässige Lärm hat, wird in dem Entwurf leider ebenfalls nicht abgearbeitet.</p> <p>Das gewählte Abstandskriterium von 600 m reicht nicht einmal aus, um in jeder Situation die Einhaltung des Immissionsrichtwertes zu gewährleisten. Verwiesen sei insofern auf die Hinweise Nr. 63 des LANUV. Eine Überschreitung eines Immissionsrichtwertes von 35 dB (A) bei einer Entfernung von 1.000 m ist danach durchaus denkbar. Auf diesen Schutzanspruch können sich jedoch zumindest die Anwohner eines reinen Wohngebiets berufen, wobei davon auszugehen ist, dass durch die Vielzahl der neu geplanten Vorranggebiete regelmäßig auch Anwohner dieser besonders geschützten Gebiete betroffen sein werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht nur vor dem Hintergrund des Vorsorgegedankens unzulässig wäre, insofern auf die mögliche Bildung von Zwischenwerten abzustellen. Die TA-Lärm befasst sich nicht mit dem Zusammentreffen eines der in Nr. 6.1 TA-Lärm genannten Gebiete und dem Außenbereich und den dadurch entstehenden Spannungsverhältnissen. Nr. 6.7 der TA-Lärm betrifft nur die Gemengelage bei Aneinandergrenzen von Wohngebieten und gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen genutzter Gebiete, zu denen der Außenbereich nicht gehört. Der TA-Lärm kommt jedoch, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der unzumutbaren Belästigung oder Störung in ihrem unmittelbaren Einwendungsbereich konkretisiert, eine im gerichtlichen Verfahren prinzipiell zu beachtende Bindungswirkung zu. Die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Zumutbarkeit von Geräuschen ist jedenfalls insoweit abschließend. Eine einzelfallbezogene Beurteilung der Zumutbarkeitsgrenze aufgrund trichterlicher Würdigung lässt das normenkonkretisierende Regelungskonzept der TA-Lärm in Bezug auf diese Zwischenwertbildung nicht zu.</p> <p>Wenn aber nicht einmal die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch den angewandten Mindestabstand angesichts der Vielzahl der einwirkenden WEA gewährleistet werden kann, fällt es schwer, den Vorsorgegedanken des Entwurfs zu erkennen. Nur mit weit höheren Abständen kann der Problematik des "hörbaren" Schalls begegnet werden (auch wenn zu konstatieren bleibt, dass die Vielzahl an Anlagen, die der Entwurf ermöglichen soll, in vielen Bereichen des Regierungsbezirks Münster zur</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Verlärmung einstmals ruhiger Landstriche führen wird).</p> <p>4.4 Infraschall, tieffrequente Geräusche</p> <p>Weder der Entwurf noch der Umweltbericht greifen den langweiligen Schall und seine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit – soweit bei Durchsicht erkennbar – auf. Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Tatsächlich können Schallwellen aber auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.</p> <p>Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren. Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.</p> <p>Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden,</p> <p><i>Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung -</i></p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff.</i></p> <p>Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA-Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt,</p> <p><i>Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen.</i></p> <p>Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des Infraschalls steht bisher noch weitestgehend aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die neue Generation der Anlagen bis 200 m Höhe. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen. In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5 bis 3 MW leben. Der dortige Bericht kann online im Internet abgerufen werden:</p> <p>http://windturbinesyndrome.com/img/German·final-6-S-1 o. pdf</p> <p>Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schal-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>leinwirkungen eindringlich beschrieben.</p> <p>Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin. Auf der Internetseite des Bundesumweltamtes wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u.a. heißt:</p> <p><i>"Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA-Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen."</i></p> <p>UBA, Online im Internet: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/infraschall.pdf</p> <p>Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen <u>Wahrnehmung</u> und <u>Wirkung</u> getroffen werden muss, die durch die TA-Lärm nicht gewährleistet ist.</p> <p>Die DIN-Norm 456S0 (TA-Lärm) wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Die ersten Entwürfe liegen vor. Auch danach sind höhere Schutzabstände als vorliegend gewählt einzuhalten.</p> <p>Betroffene Bürger in Niedersachsen haben das Büro "TAC Technische Akustik" aus Korschenbroich (öffentlich bestellte und vereidigter Sachverständige, Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG) gebeten, eigene Ausbreitungsberechnungen nach dem Entwurf der DIN 45680 zu prüfen, aus denen sich ergab, das (unter den gegebene Eingangswerten) die Grenzwerte der neuen Vorschrift bei einem Abstand von 1.000 m nicht eingehalten werden können. Die Überprüfung ergab, dass die mathematischen Berechnungen der Bürgerinitiative korrekt sind. Richtigerweise wurde vom Sachverständigenbüro darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Messwerte aus dem Windpark in Nauen aus einer "Freilandmessung" stammen, die DIN 45680 aber Messungen in geschlossenen Räumen vorsieht. Grundsätzlich, und insbesondere im Sommer, stellt sich allerdings die Frage, ob die Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. bei geschlossenen Fenstern zu schlafen, damit die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Festzuhalten bleibt in jedem Fall, dass die Grenzwerte außerhalb von</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Gebäuden (Terrasse, Garten, Kindergarten, Schulhof, etc.) offensichtlich bei einem Abstand von nur 1.000 m zwischen WKAs und Wohnbebauung nach der überarbeiteten DIN 45680 nicht eingehalten werden. Auch hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Anwohner eines Windparks genötigt werden können, z. B. ihren Garten nicht mehr zu nutzen oder aber die hohe Schallimmission hinzunehmen (nähere Information kann der Unterzeichner auf Anfrage gern zur Verfügung stellen) .</p> <p>Dass in Sachen "Schallimmission" dringend Klärungsbedarf herrscht, zeigen auch die aktuellen Bemühungen des Umweltbundesamt, im Rahmen von Studien neue Erkenntnisse zu tieffrequentem Schall und seinen Auswirkungen zu erhalten. An die Ergebnisse der "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen", Krake u. a., im Auftrag des Umweltbundesamt, wird erinnert.</p> <p>http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_machbarkeit...-</p> <p>Einige Zitate aus dieser Untersuchung belegen, wie problematisch die Erkenntnissituation in Bezug auf den langwelligen Schall ist:</p> <p>[S. 18-22 hier nicht abgebildet]</p> <p>Auch mit Blick auf die ungeklärte, aber nach alledem sehr wohl wahrscheinliche Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze tieffrequenten Schalls und die vielen Fragen, die Zusammenhang mit diesen Immissionen durch WEA noch nicht geklärt sind, ist ein höherer Schutzzustand raumordnerisch notwendig und gerechtfertigt.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-006</p>	
<p>[4. Schutzgut Mensch]</p> <p>4.5 Schattenwurf</p> <p>Der derzeit vorgesehene Minimalabstand, für den realitätsfern auch noch eine Gesamtanlagenhöhe von 150 m statt 200 m zugrunde gelegt worden ist, reicht nicht aus, um</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der angesprochene Belang kann erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Er wird dann entsprechend der geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>die betroffenen Anwohner vor unzulässigen Schattenwurfzeiten zu schützen.</p> <p>Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekte bei der Wohnbebauung. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab.</p> <p>Der Schatten der Anlagen mit einer Höhe von 200 m und mehr imitiert auf eine Entfernung von bis zu 2 km und über eine jeweils längere Zeitdauer als dies bei kleineren Anlagen der Fall ist. Auch hier gilt: Gegenstand der Raumordnung ist die Ermöglichung von Windfarmen mit vielen Einzelanlagen, die demnach nicht selten der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Diverse Anlagen im Münsterland sollen an gegenüber der Wohnbebauung höher gelegenen Standorten errichtet werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden damit nicht nur bei Immissionspunkten unterhalb von 1.000 m überschritten werden.</p> <p>Der Entwurf berücksichtigt diese Umweltauswirkung jedoch allenfalls am Rande, möglicherweise mit dem Argument, dass unzulässigen Beschattungszeiten auf Genehmigungsebene durch entsprechende Auflagen zur Minimierung der Schattenschlagzeiten begegnet werden kann, ohne dass dies die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs wesentlich beeinträchtigt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Anwohner, die in den "Genuss" derartiger Abschaltzeiten kommen, nur in den seltensten Fällen tatsächlich auch auf deren Einhaltung drängen können.</p> <p>Allenfalls steht dem betroffenen Nachbarn ein Anspruch auf fehlerfreies Ermessen zu, Abschaltzeiten selbst kann er nicht durchsetzen. Gerade dann, wenn mehrere Anlagen nebeneinander einwirken, zeigt sich die Hilflosigkeit der betroffenen Nachbarn, die kaum über das Jahr hinweg einen Gesamtbeschattungszeitraum dokumentieren können. Auch dann, wenn die zuständige Überwachungsbehörde bemüht ist, das ihr Mögliche zu veranlassen, damit es nicht zu Überschreitungen von Einwirkzeiten kommt, kann sie dennoch nur reagieren auf Rechtsverletzungen, die der betroffene Nachbar zunächst hinnehmen muss. Ob dies (auch angesichts des Umfangs des geplanten Ausbaus der Windenergie, der sicher nicht einhergehen wird mit der entsprechenden Aufstockung von Personal in den Überwachungsbehörden) regelmäßig gelingt, muss leider</p>	<p>Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung in der in der Regel keine Informationen zu den konkreten Planungen vorliegen nicht möglich.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>bezweifelt werden.</p> <p>Vorsorge kann hier nur ein größerer Abstand gewährleisten, den die Raumordnung den nachgeordneten Planungsebenen und dem Genehmigungsverfahren vorgeben kann.</p> <p>Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-007</p>	
<p>[4. Schutzgut Mensch]</p> <p>4.6 Befeuerung</p> <p>Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten und sind damit tags (weiß) wie nachts (rot) aus Gründen der Luftverkehrssicherheit zu befeuern. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch auf weite Entfernung hin. Je näher aber eine Vielzahl von WEA zur Wohnbebauung hin errichtet werden soll, desto störender wird dies empfunden. Selbst bei Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtanzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft. Gerade weil die Rechtsprechung die Belästigung durch die Befeuerung nicht in der Weise interpretiert, wie dies den Anwohnern geboten erscheint, ist eine – wiederum am Vorsorgegedanken orientierte – Vorgabe der Raumordnung erforderlich, um Belästigungen zu reduzieren und Akzeptanz zu fördern.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der angesprochene Belang kann erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Er wird entsprechend der geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.</p> <p>Die ist auf der Ebene der Regionalplanung in der in der Regel keine Informationen zu den konkreten Planungen vorliegen nicht möglich.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-008</p>	
<p>[4. Schutzgut Mensch]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>4.7. Entwertung der Immobilien</p> <p>In einer Vielzahl von Fällen haben Mandanten berichtet, dass sie, als bekannt wurde, dass ihr Grundstück möglicherweise bald den Auswirkungen von WEA ausgesetzt sein wird, versucht haben, ihr Grundstück zu verkaufen. Sobald allerdings das Gespräch darauf kam, dass die Errichtung von WEA droht, sind die Interessenten fast ausschließlich frühzeitig abgesprungen. Nicht einmal über die massive Reduzierung des Kaufpreises war es i. d. R. möglich, die Kaufverhandlungen in Gang zu halten. Welchen objektiven Wert hat ein Grundstück noch, wenn der wesentlich wertbildende Faktor, nämlich die umgebende unberührte Landschaft, mit einem Schlag weg fällt, wenn vielmehr in so unmittelbarer Nähe, wie durch den Entwurf derzeit noch vorgesehen, Vorrangflächen für WEA ausgewiesen werden, auf denen zum Teil Windfarmen mit vielen Einzelanlagen errichtet werden können?!</p> <p>Hier noch von einem vertretbaren Maß der Sozialbindung des Eigentums auszugehen, geht fehl. Wertbeeinträchtigungen bis weit jenseits der 80 % sind den betroffenen Anwohnern bereits prognostiziert worden.</p> <p>Dass der Entwurf auch Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene schafft, ist nicht zu leugnen. Diese Erträge des Windparks werden im Rahmen des Entwurfs jedoch nicht in Beziehung gestellt zu den Wertverlusten, die die Immobilien erfahren. Meiner Mandantschaft ist bekannt, dass das Eigentum auch sozial bindet. Dennoch sehen sie in der Breite und in vielen Einzelfällen jede Verhältnismäßigkeit verletzt. Es wird dringend angeregt, im Rahmen der weiteren Planung hierzu entsprechendes Abwägungsmaterial zu erarbeiten und den Aspekt der Beeinträchtigung der durch die betroffene Bevölkerung geschaffenen Immobilienvermögenswerte nicht weiterhin der Energiewende unterzuordnen.</p> <p>Der Plangeber ist also aufgerufen, die tatsächlichen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Immobilienpreise eingehender zu ermitteln und hierzu entsprechend Begutachtungen anstellen zu lassen. Die Raumordnung dient letztlich dem Wohl der Menschen, die in diesem Raum wohnen, und der Sicherung ihres Eigentums. Eine solche Kosten-/Nutzenanalyse kann nur ergeben, dass der Schaden, der vielen entsteht, hier größer ist, als der Nutzen, den einige aus der Nutzung der Windenergie ziehen werden.</p>	<p>Es handelt sich hier um keinen Belang, der auf der Ebene der Regionalplanung oder der nachfolgenden Planungsebenen rechtlich zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Im Übrigen verweisen Gutachten darauf, dass es zu keinen gravierenden negativen Einflüssen auf die Immobilienwerte durch WEA in der Nachbarschaft kommt.</p>
<p>Beteiligter: privat</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anregungsnummer: 11019-009</p>	
<p>5. Schutzgut Natur</p> <p>5.1 Fehlende Berücksichtigung des geplanten NSG direkt am WEB Nordkirchen 1</p> <p>Der Entwurf beschreibt in seiner bildlichen Darstellung selbst eine unmittelbar ohne Abstand an das WEB <u>Nordkirchen 1</u> angrenzende Fläche im Wald nordöstlich von Nordkirchen raumordnerisch als Freiraum zum Schutz der Natur. Eine Abwägung bei der öffentlicher Interessen enthält der Umweltbericht in seiner Textfassung jedoch nicht, nicht einmal in seinem Anhang B, wo die naturschutzbezogenen Prüfbögen für die WEB aufgeführt werden. Dieser Abwägungsausfall ist sachlich nicht nachzuvollziehen, da das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll wegen seiner Wertigkeit als Hainbuchenwald. Laut LANUV hat das Areal "Eichen-Hainbuchenwald 'Im Busch' östlich der Münsterstraße nordöstlich von Nordkirchen" die Objektkennung im Biotopkataster BK-4211-0076 und ist "NSG-würdig". Hinzukommt, dass die Hainbuchenwälder bei Nordkirchen die hoch windkraftsensible Fledermausart Kleiner Abendsegler beheimaten,</p> <p><i>siehe die Beschreibung des NABU NRW, online im Internet: http://www.natur-erlebenrw.de/natura-2000/regionen-und-gebiete-in-nrw/details/waelder-nordkirchen/</i></p> <p>die sich in NRW laut LANUV zudem sogar in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet.</p> <p>[Karte auf S. 26 hier nicht abgebildet]</p> <p>Laut des Windkrafterlasses der Landesregierung von NRW vom 11.07.2011 ist zudem bei geschützten Biotopen, die Fledermäuse beheimaten, ein Puffer von 300 m vorzusehen (Punkt 8.1.4). Diese Verwaltungsvorschrift der Landesregierung bindet über den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nachfolgende Stellen der Verwaltung wie den Regionalrat Münster und das Regierungspräsidium.</p> <p>Selbst der Umweltbericht (Seite 64, Tabelle 5-1) benennt, dass es Aufgabe der Regio-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013". Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Ob das geplante NSG rechtlich festgesetzt wird ist dem Verfahren zur Erarbeitung des entsprechenden Landschaftsplanes des Kreises Coesfeld vorbehalten. Da seitens des Kreises Coesfeld keine Bedenken oder Hinweise in diesem Sachverhalt vorgebracht wurden, verbleibt der WEB Nordkirchen 1 in der derzeitigen Abgrenzung.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nalplanebene ist, Kollisionen von Fledermäusen in den WEB zu beurteilen.</p> <p>Diese Umstände gilt es im Umweltbericht bei der Bewertung, ob es erhebliche Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 4 ROG) im Zuge der Realisierung des WEB 1 Nordkirchen geben wird, zu beurteilen. Es wird angeregt, zum Schutz des Kleinen Abendseglers auf dieses WEB zu verzichten, denn der Kleine Abendsegler bildet Kolonien mit geringer Individuenanzahl, so dass bereits der kollisionsbedingte Verlust von einem Individuum alle zwei Jahre als populationsrelevant gilt und sein Erhaltungszustand in NRW als unzureichend angegeben und die Art in NRW als "stark gefährdet" eingestuft wird,</p> <p>LANUV, online im Internet: [...]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-010</p>	
<p>[5. Schutzgut Natur]</p> <p>5.2 Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes</p> <p>Der Schutz der Fledermäuse und der Vögel durch den Entwurf ist unzureichend. Insbesondere verpflichtet die Planung die Träger der nachgeordneten Ebenen zur Übernahme von Vorranggebieten, ohne dieser Übernahme einen entgegenstehenden Artenschutz entgegenhalten zu können. Artenschutzrechtliche Aspekte können angesichts der/des zur Verfügung stehenden dürftigen Datenlage/Abwägungsmaterials nicht abschließend abgewogen werden, obwohl § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 ROG eine abschließende Abwägung der öffentlichen Belange bei einer Zielfestlegung normiert. Dass das Kollisionsrisiko von Arten bereits im Rahmen der Regionalplanung zu beurteilen ist, bekundet der Umweltbericht selbst (Seite 64, Tabelle 5-1).</p> <p>Im Rahmen des Windenergiekonzeptes sind demgegenüber lediglich "artspezifische Puffer" für sechs Vogelarten und für eine Fledermausart als Tabukriterium von der Flächenkulisse abgezogen worden. Nur diese Arten gelten als "verfahrenskritisch". Lediglich für diese Arten wird also angenommen, dass möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG nicht erteilt werden kann.</p> <p>In Bezug auf <u>alle</u> übrigen Arten, also auch für alle gern. MKULNV und LANUV in Anleh-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Die Schwerpunktorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Vage Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können.</p> <p>Die Kritik der NSV'e an der Datengrundlagen des LANUV können nicht im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des STE gelöst werden und ist auch nicht Gegenstand dieses</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nung an die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2007 als windenergieempfindlich eingestuften Vogelarten, wird damit eine Planung vorgelegt, die (mehr oder minder stillschweigend) unterstellt, dass es entweder auf der nachgeordneten Planungsebeneidern Genehmigungsverfahren gelingen muss, die Tötungswahrscheinlichkeit der Art unter die sogenannte Signifikanzschwelle zu drücken, oder aber, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen und eine solche Ausnahme auch erfolgt.</p> <p>Hinzukommt, dass mangels Bestandserfassung in der Fläche der "verfahrenskritischen" Arten, damit zu rechnen ist, dass mangels ausreichender Datenlage ein Ausschluss trotz Vorkommen nicht stattgefunden hat. Hierfür bedürfte es einer aktuellen Bestandsaufnahme dieser Arten. Wie vollständig und belastbar die von den Planern vorgenommene Datenabfrage 2013 beim LANUV ist, bleibt offen. Es fehlt eine transparente Darstellung, wie alt und wie vollständig die Datensätze sind, auf die man zurückgegriffen hat.</p>	<p>Verfahrens.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebieten vorkommen. Die Abstände sind jedoch in der Liste keine Tabukriterien sondern Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszonen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-011</p>	
<p>[5. Schutzgut Natur</p> <p>5.2 Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu Erwidernung :11019-010</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>5.2.1 Kein ausreichender Artenschutz auf nachgeordneter Ebene möglich</p> <p>Ein solcher Planungsansatz kann sich verheerend auf die Arten auswirken. Dies gilt zunächst, weil es einer planenden Kommune in den Zwängen der Vorgaben eines Vorranggebietes auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur sehr eingeschränkt gelingen kann, ein vor Ort erkanntes Problem im Sinne des § 44 BNatSchG (z. B. Eintritt des Tötungsverbotes) planerisch zu bewältigen. Hier kann allenfalls im Rahmen der Feinststeuerung der Flächen der Versuch unternommen werden, gegenzusteuern. Selbst auf Ebene eines Bebauungsplanes wird es über die Festsetzung von Standorten der Kommune nur in den seltensten Fällen gelingen, die Tötungswahrscheinlichkeit einer Art entsprechend zu minimieren. Das Genehmigungsverfahren mag hier zwar insbesondere über die Anordnung von erheblichen Vermeidungsmaßnahmen und Abschaltzeiten in den Nebenbestimmungen eines Bescheides den Versuch unternehmen, effektiveren Artenschutz zu betreiben. Der Nachweis, dass diese tatsächlich geeignet sind, die individuenbezogene Tötungswahrscheinlichkeit entsprechend zu minimieren (etwa durch Langzeitmonitorings) steht noch aus.</p> <p>Als Beispiel für einen solchen Standort, bei dem sich nicht vorhersagen lässt, ob eine Vermeidung des Tötungsrisikos unterhalb der Signifikanzschwelle gelingen wird, seien hier die Eichen-Buchen-Feldgehölze zwischen Südkirchen und Capelle genannt. Dass die bedeutende lokale Fledermausfauna in Nordkirchen diese Gehölzstrukturen als Aktionsraum nutzen wird, ist offensichtlich. Dennoch enthält sich der Prüfbogen für das WEB Nordkirchen 2 eine Bewertung.</p> <p>Gerade bei kollisionsgefährdeten Arten in ungünstigem Erhaltungszustand, die im Regionalplan Münster nicht als Tabukriterium Berücksichtigung gefunden haben und bei denen bereits niedrigste Verlustraten, die lokale Population zerstören können (wie beim Kleinen Abendsegler), kann nicht per se angenommen werden, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gedrückt wird oder eine Ausnahmeerteilung möglich ist. Gerade beim Kleinen Abendsegler zweifeln wir das Nichtvorkommen an. Das BfN jedenfalls belegt Vorkommen für das Münsterland,</p> <p>BfN, Vorbereitungskarte des Kleinen Abendseglers, Online im Internet: www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/Nyctalus_leisleri_Verbr.pdf#page=2</p>	
<p>Beteiligter: privat</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Anregungsnummer: 11019-012	
<p>[5. Schutzgut Natur</p> <p>5.2 Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes]</p> <p>5.2.2 Keine Ausnahmen für WEA nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Da es demnach in einer Vielzahl von Konstellationen offensichtlich nicht gelingen kann, das Eintreten der Tatbestände der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sicher zu verhindern, der Entwurf jedoch dennoch bindende Wirkung haben soll, muss unterstellt werden, dass für all diese Konstellationen davon ausgegangen wird, artenschutzrechtliche Problem könnten (zu Lasten der betroffenen Art und des betroffenen Individuums!) durch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gelöst werden. So sieht es jedenfalls der Umweltbericht (Anhang A, Seite 6): [...]</p> <p>Diese Vorgehensweise verkennt, dass die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für WEA nach gegenwärtig herrschender Rechtsmeinung generell nicht möglich ist,</p> <p><i>Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rn. 277; ders., Windenergieanlagen, in: Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Kapitel Z V, Rn. 129: "Die Hürden, die § 45 Abs. 7 BNatSchG aufrichtet, sind für Windenergieanlagen unüberwindlich." Eine artenschutzrechtliche Ausnahme verneinend auch OVG Magdeburg, Urteil vom 19.01.2012 - 2 L 124/09 - juris Rn. IIO, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 - 4 C 1/12.</i></p> <p>Das Problem wird in der bisherigen Planung nicht angesprochen, geschweige denn ein Lösungsweg aufgezeigt.</p> <p>Geht man demgegenüber dennoch von einer Ausnahmemöglichkeit aus, so kommen allein zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Einzelfall (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei WEA-Vorhaben infrage,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Vage Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können.</p> <p>Die Kritik der NSV'e an der Datengrundlagen des LANUV können nicht im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des STE gelöst werden und ist auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebieten vorkommen. Die Abstände sind jedoch in der Liste keine Tabukriterien sondern Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszo-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Henschel, Umweltschutz bei Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, Seite 569.</i></p> <p>Aber Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie kennt im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 1 FFH-RL keinen solchen Ausnahmegrund, weshalb zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Wege unmittelbarer Anwendung des Art. 9 Abs. 1 der VS-RL beim Vogelschutz nicht anwendbar sind. Der EuGH betont in ständiger Rechtsprechung die Abgeschlossenheit des Katalogs der Ausnahmegründe in Art. 9 Abs. 1 VS-RL,</p> <p><i>erstmals EuGH, Urteil vom 8. Juli 1987 - Rs. 247/ 85 - Slg. 1987, S. 3029 Rn. 9.</i></p> <p>Auch das BVerwG hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Bad Oeynhausens darauf hingewiesen, "dass die Abweichungsvoraussetzungen nach Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL nicht völlig identisch" seien,</p> <p><i>BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - A 14/07 - juris Rn. 131.</i></p> <p>Die Bedenken an einem Gleichauf von Art. 9 Abs. 1 VS-RL im Unterschied zu Art. 16 FFH-RL haben sich zwischenzeitlich durch das Urteil des EuGH vom 26. Januar 2012 (CRs. C-192/11) verdichtet. In besagtem Urteil stellt der EuGH ausdrücklich fest, dass der Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht in den Ausnahmegründen des Art. 9 Abs. 1 VS-RL aufgeführt wird,</p> <p><i>EuGH, Urteil vom 26. Januar 2012 - Rs. C-192/ 11 - NuR 2013, S. 718 ff., 720.</i></p> <p>Kollidieren Europarecht und nationales Recht, hat die Planungsbehörde wegen des Anwendungsvorrangs die nationale Norm außer Acht zu lassen, und bei hinreichender Bestimmtheit die Richtlinie anzuwenden. Wegen des Katalogs mit mehreren Abweichungsgründen bestehen an der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 1 VS-RL keinerlei Bedenken. Insbesondere lässt Art.14 VS-RL nur strengere Schutzmaßnahmen der Mitgliedsstaaten zu, nicht jedoch weichere. Deshalb kann entgegen des Umweltberichts von keiner Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich der windkraftsensiblen Vogelarten ausgegangen werden. Jedenfalls wird auch diese Problematik durch die Planung nicht bewältigt.</p> <p>Nimmt man wiederum demgegenüber – wie der vorliegende Entwurf – eine Ausnahme in Kauf, so bedarf es zumindest einmal einer Bestandsaufnahme für jene windkraftsen-</p>	<p>nen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze ein</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>siblen Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Nur so lässt sich nämlich bewerten, ob durch das Aufstellen von WEA in den vorgesehenen Vorranggebieten der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird. Beim Rotrnilan können nach der Rechtsprechung wegen der niedrigen Reproduktionsrate bereits Einzelverluste populationsrelevant sein,</p> <p><i>BVerwG, Beschluss vom 26. Februar 2008 - 7 B 66/07 - juris, Rn. 15; OVG Münster, Urteil vom 30. Juli 2009 - 8 A 2357/08 - juris, Rn. 167.</i></p> <p>Der Umfang der Bestandserfassung richtet sich nach den im jeweiligen Planungsverfahren zu beachtenden artenschutzrechtlichen Normen. Der alleinige Rückgriff auf vorhandene Daten beim LANUV aus 2013 reicht für eine Bestandserfassung, die dieses Kriterium des Verschlechterungsverbots berücksichtigen muss, weil es eine artenschutzrechtliche Ausnahmeerteilung für diverse windkraftsensible Arten in Kauf nimmt, nicht aus. Es ist stets Aufgabe des Planungsträgers die Umstände ausreichend zu ermitteln, um einen beanstandungsfreien Umgang mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.</p> <p>Zudem darf die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von Anhang-IV-Arten nicht behindert werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Verweis in § 45 Abs. 7 BNatSchG auf Art. 16 FFH-RL. Die im Zuge der bei Ausnahmen durchzuführenden FCS-Maßnahmen müssen für diesen Nachweis bei der betroffenen Population ansetzen, was nur durch eine entsprechende Bestandsaufnahme dargelegt werden kann. Dies betrifft im vorliegenden Planungsraum, wie bereits angeführt, den Kleinen Abendsegler, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand laut LANUV befindet (s.o.).</p> <p>Rechtlich zu bedenken gilt es ferner: Der vorliegende Regionalplan bewirkt keinen außergebietlichen Ausschluss mangels Vorranggebieten für Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes. Dann ist aber konsequenterweise auch bei § 45 Abs. 7 BNatSchG die räumliche Variantenprüfung eröffnet. Nur die Ausschlusswirkung einer Konzentrationszone verhindert eine räumliche Alternativenprüfung beim Artenschutz (Hinsch, ZUR 2011, S. 191, 197). Der vorliegende Entwurf übersieht, dass deshalb eine Ausnahme nicht nur bei Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand von vornherein unmöglich ist, sondern auch bei zumutbaren räumlichen Alternativstandorten. Dabei haben die Vorhabenträger wegen den vergleichbaren Anforderungen bei der Alternativenprüfung im Arten und Habitatschutzrecht sogar Abstriche an die Erreichbarkeit des</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Planungsziels hinzunehmen, weshalb zumutbare räumliche Alternativen regelmäßig in Betracht kommen. Auch dieses Problem wird nicht angesprochen, geschweige denn eine gangbare Lösung präsentiert.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teilplans Energie erkennt zwar die Notwendigkeit einer Überprüfung von vornherein unüberwindlicher artenschutzrechtlicher Hindernisse schon bei der Planung und nicht erst beim Zugriff, ermittelt dann aber nicht die hierfür erforderlichen Tatsachen und Umstände und ist deshalb nicht mit dem Schutz aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in Einklang zu bringen. Da er örtlich genau belegene WEB als Ziele festlegt, ist eine Überprüfung sowohl möglich als auch geboten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 ROG). Es ist nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 ROG gerade Aufgabe der Regionalplanung, das landesweite LEP bzw. hier den aktuellen Entwurf "auf den überschaubaren Raum der Region herunterzubrechen, zu konkretisieren, ortsnäher und problembezogener auszugestalten."</p> <p><i>Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 8 Rn. 29.</i></p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-013</p>	
<p>[5. Schutzgut Natur]</p> <p>5.3 Verstoß gegen § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit Anlage 1 zum ROG</p> <p>Im Hinblick auf den gebietsunabhängigen Schutz wildlebender Tiere beachtet der vorliegende Entwurf in formeller Hinsicht nicht die Vorgabe des § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit Anlage 1 zum ROG. Danach hat der Umweltbericht u.a. die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind. Zu den hierfür relevanten Umweltschutzgütern zählen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG auch die Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt. Der Umweltbericht enthält entgegen dieser Vorgabe nur Ziele aus Gesetzen im formellen Sinne wie dem BNatSchG (Seite 11 f.), obwohl das gültige LEP NRW 1995 als RVO und damit Gesetz im materiellen Sinne konkretisierte Zielfestlegungen zum Naturschutz für die nachgeordneten Planungen benennt (Ziele 2.21 bis 2.27). Deren Fehlen im Umweltbericht kann nicht mit der dort angeführten "Überschaubarkeit und Transparenz" (Umweltbericht, Seite 11) gerechtfertigt werden wegen der klaren Vorgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 ROG. Bei den LEP-Zielen handelt es</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Erwiderung zu Anregungsnummer:11019-012</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sich zudem nicht um eine vorgelagerte Planung, sondern aus raumordnerischer Sicht um die zentrale Steuerung von der Landesebene für die Regionen in NRW mit verbindlichem Charakter (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) , weshalb das Transparenz-Argument auch sachlich völlig fehlgeht. Dass der Umweltbericht (Seite 11) an dieser Stelle beim Artenschutz stattdessen die FFH- und VS-RL nennt, bei denen es sich weder um Gesetze noch um Pläne handelt, belegt zudem die Ignoranz gegenüber den Vorgaben des § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit Anlage 1 zum ROG. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 ROG schlägt dieser formelle Fehler des Umweltberichts auf den Regionalplan durch, weshalb hier im weiteren Verfahren noch Korrekturen vorzunehmen sind.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-014</p>	
<p>[5. Schutzgut Natur]</p> <p>5.4 Entgegenstehende Landschaftsschutzverordnungen</p> <p>Ein erheblicher Teil der Windenergiebereiche soll in bestehende Landschaftsschutzgebiete hinein geplant werden. Der Entwurf erkennt zwar, dass dies rechtlich möglicherweise problematisch ist, verweist dann aber darauf, dass die Landschaftsbehörde geprüft hätten, ob eine Befreiung erfolgen kann (Entwurf, Seite 34).</p> <p>Die Schutzfunktion von Landschaftsschutzgebieten und deren Normcharakter hat das OVG NRW klar herausgearbeitet. Wie es gelingen kann, das regelmäßige Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 BNatSchG zu prognostizieren, bleibt ein Geheimnis des Entwurfs. Dass es sich bei einer Befreiung allemal um keinen Selbstläufer handelt, unterstreicht die Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 6. März 2009 - 8 A 2064/ 08 - juris):</p> <p><i>"Die Durchführung der Vorschrift – hier: die Beachtung des Bauverbots – führt im Einzelfall nicht zu einer nicht beabsichtigten Härte, weil die Verhinderung einer Bebauung sowie die Beendigung einer ehemals bestandsgeschützten Nutzung nach Wegfall des Bestandsschutzes mit der Unterschützstellung beabsichtigt ist."</i></p> <p><i>Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 21. Juli 1999 - 10 A 1699/99 -, NWVBl. 2000, S. 149.</i></p> <p>Die Erteilung der begehrten landschaftsrechtlichen Befreiung setzt das Vorliegen eines</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Dass WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben, liegt in der Natur der Sache. Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume die keine vorhandenen Belastungen aufweisen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nur bei den Landschaftsräumen anerkannt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt werden. Werden diese Räume bereits durch WEA alter Bauart genutzt, soll diese Nutzung nach Aufgabe der bestehenden Anlagen nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze und unterliegen gegenüber anderen Nutzungen grundsätzlich der Abwägung. Dies trifft auch für die Belange der Kulturlandschaft zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Aus-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>atypischen Sachverhalts voraus,</p> <p><i>vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. Januar 2001 - 8 A 2849/99 - NvwZ 2001,1179,</i></p> <p>wofür hier aber keine Anhaltspunkte ersichtlich sind,</p> <p><i>OVG NRW, Beschluss vom 6. März 2009, Az. 8 A 2064/08, juris.</i></p> <p>Angesichts des Umfangs, mit dem hier in einer Verbotssituation hinein geplant werden soll, verkehrt sich evident das Regel-Ausnahme-Verhältnis, die Funktion der Landschaftsschutzgebiete in den betroffenen Bereichen wird faktisch obsolet. Den Landschaftsschutz der sogenannten Energiewende zu opfern, muss also zwangsläufig an dem Erforderlichkeitsgebot, scheitern.</p>	<p>baus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Im Auswahlverfahren wurde potentielle WEB durch die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und den darunter zu fassenden Belangen (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund) überprüft. Siehe hierzu Rdnr.: 210 ff Anlage zu Kapitel 1.2 STE. Es verblieben nur die Bereiche im weiteren Auswahlverfahren, die mit diesen Belangen nach Einschätzung der o.g. Fachbehörden vertretbar sind.</p> <p>Eine Visualisierung wird für die Erörterungstermine mit den Verfahrensbeteiligten für WEB vorbereitet, wo besonders sensible Landschaftsbildeinheiten (z.B. Baumberge) betroffen sind. Letztendlich bleibt der Belang aber eine subjektive Einschätzung des jeweiligen Betrachtetes und seiner Position zu der Windkraftnutzung.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11019-015</p>	
<p>6. Tourismus und Denkmalschutz</p> <p>Rund um die Stadt Nordkirchen mit ihren Stadtteilen Südkirchen und Capelle liegt eine landesweit bedeutende Kulturlandschaft. Durch ihren geschichtlichen Hintergrund und die vielfältige Natur aus alten Wäldern und landwirtschaftlich genutzten Äckern und Wiesen hält sie einen besonderen Charme mit zum Teil malerischem Charakter bereit. Exponierte Baudenkmäler, insbesondere die Schlösser Nordkirchen ("Westfälisches Versailles") und Westerwinkel auf der sog. "Schlösserachse" bilden das Rückgrat für den (Fahrrad-) Tourismus in der Region. Entlang des WEB Nordkirchen 1 führt die 100-Schlösser-Route. Das Gebiet wird viel besucht von Radfahrern und Wanderern. Es gibt in NRW nicht mehr viele solcher reizvollen Kulturlandschaften mit hoher Biodiversität (belegt durch mehre NSG). Das Schloss Nordkirchen ist mit 500.000 Besuchern pro Jahr ein Touristenmagnet.</p> <p>Dieses existenzielle Problem für die Region Nordkirchen wird in keinsten Weise durch den Entwurf angesprochen. Stattdessen heißt es im Entwurf lapidar, man könne den Schutz von "erhaltenswerter Kulturlandschaft und Baudenkmalpflege" nicht objektiv bewerten (Seite 35). Erhaltenswert ist in Nordkirchen aber gerade das Ensemble aus</p>	<p>De Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von WEB in bedeutsamen Kulturlandschaften ist rechtlich nicht vertretbar. Auch der Aussage, dass die Errichtung von WEA in bedeutsamen Kulturlandschaften in der Regel immer zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle setzt eine detaillierte Auseinandersetzung des Belangs Kulturlandschaft mit dem konkret geplanten Windpark voraus. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung allerdings nicht zu leisten, da die konkreten Windparkkonzepte auf dieser Planungsstufe noch nicht vorliegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen das dem Ausbau der Windenergie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielt. Daher hat der Belang des Ausbaus der Windenergie auch ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung</p> <p>WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Das WEA aufgrund Ihres Baukörpers Einfluss auf das Landschaftsbild haben liegt in der Natur der</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>naturreicher, historisch gewachsener Parklandschaft inklusive Waldanteil im Umkreis mit dem Schloss als denkmalpflegerisches Zentrum. Dieses Ensemble würde bereits durch eine WEA am Standort Nordkirchen/ Südkirchen/Capelle zerstört werden.</p>	<p>Sache. Es ist auch unstrittig, dass ein Ausgleich des Eingriffs ins Landschaftsbild in sehr eingeschränkt möglich ist. In der Regelung finden hier Ersatzzahlungen statt.</p> <p>Das Landschaftsbild des Münsterlandes hat in den vergangenen Jahrhunderten einen erheblichen Wandel z.B. durch weitere Siedlungsentwicklung, Umstrukturierung der Landwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Ausbau der Windenergienutzung erlebt. In der Regel gibt es kaum noch Räume, auch bedeutsame Kulturlandschaften mit eingeschlossen, die keine vorhandenen Vorbelastungen aufweisen. Der Wandel und die damit einhergehende Entwicklung der Kulturlandschaft werden auch in den Zielen und Grundsätzen des LEP (Kapitel 3) und des RP ML (Ziel 2 und Grundsatz 7) als ein wichtiger Belang für Kulturlandschaften berücksichtigt. In den Erläuterung zu Ziel 3-1 32 des LEP wird ausgeführt, entsprechende Potenziale zur Nutzung der Windenergie in der Kulturlandschaft integriert werden.</p> <p>Der alleinige museale Ansatz hinsichtlich der Entwicklung der Kulturlandschaften, auch der bedeutsamen Kulturlandschaften wird daher nicht geteilt.</p> <p>Der Belang der bedeutsamen Kulturlandschaft stellt im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie im Münsterland nur dann ein Ausschlusskriterium dar, nur wenn es sich um Landschaftsräume handelt, die auch aufgrund ihrer Topographie eine herausragende Bedeutung, z.B. Höhenzüge, für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Diese Räume werden durch das Ziel 5 vor Bebauung mit WEA geschützt bzw. sollen auch bereits bestehenden WEA nach Aufgabe dieser Nutzungen nicht weiter verfolgt werden.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11021-001</p>	
<p><u>11021-001:</u></p> <p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender äußert Bedenken gegen die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Vreden 1</u> im Regionalplanentwurf. Er begründet seine</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der von der Bezirksregierung durchgeführten Potenzialermittlung von Windenergiebereichen für das Münsterland aufgrund der Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW 2013".</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Bedenken teilweise mit den in Anregung 05100-001 abgehandelten Aspekten.</p> <p>Darüber äußert er Bedenken zum Prüfbogen dieses WEB's im Anhang des Umweltberichts. Laut "Fledermauskundlicher Untersuchung zu einer Windpotenzialfläche im Doemer Feld nordöstlich von Vreden" sowie des Zwischenberichts "Avifaunistische Untersuchung " (beide vom August 2013) im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 "Windpark Doemer Feld" werde belegt, dass in dem WEB eine Vielzahl windenergieempfindlicher Arten vorkommen. Insbesondere die hier mit hoher Häufigkeit vorkommende Breitflügelfledermaus werde auf der Roten Liste Deutschland mit "Gefährdung unbekanntes Ausmaßes" und in der Roten Liste NRW mit "stark gefährdet" geführt. Auch die übrigen Fledermausarten seien im Gebiet ganzjährig nachgewiesen worden, an Vogelarten u. a. Baumfalke, Großer Brachvogel, Kibitz und Wachtel.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders sei zudem nicht berücksichtigt worden, dass sich der WEB in unmittelbarer Nähe zum Natura-2000-Gebiet "DE-3907-301" ("Schwarzer Gatt") befindet. Im entsprechenden Prüfbogen werde ein Naturschutzgebiet im Umfeld verneint, obwohl das Natura-2000-Gebiet nur 900 m entfernt von dem WEB liege.</p>	<p>Die Schwerpunktvorkommen der Nordfledermaus, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen wird, wurde entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Fledermausarten sind entsprechend des o.g. Leitfadens erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte nach den Regelungen des Erlasses "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, 2013".</p> <p>Die Schwerpunktvorkommen von den 5 für das Münsterland relevanten Arten, die als verfahrenskritisches Vorkommen angesehen werden, wurden entsprechend als Ausschlusskriterium verwendet. Die Daten werden von dem LANUV geliefert.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden ausschließlich vorhandene Informationen zum Artenschutz herangezogen. Neukartierungen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich. Vage Hinweise auf mögliche neue Vorkommen können nicht zum Ausschluss von WEB herangezogen werden, wenn diese Informationen vom hauptamtlichen Naturschutz im Erarbeitungsverfahren nicht bestätigt werden können.</p> <p>Wenn sich im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren herausstellt, dass neue Tatbestände bzgl. des Artenschutzes, die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsverfahrens noch nicht bekannt waren, es nicht zulassen das ein WEB umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit diesen Konflikt durch landesplanerische Verfahren (Zielabweichung- oder Änderungsverfahren) zu lösen.</p> <p>Hinsichtlich des Abstandes zu windenergieempfindlicher Vogelarten wurde die Liste in Anhang 2 des o.g. Leitfadens herangezogen, soweit diese Arten in Vogelschutzgebieten vorkommen. Die Abstände sind jedoch in der Liste keine Tabukriterien sondern Empfehlungen für die Untersuchungsgebietsabgrenzung.</p> <p>Im Rahmen der Risikoabschätzung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten durch den hauptamtlichen Naturschutz schieden all die potentiellen WEB mit hohem Risiko aus Gründen des Artenschutzes (Ampel rot, s. Rdnr.: 215 ff in Anlage zu Kapitel 1.2 STE) aus der weiteren Betrachtung aus.</p> <p>In dieser Beurteilung flossen die Kenntnisse über Flugkorridore, Zugkonzentrationszo-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>nen, Rast- und Nahrungsräume, Brut- und Schlafplätze mit ein.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Belang des Biotopverbundes größtmöglich Rechnung getragen, soweit es auf dieser Planungsebene gerechtfertigt ist.</p> <p>Das Vorranggebiet "Vreden 1" besteht aus einem Teilbereich der durch die Potentialuntersuchung der Bezirksregierung ermittelt wurde und einer Teilfläche die im Flächennutzungsplan der Stadt Vreden als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen ist und in der aktuell drei Windkraftanlagen realisiert sind. Für den Teilbereich aus der Potentialanalyse gilt, dass dort der 450 m Abstand zum Einzelhaus eingehalten wird. Bei der Teilfläche die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, wird der 450 m Abstand nicht eingehalten. Hier sind die genehmigten Windkraftanlagen zu berücksichtigen (hierzu siehe BVerwG Urteil vom 24.01.08 - Az.: 4CN2.07).</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11027-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, die Fläche 3 "<u>Crosegwicker Feld</u>" (auch Vreden-Ellewick) des sachlichen Teilplans Windenergie der Stadt Vreden im Regionalplan als Windenergiebereich (WEB) darzustellen. Er möchte hier auf dazu gesicherten Flächen einen Bürgerwindpark errichten.</p> <p>Eine grobe Vorplanung des Windparks sowie Festlegung der Einspeisepunkte habe bereits stattgefunden. Die Einspeisezusage des Netzbetreibers liege vor.</p> <p>Die Ermittlung der Fläche als Windvorranggebiet wurde durch die Stadt Vreden 2011 über eine Windenergiestudie vorgenommen und mittlerweile zum vorgestellten Stand am 04.12.2014 durch den beauftragten Freiraumplaner WWK aktualisiert.</p> <p>Lt. Einwender beträgt die Fläche rund 108,8 ha und liegt im Westen des Vredener Stadtgebietes ungefähr 2,3 km westlich von Ellewick und 3 km östlich von Zwillbrock. Sie umfasst fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen, Acker und Heuwiesen. Teilweise ist sie mit linienhaften Gehölzstrukturen und Gewässern durchzogen. Das Gelände ist eben und weist nur geringe Höhenunterschiede auf. Im Westen liegt der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vom Einwender angeregte Fläche ist ebenfalls bei der Potentialuntersuchung für das Regionalplanverfahren identifiziert worden.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Daher wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet. Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>niedrigste Punkt mit ca. 29,0 mü. NN, im Osten der höchste mit etwa 35,0 mü. NN.</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung sei im Wesentlichen abgeschlossen. Auf Grundlage der bis dato vorliegenden Erkenntnisse aus den Prüfungen sei mit größeren naturschutzrechtlichen Einschränkungen nicht zu rechnen. Das endgültige Gutachten werde Mitte Januar vorliegen.</p> <p>[Vorabeinschätzung aus artenschutzrechtlicher Sicht]</p> <p>Zur Überprüfung der Realisierungschancen der Windpotenzialfläche "Vreden-Ellewick" wurden aus artenschutzrechtlicher Sicht bislang umfangreiche Untersuchungen zur Avi- und Fledermausfauna durchgeführt, deren Ergebnisse aktuell ausgewertet werden, sowie eine FFH-VP begonnen.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich ab, dass die im Rahmen der Artenschutzprüfung erhaltenen Ergebnisse keinen konkreten Anlass liefern, an einer Realisierung der geplanten Windpotenzialfläche zu zweifeln. So scheint weder für die Brutvogel- noch für die Rastvogelfauna ein ernsthaftes K.O.-Kriterium zu bestehen. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Fledermausfauna. Potenzielle Konflikte können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, z.B. Kompensationsflächen für den Kiebitz.</p> <p>Auch im Rahmen der FFH-VP lassen sich bislang keine potenziellen Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete erkennen, die einer Realisierung der geplanten Windpotenzialfläche entgegenstehen. Gleichwohl können nachträgliche Untersuchungen vor allem zur Raumnutzung des Großen Brachvogels während der Brutzeit sowie zu den Flugbewegungen nordischer Gänsearten während der herbst- und winterlichen Rastzeiten genaueren Aufschluss geben.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11028-001</p>	
<p>[...] Wir können leider nicht konkret zu den Gegebenheiten Ihrer Region Stellung beziehen, möchten aber die Möglichkeit dazu nutzen, unsere generelle Position zum Fracking in Deutschland zu übermitteln.</p> <p>Als Anlage haben wir Ihnen unser Positionspapier beigefügt. Wir sind der Auffassung, dass unter der Voraussetzung, dass mit dem Einsatz der Fracking-Technologie unkon-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen "ist energiepolitisch nicht notwendig und kann keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten." Zu dieser Schlussfolgerung kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seiner Stellungnahme, denn "gemessen am Gasbedarf sind die Vorkommen und die unter Wahrung eines</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ventionelles Erdgas sicher und ohne Schäden für die Umwelt gefördert werden kann, Deutschland bzw. Europa dieses Potenzial nicht ungenutzt lassen darf. Unkonventionelles Erdgas ist eine große Chance, die Energiewende in Europa auf einer wirtschaftlichen Basis umzusetzen.</p> <p>[...]</p> <p>[Anlage – Positionspapier des Verbands]</p> <p>Einleitung</p> <p>Der Entwurf des BMWi der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die deutsche Industrie steht zunehmend vor der Frage, ob es wirtschaftlich ist, Neuinvestitionen im nichteuropäischen Ausland – insbesondere den USA mit derzeit wesentlich geringeren Gaspreisen – durchzuführen. Die derzeitigen Preisprognosen gehen auch davon aus, dass diese Kluft auf längere Sicht Bestand haben wird.</p> <p>Die Exploration und Produktion von unkonventionellem Gas in den USA hat dort zu einer Energierevolution geführt, wobei die internationale Energieagentur davon ausgeht, dass die USA im Jahr 2030 energieunabhängig sein könnten.</p> <p>In Deutschland stellt sich die Situation nahezu umgekehrt dar. Hohe Gaspreise und eine hohe Importabhängigkeit führen dazu, dass Unternehmen mit hohem Gaseinsatz den Standort Deutschland neu bewerten.</p> <p>Kernaussagen und Empfehlungen</p> <p>Aus Sicht des VIK sind folgende Punkte in der Diskussion besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die deutsche Industrie sieht in unkonventionellem Gas eine Chance für den Standort Deutschland und Europa an. Die sichere und umweltverträgliche Förderung hat das Potential die Wettbewerbsfähigkeit deutlich zu stärken und Ar- 	<p>hohen Umweltschutzniveaus hierzulande förderbaren Schiefergasmengen -bei allen Unsicherheiten- als gering einzuschätzen".</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>beitsplätze zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Energierevolution in den USA hat einen spürbaren Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Neben geringeren Gaskosten sind dort auch die Stromkosten dadurch geringer, dass mit günstigem Gas Strom erzeugt wird. Die dadurch verdrängte Kohle aus der bisherigen Stromproduktion findet Ihren Weg nach Europa. Importkohle in Europa ist deswegen wieder sehr günstig zu haben. Derzeit sind Kohlekraftwerke rentabler als Gaskraftwerke. • Gas ist ein wichtiger Energieträger und ist bedeutsam für das Gelingen der Energiewende. Gas wird benötigt, um die ehrgeizigen CO₂-Minderungsziele zu erreichen. • Wirtschaftlich betreibbare Gaskraftwerke werden benötigt, um die Netzfluktuationen der erneuerbaren Energien auszugleichen. • Eigene Gasreserven leisten einen hohen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die Produktion von Erdgas in Deutschland dämpft die Energiepreisentwicklung und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Unkonventionelles Gas kann als wettbewerbsfähiger Rohstoff in der chemischen Industrie eingesetzt werden. Die USA erleben derzeit auch einen Boom, im Bereich der Neuansiedlung von Chemieproduktionen. • Europa insgesamt verfügt über nennenswerte Potentiale an unkonventionellen Gasvorkommen. Die Erforschung dieser Potentiale muss durch einen klaren, verlässlichen Rechtsrahmen möglich sein. Deutschland kann dabei eine positive Vorreiterrolle übernehmen und andere Staaten animieren dem Beispiel zu folgen. • Deutschland ist Forschungs- und Innovationsstandort der E&P Industrie. Dabei kann die verantwortungsvolle Produktion in Deutschland im internationalen Maßstab Standards setzen und Vorreiter für die umweltverträgliche Erschließung neuer Lagerstätten sein. • Selbst wenn jetzt begonnen werden sollte und die Einschätzungen bezüglich der Volumen sich bestätigen, wird es noch mehrere Jahre dauern, bis der erste Kubikmeter unkonventionellen Gases gefördert werden würde. 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Fazit</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass mit dem Einsatz der Fracking-Technologie unkonventionelles Erdgas sicher und ohne Schäden für die Umwelt gefördert werden kann, darf Deutschland bzw. Europa dieses Potential nicht ungenutzt lassen. Unkonventionelles Erdgas ist eine große Chance, die Energiewende in Europa auf einer wirtschaftlichen Basis umzusetzen.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11030-001</p>	
<p>[] zu dem genannten sachlichen Teilplan nehme ich [] insoweit Stellung als beide Potentialflächen zur Nutzung von Windenergie <u>Drensteinfurt 2 und 3</u> sowohl in der textlichen wie auch zeichnerischen Darstellung räumlich getrennt ausgewiesen sind.</p> <p>Zwischen den beiden herausgestellten Potentialflächen befindet sich bereits eine seit sechzehn Jahren in Betrieb befindliche Windkraftanlage. Schon von daher liegt es nahe, beide Potentialflächen über die bestehende Windkraftanlage hinaus miteinander zu verbinden, weil auf der sodann geschaffenen Grundlage ein Repowering zu einem späteren Zeitpunkt möglich wird.</p> <p>Ein Weiteres tritt hinzu. Auf Grund der für das Münsterland typischen Siedlungsstruktur erscheint eine erfolgreiche Suche nach geeigneten Standorten für Windkraftanlagen durchaus nicht einfach (Seitenabstand zu Einzelgebäuden, Hofsteilen etc.). Der Landesentwicklungsplan NRW attestiert ausweislich des LANUV-Fachberichts Nr. 14 aber für die Stadt Drensteinfurt ein mittleres Windkraftpotential in einer Größenordnung von 66 Megawatt bei 189 ha und weist damit eine durchaus glückliche Konstellation aus.</p> <p>Angesichts der bundesrechtlichen Immissionsschutznormen und der in ihnen enthaltenen Vorgaben sowie der weitergehenden Vorgaben des Urteils des OVG NRW betreffend die bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen erscheint es erforderlich, auch zukünftig Windkraftanlagen von geringerer Höhe (etwa 100 Meter) planungsrechtlich zuzulassen, damit die Zielvorgaben des LEP eingehalten werden können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen dass sich die Flächen Drensteinfurt 2 und 3 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen werden die Flächen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Da die o.g. WEB nicht weiter im STE dargestellt werden, können die anderen vorgebrachten Belange zu diesem WEB in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Dass unter den obwaltenden Bedingungen auch solche kleineren Anlagen durchaus wirtschaftlich betrieben werden können, belegt die sich bereits zwischen den beiden Potentialflächen betriebene Windkraftanlage. Ein Grund mehr, beide genannten Potentialflächen miteinander zu verbinden.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Untersuchungsräume der Artenschutzprüfungen (ASP) I und (ASP) II deckungsgleich sind. Sie reichen von der Landesstraße L 851 im Osten bis zur Bahntrasse Münster-Hamm im Westen. Sowohl die Untersuchungen in den Prüfbögen des Regionalplanes (Anhang B des Regionalplans) als auch in den Untersuchungen ASP I und ASP II haben ergeben, dass gute Gegebenheiten für die Energiegewinnung durch Windkraft bestehen.</p> <p>Der nicht ausgewiesene Zwischenraum zwischen Drensteinfurt 2 und 3 ist damit bereits naturschutzrechtlich hinreichend untersucht, so dass artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale auszuschließen sind.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11030-002</p>	
<p>[zum Umweltbericht]</p> <p>An dieser Stelle weisen wir rein vorsorglich darauf hin, dass die in Rede stehenden Prüfbögen im Anhang B die tatsächlichen Gegebenheiten nicht korrekt wiedergeben.</p> <p>Unter Drensteinfurt 2 ist dort eine Fläche dargestellt, die niemals der Fläche unter 1.03 entspricht. Die dort genannte Fläche von 83 ha in Drensteinfurt 2 ist wiederum in der Kartendarstellung Drensteinfurt 3 aufgeführt. Folgerichtigerweise müsste sie dann auch in der Kartendarstellung von Drensteinfurt 2 wiederzufinden sein. Dort hingegen sucht man sie vergeblich.</p> <p>Der von der Gemeinde Drensteinfurt aufgestellte Flächennutzungsplan wiederum hatte stets die unter Drensteinfurt 3 aufgeführte größere Fläche von 83 ha zum Gegenstand.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat darauf hingewiesen, dass sich die WEB Drensteinfurt 2, 3, 4, 5, 6 innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p> <p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 – 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch. Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen wird die Fläche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Damit verbleibt im Gemeindegebiet von Drensteinfurt noch der WEB 1 in der zeichnerischen Darstellung des STE. Hierbei handelt es sich um einen bereits bestehenden Wind-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>park.</p> <p>Die Prüfbögen der gestrichenen WEB werden in den Anhang C des Umweltberichts abgelegt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11031-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender begrüßt die Darstellung des Windeignungsbereichs (WEB) <u>Sassenberg 3</u>. Er möchte dort unter Einbeziehung der direkten Anwohner einen Bürgerwindpark errichten. Aus seiner Sicht ist der Bereich bestens für die Windenergienutzung geeignet. Aus seiner Sicht sprechen nachfolgende Gründe für den WEB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzuntersuchungen aus 2013, die mit der ULB Kreis Warendorf abgestimmt wurden, hätten keine der geplanten Nutzung entgegenstehende Befunde festgestellt. • Eine Umsetzung der Planung ist mit Blick auf die Grundstückseigentümer gewährleistet, sodass die Wertschöpfung in der Region verbleiben kann. • Des Weiteren stelle die Windhöflichkeit in allen Gebieten gute Windergebnisse für das Münsterland dar, sodass eine Windenergienutzung hier ebenfalls einen Beitrag zur sauberen Energieproduktion übernehmen könne. Gutachterlich sei eine mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Nabenhöhe von 6,3 m/s bestätigt worden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11032-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung der Belange]</p> <p>Der hierzu erfasste Einwender regt an, die Potenzialfläche "<u>Laer – Hagenkamp</u>" als WEB darzustellen. Grundstückseigentümer und Anwohner wollen auf der Fläche einen Bürgerwindpark nach dem Leitbild des Kreises Steinfurt mit der Zielsetzung einer ver-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung der Vorrangbereiche erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen eine Mindestgröße von 15 ha haben. Die hier vom Einwender mit "Laer Hagenkamp" benannten Flächen haben in der Potentialuntersuchung der Bezirksregierung eine Größe von ca. 10 ha. Daher wurden diese</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>träglichen und abgestimmten Umsetzung für Anwohner und Bürger entwickeln.</p> <p>Eine Windpotenzialstudie im Auftrag der Gemeinde Laer habe das Potenzial für die Windenergienutzung in 2011 erstmals aufgezeigt.</p>	<p>Flächen im Verfahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Die zuständigen Landschaftsbehörden haben das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft. Der Regionalplanentwurf verfolgt das Ziel möglichst konfliktarme Flächen als Vorrangbereiche für die Windenergie auszuweisen. Auch deshalb wurde dieser Bereich im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.</p> <p>Es ist jedoch zulässig, dass dieser Bereich in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt wird.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11034-001</p>	
<p>[...] der WEG - Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. vertritt die Interessen der deutschen Erdöl- und Erdgasproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern sowie der in dieser Industrie tätigen Dienstleister. Aus heimischen Erdölquellen werden jährlich ca. 2,64 Millionen Tonnen (2013, entsprechend rund 2% des heimischen Bedarfs) und rund 10,7 Milliarden Kubikmeter Erdgas (2013, entsprechend rund 12% des Verbrauchs in Deutschland) gefördert. Des Weiteren betreiben WEG-Mitglieder Erdgasspeicher mit einem Arbeitsgasvolumen in Höhe von über 20 Milliarden Kubikmetern, was rund einem Viertel des Jahresverbrauchs an Erdgas in Deutschland entspricht (2013).</p> <p>[...]</p> <p>Die verlässliche Versorgung mit Erdgas ist zurzeit vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen eines der wichtigsten Themen in der nationalen und europäischen Energiepolitik. Die heimische Gasförderung ist neben diversifizierten Importquellen und Transportwegen, liquiden Handelsmärkten und Erdgasspeichern ein wesentliches Element einer sicheren Versorgung mit Erdgas. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, die Abhängigkeit von</p> <p>Erdöl- und insbesondere Erdgasimporten zu verringern.</p> <p>Mit der einheimischen Energieproduktion übernimmt Deutschland Verantwortung für seinen Rohstoffbedarf. Davon profitieren nicht nur die Verbraucher, sondern auch die Länder und Kommunen. Für die Kommunen, in denen Erdöl und Erdgas produziert wird, sind die E&P-Unternehmen ein wichtiger Arbeitgeber mit hochqualifizierten Ar-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>beitsplätzen in meist strukturschwachen Regionen und oft größter Gewerbesteuerzahler. Für die Bundesländer bringen die Förderabgaben jährlich Einnahmen von rund einer Milliarde Euro. Aber auch der Umwelt ist gedient, da die kürzeren Transportwege den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen um 7 Millionen Tonnen CO2 verringern.</p> <p>Die inländische Produktion bietet zudem einen Wettbewerbsvorteil. Verglichen mit Standorten im Ausland ist die Produktion in Deutschland technologisch anspruchsvoller und oft nur mit erheblichem Mehraufwand und Spezialtechniken möglich. Heimische Unternehmen steigern so automatisch die technische Kompetenz und positionieren sich mit der Entwicklung weltweit anerkannter Technologien und Umweltstandards im internationalen Wettbewerb.</p> <p>Deutschland verfügt zum Jahresende 2013 über etwa 97 Milliarden Kubikmeter Erdgasreserven, die als sicher oder wahrscheinlich förderbar gelten. Tatsächlich machen diese Reserven aber nur einen geringen Teil des insgesamt vorhandenen Potenzials aus. Es kommen Ressourcen dazu, die momentan noch nicht wirtschaftlich förderbar oder geologisch noch nicht exakt erfasst sind.</p> <p>Die Erdgasmengen für die Vorkommen in konventionellen Lagerstätten, beispielsweise im Zechstein, im Rotliegenden oder Lagerstätten im dichten Sandstein (Tight Gas-Lagerstätten), beziffert die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) auf ca. 150 Milliarden Kubikmeter. Hinzu kommen die nutzbaren Vorkommen in Kohleflöz- und Schiefer-Formationen. In Kohleflözen gelten 450 Milliarden Kubikmeter Erdgas als technisch förderbar; im Schiefergestein werden bis zu 2,3 Billionen Kubikmeter gewinnbares Erdgas erwartet, als Medianwert gibt die BGR 1.300 Milliarden Kubikmeter an. Dies ist eine Größenordnung, die über viele Jahrzehnte hinweg einen entscheidenden Beitrag zur deutschen Erdgasversorgung leisten kann.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11034-002</p>	
<p>Pauschale Ausgrenzung der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, dass bei der Aufstellung des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan "Energie" die Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking) unverhältnismäßig erschwert, wenn nicht gar</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach dem Gutachten des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2014 lassen sich die wesentlichen Risiken der Frackingtechnologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen. Somit kommt das Umweltbundesamt zu dem Schluss, dass es eine Risikotechnologie ist und bleibt. Trotz der noch nicht abschließend gesicherten Datenlage</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>unmöglich gemacht wird.</p> <p>Während wir bei Ziel 12 (RdNr.. 195) mit der Bezirksregierung in der grundsätzlichen Aussage völlig übereinstimmen, dass der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung genießt, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind, ist die anschließende These nicht nachvollziehbar und daher zurückzuweisen, der zufolge bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden könnten, so dass diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sei.</p> <p>Eine derartige Festlegung präsentiert sich letztlich als eine einseitig-pauschale und flächendeckende Verhinderungs- oder Ausschlussplanung zugunsten anderer als schützenswert angesehener Tätigkeiten. Denn als Ziel der Raumordnung ergibt sich daraus eine verbindliche, weil abschließend abgewogene (§ 7 Abs. 2 ROG) Festlegung, die anders als Grundsätze der Raumordnung keiner weiteren Abwägung oder Ermessensausübung mehr zugänglich ist.</p> <p>Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört jedoch eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind.</p> <p>Die Bezirksregierung weist in Kapitel 1, Unterkapitel 1.1 zur Begründung des Ziels 1 in den Randziffern 26 und 27 selbst darauf hin, dass die Versorgung mit Energie wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung ist. Im Planungsraum soll eine versorgungssichere, kostengünstige und umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Es soll auf einen nachhaltigen, sparsamen und rationellen Energieeinsatz unter Beachtung der Klimaschutzziele hingewirkt werden. Damit ist zwar der Bezug zu § 2 Absatz 2 Ziffer 4 Satz 5 ROG hergestellt, eine Bezugnahme auf dessen Satz 4 fehlt indes. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p>	<p>überwiegen in der Abwägung die prognostizierten Gefährdungen. Aufgrund der Unumkehrbarkeit der mit einer Erzeugung von künstlichen Wegsamkeiten verbundenen negativen Auswirkungen, wird diese Form der Erkundung und Gewinnung von Erdgas daher ausgeschlossen. Die Erläuterungen sind entsprechend ergänzt worden.</p> <p>Die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen "ist energiepolitisch nicht notwendig und kann keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten." Zu dieser Schlussfolgerung kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seiner Stellungnahme, denn "gemessen am Gasbedarf sind die Vorkommen und die unter Wahrung eines hohen Umweltschutzniveaus hierzulande förderbaren Schiefergasmengen -bei allen Unsicherheiten- als gering einzuschätzen".</p>
<p>Beteiligter: privat</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anregungsnummer: 11034-003</p>	
<p>Unterscheidung zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten:</p> <p>Weiterhin wird nicht ausreichend zwischen Fracking bei konventionellen Lagerstätten einerseits und unkonventionellen Potenzialen andererseits unterschieden. Unabdingbar ist insofern eine Unterscheidung anhand der wissenschaftlich fundierter, insbesondere (hydro-)geologischer Unterschiede: Konventionelle Erdgaslagerstätten sind Lagerstätten, in denen Erdgas, nachdem es im Muttergestein gebildet wurde, in ein Speichergestein gewandert ist und dort akkumuliert wurde (z.B. Tight Gas Lagerstätten). Muttergesteine, in denen das Erdgas verblieben ist (z.B. Schiefergas- oder Kohleflözgaslagerstätten) gehören nicht zu den konventionellen Lagerstätten (unkonventionell). Für die konventionellen Tight Gas-Lagerstätten in Sandsteinen bestehen in Deutschland jahrzehntelange Erfahrungen aus einigen hundert Fracs. Demgegenüber bedürfen die Potenziale in unkonventionellen Schiefergesteinen und Kohleflözen noch der genaueren Erforschung. Alle Gutachten, die sich in den letzten Jahren mit Fracking in unkonventionellen Lagerstätten auseinandergesetzt haben, schließen im Gegensatz zum vorliegenden Regionalplanentwurf den Einsatz dieser Technik nicht aus, sondern zeigen einzelne Themenfelder auf, in denen noch Forschungsbedarf besteht. Ein über das jeglichem Einsatz von Technik inhärente Risiko hinausgehendes spezifisch erhöhtes Risiko stellt keines der Gutachten fest. Die geologischen Fachbehörden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene gehen noch weiter und halten den Einsatz der Frac-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten bei Einhaltung des Standes der Technik für unbedenklich. Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnissen wird im sachlichen Teilplan Energie jedoch verzichtet. Es werden pauschal Risikofaktoren angesprochen, ohne das tatsächliche Gefährdungspotential sowie Verminderungsoptionen zu bewerten.</p> <p>Unterscheidung zwischen Schiefergas und Kohleflözgas</p> <p>Bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten muss im Münsterland zwischen dem sogenannten Schiefergas und dem Kohleflözgas unterschieden werden. Wirtschaftliche Förderbarkeit hängt von Teufe und Anteil des organischen Materials, auch im Nebengestein der Kohleflöze ab. Für Schiefergas ist es die Unterstützung der Förderung durch Hydraulic Fracturing, die zu wirtschaftlichen Förderraten führt. Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung aus den Kohleflözen müssen noch in Testbohrungen erprobt werden. Abhängig von deren Ergebnissen kann auf Fracking</p>	<p>Der Anregung wird durch Umformulierung des Ziels und Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Umweltbundesamt kommt in seinem Gutachten "Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas insbesondere aus Schiefergaslagerstätten" aus dem Jahr 2014 zu der Schlussfolgerung: "Fracking ist und bleibt eine Risikotechnologie – und braucht daher enge Leitplanken zum Schutz von Umwelt und Gesundheit. Solange sich wesentliche Risiken dieser Technologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen lassen, sollte es in Deutschland kein Fracking zur Förderung von Schiefer- und Kohleflözgas geben."</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
verzichtet werden.	
Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11034-004	
<p>Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit von Fracking-Vorhaben</p> <p>Auch die Flächeninanspruchnahme bei Frac-Maßnahmen wird zwar angesprochen, deren zeitliche Begrenztheit und Minimierung durch sog. Cluster-Plätze völlig ausgeblendet. Fracking-Vorhaben während der Aufsuchungsphase weisen keinerlei überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Dies gilt auch für den Fall einer künftigen Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Clusterplatzes, seiner Integration in die Landschaft und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes. Bei einem Clusterplatz handelt es sich um einen Bohrplatz von dem mehrere Bohrungen aus abgeteuft werden. Ein Standard-Clusterplatz für bis zu 20 Bohrungen hat etwa die Größe eines Fußballfeldes (ca. 80m x 110m).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Der Raumbegriff ist nicht auf den oberirdischen Bereich begrenzt, sondern erfasst auch den Untergrund, dies lässt sich aus dem ROG ableiten. So haben einzelne Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG explizit die unterirdische Nutzung zum Regelungsgegenstand:</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG "sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen."</p> <p>Ferner ist der Raum nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1-3 ROG "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (...) Grundwasservorkommen sind zu schützen."</p> <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbanspruchend als auch raumbeeinflussend.</p> <p>Auch nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung" (2012) erfüllen Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund ihrer möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung und der gemeinsamen Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern die Merkmale von Raumbedeutsamkeit. Es ist daher Aufgabe der regionalen Raumordnung, Regelungen zur unkonventionellen Erdgasgewinnung zu treffen und mit anderen Raumansprüchen abzuwägen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11034-005</p>	
<p>Keine grundsätzlichen unterirdischen Nutzungskonflikte</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen unterirdischen Nutzungen bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten. Aufgrund der Standortgebundenheit können derartige Produktionsvorhaben – im Gegensatz zu Windenergieanlagen – nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden. Dies setzt auch voraus, dass die Vorkommen bzw. ihre Ausdehnung aufgrund geologischer Daten hinreichend genau beschrieben werden können. Eine aussagekräftige Beurteilung des bestehenden Förderpotentials kann nur mit Hilfe von Bohrungen, Messungen und Fördertesten vorgenommen werden.</p> <p>Zusammengefasst bedeutet all dies, dass nicht alle Erfordernisse und Gegebenheiten zur Beurteilung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums und seiner Teilräume erfasst und planerisch nach dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt wurden. Wir sehen hierin ein schwerwiegendes Abwägungsdefizit, das korrigiert werden muss.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten vermutet. Bis auf wenige, untergeordnete Bereiche sind bereits für das gesamte Münsterland Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken erteilt worden. In die Abwägung ist daher ein flächendeckendes Vorkommen sowie Interesse an der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten eingestellt worden.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11035-001</p>	
<p>[Der Einwender] begleitet die Entwicklung von Windkraft und Erneuerbaren Energien (EE) im Münsterland und darüber hinaus in Deutschland seit 1987. [Er hat] seither an der Realisierung von über 150 regenerativen Erzeugungsanlagen in Deutschland mitgewirkt, überwiegend Windenergie, und an mehreren großen Forschungsvorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien teilgenommen [...].</p> <p>Die im jetzt vorliegenden Teilplan Energie der Bezirksregierung Münster betrachteten Landkreise Steinfurt, Borken, Coesfeld und Warendorf sowie die Stadt Münster haben zusammen eine Flächenausdehnung von ca. 590.000 ha. Die 171 Windenergiebereiche mit einer Größe von ca. 9.500 ha entsprechen rund 1,6 % der Gesamtfläche.</p> <p>Für das Stadtgebiet von Ibbenbüren (ca. 10.900 ha) werden durch die drei kleinen Gebiete nördlich von Uffeln gerade einmal rund 22 ha ausgewiesen, was einem Anteil von 0,19 % entspricht. Um eine windtechnisch und wirtschaftlich günstigere Flächenausnut-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Die vom Einwender angeregten Flächen a) Erweiterung Saerbeck, b) Südlich Laggenbeck/Aatal, c) Bereich Lehen, und d) Südlich Püsselbüren sind Standorte für Einzelanlagen. Die Ermittlung der Vorrangbereiche im Regionalplanverfahren erfolgte nach einem einheitlich angewandten Kriterienkatalog, u.a. mussten die geeigneten Flächen eine Mindestgröße von 15 ha haben.</p> <p>Für die angeregten Flächen a), b) und c) gilt noch, dass sie sich innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befinden. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>zung zu ermöglichen, sollten die drei Teilflächen und deren Zwischenräume zu einer dann ca. 45 ha (0,4%) großen Fläche zusammengefasst werden. Auf dieser rund doppelt so großen Fläche ist bei einer optimalen Platzierung die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) möglich, die nach einer Grobabschätzung ca. 25.000.000 kWh erzeugen könnten.</p> <p>Bei einer Suche im Ibbenbürener Stadtgebiet, unter Berücksichtigung von Abständen von 750 m zu Siedlungen, 450 m zu Einzelhäusern und 300 m zu Naturschutzgebieten (NSG), lassen sich weitere sechs Standortflächen darstellen. Nachfolgend sind diese mit a) bis f) aufgeführt:</p> <p>Einzelflächen von Süd nach Nord:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) Erweiterung Saerbeck • b) Südlich Laggenbeck/ Aatal • c) Bereich Lehen • d) Südlich Püsselbüren • e) Halde Rudolfschacht • f) Halde Bergstraße <p>[...]</p> <p>Auf den mit a) bis f) bezeichneten Flächen und der Fläche nördlich von Uffeln mit 45 ha ist die Errichtung von insgesamt 15 WEA möglich. Diese WEA könnten einen Jahresertrag von ca. 60.000.000 kWh erbringen, was in etwa einem Drittel des Stromverbrauchs in der Stadt Ibbenbüren entspricht.</p> <p>Die vorgenannten sieben Gebiete ergeben eine Gesamtfläche von 113 ha mit 1,04 % der Ibbenbürener Fläche. Dieser Umfang liegt recht nahe an dem Ergebnis der "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW" (LANUV 2012), die für Ibbenbüren mögliche Windeignungsflächen im Umfang von 103 ha (NRW-Leitszenarion) bzw. 133 ha</p>	<p>Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 – 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.</p> <p>Die Fläche e) Halde Rudolf Schacht ist ein Waldbereich (Rekultivierung) und wurde deshalb nicht berücksichtigt. Die Fläche f) Halde Bergstraße erfüllt den Mindestabstand von 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>(NRWplus-Szenario) identifiziert.</p> <p>Eine ausschließliche Ausweisung auch der vergrößerten Uffelner Flächen dürften den Vorgaben des § 35 BauGB sowie der daraus abgeleiteten Rechtsprechungsvorgabe, "der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen", vermutlich nicht gerecht werden, zumal es der Stadt Ibbenbüren bisher an einer entsprechenden flächendeckenden Gebietsuntersuchung fehlt.</p> <p>Die unter Punkt 72 (Seite 9) des Planentwurfs genannte explizite Nutzung von Halden und Deponien unterstützen wir in vollem Umfang. Die beiden großen Abraumhalden im Ibbenbürener Stadtgebiet (Rudolfschacht und Bergstraße) dürften eine für das Untersuchungsgebiet besondere Stellung einnehmen. Die exponierte Lage der Flächen auf den Halden prädestiniert diese Standorte zur Errichtung von WEA. Sie wurden aus diesem Grunde auch bereits vor Jahren in die Entwurfsplanung zum Flächennutzungsplan der Stadt aufgenommen, dann allerdings zunächst aus Rücksicht auf die bald obsoleten Erwägungen des Bergwerksbetreibers wieder heraus genommen.</p> <p>Aufgrund der übergeordneten klimapolitischen Vorgaben und der in Ibbenbüren durchaus vorhandenen Möglichkeiten sollte die Ausweisung von Windeignungsflächen in Ibbenbüren eine Zielgröße von 110 ha keinesfalls unterschreiten.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11044-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender regt an, die bisherige Konzentrationszone COE 20 (Windenergiebereich (WEB) <u>Rosendahl 4</u>) wie dargestellt zu erweitern.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders kann in der bisherigen Zone lediglich eine Windkraftanlage repowert werden. Die Erweiterung ließe sinnvolle Repowering-Maßnahmen zu.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der vom Einwender angeregte Erweiterungsbereich von "Rosendahl 4" kann nicht berücksichtigt werden, weil die Potentialfläche in dem Bereich nur eine Breite von etwa 40 -70 m aufweist. Heutige Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von ca. 90 - 100 m. Da der Rotor einer Windkraftanlage vollständig innerhalb einer Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes liegen muss, wird der Bereich im Regionalplan nicht berücksichtigt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11044-002</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Zudem begrüßt der hierzu erfasste Einwender die Darstellung des Windenergiebereichs (WEB) <u>Legden 2</u> im Bereich der Bauernschaft Haulingort. Er will hier einen Bürgerwindpark errichten.</p> <p>Aus seiner Sicht sei die Fläche für eine Windenergienutzung geeignet aufgrund entsprechender Schutzabstände zu Wohngebäuden und Gehöften sowie zu Wald, Landschaft und Natur.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken hat das Artenschutzrisiko in dem Bereich als "hoch" eingestuft (Stellungnahme 03.02.15). Da nur konfliktarme WEB im STE dargestellt werden, wird dieser WEB gestrichen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11046-001</p>	
<p>[...]</p> <p>1 Charakterisierung von Aufsuchungs- und Gewinnungsmaßnahmen</p> <p>Die Einteilung in konventionelle und unkonventionelle Lagerstätten im Hinblick auf den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe (Methan fällt bergrechtlich unter die Bezeichnung Kohlenwasserstoffe) ist der Versuch, die komplexen geologischen Zusammenhänge der Lagerstätten und ihre Reservoireigenschaften in Bezug auf die Methangasvorkommen zu charakterisieren. Die Lagerstättenansprache "konventionell-unkonventionell" ist unter geologischen Kriterien fachlich nicht eindeutig, regionalgeologisch nicht immer zutreffend und insgesamt nicht differenziert genug.</p> <p>In Ziffer 194, letzter Satz sollte folgendermaßen formuliert werden: <i>Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Kohlenwasserstoffen (Erdgas) in unterschiedlichen Lagerstättentypen vermutet.</i></p>	<p>Der Anregung wird durch Umformulierung der Erläuterungen teilweise gefolgt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11046-002</p>	
<p>2. Lagerstättentyp Kohleflözgas</p> <p>Zielhorizonte der Gasgewinnung sind Steinkohlenflöze des Oberkarbons außerhalb der Bergbauzone, die sich räumlich an die stillgelegten Abbaubereiche der Steinkohle nach Norden anschließen. In den Kohlenflözen ist in wechselnden Anteilen Methan enthal-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird durch die Umformulierung des Ziels und die Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ten, aus dem Steinkohlenbergbau auch bekannt als "Schlagende Wetter" und Grubengas.</p> <p>Diese Vorkommen sind gekennzeichnet durch eine intensive Tektonik (Gebirgsstörungen), die zu einer starken Klüftung und Zerrüttung der Lagerstätte in Form von Sprüngen, Überschiebungen und Verschiebungen geführt haben. In Folge sind Wegsamkeiten für das enthaltene Gas entstanden, die zu einer Gasgewinnung durch natürlichen Lagerstättendruck genutzt werden können.</p> <p>Das geotechnische Aufsuchungskonzept von [...] macht sich diese natürliche Permeabilität der Lagerstätte zunutze. Die tectomechanischen Bewegungsvorgänge der Erdkruste in der geologischen Entstehungsgeschichte des Kohlengebirges haben Durchlässigkeitszonen geschaffen, durch die das Gas bis zur Tagesoberfläche aufsteigen kann. [...] bringt daher mit der Tektomechanik ein Analyseverfahren zur Anwendung, das die natürlich vorhandenen Risse und Klüfte in den Gesteins- und Kohleschichten als Gasmigrationswege identifiziert und für die Gasgewinnung nutzbar macht.</p> <p>Die Kenntnisse über die Gebirgsstörungen in Kohlelagerstätten in Verbindung mit den erkannten tectomechanischen Gesetzmäßigkeiten tragen maßgeblich dazu bei, das Strukturverständnis für die Lagerstätte zu erhöhen und die Prognosen von natürlichen Fließwegen des Gases zu verbessern.</p> <p>Mit der Tektomechanik werden die Kenntnisse über den Aufbau und die Strukturen des Untergrundes erheblich verfeinert. Das Verfahren kombiniert die Erkenntnisse der jahrzehntelangen Bergbautätigkeit mit wissenschaftlichen Untersuchungen und umfangreichen Daten. Auf der Basis explorierter großtektonischer Bruchstrukturen wird die Mittel- und Kleintektonik bis hin zur Mikroklüftung abgeleitet und präzise analysiert.</p> <p>Das Verfahren kann auch zur Aufsuchung und Gewinnung von Flözgas genutzt werden. Die Lokalisierung von natürlichen Gasmigrationswegen wird damit möglich.</p> <p>Die Aufsuchung des Gases über die natürlichen Wegsamkeiten im Gebirgsuntergrund wird derzeit von unserem Unternehmen in der Kohleflözgaslagerstätte im Bereich [...] realisiert. Aufsuchungsbohrungen sollen zeigen, ob und wie viel Gas aus natürlichen Kluftsystemen ohne Einsatz der hydraulischen Stimulation (Fracking) gewonnen wer-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>den kann.</p> <p>3. Fracking als technischer Vorgang der Gasgewinnung</p> <p>Bei Aufsuchungs- und Gewinnungsmaßnahmen auf Bodenschätze ist zwischen geologischen Zusammenhängen und technischen Betriebsvorgängen der Gewinnung zu unterscheiden.</p> <p>Unter dem Begriff "Fracking" ist fachlich eindeutig eine technische Fördermethode als aktiver Eingriff in die Lagerstätte zu verstehen. Der Bohrvorgang selbst und die technischen Betriebsvorgänge der Gewinnung haben daher keine Beziehung zueinander. Hier kommt es in der öffentlichen Diskussion wie auch im vorliegenden Teilplan zu undifferenzierten Sachverhaltsdarstellungen.</p> <p><i>Wir schlagen vor, den Begriff des "Fracking" als Fördermethode zu beschreiben und in der Überschrift Punkt 4 als Klammerergänzung nicht mit anzuführen.</i></p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11046-003</p>	
<p>4. Raumbedeutsamkeit der Gasgewinnung</p> <p>Durch eine umfassende Planung kann der Flächenverbrauch reduziert und das Landschaftsbild geschützt werden. Ein Bohrplatz für eine Aufsuchungsbohrung wird mit einer Fläche zwischen 4.000 und 5.000 m² deutlich kleiner sein als ein Fußballfeld (über 7.000 m²). Über den gesamten Projektzeitraum von 20 bis 30 Jahren planen wir, insgesamt ca. 10 bis 20 Bohrplätze zu errichten (hierbei maximal zwei Bohranlagen gleichzeitig, die nach jeweils drei Monaten vollständig demontiert werden). Wo es möglich ist, führen wir mehrere Bohrungen von einem Bohrplatz aus durch. Die Niederbringung mehrerer Bohrungen von einem Bohrplatz aus reduziert Flächenverbrauch und Verkehrsaufkommen deutlich.</p> <p>Mit Beginn der Produktion wird die Flächeninanspruchnahme deutlich verringert. Die technischen Installationen auf der Betriebsfläche sind in der Landschaft kaum wahrnehmbar und werden in das Landschaftsbild integriert. Die Raumbedeutsamkeit wird mit dieser Vorgehensweise berücksichtigt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Der Raumbegriff ist nicht auf den oberirdischen Bereich begrenzt, sondern erfasst auch den Untergrund, dies lässt sich aus dem ROG ableiten. So haben einzelne Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG explizit die unterirdische Nutzung zum Regelungsgegenstand:</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG "sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen."</p> <p>Ferner ist der Raum nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1-3 ROG "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (...) Grund-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>wasservorkommen sind zu schützen."</p> <p>Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbeanspruchend als auch raumbeeinflussend.</p> <p>Auch nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung" (2012) erfüllen Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund ihrer möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung und der gemeinsamen Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern die Merkmale von Raumbedeutsamkeit. Es ist daher Aufgabe der regionalen Raumordnung, Regelungen zur unkonventionellen Erdgasgewinnung zu treffen und mit anderen Raumansprüchen abzuwägen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11046-004</p>	
<p>5. Beitrag zur Energiewende</p> <p>[...] ist der Überzeugung, dass Erdgas ein wichtiger Baustein der Energiewende ist. Die politischen Rahmenbedingungen sind dafür gesetzt. Die Nutzung von klimafreundlichem Erdgas wird im Rahmen der Energiewende als unverzichtbarer Beitrag fossiler Energie gesehen.</p> <p>Der Erfolg der Energiewende hängt auch davon ab, ob auf lokaler und kommunaler Ebene dezentrale Standorte in Form kleiner Anlagen und Energieerzeugungssysteme als Maßnahmen der Energieversorgung entwickelt werden können.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Sachverständigenrat für Umweltfragen kommt in seiner Stellungnahme zu der Schlussfolgerung: "Gemessen am Gasbedarf sind die Vorkommen und die unter Wahrung eines hohen Umweltschutzniveaus hierzulande förderbaren Schiefergasmengen - bei allen Unsicherheiten- als gering einzuschätzen." "Fracking ist energiepolitisch nicht notwendig und kann keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten."</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11046-005</p>	
<p>6. Ergänzung der Landesplanung und Abstimmung der Regionalplanung</p> <p>Die Regionalpläne als regionalspezifische Planungen im Rahmen der übergeordneten Landesplanung sollten in den grundlegenden Aussagen komplementär zur Landespla-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>nung und abgestimmt auf der Ebene der Regionalplanung erarbeitet werden.</p> <p>Wie verweisen in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Fachbeiträge zum Thema Gasgewinnung. Im Einzelnen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover, • die Arbeitsgemeinschaft der Staatlichen Geologischen Dienste, • und der Geologische Dienste NRW in Krefeld. <p>[...]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11048-001</p>	
<p>[Zusammenfassende Darstellung des Belangs]</p> <p>Der hierzu erfasste private Einwender lehnt die Erweiterung des Windenergiebereichs Coesfeld 6 / Dülmen 1 über den Bestand des alten Windeignungsbereichs COE 7 ab. Er leide stark unter dem Lärm der bestehenden Windkraftanlagen und halte daher auch das Repowering bestehender Anlagen für unzumutbar.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für WEB, die auf Bestandsanlagen zurückgehen wird grundsätzlich kein separater Prüfbogen erarbeitet. Die Darstellung der bestehenden Windparks als WSB greift lediglich die bereits genehmigte WEA-Situation der Kommunen auf. Eine erneute Umweltprüfung ist für diese Fälle nicht erforderlich.</p> <p>In der Anlage zu Kapitel 1.2 des STE wird unter RdNr. 224 ff der Umgang mit bestehenden Windparks dargestellt.</p> <p>Bestehende Windparks / Konzentrationszonen können auch dargestellt werden, wenn nicht alle der pauschal im Auswahlverfahren angewendeten Kriterien für neue WEB zutreffen (BVerwG vom 24.01.08 - Az. 4CN2.07).</p> <p>Das Ersetzen von bereits bestehenden WEA obliegt dem jeweiligen Betreiber. Im dann erforderlichen Genehmigungsverfahren kann erst entschieden werden, ob der Ersatz der bestehenden WEA auch aus Gründen des Natur- und Artenschutzes zulässig ist. Daher sind zu jetzigen Zeitpunkt keine detaillierteren Aussagen im Umweltbericht zu treffen.</p> <p>Bezüglich der angesprochenen Bedenken zum Immissionsschutz ist anzumerken, dass</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	<p>die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit der WEA mit den geltenden Vorgaben des BIm-SchG im Rahmen des Zulassungsverfahrens statt findet.</p> <p>Dann wird sichergestellt, dass die Anwohner nicht über das rechtlich geltende Maß belastet werden.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes sind erst in den nachfolgenden Planungsebenen, konkret erst im Zulassungsverfahren, zu berücksichtigen. Inwieweit der Umgebungslärm mit berücksichtigt werden kann, erfolgt nach den Regelungen des BImSchG und der geltenden Richtlinien.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: 11049-001</p>	
<p>Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>Wir sind ein Arbeitskreis von Ärztinnen und Ärzten mit unterschiedlicher medizinischer Spezialisierung, aber starkem Interesse an umweltmedizinischen Fragestellungen und deren pathophysiologischen Grundlagen.</p> <p>Als Ärzte tragen wir unabhängig von unserer Spezialisierung eine Verantwortung für die vorbeugende Gesundheit der Bevölkerung. Es gilt, potentielle Gefahren und abwendbar gefährliche Verläufe für die Menschen rechtzeitig aufzuzeigen, um zukünftigen Schaden abzuwenden.</p> <p>Dieser Verantwortung folgend, wollen wir auf bislang nur unzureichend medizinisch erforschte Zusammenhänge, die mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zusammenhängen, aufmerksam machen.</p> <p>Gesetzliche Grundlagen:</p> <p>Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) behandelt die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Immissionen in unsere Sinneswelt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angesprochenen Belange können erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Sie werden dann entsprechend der geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.</p> <p>Da der Regionalplanung in der in der Regel keine Informationen zu konkreten Planungen vorliegen, ist eine Prüfung auf dieser Ebene nicht möglich.</p> <p>Was den Einsatz von pauschalen Abständen betrifft, stellt das Umweltbundesamt in seiner Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall im März 2014 fest, dass „[pauschale] Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, [...] ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht“ erscheinen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist ein Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</p> <p>Medizinische Grundlagen:</p> <p>Immission (aus dem lateinischen) bedeutet "innenwändig eindringen" in Körperzellen. Immissionen in Zellsysteme zur Wahrnehmung von Sinneswelten beruhen auf physikalischen Einwirkungen, die biophysikalisch weiterverarbeitet das Gehirn über Umwelteinflüsse informieren.</p> <p>Diese Perzeption von Umweltreizen wird im Gehirn zur bewussten Wahrnehmung (Aperzeption) aufbereitet. Dies geschieht über komplexe neuronale Verschaltungen.</p> <p>Beeinflussung des optischen Systems:</p> <p>Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht-visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheiden-schicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen.</p> <p>Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert.</p> <p>Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum-Zeit-Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen- und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen.</p> <p>Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>diesem beschriebenen Raum-Zeit-Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hoch relevant.</p> <p>Beeinflussung des akustischen Systems:</p> <p>Schall wird eingeteilt in</p> <p>Ultraschall über 20.000Hz</p> <p>Hörbaren Schall 16 - 20 Hz bis 20.000 Hz</p> <p>Tieffrequenten Schall 20 Hz</p> <p>Infraschall unter 20 Hz bis 200 Hz</p> <p>Schall erreicht in der Regel über die Luft das menschliche Gehör mit dem Ohr als zuständigem Sinnesorgan. Tieffrequente Schallereignisse können darüber hinaus auch mit anderen Organen wahrgenommen werden (taktile sowie vestibuläre Wahrnehmung). Über das Trommelfell und die Gehörknöchelchen werden die Schallwellen an das Innenohr weitergeleitet und über die inneren und äußeren Haarzellen an die weiterleitenden Nervenbahnen übertragen. Die äußeren Haarzellen sind anders als die inneren Haarzellen fest mit der Tektorialmembran verbunden. Dadurch ist auch bei langsamen Bewegungen durch sehr tiefe Frequenzen eine große Auslenkung und damit eine signifikante Reizwahrnehmung möglich (Salt 2011).</p> <p>Von Teilen der Hörbahn wird das Kerngebiet der Amygdala miterfasst und auch miterregt. Ihre Funktion besteht unter anderem in einem modulierenden Einfluß auf die Zentren des Hypothalamus, der seinerseits das beherrschende vegetativ-nervöse bzw. hormonelle Regulationszentrum für den gesamten Organismus darstellt. Diese Verarbeitungssysteme funktionieren ohne kognitive Beteiligung, was dazu führt, daß sie auch während des Schlafes vollständig aktiv sind (Spreng in (Ising u.a. 2001).</p> <p>Schallimmissionen haben dadurch nicht nur aurale sondern auch extra-aurale Wirkung, z.B. in Form von körperlichen Streßreaktionen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Streß - Pathophysiologie. Symptome. Folgen:</p> <p>Streß ist eine physiologische Reaktion des Körpers auf einen physischen oder psychischen Reiz und ist modulierbar durch das Gefühl der Kontrolle über die Situation.</p> <p>Er beruht auf einem uralten genetischen Programm, das der Lebenserhaltung je nach Bedarf durch einen Flucht- oder Angriffsmechanismus dient. Bei Gefahr erfolgt eine immense Energiebereitstellung (Adrenalin, Sympathikus), gleichzeitig erfolgt im Rahmen der Alarmreaktion des Körpers eine blitzartige Mobilmachung aller Körperreserven. Über das Zentralnervensystem (spez. limbisches System) wird zum einen die Achse "Hypothalamus > Hypophyse> Nebennierenrinde > Immunsystem" und zum anderen die Achse "Sympathikus> Nebennierenmark > Herz-Kreislauf-System" aktiviert. Blutdruck und Puls steigen an, Muskelspannung und Atemfrequenz nehmen zu, die Blutgerinnung wird aktiviert, es werden mehr Glucose und freie Fettsäuren bereitgestellt. Im Gegenzug werden Verdauung, Immunkompetenz und Sexualfunktion in ihrer Aktivität eingeschränkt.</p> <p>Wird die Streßsituation zu einem Dauerzustand, kann die natürliche Abfolge von Stressbewältigung und Entspannung nicht stattfinden und es kommt zu den typischen Streßfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Störungen der Konzentration und des Gedächtnisses · Nervosität, Gereiztheit, Unzufriedenheit, Unausgeglichenheit · Angst, Unsicherheit, Aggressionen, Apathie · Chronische Müdigkeit · Schlafstörungen · Infekte 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> · Herz-Kreislauf-Beschwerden · Gastritis, Verdauungsbeschwerden · muskuläre Verspannungen <p>Windenergie und Gesundheit:</p> <p>Der Ausbau der Windenergie im Rahmen der Energiewende hat (auch international) zunehmend zu einer kontroversen Diskussion geführt.</p> <p>Von Befürworterseite wird den modernen Windkraftanlagen per se eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, die wissenschaftlich nicht belegt ist. Es fehlen Langzeiterfahrungen und Messungen an Anlagen in der geplanten Größe und Menge. Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Optische Reize: Befeuerung / Schlagschatten · Lärm / hörbaren Schall · Tieffrequenten Schall und Infraschall · Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden <p>Zur psychologischen Beeinträchtigung trägt nicht nur der Verlust von (er)lebenswerter natürlicher Umgebung und heimatstiftender Landschaft bei sondern auch die zunehmend auftretenden Gefühle der Alternativlosigkeit, der Einschränkung der Entscheidungsfreiheit und des Verlustes der persönlichen Selbstbestimmung. Durch die ständige und unausweichliche Präsenz des Auslösers wird das Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins noch verstärkt. Durch diesen Dauerstreß treten die oben beschriebenen Folgeerscheinungen auf.</p> <p>Dieser eine Aspekt der gesundheitsbelastenden Wirkung kann möglicherweise durch eine Beteiligung am Besitz der errichteten Anlagen gemildert oder vermieden werden. Bei den anderen Immissionswirkungen ist dieser Effekt durch die Art der neuronalen</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Verarbeitung wenig wahrscheinlich.</p> <p>Optische Immissionen:</p> <p>Die optisch bedrängende Wirkung wird auch von Seiten der Windenergieindustrie und der Behörden nicht bestritten. Ob allerdings diese bedrängende Wirkung wirklich in einem Abstand, der der zweifachen Anlagehöhe (2H) entspricht, keine erhebliche Belästigung mehr darstellt, darf bezweifelt werden.</p> <p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz und damit der öffentliche Gesundheitsschutz hält diesen Minimalabstand jedenfalls für ausreichend wirksam. Studien zu optischen Immissionen sind bisher nur an Standorten mit Windkraftanlagen von maximal 150m Gesamthöhe und bis zu 2,3 MW Leistung durchgeführt worden, so daß zu den Anlagen der neuen Generation mit bis zu 200m Gesamthöhe und einer Leistung von 3 (bis 5) MW noch keine Erkenntnisse vorliegen. Dabei ist bisher auch völlig ungeklärt, ob die Auswirkungen mit zunehmender Anlagengröße linear oder exponentiell ansteigen.</p> <p>Periodischer Schattenwurf</p> <p>Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Streß mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Schlafstörungen · Herz-/Kreislaufprobleme · Magen-/Darmstörungen · Leistungsbeeinträchtigungen 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>· Psychische Beeinträchtigungen</p> <p>Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, daß die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger.</p> <p>Um eine erhebliche Belästigung zu verhindern, werden aktuell die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz berücksichtigt (LAI 2002). Laut diesen Hinweisen wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn "die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt."</p> <p>Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ist die Zeit, bei der die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die Windenergieanlage in Betrieb ist. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr entspricht einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer (die Zeit, für die der Schattenwurf unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsbedingungen berechnet wird) von acht Stunden pro Jahr. Abgesehen von der oben genannten Laborpilotstudie und einer Feldstudie der gleichen Autoren von 1999 gibt es bisher kaum wissenschaftliche Studien zu den Wirkungen des periodischen Schattenwurfes auf den Menschen.</p> <p>Wir sehen hier weiteren Forschungsbedarf zur Wirkung des periodischen Schattenwurfes (unter Berücksichtigung der Anlagen der neuen Generation mit ca. 200m Gesamthöhe!) auf die Gesundheit des Menschen. Dabei sollte die Einzelwirkung dieser optischen Immission und getrennt davon auch die Wirkung in der Wechselbeziehung mit den anderen Immissionen vor allem unter dem Aspekt der Langzeit-Einwirkung untersucht werden.</p> <p>Befeuern/Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen:</p> <p>Zur effizienteren Windenergienutzung werden seit einigen Jahren zunehmend Windenergieanlagen von mehr als 100 m Gesamthöhe errichtet. Entsprechend steigt der</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Anteil von Anlagen, welche der Kennzeichnungspflicht nach der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (Bundesanzeiger, 2007; BMVBS, 2007) unterliegen. Für die notwendige Nachtkennzeichnung dürfen in Deutschland nur rote Feuer verwendet werden. Die Tageskennzeichnung darf dagegen über farbige Markierungen der Rotorblätter und/oder weiße Feuer (Xenon oder LED) erfolgen. Eingesetzt werden Befeuerungen mit und ohne Synchronisation (innerhalb von Windparks mit mehreren Anlagen) und mit und ohne Sichtweitenregulierung. Sichtweitenregulierung bedeutet eine Anpassung der Nennlichtstärke an die aktuellen Sichtweitenverhältnisse. Zusätzlich gibt es Möglichkeiten, die Befeuerung nach unten abzuschirmen oder mittels Radar eine bedarfsgesteuerte Befeuerung durchzuführen.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung stellt insgesamt eine stärkere Belästigung als die Tagkennzeichnung dar. Ausgenommen hiervon ist die Tagkennzeichnung mit Xenon, die aus diesem Grund nicht mehr empfohlen wird. In der Studie von Hübner und Pohl 2010 zur Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen wird die Nachtkennzeichnung als ähnlich belästigend wie der periodische Schattenwurf beschrieben:</p> <p>Periodische Lichtsignale sind Reize, die unter natürlichen Bedingungen äußerst selten vorkommen. Aufgrund dieser Seltenheit ist zu vermuten, dass der Mensch evolutionär nicht auf solche Reize vorbereitet ist. Treten diese im Gesichtsfeld auf, insbesondere 1 m peripheren, so kommt es zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Ausrichtung der Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Lichtquelle.</p> <p>Periodische Lichtsignale bewirken also eine Bindung der Aufmerksamkeit, was zur Ablenkung von momentanen Tätigkeiten führen kann. Um die Aufmerksamkeit weiterhin auf die Ausführung der Aufgabe fokussieren zu können, muss zusätzliche Energie aufgewandt werden. Dieser gesamte Vorgang kann je nach seiner Intensität zu einer Funktionsänderung (Auslenkung) verschiedener psychischer und somatischer Systeme führen und damit Stress auslösen.</p> <p>Die Betroffenen versuchen, durch verschiedene Maßnahmen diesen Stress zu reduzieren: Anbringen und Einsatz von Sichtschutz, weniger Aufenthalt im belasteten Schlafzimmer, Einnahme von Schlafmitteln. Vor allem eine Einnahme von Schlafmitteln kann mit erheblichen Konsequenzen verbunden sein und ist als problematisch einzuschätzen. (Hubner & Pohl 2010).</p> <p>Akustische Immissionen durch Schall-Emissionen:</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41 %, praktisch derzeit 60 %) findet sich in Form von Druckwellen durch Turbulenzen wieder. Druckwellen sind nichts anderes als Schall. Eine Windkraftanlage produziert also mehr Schall als Strom. Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von Windkraftanlagen heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs.</p> <p>Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne Windkraftanlage die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt mit unterhalb 16Hz im nicht hörbaren Infraschallbereich. Die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400km/h auf einer Kreisbahn. Dabei breiten sich wie bei einem Jumbojett Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus. Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge.</p> <p>Die Schallausbreitung wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, meteorologische Einflüsse, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.</p> <p>Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: bei Verdoppelung des Abstands wird bei idealisiert kugelförmigem Ausbreitungsmuster der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Bei ungünstigen Umgebungseinflüssen kann ein eher zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3 dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen.</p> <p>Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3 dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage.</p> <p>Je langwelliger der Schall ist, desto durchdringender verhält er sich. Mit sinkender Schallfrequenz wird die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wirkungslos. Infraschall läßt sich durch keine Schutzmaßnahmen bremsen, er nimmt nur langsam mit</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>zunehmendem Abstand zu seinem Ursprungsort ab.</p> <p>Innerhalb von Gebäuden sind häufig höhere Meßwerte nachweisbar als davor, routinemäßige Messungen im Haus sind bisher nicht vorgeschrieben.</p> <p>Infraschall ist noch in 10km Abstand von Windenergieanlagen nachweisbar!</p> <p>[Abbildung S. 7 oben mit Legende und Quellenangabe hier nicht abgebildet]</p> <p>Lärm / hörbarer Schall:</p> <p>Lärm kann man unterteilen in eine objektive Komponente, die dem physikalischer Reiz entspricht (Lautstärke in dB, Impulshaltigkeit) und in eine subjektive Komponente, die aus dem individuellen Erleben besteht (wie das Geräusch empfunden/bewertet wird). Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Lärm soll der Mensch vor schädlicher Lärmeinwirkung geschützt werden.</p> <p>Auszug aus den Richtwerten der TA Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A) · Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A) · Reine Wohngebiete tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A) <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.</p> <p>Die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg hat 2004 oben stehende Grafik [Abbildung S. 8 oben mit Quellenangabe hier nicht abgebildet] in einer Informationsbroschüre zu Lärm und Gesundheit veröffentlicht und auch das Bayerische Landesamt für Umwelt schreibt 2004, daß ab 25 dB(A) die Erholbarkeit des Schlafes verringert ist.</p> <p>Für die Auswirkungen des Lärms ist nicht nur die Höhe der gemessenen Mittelwerte</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>entscheidend, sondern das Zusammenspiel aller Komponenten. Vor allem periodisch auftretende Geräusche haben eine erhöhte Streßwirkung. 50 kann es sein, dass auch Lärm, der unterhalb der erlaubten Richtwerte liegt, Gesundheitsstörungen hervorruft.</p> <p>Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (in dem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt.</p> <p>Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen ("Arterienverkalkung"), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. (Mersch-Sundermann, V. ,2010).</p> <p>Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.</p> <p>Die Hörbarkeit des Lärms beinhaltet zugleich eine Schutzfunktion: der Mensch sucht sich dem störenden und möglicherweise schädigenden Lärm zu entziehen oder die Lärmquelle abzuschalten.</p> <p>Beim Infraschall versagt diese Schutzfunktion leider, weil er für unser Ohr unhörbar ist. Unhörbar bedeutet aber nicht automatisch unschädlich (s. z.B. radioaktive Strahlung, UV-Strahlung).</p> <p>Tieffrequenter Schall und Infraschall:</p> <p>Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche. Im Bereich zwischen 60 und 16 Hz (tieffrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16 Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Bei entsprechendem Schalldruckpegel wird Infraschall als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die höchste Empfindlichkeit des Hörorgans liegt bei 3.000 - 4.000 Hz, Geräusche mit z.B. 10 Hz können auch bei hohen Pegeln von 100 dB nicht mehr "gehört" werden. Die Wirkungen auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör als sogenannte extraurale Wirkung.</p> <p>Forschungen von Salt haben 2012 gezeigt, daß die äußeren Haarzellen des Innenohres durch tieffrequenten Schall mit Schalldruckpegeln unterhalb der bis dahin beschriebenen Wahrnehmungsschwelle erregt werden und Informationen an das Gehirn weiterleiten. Bei einer Frequenz von 10Hz genügt dafür ein Schalldruck von 60 dB.</p> <p>Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: Infraschall beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns, der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn. Hier findet die Steuerung essentieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). Tieffrequenter Schall versetzt somit das Stammhirn in einen "Alarmzustand". Die Folge: <i>Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen</i> · Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen. Die Folge: <i>Pulsation, Unwohlsein, Stress</i> · Endolymphatischer Hydrops. Die Folge: <i>Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, "Seekrankheit"</i> <p>Neben der neu festgestellten Schallaufnahme von Infraschall und Reizweiterleitung durch die äußeren Haarzellen des Innenohres (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch durch das Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholithenorgan) empfangen. Das Gleichgewichtsorgan ist für Schallwellen von z. B. 10Hz um 15 dB empfindlicher als das Hörorgan. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Wahrnehmung und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär können kognitive Probleme, Angst und Panikattacken entstehen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013).</p> <p>2005 ist von Weiler in einer Einzeluntersuchung an einer Probandin experimentell nachgewiesen worden, daß sich das EEG durch Infraschalleinwirkung unterhalb der Hörschwelle signifikant verändert. Die Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes wies dabei ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie bei Tinnituspatienten auf. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich (Theta) konnten anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.</p> <p>Diese Einzelfalluntersuchung ist ein wichtiger Hinweis auf die vermuteten Zusammenhänge, die dringend mit einer ausreichend großen Probandenzahl weiter erforscht werden sollten.</p> <p>Erstmals 2009 von Nina Pierpont und seither auch in vielen anderen Fallberichten weltweit beschrieben, werden die folgenden Symptome inzwischen zur sogenannten Windturbinen-Krankheit (Wind-Turbine-Syndrome) zusammengefaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Schlafstörungen · Tagesmüdigkeit, Leistungseinbußen · Konzentrationsstörungen · Lernschwierigkeiten bei Kindern · Schwindel, Gleichgewichtsstörungen · Tinnitus 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> · Kopfschmerzen · Sehstörungen · Funktionsstörungen am Herzen · Hoher Blutdruck · Übelkeit, Magen-Darm-Störungen · Reizbarkeit, innere Unruhe · Panikattacken · Depression <p>Im Schlüsselkatalog der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM-2014) werden Infraschall, mechanische Schwingungen oder Vibrationen unter den Nummern T 75.2 und Z 57.7 gelistet.</p> <p>Wie kann durch ministerielle Broschüren und durch Äußerungen von politischen Mandatsträgern ständig der Anschein vermittelt werden, dass von niederfrequenten Emissionen keine Gefahren ausgehen können?</p> <p>Man begründet dies damit, der Infraschall der Windkraftanlagen liege deutlich unter der "Wahrnehmungsschwelle" des Menschen.</p> <p>Die Orientierung an einer "Wahrnehmungsschwelle" ignoriert bekannte Krankheitsentstehungswege. Die krankmachenden Wirkungen niederfrequenter Schallwellen beruhen auf messbaren physiologischen Mechanismen und müssen von der immer wieder angeführten Wahrnehmungsschwelle deutlich getrennt werden!</p> <p>Dies beruht auf der Tatsache, dass die Schallaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist (Gehirn, Haut, Gleichgewichtsorgan etc.).</p> <p>Medizinisch erfassbare Wirkungen entstehen bei Langzeitbelastung mit Infraschall durch Bahnungseffekte auch bei Pegeln deutlich unter der "Wahrnehmungsschwelle".</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die "Wahrnehmungsschwelle" als untere Grenze des Gesundheitsschutzes ist heute nicht mehr akzeptabel. Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende "Wirkungsschwelle" muss zukünftig den Rahmen der gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung festlegen.</p> <p>Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip entstehen (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer): "Die Dosis macht das Gift". Dies macht plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird.</p> <p>Die gängige Praxis der Kurzzeitmessungen ignoriert Langzeitfolgen. Dadurch ist die (Schutz-)Norm "langzeitblind", genau wie gerne zitierte Laboruntersuchungen zur Infraschallproblematik.</p> <p>Es gibt keine belastbaren Studien, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen!</p> <p>Schon 2007 hatte das Robert-Koch-Institut einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall festgestellt und großen Handlungsbedarf gesehen.</p> <p>In der "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall", die im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden ist, wird festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind · dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt · dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert. · dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Fre- 	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>quenzen über 8 Hz)</p> <ul style="list-style-type: none"> dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006) <p>Diese Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall beinhaltet die aktuell umfangreichste Literaturübersicht und sieht unverändert einen dringenden Forschungsbedarf.</p> <p>Die Ärztekammer Wien warnt im April 2014 vor groß dimensionierten Windkraftanlagen und fordert umfassende Studien über mögliche gesundheitsgefährdende Auswirkungen sowie gemäß dem einzuhaltenden Vorsorgeprinzip einen adäquaten Mindestabstand in besiedelten Gebieten.</p> <p>In Schweden haben Fachärzte in der Schwedischen Ärztezeitung im August 2013 auf die Gesundheitsrisiken durch Infraschall hingewiesen und festgestellt, daß 30% der Anwohner davon betroffen sind.</p> <p>Die Abwehr dieser Gesundheitsschäden hält in Deutschland derzeit nicht Schritt mit der geplanten flächendeckenden, bedrängenden Entwicklung der Windkraft: Die Abwehr von Gesundheitsschäden kann nicht einer gewollten technischen Entwicklung geopfert werden, sondern muss zwingend mit dieser Entwicklung Schritt halten.</p> <p>Die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen.</p> <p>Die Problematik ungeeigneter Schutznormen betrifft auch das Bundesimmissionschutzgesetz sowie die dazugehörige TA Lärm mit der DIN 45680. Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen, wozu auch Infraschall gehört. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Rege-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt.</p> <p>Exemplarisch die Argumentation des Ärzteforums Emissionsschutz Bad Orb:</p> <p>1. Die Orientierung an einer 11 Wahrnehmungsschwelle" ignoriert bekannte Krankheitsentstehungswege</p> <p>Pathogene Wirkungen niederfrequenter Schallwellen entstehen tatsächlich auf Grund physiologischer und neurobiologischer Mechanismen und müssen von der immer wieder ins Feld geführten Wahrnehmung jeglicher Art getrennt bewertet werden. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Schallaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist: bekannt sind heute die Schallaufnahme durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHCs) und durch das Gleichgewichtsorgan, wobei die neurologische Verarbeitung und die pathophysiologischen Auswirkungen jeweils durch EEG-Untersuchungen und entstehende Krankheitssymptome nachweisbar werden (Ising 1978, Kasprzak 2010, Krahe 2010, Holstein 2011).</p> <p>Medizinisch erfassbare Wirkungen und neurologische Reaktionen entstehen bei Langzeitbelastung mit LFN aber auch bei Pegeln deutlich unter der "Wahrnehmungsschwelle" durch Bahnungseffekte. Die Vielzahl der uns vorliegenden Kasuistiken zu den Langzeiteffekten von LFN zeigen gleichsinnige Verläufe und Symptomatiken. Die wesentlich geringere Erregungsschwelle des Gleichgewichtsorgans auf LFN (bei 10Hz etwa 45dB empfindlicher als das Hörorgan!) und die heute bekannte physiologische Funktion der "saccular acoustic sensitivity" bei der Verarbeitung akustischer Signale machen plausibel, warum die bislang angesetzte "Wahrnehmungsschwelle" als Schutzgrenze unbrauchbar ist.</p> <p>Die Verortung der gefundenen Symptome auf der Pegel-Frequenzgrafik von Ebner (Abb.1 [hier nicht abgebildet]) zeigt deutlich, wie willkürlich die "Wahrnehmungsschwelle" der DIN 45680 das Feld der medizinischen Wirkungen durchschneidet. Anerkannte wissenschaftliche Literatur (Wysocki 1980, Ising 1978, Danielsson 1985) zeigt auf, dass die "Wahrnehmungsschwelle" als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>mehr akzeptabel ist.</p> <p>Eine neue Definition des Mindestschutzniveaus für die Bevölkerung gegenüber der zunehmenden Durchsetzung unseres Lebensraumes durch LFN ist daher dringend geboten: Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende "Wirkungsschwelle" muss zukünftig den Rahmen der für tolerierbar erachteten gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung abstecken und gleichzeitig der technischen Entwicklung als Wegweiser in eine menschenfreundlichere Richtung dienen.</p> <p>2. Kurzzeitmessungen ignorieren Langzeitfolgen</p> <p>Die im aktuellen DIN-45680-Entwurf bislang beschriebenen Infraschallwirkungen betreffen in der Regel höhere Pegel und kurzzeitige Expositionen. Die Norm ist "langzeitblind", genau wie gerne zitierte Laboruntersuchungen zur Infraschallproblematik. Es ist aber in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität zu einer Summation von selbst unterschweligen Wirkungen führen. "Die Dosis macht das Gift". Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-LFN in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse, durch Bahnungseffekte, z.B. durch die Torwächterfunktion des limbischen Systems in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit. Dieser Wirkmechanismus ist auch bei der Entstehung des Tinnitus beteiligt.</p> <p>Gleiches gilt auch für das Auftreten periodischer LFN-Ereignisse. Verarbeitungsstrategien gegen periodisch einwirkende Noxen sind in der Natur nicht bekannt (Mausfeld 1999) und werden auch beim Menschen nicht wirksam. Dies macht plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der periodischen Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird.</p> <p>3. Tonalität und Impulshaltigkeit werden unterbewertet</p> <p>Entscheidend für die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere der Symptome sind neben dem Pegel und der Dauer der Exposition gegenüber LFN vor allem das Vorhandensein tonaler/schmalbandiger Spitzen und spektraler Auffälligkeiten. Diese</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>erfahren durch Resonanzphänomene in den Wohnräumen der Betroffenen eher eine Verstärkung als dies für breitbandige Geräusche der Fall ist (Ambrose 1 Rand 2012). Tonale Komponenten in tieffrequenten Geräuschen sind typisch für technischen Quellen, die LFN emittieren.</p> <p>Sie tragen durch ihre charakteristischen Eigenschaften (Pegel über Hintergrund, Frequenzstabilität) ganz wesentlich zu der Schädigungs- und Störwirkung tieffrequenter Schallbelastungen bei (Inukai 2004/2005). Die besondere Bedeutung tonaler Anteile sind in der Akustik und Lärmwirkungsforschung seit Jahren bekannt und die zugrundeliegenden Mechanismen in der neuronalen Verarbeitung von Schallreizen begründet.</p> <p>Die besondere Empfindlichkeit des Menschen für periodische Schallreize tiefer Frequenzen auch unterhalb der Hörschwelle wurde erstmalig schon 1967 belegt (Goldstein). Die besondere Relevanz auch unterschwelliger tonaler Spitzen wurde jüngst erneut sowohl von Ambrose und Rand (2012) als auch von Colin H. Hansen (2013) bestätigt.</p> <p>Die angestrebte Neufassung der DIN 45680 in Bezug auf die Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit der Schallemissionen von Windenergieanlagen und anderen LFN emittierenden Industrieanlagen würde eine deutliche Zunahme der unzumutbaren Belastungen durch technische Quellen nach sich ziehen.</p> <p>4. Derzeitig benutzte Messtechnik, Auswertungsverfahren und Schallprognosen sind für Infraschall ungeeignet</p> <p>Die sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) können durch Aufnahme, Weiterleitung und Verarbeitung auch relativ schwacher und niederfrequenter Schallimmissionen geschädigt werden. Es gilt also: die Verfeinerung der Mess- und Auswertungstechnik muss mit der Erkenntnis niedrigerer Wirkungsschwellen Schritt halten. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich sensible Strukturen schützen. Die in der angestrebten Neufassung der DIN 45680 beschriebene veraltete Messtechnik und die vereinfachten Auswertungsmethoden sind daher nicht mehr zeitgemäß und erfüllen weder qualitativ noch quantitativ die Erfassungsanforderungen, die notwendig sind, das Ziel dieser Norm zu erfüllen: Den Gesundheitsschutz der von den Immissionen betroffenen Menschen.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustopps verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada).</p> <p>Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall aus den vorliegenden Informationen ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.</p> <p>Der Bund lässt über die Länderöffnungsklausel Abstände bis zur 10 fachen Anlagenhöhe zu. Im Sinne der Risikovorsorge haben andere Bundesländer (z.B. Bayern) die Länderöffnungsklausel genutzt, die Gesundheit ihrer Bürger durch ausreichende Mindestabstände (10H) zu schützen.</p> <p>Bis zum Vorliegen belastbarer Ergebnisse aus Langzeituntersuchungen mit ausreichend großen Probandenzahlen und geeignetem Studienaufbau (siehe Machbarkeitsstudie) sollte daher auch für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorsorglich bundesweit der "Bayrische Mindestabstand" von 10H festgeschrieben werden.</p> <p>Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden:</p> <p>Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020.</p> <p>Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.</p> <p>Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen.</p> <p>Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-) Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben.</p> <p>Als Ärzte sehen wir uns in der Pflicht, die Menschen vor den gesundheitlichen Nachteilen einer zunehmenden Technisierung unserer Umwelt zu schützen. Gesundheitliche Schutzbereiche sind nicht verhandelbar und dürfen nicht zum politischen Tauschobjekt werden. Die Gesundheit ist das höchste Gut, welches wir besitzen.</p> <p>Wir wollen vermeiden, dass Menschen aufgrund fehlender Risikovorsorge erkranken.</p> <p>Es gibt bereits jetzt ausreichende wissenschaftliche Hinweise, die belegen, dass die derzeitige Praxis der Windkraftanlagenplanung nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen genügt, um eine medizinische Unbedenklichkeit zu formulieren. Vor einem weiteren Ausbau der Windenergie sollte zum Schutz vor Immissionen dringend die Forschung auf diesem Gebiet intensiviert werden, um belastbare Informationen zu den erforderlichen Rahmenbedingungen zu erhalten.</p> <p>Ohne medizinische Grundlagenforschung bei offensichtlichen Nebenwirkungen darf kein technologischer Wandel in diesem Land vollzogen werden.</p> <p>Ärzte stehen hier in der Verantwortung, ihre Stimme zu erheben und Fehlentwicklungen zu verhindern.</p> <p>Anhang</p> <p>Literaturreferenz (Auswahl):</p> <p>World Health Organisation. Night noise guidelines for Europe. Copenhagen. 2009.</p> <p>Nissenbaum MA, Aramini JJ, Hanning CD. Effects of industrial wind turbine noise on</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sleep and health. Noise & Health 2012;14: 237-43.</p> <p>Basner M, Babisch W, Davis A et al. Auditory and non-auditory effects of noise and health. Lancet 2013, dx.doi.org/10.1016</p> <p>Hume KI, Brink M, Basner M. Effects of environmental noise on sleep. Noise & Health 2013:IP 193.171.77.1</p> <p>Carter P J, Taylor BJ, Williams SM, Taylor RW. Longitudinal analysis of sleep in relation to BMI and body fat in children: the FLAME study. BMJ 2011; 342:d2712</p> <p>Chung SA, Wolf TK, Shapiro CM. Sleep and health consequences of shift work in women. J Women's Health 2009;18: 965-77.</p> <p>Hoevenaar-Blom MP, Annemieke MW, Spijkerman AMW, Kromhout D, van den Berg JF, Verschuren WMM. Sleep Duration and Sleep Quality in Relation to 12-Year Cardiovascular Disease Incidence: The MORGEN Study. SLEEP 2011;34: 1487-92.</p> <p>Hoevenaar-Blom MP, Annemieke MW, Spijkerman AMW, Kromhout D, Verschuren WMM. Sufficient sleep duration contributes to lower cardiovascular disease risk in addition to four traditional lifestyle factors: the MORGEN study. Eur J Prevent Cardiol 2013; doi: 10.1177/2047487313493057.</p> <p>Laugsand LE, Strand LB, Platou C, Vatten LJ, Janszky I. Insomnia and the risk of incident heart failure: a population study. Eur Heart J 2013 doi:10.1093/eurheartj/eh019. Page 6</p> <p>Möller-Levet CS, Archer SN, Bucca G et al. Effects of insufficient sleep on circadian rhythmicity and expression amplitude of the human blood transcriptome. PNAS 2013; doi/10.1073/pnas.1217154110.</p> <p>Pierpont N. Wind Turbine Syndrome: A Report on a Natural Experiment. K Selected Publications, Santa Fe, New Mexico 2009.</p> <p>Archer NA, Laing EE, Möller-Levet CS et al. Mistimed sleep disrupts circadian regulation of the human transcriptome. PNAS 2014; www.pnas.org/cgi/doi/10.1073/pnas.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>1316335111</p> <p>Vyas MV, Garg AX, Iansavichus AV et al. Shift work and vascular events: systematic review and meta-analysis. <i>BMJ</i> 2012; 345:e4800 doi.</p> <p>Salt AN, Lichtenhan JT. Responses of the inner ear to infrasound. IVth International Meeting on Wind Turbine Noise, Rome, Italy April 2011.</p> <p>Schomer PD, Edreich J, Boyle J, Pamidighantam P. A proposed theory to explain some adverse physiological effects of the infrasound emissions at some wind farm sites. 5th International Conference on Wind Turbine Noise Denver 28-30 August 2013</p> <p>Ananthaswamy A. Like clockwork. <i>New Scientist</i>, 31st August 2013 Pp 32-5.</p> <p>Casella Stanger. Report on Low Frequency Noise Technical Research Support for DEFRA Noise Programme (on behalf of DEFRA, Department of the Environment, Northern Ireland, Scottish Executive, National Assembly for Wales). 2001.</p> <p>Noise Review Working Party Report (Batho WJS, Chair). HMSO, London 1990.</p> <p>Kelley ND, Hemphill RR, McKenna HE. A methodology for assessment of wind turbine noise generation. <i>Trans ASME</i> 1982; 104: 112-20.</p> <p>Kelley ND, McKenna HE, Hemphill RR, Etter CI, Garrelts RI, Linn Ne. Acoustic noise associated with the MOD .. 1 wind turbine: its source, impact, and control. Solar Energy Research Institute. A Division of Midwest Research Institute, 1617 Cole Boulevard, Golden, Colorado USA. February 1985</p> <p>Kelley ND. A proposed metric for assessing the potential of community annoyance from wind turbine low-frequency noise emissions. Presented at the Windpower '87 Conference and Exposition San Francisco, California, October 5-8, 1987. Solar Energy Research Institute. A Division of Midwest Research Institute 1617 Cole Boulevard Golden, Colorado USA, November 1987</p> <p>Bray W, James R. Dynamic measurements of wind turbine acoustic signals, employing sound quality engineering methods considering the time and frequency sensitivities of</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>human perception. Proceedings of Noise-Con; 2011, July 25-7; Portland, Oregon.</p> <p>Frey BJ, Hadden PJ. Wind turbines and proximity to homes: the impact of wind turbine noise on health (a review of the literature & discussion of the issues). January 2012. http://www.windturbinesyndrome.com/wp-content/uploads/2012/03/Frey_Hadden_WT_noise_health_01_Jan2012.pdf</p> <p>Hanning CD, Evans A. Wind Turbine Noise. BMJ 2012; 344 e 1527 Page 7</p> <p>von Hünenbein S, Moorhouse A, Fiumieelli D, Baguley D. Report on health impacts of wind turbines (Prepared for Scottish Government by Acoustics Research Centre, University of Salford), 10th April 2013. http://aefweb.info/data/AUSWEA-2004conference.pdf</p> <p>Møller H, Pedersen CS. Low-frequency noise from large wind turbines. J Acoust Soc Am 2011; 129: 3727-44.</p> <p>Phillips DJW. Iodine, milk, and the elimination of epidemic goitre in Britain: the story of an accidental public health triumph. JECH 1997;51: 391-3.</p> <p>Kamperman GW, James R. The "How To" guide to siting wind turbines to prevent health risks from sound (P 8): http://www.windturbinesyndrome.com/wp-content/uploads/2-008/1-0/kamperman-james-8-26-08-report-43-pp.pdf 24]</p> <p>Ising, H. und Kruppa, B. 2001. Zum gegenwärtigen Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung: Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels. UMWELTMEDIZIN IN FORSCHUNG UND PRAXIS 6, no. 4: 181-189.</p> <p>Ising, H., Kruppa, B., Babisch, W., Gottlob, D., Guski, R., Maschke, C. und Spreng, M. 2001. Kapitel VII-1 Lärm. In Handbuch der Umweltmedizin, 7: 1-41. Landsberg/Lech: Ecomed Verlagsgesellschaft AG & Co. KG.</p> <p>Pohl, J., Faul, F., Mausfeld, R. Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Wind-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>energieanlagen. Laborpilotstudie. Kiel 2000</p> <p>Pohl, J., Faul, F., Mausfeld, R. Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen. Kiel 1999</p> <p>Hübner, G., Pohl, J. Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen. Halle 2010</p> <p>Schneller, T., Stress, Stressfolgen, Stressbewältigung, Vortrag Medizinische Psychologie MH Hannover 2007</p> <p>Bayerisches Landesamt für Umwelt, Lärm - Hören, messen und bewerten, 2013</p> <p>Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Lärm bekämpfen - Ruhe schützen, 2. Auflage 2004</p> <p>MAUSFELD, Prof. Dr. Rainer: Christian Albrechts Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000</p> <p>MØLLER, H., PEDERSEN, S.: Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen - Übersetzung der dänischen Studie, 2010</p> <p>BARTSCH, Dr.Ing. Reinhard: Biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall, 2007</p> <p>HUBBARD, H.H ,SHEPHERD, K.P. Aeroacoustics of large windturbines, J.Acoust.soc.Am., 89(6), 24952508, 1991.</p> <p>BORGMANN, Rüdiger, Fachverband Strahlenschutz: Infraschall, 2005</p> <p>KRAHE, Prof. Dr. ing. Dettef: Tieffrequenter Lärm nicht nur ein physikalisches Problem, 2010</p> <p>SCHOLZ, S.: Güte der visuellen und auditiven Geschwindigkeitsdiskriminierung in einer virtuellen Simulationsumgebung. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Fachbereich Sicherheitstechnik. Bergischen Universität Wuppertal. S.117, 2003</p> <p>Bundesumweltamt: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, 2011</p> <p>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall, Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen,2013</p> <p>SALT, Prof. Dr. Alec, Ph. D.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen, 2012</p> <p>Prof.Dr.Ing. Detlef Krahe, Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall,2009</p> <p>WHO, Night Noise Guidelines, 2009</p> <p>Mersch-Sundermann, V. et al., Macht Schienen lärm krank?, Freiburg 2010</p> <p>Weiler, E., Auswirkungen einer subliminalen Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz, 8Hz und 31,5 Hz auf die elektroenzephalographische Aktivität eines weiblichen Probanden, St. Wendel 2005</p> <p>Ceranna, L., Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2004</p> <p>[Anhängender hier Zeitungsausschnitt hier nicht abgebildet.]</p>	